KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Energie

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

17. September 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation wurden die Kantone im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498) Stellung zu beziehen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt diese gerne wahr.

1. Aufhebung ehehafter Wasserrechte

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) die vom Bundesgericht verlangte Ablösung ehehafter Wasserrechte bei "erster Gelegenheit" (BGE 145 II 140, "Hammer") durch eine bundesgesetzliche Bestimmung umsetzt. Die Klärung des Umgangs mit ehehaften Wasserrechten auf Stufe Bundesgesetz erhöht die Rechtssicherheit für Kantone und unterstützt die seit Jahren laufenden Bemühungen zur Befristung, Ablösung oder Löschung der ehehaften Wasserrechte. Im Kanton Aargau ist die Anzahl ehehafter Wasserrechte aus der Wasserkraftnutzung überschaubar: Es bestehen noch rund sieben ehehafte Wasserrechte, die noch mit dem Betrieb einer Wasserkraftanlage verknüpft sind. Weitere ca. neun ehehafte Wasserrechte sind noch für Anlagen vorhanden, in welchen kein Betrieb mehr geführt wird, welche jedoch aus unterschiedlichen Gründen noch nicht gelöscht werden konnten. Bei einer ähnlich grossen Anzahl Anlagen konnte das ehehafte Wasserrecht im Rahmen der Sanierung Wasserkraft gelöscht oder durch eine Gewässernutzungsbewilligung abgelöst werden. Zusätzlich gibt es ein ehehaftes Wasserrecht an einem Privatgewässer, wo der Kanton keine Herrschaft ausübt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Frist für die Aufhebung der Rechte bis Ende 2040 erachtet der Regierungsrat als angemessen. Erfahrungsgemäss können diese Verfahren viel Zeit beanspruchen. Es obliegt sodann dem Kanton, innerhalb dieser Frist eine Priorisierung vorzunehmen. Die Frist ermöglicht es dem Kanton damit, nicht alle noch vorhandenen ehehaften Wasserrechte gleichzeitig anzugehen, sondern ein gestaffeltes Vorgehen abhängig von der Priorität zu wählen.

2. Gewährleistung des Investitionsschutzes

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel des Bundesrats, bei der Aufhebung von Wasserrechten auf allfällige noch nicht abgeschlossene Amortisationen von rechtmässig vor dem 31. Juli 2019 (Rechtskraft des Bundesgerichtsentscheids "Hammer") getätigten Investitionen Rücksicht zu nehmen. Er begrüsst die vorgeschlagene Ausnahme von der Frist bei nicht amortisierten Investitionen. Es wäre jedoch zielführend, wenn eine Verlängerung dieser Frist nicht mehr als zehn Jahre betrüge (das heisst bis höchstens 2050), gegebenenfalls kombiniert mit einer Entschädigungszahlung, wenn es nicht zu einer Ablösung mit einer ordentlichen Konzession gemäss geltendem Recht kommt. Eine nicht definierte Verlängerung der Frist würde die Ablösung durch eine nach geltendem Recht zu erteilenden Konzession erschweren.

Antrag 1

Art. 74a Abs. 2 WRG ist zu ergänzen, dass die Frist maximal um weitere zehn Jahre verlängert (das heisst bis 2050) werden kann.

3. Grenzen der kantonalen Zuständigkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kantone nicht verfügungsberechtigt beziehungsweise Rechtsgeber in Bezug auf die Wasserrechte sind, die an privaten Gewässern erteilt werden. Wie diese Befristung der ehehaften Wasserrechte abläuft, bleibt ungeklärt. Dies kann zu einer Ungleichbehandlung der Wasserrechtsinhaber führen und dazu, dass doch nicht sämtliche ehehaften Wasserrechte an Gewässern befristet und abgelöst oder aufgehoben werden.

4. Löschungsverfahren im Grundbuch

Gemäss Entwurf des Art. 976d des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) soll eine berechtigte Person nach einer Löschung eines Wasserrechts während 30 Tagen beim Grundbuchamt Einspruch gegen die Löschung des Eintrags und nochmalig innert drei Monaten nach Mitteilung des Löschungsbeschlusses des Grundbuchamts Beschwerde erheben dürfen.

Aus Sicht des Regierungsrats wird der Entscheid im Rahmen der Befristung und der Aufhebung des Wasserrechts geführt. In jenem Verfahren erhält die berechtigte Person die Möglichkeit, Einspruch oder Beschwerde zu erheben. Ist dies gemäss Wortlaut des neuen Art. 976d ZGB künftig für jeden Fall auch noch beim Löschungsprozedere möglich, kann dies in Einzelfällen zu Rechtsverfahren führen, wo der grundsätzliche Entscheid bereits in einer vorangegangenen Verfügung (Befristung und anschliessende Löschung des ehehaften Wasserrechts) passiert ist. Diese erneute Gewährung der Rechtsmittel soll verhindert werden.

Antrag 2

Ist eine Löschung eines ehehaften Wasserrechts bereits rechtskräftig entschieden, sollte kein Rechtsmittelverfahren gegen die Löschung des Eintrags im Grundbuch mehr möglich sein. Art. 976d ZGB ist entsprechend anzupassen respektive zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Appenzell Ausserrhoden

Departement Bau und Volkswirtschaft

Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 65 51
bau.volkswirtschaft@ar.ch
www.ar.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Per E-Mail
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
(gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

Herisau, 13. Oktober 2025

Eidg. Vernehmlassung; Änderung Wasserrechtsgesetz (Umsetzung Motion UREK-N 23.3498)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG, SR 721.80) bis zum 15. Oktober 2025 zur Vernehmlassung. Es betrifft die Umsetzung der Motion 23.3498 der Kommission Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N): «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen».

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Mit dem Bundesgerichtsurteil "Hammer" (BGE 145 II 140) von 2019 wurde entschieden, dass auch ehehafte Rechte für Wassernutzungen, welche bislang als zeitlich unbegrenzte Rechte anerkannt waren, zu terminieren sind. Mit anderen Worten sollen sie bei erster Gelegenheit entweder durch eine Konzession abgelöst oder gelöscht werden, falls sie mit einem Grundbucheintrag versehen sind. Unter "bei erster Gelegenheit" ist zu verstehen, dass ein ehehaftes Recht insbesondere dann abzulösen ist, wenn eine Bautätigkeit eine neue Amortisationsdauer auslösen und dadurch den Fortbestand des Rechts verlängern würde.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes soll die Motion 23.3498 der UREK-N umgesetzt werden. Diese sieht vor,

i. dass sich die Befristung ehehafter Rechte an der Dauer noch offener Amortisationen bemisst, welche vor dem 31. Juli 2019 (Inkrafttreten des BGE "Hammer") erfolgten.
ii. In allen anderen Fällen lautet die Frist für die Terminierung der ehehaften Rechte "bei erster Gelegenheit", aber spätestens bis zum 31. Dezember 2040.
iii. Im ZGB (Art. 976d, neu) wird als Fremdänderung festgehalten, wie bei Löschung eines allfälligen Grundbucheintrags vorzugehen ist.

2. Stellungnahme

Die Motion wird erst sechs Jahre nach dem Bundesgerichtsentscheid behandelt, was insofern problematisch ist, da in der Zwischenzeit auf Basis des BGE "Hammer" bereits eine Vollzugspraxis in den Kantonen etabliert ist, was unter "bei erster Gelegenheit" zu verstehen ist und dies gegenüber diversen Kraftwerksbetreibern auch kommuniziert wurde. Auch wenn sich am beschlossenen Vorgehen in den Kantonen nicht zwingend etwas ändern muss, birgt der Wortlaut einer Ablösung bis spätestens 31. Dezember 2040 auch unerwünschte Effekte. Er wird in einigen Fällen bereits geführte Diskussionen erneut entfachen und Hoffnungen für eine längere Betriebszeit schüren, welche nicht erfüllt werden müssen. Dadurch entsteht auch der Eindruck, dass die Spielregeln geändert werden und man sich nicht auf die Vorgaben des Staats verlassen kann. Damit angesprochen sind nicht nur die ehehaften Wassernutzungsrechte, sondern auch andere unbefristete Rechte, wie bspw. für Kiesentnahmen.

Die vorliegenden Änderungen sind dennoch insofern zu begrüssen, als eine klare Vorgabe gemacht wird, bis wann die ehehaften Rechte allerspätestens aufzulösen sind.

Antrag 1 zu Art. 74*a* Abs. 1 WRG (Präzisierung):
Die Kantone oder der Bund heben die ehehaften Wasserrechte bei erster Gelegenheit, jedoch spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 auf.

Begründung: Die Frist nach Art. 74*a* WRG darf nicht dazu führen, dass die Sanierung Wasserkraft, mit Ausnahme der Massnahmenvariante "Rückbau", ohne Konzession vollzogen wird. Mit der expliziten Erwähnung des Grundsatzes "bei erster Gelegenheit" wird sichergestellt, dass sich Betreiber und Behörden vor der Umsetzung teurer Sanierungsmassnahmen und erhöhter Anforderungen an die Restwasserabgabe die Konzessionsfähigkeit der Anlage abgeklärt haben.

Antrag 2
Die Änderungen zur Aufhebung von ehehaften Wassernutzungsrechen sind – entsprechend dem BGE "Hammer" und dessen Beurteilung in nachfolgenden Gutachten – mittels einer expliziten Bestimmung **auf weitere Nutzungsformen auszudehnen**, z.B. auf Kiesentnahmen aus Gewässern oder Brauchwassernutzung.

Begründung: Eine entsprechende, erweiterte Begriffsdefinition berücksichtigt den Leitentscheid "Hammer" zu den ehehaften Rechten und sorgt für Rechtssicherheit (ggfs. als Fremdänderung des eidg. Gewässerschutzgesetzes [GSchG; SR 814.20]).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 2. Oktober 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Aufhebung ehehafter Wasserrechte
Die Standeskommission begrüsst, dass der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Änderung des WRG die vom Bundesgericht verlangte Ablösung ehehafter Wasserrechte bei «erster Gelegenheit» (BGE 145 II 140, «Hammer») durch eine bundesgesetzliche Bestimmung umsetzt. Die Klärung des Umgangs mit ehehaften Wasserrechten auf Stufe Bundesgesetz erhöht die Rechtssicherheit für Kantone und Rechteinhaber.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Frist für die Aufhebung der Rechte bis Ende 2040 erachtet das Amt für Umwelt als angemessen. In begründeten Fällen sollte die Frist verlängert werden können.

Bezüglich der konkreten Umsetzung der Aufhebung ehehafter Wasserrechte an öffentlichen Gewässern unterstreicht das Amt für Umwelt, dass diese in der Kompetenz des Kantons liegt. Es ist davon auszugehen, dass zur Aufhebung ein behördlicher Akt notwendig ist und diese somit nicht automatisch durch die bundesgesetzliche Bestimmung erfolgt. Es obliegt dem Kanton, über das Vorgehen sowohl in Bezug auf das Verfahren für die Aufhebung als auch die Reihenfolge der Aufhebungen im Einzelfall zu entscheiden.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Kantone nicht verfügungsberechtigt bzw. Rechtsgeber in Bezug auf die Wasserrechte sind, wenn es sich um private Gewässer, z.B. im Besitz von Korporationen, handelt.

Gewährleistung des Investitionsschutzes
Das Amt für Umwelt unterstützt das Ziel des Bundesrats, bei der Aufhebung der Wasserrechte auf allfällige noch nicht abgeschlossene Amortisationen Rücksicht zu nehmen. Es begrüsst die entsprechende Ausnahme von der Frist bei nicht amortisierten Investitionen.

Geltungsbereich
In Bezug auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung merkt das Amt für Umwelt an, dass Wasserentnahmen auch anderen Zwecken als der Stromnutzung dienen. Nach Auffassung des Amts für Umwelt betrifft der Bundesgerichtsentscheid «Hammer» sämtliche ehehafte Rechte, die somit abzulösen sind. Das Ziel des Punkts 2 der Motion 23.3498 besteht demgegenüber im Investitionsschutz und in der Gleichbehandlung bei Wasserkraftwerken.

Die vorgeschlagene bundesgesetzliche Grundlage dürfte somit andere ehehafte Wassernutzungen zu Recht nicht direkt betreffen. Sie unterstützt in diesem Bereich indes indirekt die Bestrebungen der Kantone zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids, was zu begrüssen ist.

Ökologische Sanierung und Neukonzessionierung
Aufgrund der zeitlichen Nähe zu einer Neukonzessionierung, welche die Einhaltung höherer Restwassermengen nach Art. 31ff. GSchG nach sich zieht, könnten sich für noch ausstehende Sanierungen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit Hürden ergeben. Die Änderung sollte nicht zu einer Ungleichbehandlung führen, dass Betreiber mit ehehaften Wasserrechten für entsprechende Sanierungen nicht mehr nach Art. 34 EnG entschädigt würden, da dies dem Erhalt dieser bestehenden Wasserkraftproduktion zuwiderlaufen würde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 23. September 2025
BUD

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti

Sie haben uns die Änderungen des Wasserrechtsgesetzes zur Stellungnahme zugesandt, wofür wir uns bedanken.

Wir unterstützen die geplanten Änderungen des Wasserrechtsgesetzes. Die Aufhebung der ehehaften Rechte ist sinnvoll.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

E. Heer Dietrich

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie
BFE

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 23. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) u.a. die Kantone eingeladen, sich zu einer Anpassung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) vom 22. Dezember 1916 vernehmen zu lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme

Gerne geben wir Ihnen die Rückmeldung, dass im Kanton Basel-Stadt im Zusammenhang mit ehehaften Wasserrechten kein Regelungsbedarf mehr besteht. Mit dem neuen kantonalen Wassergesetz, das der Grosse Rat am 18. September 2024 beschlossen hat, wurde in § 68 folgende Bestimmung eingeführt.

> [1] Ehehafte Wasserrechte erlöschen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes. Die weitere Nutzung eines Wasserrechts erfordert ab diesem Zeitpunkt eine Bewilligung oder eine Konzession.
> [2] Kann die oder der Berechtigte nachweisen, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes getätigte Investitionen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig amortisiert sind, besteht das ehehafte Recht fort, bis nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen die Amortisation erreicht ist.

Damit wird der rechtlichen Problematik der unbefristeten Wasserrechte Rechnung getragen. Die fünfjährige Frist soll es den Berechtigten ermöglichen, rechtzeitig eine Bewilligung oder Konzession zur Fortführung der Nutzung erhältlich machen zu können. Vorgesehen ist, dass bei Investitionen, die im Zeitpunkt der Aufhebung des ehehaften Wasserrechts noch nicht amortisiert sind, die Berechtigung fortbesteht, bis nach allgemeinen Grundsätzen eine Amortisation erfolgt ist. Damit trägt das Gesetz dem Investitionsschutz Rechnung.

Die Inkraftsetzung des neuen Wassergesetzes soll im kommenden Jahr erfolgen.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die vorgeschlagene Anpassung des WRG.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.:	1001/2025	17. September 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498).
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur im Betreff genannten Vorlage.

Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst die Bestrebungen des Bundesrates, mit der vorgeschlagenen Regelung hinsichtlich der vom Bundesgericht im Entscheid BGE 145 II 140 verlangten Ablösung ehehafter Rechte bei «erster Gelegenheit» Klarheit zu schaffen, die Rechtssicherheit zu erhöhen und den Investitionsschutz zu gewährleisten.

Zu Artikel 74a Absatz 1 WRG:

Eine einheitliche Aufhebungsfrist schafft klare zeitliche Vorgaben für die Ablösung ehehafter Rechte. Dies dürfte die Gespräche zwischen Rechtsinhabern und Verwaltung wesentlich vereinfachen und allfällige Differenzen verringern. Der Regierungsrat unterstützt daher die Festlegung einer Frist zur Aufhebung ehehafter Rechte spätestens bis zum 31. Dezember 2040. Die vorgesehene Umsetzung erachtet der Regierungsrat als sachgerecht und praktikabel. Gemäss Vorlage sei im kantonalen Recht zu regeln, ob die ehehaften Wasserrechte durch eine entsprechende Gesetzesgrundlage ex lege oder über ein verwaltungsrechtliches Verfahren aufgehoben werden.

Das bernische Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41) anerkennt bestehende ehehafte Rechte, doch wird der entsprechende Artikel 2 Absatz 2 WNG seit dem Bundesgerichtsentscheid (BGE) BGE 145 II 140 nicht mehr angewendet. Im Rahmen der aufgrund des Entscheids im Jahre 2020 getätigten Analysen zeigte sich, dass im Kanton Bern rund 120 Fälle von Wasserkraftnutzung an öffentlichem Wasser im Rahmen der Ablösung ehehafter

Rechte geprüft, respektive neu geregelt werden müssen. Die Ablöseprozesse sind seither im Gange.

Zu Artikel 74a Absatz 2 WRG:

Die vorgesehene Ausnahme für nicht amortisierte Investitionen schätzt der Regierungsrat als sachgerecht und angemessen ein. Mit der Ausnahmeregelung werden insbesondere erhebliche Investitionen geschützt, welche ansonsten von Privaten nicht getätigt würden.

Zu Artikel 976d ZGB:

Die geplante Neuregelung von Artikel 976d ZGB zur Löschung eines allfälligen Grundbucheintrags ist aus Sicht des Regierungsrats ebenfalls sachgerecht und zu begrüssen. Im Kanton Bern werden ehehafte Wasserkraftrechte bereits heute in der Regel aus dem Grundbuch gelöscht, sofern die Zustimmung der betroffenen Personen vorliegt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Genève, le 15 octobre 2025

Le Conseil d'Etat
2992-2025

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : modification de la loi sur les forces hydrauliques (mise en œuvre de la motion 23.3498) - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt du projet de modification de la loi sur les forces hydrauliques concernant la suppression des droits d'eau immémoriaux.

Le Canton de Genève n'est pas directement concerné par cette modification légale dès lors qu'il n'existe pas, sur territoire cantonal, de droits d'eau immémoriaux.

Pour le surplus, notre Conseil salue le compromis proposé, au niveau national, entre préservation de la capacité de production d'énergies renouvelables et protection des écosystèmes aquatiques.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Thierry Apothéloz

Copie à (formats word et pdf) : gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

kanton glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15
E-Mail: staatskanzlei@gl.ch
www.gl.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
3003 Bern

Glarus, 30. September 2025
Unsere Ref: 2025-157 / SKGEKO.4977

Vernehmlassung i. S. Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus begrüsst, dass schweizweit alle bestehenden Wasserkraftnutzungen in einen ordentlichen Bewilligungszustand überführt werden, in dem auch den aktuell geltenden umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Anliegen Rechnung getragen wird. Mit der geplanten Umsetzung der Motion wird Rechtssicherheit in Bezug auf das «Urteil Hammer» geschaffen und der Investitionsschutz gestützt. Die Ablösung der ehehaften Rechten innert nützlicher Frist ist notwendig, um insbesondere eine Gleichbehandlung der Wasserrechtsnehmer zu gewährleisten, insbesondere da die Wasserkraftnutzung in einem starken Spannungsfeld zwischen energie- und umweltpolitischen Zielen steht.

Die Ausgangslage im Kanton Glarus zeigt sich dahingehend differenziert, da der Kanton keine öffentlichen Wasserrechte, sondern ausschliesslich private Wasserrechte kennt. Die Gewässer sind nicht in der Hoheit des Kantons. In Bezug auf die Wasserkraft sind die Grundeigentümer/-innen gestützt auf Artikel 169 und 170 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) berechtigt, Flüsse und Bäche zu nutzen. Das Verfügungsrecht über die Nutzung der Wasserkraft steht den Ufereigentümern/-innen zu.

Die Gleichbehandlung aller Wasserkraftwerke wird auch im Kanton Glarus angestrebt, jedoch unter Berücksichtigung der bisherigen Eigentumsverhältnisse. Es ist sicherzustellen, dass die Kantone auch nach der Gesetzesrevision eine bundesrechtskonforme Rechtsordnung ausgestalten können, in welcher weiterhin die Uferanstösserinnen und Uferanstösser gemäss Art. 2 Abs. 2 WRG über das Recht zur Nutzung der Wasserkraft verfügen. Zur Stärkung der Rechtssicherheit ist auf die Abgrenzung zwischen privaten Wasserrechten und ehehaften Wasserrechten ausdrücklich einzugehen.

Darüber hinaus erachtet es der Kanton Glarus als zentral, dass keine wesentlichen Produktionseinbussen der Wasserkraft erfolgen. Diesbezüglich schliesst sich der Kanton sinngemäss der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone an. Demnach wird in der

Vorlage bisher nur unzureichend aufgezeigt, mit welchen flankierenden Massnahmen eine Minderproduktion von Kleinwasserkraftwerken verhindert oder zumindest teilweise kompensiert werden könnte. Dies steht im Gegensatz zu den Ausbauzielen des Energiegesetzes und ist entsprechend angemessen zu würdigen.

Im Übrigen schliesst sich der Kanton Glarus der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) an.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Kaspar Becker	Arpad Baranyi
Landammann	Ratsschreiber

Per E-Mail an (PDF- und Word-Version): gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
14. Oktober 2025	14. Oktober 2025	708/2025

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498); Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 laden Sie die Kantone ein, zu den «Änderungen des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens» eine Stellungnahme einzureichen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) dient der Umsetzung von Punkt 2 der Motion 23.3498 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie Nationalrat: «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen». Anlass für die

Motion bildete das Bundesgerichtsurteil in Sachen «Kraftwerk Hammer» (BGE 145 II 140), das verlangt, die noch bestehenden ehehaften Wasserrechte bei erster Gelegenheit abzulösen. Dementsprechend soll im WRG eine neue Bestimmung eingeführt werden, welche die Behörden verpflichtet, die ehehaften Wasserrechte spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 aufzuheben. Haben die Inhaberinnen und Inhaber der ehehaften Wasserrechte vor dem 31. Juli 2019 (Datum der Publikation des Bundesgerichtsurteils BGE 145 II 140) rechtmässig Investitionen getätigt, dürfen die Behörden das ehehafte Wasserrecht so lange nicht aufheben, bis die Investitionen in die Wasserkraftanlage nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen vollständig amortisiert sind.

Für den Kanton Graubünden hat das Thema untergeordnete Bedeutung. Die wenigen ehehaften Wasserrechte – drei am Igiser und Malanser Mühlbach, zwei am Poschiavino sowie eines an der Moesa – weisen eine Produktion von rund 10 GWh pro Jahr auf ([Gigawattstunden]; d.h. 0,12 Prozent der Bündner Stromproduktion aus Wasserkraft). Sämtliche ehehaften Wasserrechte in Graubünden wurden im Rahmen einer Restwassersanierung bereits einer Befristung (spätestens per 2030) zugeführt. Im Weiteren bestehen noch fünf unbefristete Gemeindekraftwerke, welche im Rahmen des Selbstnutzungsrechts betrieben werden. Ein weiteres Gemeindekraftwerk, das Kraftwerk Val Giuv, wurde kürzlich durch die Regierung im Rahmen der Restwassersanierung ebenfalls einer Befristung zugeführt (Regierungsbeschluss vom 19. August 2025, Prot. Nr. 597/2025).

Grundsätzlich befürwortet die Bündner Regierung, dass der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Änderung des WRG die vom Bundesgericht verlangte «Ablösung ehehafter Wasserrechte bei erster Gelegenheit» (BGE 145 II 140) auf Bundesrechtsstufe umsetzt. Die Klärung des Umgangs mit ehehaften Wasserrechten auf Bundesebene erhöht die Rechtssicherheit für die Kantone und die Rechteinhaber. Der Kanton Graubünden hat seine Anliegen im Rahmen der Stellungnahmen der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) sowie der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) eingebracht und schliesst sich diesen an. In diesem Sinn beantragt er:

Antrag

Es seien umfassend und gleichermassen die Anträge und Ausführungen in den Stellungnahmen der RKGK vom 2. September 2025 (Beilage 1) sowie der EnDK/BPUK (Entwurf vom 29. September 2025, Beilage 2) zu beachten (es gilt diejenige Fassung, die dem Bundesrat von der RKGK und der EnDK/BPUK eingereicht wird).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Ausführungen und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor: Daniel Spadin

Beilagen:

– Stellungnahme der RKGK vom 2. September 2025
– Stellungnahme der EnDK/BPUK (Entwurf vom 29. September 2025)

Kopie an (ohne Beilagen):

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

BPUK DTAP DCPA

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per e-mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, xx. Oktober 2025 ENTWURF Stand 29.9.2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) zur Umsetzung von Punkt 2 der Motion 23.3498 «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen» teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Kantone sind in unterschiedlichem Mass von noch bestehenden ehehaften Wasserrechten betroffen. Verschiedene der betroffenen Kantone haben bereits eine grosse Zahl ehehafter Wasserrechte abgelöst und/oder nach Art. 80 GSchG Restwassersanierungen verfügt.

Aufhebung ehehafter Wasserrechte

Die EnDK und die BPUK begrüssen, dass der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Änderung des WRG die vom Bundesgericht verlangte Ablösung ehehafter Wasserrechte bei «erster Gelegenheit» (BGE 145 II 140, «Hammer») durch eine bundesgesetzliche Bestimmung umsetzt. Die Klärung des Umgangs mit ehehaften Wasserrechten auf Stufe Bundesgesetz erhöht die Rechtssicherheit für Kantone und Rechteinhaber.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Frist für die Aufhebung der Rechte bis Ende 2040 erachten die EnDK und die BPUK als angemessen. Sie passt zu den von den Kantonen bereits getroffenen oder vorbereiteten Lösungen.

Bezüglich der konkreten Umsetzung der Aufhebung ehehafter Wasserrechte an öffentlichen Gewässern unterstreichen die EnDK und die BPUK, dass diese in der Kompetenz der Kantone liegt (mit Ausnahme der Grenzgewässer). Es ist davon auszugehen, dass zur Aufhebung ein behördlicher Akt notwendig ist und diese somit nicht automatisch durch die bundesgesetzliche Bestimmung erfolgt. Es obliegt den Kantonen, über das Vorgehen sowohl in Bezug auf das Verfahren für die Aufhebung als auch die Reihenfolge der Aufhebungen im Einzelfall zu entscheiden.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Kantone nicht verfügungsberechtigt bzw. Rechtsgeber in Bezug auf die Wasserrechte sind, wenn es sich um private Gewässer, z.B. im Besitz von Korporationen, handelt.

Gewährleistung des Investitionsschutzes

Die EnDK und BPUK unterstützen das Ziel des Bundesrates, bei der Aufhebung der Wasserrechte auf allfällige noch nicht abgeschlossene Amortisationen Rücksicht zu nehmen. Sie begrüssen die entsprechende Ausnahme von der Frist bei nicht amortisierten Investitionen.

Geltungsbereich

In Bezug auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung merken wir an, dass Wasserentnahmen auch anderen Zwecken als der Stromnutzung dienen. Nach Auffassung der EnDK und der BPUK betrifft der Bundesgerichtsentscheid «Hammer» sämtliche ehehaften Rechte, die somit abzulösen sind. Das Ziel des Punkts 2 der Motion 23.3498 besteht demgegenüber im Investitionsschutz und in der Gleichbehandlung bei Wasserkraftwerken.

Die vorgeschlagene bundesgesetzliche Grundlage dürfte somit andere ehehafte Wassernutzungen zu Recht nicht direkt betreffen. Sie unterstützt in diesem Bereich indes indirekt die Bestrebungen der Kantone zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids, was zu begrüssen ist. Gegebenenfalls könnte geprüft werden, ob auf Ebene Bundesgesetz auch für andere Nutzungsarten im Grundsatz eine Ablösung statuiert werden könnte.

Ökologische Sanierung und Neukonzessionierung

Aufgrund der zeitlichen Nähe zu einer Neukonzessionierung, welche die Einhaltung höherer Restwassermengen nach Art. 31ff. GSchG nach sich zieht, könnten sich für noch ausstehende Sanierungen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit Hürden ergeben. Die Änderung sollte nicht zu einer Ungleichbehandlung führen, dass Betreiber mit ehehaften Wasserrechten für entsprechende Sanierungen nicht mehr nach Art. 34 EnG entschädigt würden, da dies der ökologischen Aufwertung der Gewässer und dem Erhalt dieser bestehenden Wasserkraftproduktion zuwiderlaufen würde.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK

Staatsrat Jean-François Steiert
Präsident BPUK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK

DIE GEBIRGSKANTONE
Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher Deppartement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, den 02. September 2025

Teilrevisionen WRG und ZGB (Umsetzung Motion 23.3498)

S T E L L U N G N A H M E

Sehr geehrte Herr Bundesrat

Nach Einsicht in die Vernehmlassungsunterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (**RKGK**), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

1 Die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 23.3498 entspricht in Ansätzen den Forderungen, welche unsere Konferenz bereits bei Behandlung der Motion im Parlament erhoben hatte. Die RKGK hatte aber auch auf die drohende Minderproduktion hingewiesen. Es ist unverständlich, dass der Bundesrat regelmässig und völlig zu Recht auf den erforderlichen Ausbau der Wasserkraftnutzung hinweist, um die hoch gesteckten Ausbauziele gemäss Energiegesetz (EnG) zu erreichen, nun aber eine Revisionsvorlage unterbreitet, in der eine Minderproduktion von bis zu 300 GWh im Jahr einfach hinzunehmen scheint. Jedenfalls zeigt er nicht auf, wie diese Minderproduktion gemildert oder sogar kompensiert werden soll. **Deshalb weisen wir die Vorlage zur Überarbeitung und Ergänzung zurück.**

II. BEGRÜNDUNG

1. Eine Minderproduktion ohne gleichzeitige Auffangmassnahmen ist unverständlich

2 Die RKGK im 2023 darauf hingewiesen, dass sich bei Umsetzung der Motion einmal mehr die Frage der Produktionseinbusse bei der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie stellt. Es besteht nicht nur eine grosse politische Übereinstimmung darin, dass diese Stromproduktion auszubauen ist. Mit dem «Mantelerlass» wurde diese Übereinstimmung auch gesetzlich verankert. Mit der Umsetzung der geltenden Restwasservorschriften resultiert nun aber auch bei den Werken, die (noch) auf Basis von ehehaften Rechten produzieren eine Produktionseinbusse. Gemäss Erläuterndem Bericht (EB, Ziff. 1.2) beträgt die Jahresproduktion der Anlagen *über* 300 kW, deren Betrieb sich vollständig oder teilweise auf

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

ein ehehaftes Wasserrecht abstützt, 165 GWh/a (EB S. 2 f.). Bei den von der WRG-Teilrevision betroffenen Anlagen *bis* 300 kW dürfte ungefähr eine Jahresproduktion von 100 GWh/a betroffen sein (Stand 31.12.2021). Der Bundesrat hat sich im Rahmen des Postulats 24.3007 (24.3007 | Inventar der historischen Wasserkraftanlagen in der Schweiz | Geschäft | Das Schweizer Parlament bereit erklärt ein Inventar zu den historischen Wasserkraftanlagen zu erstellen. Dann werden genaue Zahlen vorliegen.

Aus heutiger Sicht darf davon ausgegangen werden, dass insgesamt eine Jahresproduktion von rund 265 – 300 GWh/a zur Diskussion von der WRG-Teilrevision betroffen sein wird. Dies entspricht in etwa der mittleren Jahresproduktion des KW Martina der Engadiner Kraftwerke AG.

Wieviel von dieser gesamthaft betroffenen Jahresproduktion durch die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 23.3498 wegen Minderproduktionen und Stilllegungen letztlich verloren gehen wird, kann derzeit nicht konkret abgeschätzt werden (auch Ziff. 5.3 im EB enthält hierzu nur allgemeine Aussagen). Mit einiger Sicherheit kann aber gesagt werden, dass die Umsetzung die Produktion aus Kleinwasserkraft empfindlich treffen wird, weil die Umsetzung von Umweltvorschriften bei diesen Kraftwerken die Wirtschaftlichkeit wesentlich stärker beeinträchtigen, als bei Grosswasserkraftwerken. Auch mit der vorgeschlagenen Übergangsfrist ist die Vermeidung von Produktionseinbussen nicht gewährleistet. Sie wird lediglich aufgeschoben. Der Bundesrat scheint dies einfach hinzunehmen. Jedenfalls zeigt er nicht auf, wie diese Minderproduktion gemildert oder sogar kompensiert werden soll.

Zusammengefasst bewirkt die vorgeschlagene Umsetzung der Motion somit das Gegenteil dessen, was mit den Ausbauzielen im Energiegesetz bezweckt wird. Die Vernehmlassungsvorlage ist deshalb unvollständig und zur Überarbeitung und Ergänzung zurückzuweisen.

ANTRAG

Die Revisionsvorlage ist zu überarbeiten und zu ergänzen. Dabei soll sie mit Änderungen im Gewässerschutzgesetz sowie namentlich auch in der Gewässerschutzverordnung sowie in den zahlreichen Vollzugshilfen und Empfehlungen des BAFU verknüpft werden, die massgeschneiderte, d.h. wirtschaftlich tragbare umweltmässigen Auflagen für Kleinkraftwerke vorsehen, damit der Weiterbetrieb möglichst vieler Kleinkraftwerke gewährleistet bleibt.

2. Klärung bezüglich Sanierung der bestehenden Kleinwasserkraftwerke nötig

3 Die Inhaber von bestehenden Wasserkraftanlagen, die nach Gewässerschutzgesetz (GSchG) Sanierungsmassnahmen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit durchführen müssen, erhalten die anrechenbaren Kosten der Massnahmen vollumfänglich zurückerstattet. Diese Kosten werden über den nationalen Netzzuschlagfonds finanziert (Art. 34 EnG).

4 Bei Kraftwerken, die gestützt auf ehehafte Rechte betrieben werden, verlangt der Bund, dass diese zuerst eine Konzessionserneuerung durchlaufen müssen, um die Kosten zurückerstattet zu erhalten. Dies führt dazu, dass Kraftwerke mit ehehaften Wasserrechten nicht ökologisch saniert werden. Dies erscheint uns nicht wirklich sinnvoll.

5 Unseres Erachtens wäre es zweckmässiger, wenn gemeinsam mit der WRG-Teilrevision neu geregelt würde, dass bei Wasserkraftwerken, die gestützt auf ehehafte Rechte betrieben werden, die Kosten für die ökologische Sanierung auch dann zurückerstattet werden, wenn noch keine neue Konzession

erteilt worden ist. Nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss Art. 74a Abs. 1 E-WRG ist sodann eine neue Konzession zu erwerben, womit auch die gesamten umweltmässigen Auflagen umzusetzen sind.

6 Mit diesem schrittweisen Vorgehen würde bewirkt, dass Kraftwerke, die gestützt auf ehehafte Rechte betrieben werden, die Sanierung bereits vor Ablauf der Übergangsfrist gemäss Art. 74a Abs. 1 E-WRG umsetzen würden. Andernfalls werden diese Kraftwerke mit minimalem Aufwand bis zum Ablauf des ehehaften Wasserrechts weiterbetrieben, was kaum im Sinne der Umwelt sein dürfte.

ANTRAG

Die Revisionsvorlage ist mit folgender Massnahme zu ergänzen:

Die Kosten der Sanierung von Wasserkraftwerken, die gestützt auf ehehafte Rechte betrieben werden, sind den Betreibern auch dann zurückzuerstatten, wenn sie noch keine neue Konzession erworben haben.

III. DETAILBEMERKUNGEN

1. Art. 74a Absatz 1 E-WRG (Übergangsfrist zugunsten des Investitionsschutzes)

7 Die RKGK begrüsst zwar die Einführung einer Übergangsfrist zum Schutz der getätigten Investitionen. Bei Behandlung der Motion 23.3498 im Jahre 2023/2024 forderte die RKGK eine Übergangsfrist bis 2050. Sie kann sich einer Übergangsfrist bis 2040 anschliessen, jedoch unter der Bedingung, dass im Gesetz verankert wird, dass diese Übergangsfrist in begründeten Fällen über das Jahr 2040 hinaus verlängern werden kann.

8 Der EB führt aus, dass sich der Bundesrat in Respektierung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 76 Abs. 2 – 4 BV) sowie in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5a BV) auf eine minimale bundesrechtliche Regelung beschränkt. Bei der Erläuterung zu Art. 74a E-WRG wird sodann zutreffend ausgeführt, dass die Priorisierung der einzelnen Fälle zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte in der Zuständigkeit der Kantone liege. Gleichzeitig wird dann aber festgehalten dies habe *«nach ökologischer Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Amortisation zu erfolgen»* (EB, Ziff. 4, S. 4). Diese Erläuterung findet mit Bezug auf die erwähnte «ökologische Dringlichkeit» weder in Absatz 1 noch in Absatz 2 des vorgeschlagenen Art. 74 a E-WRG eine Abstützung. Sie ist deshalb zu streichen. Die Kriterien zur Festlegung der Priorisierung soll in Respektierung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 76 Abs. 2 – 4 BV) sowie in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5a BV) alleinige Sache der Kantone bleiben.

ANTRÄGE

1. **Es ist im Gesetz die Möglichkeit zu verankern, die Übergangsfrist in begründeten Fällen über das Jahr 2040 hinaus verlängern zu können.**
2. **Die Erläuterungen zu Art. 74a E-WRG sind dahingehend zu präzisieren, dass die Priorisierung zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte *alleine* Sache der Kantone bildet, weshalb in den Erläuterungen auf jegliche Priorisierungs-Vorgaben zu verzichten ist.**

2. Art. 74a Abs. 2 E-WRG (Amortisationsdauer)

9 In den Erläuterungen zu Absatz 2 wird ausgeführt, dass die Abschreibungen *«gemäss der bisherigen Praxis und gestützt auf die Nutzungsdauertabelle in Anhang 2 Ziffer 4 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbarer Energie (EnFV)»* erfolgen soll.

10 Die EnFV regelt die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die aus dem Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG finanziert wird (Art. 1 EnFV). Die vorstehend zitierte Erläuterung geht somit davon aus, dass sämtliche betroffenen Kleinkraftwerke von einer Förderung aus dem Netzzuschlag (KEV) profitieren und somit gesamthaft unter die EnFV fallen. Ob dies wirklich ausnahmslos der Fall ist, muss aber im Einzelfall geprüft werden. Sollte eine Anlage ohne Förderungen aus dem Netzzuschlag betrieben werden, müssen andere Amortisationsdauern Anwendung finden. Die Erläuterungen sind deshalb entsprechend zu präzisieren.

ANTRAG

Ergänzung der Erläuterungen zu Art. 74a Absatz 2 WRG wie folgt:

«Die Investition muss im berechtigten Vertrauen darauf, dass das ehehafte Wasserrecht bestehen bleibt und die Anlage gestützt auf dieses weiter betrieben werden kann, erfolgt sein. Zudem wird vorausgesetzt, **dass die betroffene Anlage gemäss Artikel 1 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV)[21] mit Mitteln aus dem Netzzuschlag gefördert wird und dass die Amortisation** trotz Abschreibung nach den allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen bis zum für die Aufhebung vorgesehenen Zeitpunkt nicht amortisiert werden kann. Abschreibung nach den allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen bedeutet in diesem Fall die Abschreibung gemäss der bisherigen Praxis und gestützt auf die Nutzungsdauertabelle in Anhang 2.2 Ziffer 4 **EnFV. Sollte eine Anlage ohne Mittel aus dem Netzzuschlag betrieben werden, müssen andere branchenübliche Nutzungsdauertabellen, d.h. solche mit längerer Nutzungsdauern Anwendung finden.»**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin: Der Generalsekretär:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin Fadri Ramming

Geht per Mail an:
- RKGK-intern
- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Delémont, le 23 septembre 2025

Modification de la loi sur les forces hydrauliques (mise en œuvre de la motion 23.3498) : consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance avec intérêt de la mise en consultation de la modification de la loi sur les forces hydrauliques. Il vous remercie de lui permettre de faire part de son avis en la matière.

Le canton du Jura est lui aussi concerné par l'arrêt du Tribunal fédéral relatif à la centrale « Hammer » à Cham (ATF 145 II 140, « Hammer »), et plus largement aux droits d'eau immémoriaux, bien que dans une mesure relativement modeste. En effet, le canton ne compte qu'une dizaine de droits d'eau immémoriaux relatifs à la force hydraulique, qui concernent des ouvrages considérés comme de la petite ou de la micro-hydraulique. Depuis la publication de l'arrêt en 2019, le canton du Jura s'est attelé au traitement au cas par cas des droits immémoriaux sis sur son territoire, et ce à la première occasion : procédures d'assainissement de la force hydraulique, projets de revitalisation, de protection contre les crues, etc. Force est de constater que bien que ces droits soient liés à une production hydraulique qui n'est la plupart du temps plus en activité, les démarches administratives pour leur suppression restent chronophages.

Le Gouvernement salue la présente modification de la loi fédérale sur les forces hydrauliques (LFH), qui permet de clarifier le traitement des droits immémoriaux et renforce la sécurité juridique pour les cantons et les titulaires des droits. Elle permet en outre aux cantons de définir eux-mêmes le moyen par lequel ils souhaitent supprimer les droits immémoriaux et dans quel ordre, en fonction de leurs priorités.

Le Gouvernement estime que le délai de suppression des droits immémoriaux, fixé à 2040 dans la modification de loi proposée, est réaliste et judicieux. Dans tous les cas, la possibilité de prolonger ce délai dans des situations précises permet une certaine flexibilité en cas de contentieux avec un titulaire de droit. Le principe de prise en compte des amortissements éventuellement non rentabilisés lors de la suppression des droits est un principe appliqué dans les procédures de suppression des droits immémoriaux en cours dans le canton. Il soutient naturellement son application.

Le Gouvernement jurassien approuve donc la proposition de modification de la loi fédérale sur les forces hydrauliques telle que présentée par le Conseil fédéral, sans commentaire particulier sur son contenu.

Selon votre demande, les coordonnées de la personne de contact sont les suivantes : M. Florian Battilotti, collaborateur scientifique à l'Office de l'environnement, +41 32 420 48 29, florian.battilotti@jura.ch.

Le Gouvernement vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Martial Courtet
Président

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : gesetzerevisionen@bfe.admin.ch.

KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 26. September 2025

Protokoll-Nr.: 1080

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 laden Sie die Kantone ein, zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat der Vorlage grundsätzlich zustimmt, vorbehältlich der Ausführungen in der Stellungnahme des Kantonsgerichts Luzern als Aufsichtsbehörde über die Grundbuchämter. Die entsprechenden Ausführungen finden Sie im Anhang unseres Vernehmlassungsschreibens, die darin enthaltenen Anträge befürwortet unser Rat.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat

Kopie:
– Kantonsgericht Luzern

Anhang

Zu Art. 74a WRG (neu):

Ehehafte Wasserrechte sind bis spätestens 31. Dezember 2040 aufzuheben. Die Kantone bestimmen, ob dies von Gesetzes wegen oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgt. Eine spätere Aufhebung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn rechtmässige Investitionen vor dem 31. Juli 2019 getätigt wurden und bis Ende 2040 noch nicht amortisiert sind. Der Berechtigte muss nachweisen, dass eine Amortisation bis zum vorgesehenen Aufhebungszeitpunkt nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen nicht möglich ist.

Aus Sicht des Grundbuchs ist dabei, insbesondere im Hinblick auf die kantonale Umsetzung, folgendes zu beachten:

- Das Grundbuchamt kann keine abschliessende Liste aller im Grundbuch eingetragenen ehehaften Wasserrechte erstellen und hat somit keinen vollständigen Überblick.
- Das Grundbuchamt verfügt nicht über das notwendige Fachwissen, um zu beurteilen, ob es sich bei einem Recht um ein ehehaftes Wasserrecht oder um eine Konzession handelt.
- Dem Grundbuchamt fehlt ebenso das notwendige Fachwissen, um beurteilen zu können, ob Investitionen rechtmässig und nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgt sind.

Diese Beurteilungen sind durch die zuständigen kantonalen oder kommunalen Fachbehörden vorzunehmen.

Zu Art. 976d ZGB:

Art. 976d ZGB (neu) regelt das Löschungsverfahren für die heute im Grundbuch eingetragenen ehehaften Wasserrechte. Weitergehende Ausführungen dazu enthält der erläuternde Bericht nicht.

Die vorgeschlagene analoge Anwendung der Art. 976a ff. ZGB zu „höchstwahrscheinlich rechtlich bedeutungslosen Grundbucheinträgen" würde den Grundbuchämtern auch hier eine Vorprüfung („Vortriage") auferlegen. Aus den zu Art. 74a WRG genannten Gründen ist dies nicht sachgerecht. Die Einbindung des Grundbuchs als Nicht-Fachbehörde würde eine unnötige Zusatzschlaufe schaffen und für alle Beteiligten Mehraufwand verursachen – was unbedingt zu vermeiden ist.

Die abschliessende Beurteilung soll daher durch die zuständigen kantonalen oder kommunalen Fachbehörden erfolgen. Diese erlassen eine rechtsmittelfähige Verfügung an die Berechtigten der ehehaften Wasserrechte und legitimieren darin gleichzeitig das Grundbuchamt, den entsprechenden Eintrag nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen.

LE CONSEIL D'ÉTAT
DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Modification de la loi sur les forces hydrauliques (LFH)

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la modification de la loi sur les forces hydrauliques (LFH) concernant la mise en œuvre de la motion 23.3498 « Protéger les droits d'eau immémoriaux et créer des conditions claires pour l'application des dispositions relatives aux débits résiduels ».

Avec la présente modification de la LFH, le Conseil fédéral met en œuvre la suppression des droits d'eau immémoriaux demandée par un arrêté du Tribunal fédéral. La clarification du traitement des droits d'eau immémoriaux au niveau de la loi fédérale renforce la sécurité juridique pour les cantons et les titulaires des droits. Nous comprenons la nécessité d'adaptation de la législation et le Conseil d'État la soutient.

Il existe dans le canton de Neuchâtel encore quelques dizaines de concessions perpétuelles liées à l'utilisation de la force hydraulique et inscrites au registre foncier. Au vu du délai imparti de 2040 pour s'adapter à la nouvelle législation et vu que certaines concessions pourraient être radiées ou modifiées d'ici là, une nouvelle charge de travail devra être assumée par nos services mais elle nous semble acceptable.

En outre, nous nous rallions à la prise de position de la conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et vous demandons de prendre en considération ses remarques.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 29 septembre 2025

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL * CONSEIL D'ÉTAT *

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

NE

KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 23. September 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt die Vorlage. Es wird begrüsst, dass mit der vorgesehene Gesetzesänderung auf Bundesebene eine klare Rechtslage geschaffen wird.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Dr. Othmar Filliger
Landammann

REGIERUNGSRAT · KANTON NIDWALDEN ·

lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Kanton
Obwalden

Regierungsrat

CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Bundesamt für Energie BFE

E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5509
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 17. September 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des revidierten Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80) danken wir Ihnen.

Im Kanton Obwalden sind ein Drittel der Kraftwerke von den neuen Bestimmungen im WRG betroffen (entspricht einer Produktionsleistung von rund 14 MW). Gestützt auf die laufenden Konzessionsverfahren sowie den geplanten Vollzug, geht der Kanton Obwalden davon aus, dass die neu im WRG verankerte Frist eingehalten werden kann.

Die mit der Anpassung des WRG erreichte Klärung des Umgangs mit ehehaften Wasserrechten und die erhöhte Rechtssicherheit für Kantone und Rechtsinhaber wird begrüsst.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Daniel Wyler
Landammann

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Regierungsrat
c/o Staatskanzlei STK
Postadresse: Postfach, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 03
staatskanzlei@ow.ch
www.ow.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Energie BFE

Per Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 2. September 2025

Vernehmlassung UVEK betreffend Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 wurden die Kantone eingeladen, bis am 15. Oktober 2025 zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Bundesgericht hatte im Leitentscheid BGE 145 II 140 zum Wasserkraftwerk «Hammer» in Cham entschieden, dass (altrechtliche) ehehafte Wasserrechte als Sondernutzungsrechte zu betrachten seien und ihnen nur bis zur Amortisation der getätigten Investitionen Schutz zukomme. Danach sei das ehehafte Wasserrecht bei «erster Gelegenheit» entschädigungslos aufzuheben. Für die Fortführung der Wassernutzung müsse aktuell geltendes Recht eingehalten werden, einschliesslich der Restwasserbestimmungen gemäss Art. 31 - 33 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20; GSchG).

Das Wasserrechtsgesetz (WRG) soll nun aufgrund des BGE 145 II 140 bzw. der daraus resultierten Motion 23.3498 UREK-N «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen» geändert werden. Vorgesehen ist eine neue Bestimmung, welche die Behörden verpflichtet, die ehehaften Wasserrechte spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 aufzuheben. Haben die Inhaberinnen und Inhaber der ehehaften Wasserrechte vor der Publikation des Urteils BGE 145 II 140 am 31. Juli 2019 rechtmässig Investitionen getätigt, dürfen die Behörden das ehehafte Wasserrecht so lange nicht aufheben, bis die Investitionen in die Wasserkraftanlage nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen vollständig amortisiert sind. Laut dem erläuternden Bericht soll mit der vorgeschlagenen Umsetzungsfrist genügend Zeit für die

Aufhebung der ehehaften Rechte geschaffen und gleichzeitig die Zeitspanne der Beeinträchtigung der Gewässerräume zeitlich limitiert werden. Schliesslich soll die Umsetzungsfrist auch der Amortisation von bereits getätigten Investitionen dienen (Seite 5 Erläuterungsbericht).

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen sieht aus den folgenden Gründen keine Notwendigkeit für die vorgesehene Änderung des Wasserrechtsgesetzes:

Die Motionsanliegen sind mit dem Bundesgerichtsentscheid 1C_631/2017 (Hammer), welcher der Auslöser der Gesetzesrevision bildet, bereits erfüllt. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid keine sofortige Ablösung der ehehaften Rechte verlangt. Es hat lediglich gefordert, dass die Ablösung der ehehaften Rechte und die Anpassung an das heutige Recht «bei erster Gelegenheit» erfolgen müsse und jedenfalls Voraussetzung für die Erneuerung der Wasserkraftanlage bilde. Ausdrücklich wurde dabei auch auf Übergangsfristen hingewiesen (E.6.5). Es ist Sache der rechtsanwendenden Behörden in den Kantonen, gestützt auf die bundesgerichtlichen Vorgaben den Zeitpunkt der Ablösung der ehehaften Rechte zu bestimmen und die entsprechenden Anordnungen zu erlassen. Dafür bedarf es keiner bundesrechtlichen Regelung, welche im Grunde lediglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung wiedergibt. Die Verfahren zur Aufhebung der ehehaften Rechte funktionieren in der Praxis problemlos. Es ist im Übrigen auch nicht vorstellbar, dass Bau- oder Ausnahmebewilligungen bzw. gar die Erneuerung von Wasserkraftanlagen im Rahmen von ehehaften Rechten möglich wären. Insoweit erweisen sich die vorgeschlagenen Bestimmungen der Revisionsvorlage als unnötig. Das unbestrittene Anliegen der Ablösung der ehehaften Rechte kann ohne Weiteres gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung erfolgen.

Dasselbe gilt betreffend die nichtamortisierten Investitionen gemäss Art. 74a Abs. 2 der Revisionsvorlage. Der Investitionsschutz für noch nicht amortisierte Investitionen ergibt sich bereits aus der Eigentumsgarantie bzw. dem Vertrauensschutz, worauf das Bundesgericht im Entscheid Hammer ausdrücklich hingewiesen hat (E.6.3 und E.6.4). Die vorgesehene gesetzliche Regelung begründet keine neuen Rechte oder Pflichten, welche sich nicht bereits aus der allgemeinen Rechtsordnung bzw. der Rechtsprechung ergeben, und ist damit ebenfalls unnötig.

Insgesamt besteht aus unserer Sicht somit keine Notwendigkeit für die Revisionsvorlage. Ganz abgesehen davon ist die Stromproduktion aus Anlagen, welche auf ehehaften Wasserrechten beruhen, äusserst bescheiden. Berücksichtigt man noch jene Fälle, in denen die ehehaften Rechte bereits abgelöst sind, ist ein Handlungsbedarf – vor allem auch mit Blick auf die an sich klare bundesgerichtliche Rechtsprechung – nicht auszumachen.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen lehnt die Vorlage aus den oben genannten Überlegungen deshalb ab.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

VERSENDET AM 09. SEP. 2025

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 2. September 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) zur Vernehmlassung bis 15. Oktober 2025 unterbreitet.

Die geplante Änderung des WRG wird begrüsst. Sie unterstützt das im Kanton Schwyz festgelegte Vorgehen zur Ablösung der ehehaften Wasserkraftrechte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann

Regierungsrat Kanton Schwyz

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:
– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Wasserrecht
3003 Bern

Per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

23. September 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 stellten Sie den Kantonsregierungen den Entwurf zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes zu und luden uns zur Stellungnahme ein.

Mit der Änderung sollen die Behörden verpflichtet werden, ehehafte Wasserrechte spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 aufzuheben. Haben die Inhaberinnen und Inhaber der ehehaften Wasserrechte vor der Publikation des Bundesgerichtsurteils BGE 145 II 140 am 31. Juli 2019 rechtmässig Investitionen getätigt, dürfen die Behörden das ehehafte Wasserrecht so lange nicht aufheben, bis die Investitionen in die Wasserkraftanlage nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen vollständig amortisiert sind.

Wir begrüssen die vorgesehenen Änderungen des Wasserrechtsgesetzes. Die Änderungen regeln auf verhältnismässige Weise und in angemessener Frist die Ablösung von ehehaften Wasserrechten. Der Investitionsschutz bleibt gewahrt und die Gleichbehandlung wird sichergestellt.

Für die Möglichkeit, zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber

Regierung des Kantons St.Gallen

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 11. September 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen bestehen zurzeit noch rund 80 ohne Verleihung anerkannte Nutzungsanlagen («ehehafte» Anlagen). Wir würden es daher begrüssen, wenn sowohl das eidgenössische Wasserrechtsgesetz (SR 721.80) als auch das Schweizerische Zivilgesetzbuche (SR 210) wie vorgesehen angepasst würden. Das von der Regierung des Kantons St.Gallen angestrebte Ablösen der alten, ohne Konzession anerkannten Anlagen durch Wasserrechtskonzessionen nach geltendem Recht würde dadurch unterstützt und insbesondere auch beschleunigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

RRB 2025/643 / Beilage

Numero			Bellinzona
4670	fr	0	1 ottobre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione concernente la modifica della legge sulle forze idriche (attuazione della mozione 23.3498)

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 25 giugno 2025 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e ringraziamo per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio.

Il progetto posto in consultazione intende attuare il punto 2 della mozione 23.3498 CAPTE-N «Proteggere il diritto d'acqua immemorabile e istituire un quadro chiaro per l'applicazione delle disposizioni sui deflussi residuali».
Il nuovo art. 74a LUFI obbliga le autorità a sopprimere i diritti d'acqua immemorabili (*ehehafte Rechte,* detti anche diritti per sé stanti permanenti) al più tardi con effetto al 31.12.2040. Se i titolari dei diritti d'acqua immemorabili hanno effettuato investimenti prima del 31.07.2019, i diritti immemorabili potranno valere fino a quando tali investimenti saranno interamente ammortizzati.
Il corrispondente nuovo art. 976d del Codice civile riguarda specificamente la procedura per la cancellazione delle iscrizioni esistenti a registro fondiario dei diritti d'acqua immemorabili che sono stati soppressi, assegnando la competenza esecutiva all'Ufficio del registro fondiario.

Contenuti, finalità e modalità operative della modifica della LUFI sono ben esposte nel rapporto esplicativo allegato alla lettera che apre la consultazione. Il pregio di questa operazione è l'intento di "fare pulizia" nei diritti sulle acque, mantenendo unicamente i diritti rilasciati dall'ente pubblico (in Ticino il Cantone) sulla base di atti conformi alla legge sull'utilizzazione delle acque (LUA, e se del caso alla LUFI).

Precisiamo in entrata che l'art. 5 della nuova legge cantonale sulla gestione delle acque (LGA) del 21 gennaio 2025 (la cui entrata in vigore è prevista nel 2026 con contestuale abolizione della LUA) prevede l'istituzione del catasto delle acque e dell'inventario dei prelievi in cui sono iscritti i prelievi di acque conformemente alle disposizioni del diritto federale. Tutte le autorizzazioni e concessioni di prelievo sono riportate nell'inventario dalle autorità che le hanno emanate oppure su richiesta del beneficiario. Inoltre, secondo l'art. 93 della stessa legge, i titolari di diritti di prelievo istituiti sulla base di norme previgenti devono chiederne l'iscrizione nell'inventario dei prelievi entro 5 anni dall'entrata in vigore della LGA, pena la decadenza degli stessi. Da un lato quindi, la LGA è più restrittiva della proposta normativa federale, nel senso che introduce la decadenza dei diritti preesistenti e non conformati alla novella legislativa già al 31.12.2030, mentre il nuovo art. 74a LUFI pone il limite al 31.12.2040. D'altro canto la LGA non prevede eccezioni riconducibili all'ammortamento delle opere o ad altro e questa lacuna verrebbe colmata dal nuovo diritto federale (cpv. 2 dell'art. 74a).
Nell'ambito dell'aggiornamento della LUFI non pare essere stata considerata la casistica relativa a un diritto preesistente che può essere subito trasformato in concessione (mantenendo lo stesso quantitativo prelevato/deviato), anche quando sono pendenti gli ammortamenti per opere effettuate prima del 31.07.2019. In via potenziale, se il prelievo preesistente risulta essere già conforme agli art. 31-33 della legge sulla protezione delle acque (LPAc), e non necessita quindi di essere risanato dal punto di vista della garanzia di mantenimento di deflussi residuali adeguati, allora dovrebbe essere possibile trasformarlo in concessione indipendentemente dalla questione dell'ammortamento.

Nel merito del nuovo articolo della LUFI, riteniamo che gli intendimenti alla base della modifica normativa non porrebbero problemi alla strategia cantonale in materia di energia in quanto tesa ad eliminare diritti che eventualmente potrebbero ostare ad un uso idroelettrico da parte dello Stato e la cui soppressione è già prevista dal diritto cantonale. Tuttavia, richiamata la presa di posizione del 2 settembre 2025 della Conferenza dei governi dei cantoni alpini il Consiglio di Stato deplora che non sia stato approfondito il tema della riduzione della produzione di energia idroelettrica che tale modifica comporta a livello nazionale e sottolinea che, nel rispetto della ripartizione delle competenze tra Confederazione e Cantoni e del principio di sussidiarietà, la priorità per l'abolizione dei diritti immemorabili sulle acque è di *esclusiva* competenza dei Cantoni, ciò che deve essere chiarito nelle spiegazioni relative al proposto art. 74a LUFI.
Per quanto riguarda gli aspetti anche finanziari, in particolare legati ai previsti ammortamenti degli investimenti effettuati dai titolari dei diritti d'acqua immemorabili prima del 31.07.2019, rimandiamo nello specifico alla presa di posizione citata, con particolare riferimento alle seguenti richieste:

- la proposta di revisione della LUFI deve essere integrata da una misura relativa ai costi di risanamento delle centrali idroelettriche gestite sulla base di diritti immemorabili, che devono essere rimborsati ai gestori anche se questi non hanno ancora acquisito una nuova concessione,
- la legge deve prevedere la possibilità di prorogare il periodo transitorio oltre il 2040 in casi giustificati,
- le spiegazioni dell'articolo 74a cpv. 2 LUFI sul tema dell'investimento dovrebbero indicare che lo stesso deve essere stato effettuato nella legittima aspettativa che il diritto immemorabile sulle acque rimanga in vigore e che l'impianto possa continuare a essere gestito su questa base. Inoltre, si presume che l'impianto in oggetto sia

conforme all'art. 1 dell'Ordinanza sulla promozione della produzione di elettricità generata a partire da energie rinnovabili (OPEn), sia finanziato con fondi provenienti dal supplemento di rete e che, nonostante l'ammortamento secondo i principi economici generalmente accettati, lo stesso non possa essere completato entro la data prevista per la disdetta del diritto immemorabile. In questo caso, per ammortamento secondo i principi economici generalmente accettati si intende l'ammortamento secondo la prassi precedente e basato sulla tabella della vita utile di cui all'Allegato 2.2, cifra 4 dell'OPEn. Se un impianto deve essere gestito senza il finanziamento del supplemento di rete, è necessario applicare altre tabelle di durata di vita standard, ovvero quelle con durate di vita più lunghe.

In merito al proposto nuovo art. 976d del Codice civile che assegnerebbe la competenza esecutiva all'Ufficio del registro fondiario lo scrivente Consiglio prende posizione come segue.
L'art. 976d CC prevede un meccanismo procedurale simile agli art. 976a e 976b CC relativi alla cancellazione agevolata di iscrizioni che hanno perso con ogni probabilità valore giuridico.
Il parallelo è tuttavia carente e inadeguato per due motivi:

- *Carenza formale e procedurale*

Nel rapporto esplicativo si dice che a livello di legislazione cantonale occorrerà stabilire se i diritti d'acqua immemorabili saranno soppressi in forza di legge oppure attraverso procedura amministrativa (cfr. capitolo 4). In entrambi i casi la cancellazione del diritto dal registro fondiario dovrà avvenire sulla base di un'istanza scritta dell'autorità competente per la gestione (e quindi anche la soppressione) di questi diritti in virtù della legge speciale che disciplina l'utilizzazione delle acque, conformemente al principio della notificazione (art. 46 cpv. 1 ORF). È infatti escluso che l'Ufficio del registro fondiario (URF) agisca d'ufficio, non avendo né le competenze per individuare nel registro fondiario eventuali diritti d'acqua immemorabili né tantomeno – come si dirà in seguito – per valutare materialmente se questi diritti debbano essere soppressi. La nuova disposizione, come del resto previsto all'art. 976a CC, dovrà – se approvata sul principio – prevedere esplicitamente l'obbligo di inoltro di una notificazione/istanza da parte dell'autorità competente. Il testo proposto non è sufficientemente esplicito in merito, creando confusione sulla modalità di avvio della procedura di cancellazione.

- *Inadeguatezza dal punto di vista materiale*

L'art. 976d cpv. 2 CC prevede che, qualora si concluda che l'iscrizione debba essere cancellata nonostante l'opposizione, l'URF comunica all'avente diritto la possibilità di proporre entro tre mesi un'azione giudiziaria volta ad accertare che l'iscrizione ha valore giuridico. Questa formulazione presuppone quindi che l'URF abbia un potere di apprezzamento sulla validità dell'iscrizione, rispettivamente della soppressione, del diritto d'acqua. L'URF tuttavia non ha alcuna competenza né conoscenza in merito (contrariamente all'art. 976a CC dove l'Ufficiale può eseguire la valutazione sostanzialmente sulla base dei documenti giustificativi o delle circostanze, ma comunque sulla base delle prove che il richiedente apporta per dimostrare la verosimiglianza della perdita di valore giuridico dell'iscrizione). La soppressione di un diritto d'acqua deve essere valutata e decisa in via definitiva unicamente dall'autorità competente per la gestione delle acque.

Del resto si rileva come il rapporto esplicativo sia manifestamente lacunoso sull'applicazione dell'art. 976d. Non indica ad esempio su quali elementi, informazioni o documenti dovrebbe basarsi il giudizio dell'Ufficiale. La responsabilità decisionale assegnata all'URF in un campo che esula, dal punto di vista materiale, deve essere rivista.
Vista proprio l'assenza di competenza in materia dell'Ufficiale, non è nemmeno opportuno prevedere un rischio di blocco del fondo interessato per tutta la durata dell'eventuale azione giudiziaria avviata dall'avente diritto. La richiesta di cancellazione deve essere iscrivibile al momento della messa a giornale: il principio della soppressione del diritto e quello della cancellazione dal registro fondiario non devono poter più essere messi in discussione dall'avente diritto.

Visto quanto precede il Consiglio di Stato è dell'avviso che la cancellazione di un diritto d'acqua immemorabile debba avvenire esclusivamente sulla base di un'istanza dell'autorità competente per l'applicazione della legislazione speciale (da esplicitare nella disposizione legale), corredata dei riferimenti legislativi che attestano la soppressione definitiva del diritto d'acqua o, meglio ancora, della decisione amministrativa cresciuta in giudicato che decreta la soppressione del diritto d'acqua e la cancellazione dal registro fondiario.

In conclusione, il Consiglio di Stato non condivide i nuovi articoli normativi art. 74a LUFI e art. 976d CC così come proposti dal progetto in esame e auspica una loro revisione tenuto conto delle considerazioni formulate in questa sede.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione dei registri (di-sr@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 23. September 2025
Nr. 506

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80; Umsetzung Motion 23.3498).

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Thurgau begrüsst die Bestrebungen des Bundes, mit der vorgeschlagenen Regelung hinsichtlich der vom Bundesgericht im Entscheid BGE 145 II 140 verlangten Ablösung ehehafter Rechte bei erster Gelegenheit Klarheit zu schaffen, die Rechtssicherheit zu erhöhen und den Investitionsschutz zu gewährleisten.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben bedarf einer Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlage. Der Kanton Thurgau hat im März 2023 seine Wasserkraftstrategie verabschiedet (RRB Nr. 201 vom 28. März 2023). Gemäss dem zugehörigen Grundlagenbericht geht der Kanton von einer Übergangsfrist von zehn Jahren aus, innert der die ehehaften Wasserrechte abzulösen sind. Das geplante Ziel des Bundes, die ehehaften Wasserrechte spätestens bis Ende 2040 aufzuheben, wird grundsätzlich begrüsst.

Für den Vollzug und die rechtzeitige Umsetzung der bundesrechtlichen Frist bis 2040 sind folgende Schritte erforderlich:

1. Ermittlung der ehehaften Rechte
2. Priorisierung der einzelnen Fälle hinsichtlich der Aufhebung
3. Anpassen der kantonalen Rechtsgrundlagen
   - 3.1. Ehehafte Rechte werden durch Gesetz aufgehoben (analog § 32 des Wassernutzungsgesetzes [WNG; RB 721.8])

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10
www.tg.ch

3.2. Aufhebung durch ein verwaltungsrechtliches Verfahren, das gesetzlich zu regeln ist (Ablauf, Zuständigkeiten, Rechtsmittel etc.)

Auswirkungen auf die Gemeinden sind dabei keine zu erwarten.

Angesichts der Vielzahl an Kleinwasserkraftwerken mit ehehaften Rechten im Kanton Thurgau verschafft die geplante Bundesregelung sowohl den Rechteinhaberinnen und -inhabern als auch der kantonalen Verwaltung einen klaren gesetzlichen Umsetzungszeitraum. Den Betreiberinnen und Betreibern von Wasserkraftwerken kommt ein klarer Umsetzungszeitraum zugute, da sie damit ein gewisses Mass an Planungssicherheit gewinnen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Betreiberinnen und Betreiber für den Weiterbetrieb ihrer Anlagen Investitionen tätigen müssen. Erfahrungsgemäss sind solche Verfahren auch aufgrund knapper Mittel der Betreiberinnen und Betreiber langwierig und daher mit einem hohen Aufwand auf der Verwaltungsseite verbunden.

Seitens der zuständigen Fachstelle Wasserkraft und Stauanlagen des Amtes für Umwelt (AfU) geht der Ablösungsprozess von ehehaften Wasserechten mit einem erheblichen Aufwand einher (aktuell ist der Ablösungsprozess bezüglich Wasserkraft Teil eines 30%-Pensums).

Insgesamt sind 21 Wasserrechtsinhaberinnen und -inhaber von (bestehenden und ehemaligen) Wasserkraftwerken von der Frist betroffen. Davon haben elf eine Sanierungsverfügung erhalten, in der sie zur Sanierung der Fischgängigkeit verpflichtet wurden. Im Zuge dieser Sanierung muss bis spätestens 2030 eine Neukonzessionierung umgesetzt werden. Die Wasserkraftwerke der übrigen zehn Inhaberinnen und Inhaber sind nicht sanierungsbedürftig im Sinne des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20).

Die geplante Änderung des WRG hat keine Auswirkungen auf bereits ergangene Sanierungsverfügungen gemäss dem GSchG und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0), denn (private) ehehafte Wasserrechte werden in solchen Sanierungsprozessen („erste Gelegenheit" gemäss BGE 145 II 140 E. 6.5), wo erforderlich, durch eine öffentlich-rechtliche Konzession abgelöst.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Neuer Art. 74a Abs. 1 WRG

Bemerkung: Klare zeitliche Vorgaben für die Ablösung ehehafter Rechte würden die Ablösungsprozesse erheblich vereinfachen und allfällige Differenzen verringern. Wir unterstützen deshalb die Festlegung einer Frist zur Aufhebung ehehafter Rechte spätestens bis zum 31. Dezember 2040.

Neuer Art. 74a Abs. 2 WRG

Bemerkung: Die vorgesehene Ausnahme wird als sachgerecht und angemessen erachtet. Grundsätzlich wird begrüsst, wenn der Bundesverordnungsgeber im Nachgang zur geplanten Gesetzesänderung Anforderungen an den Nachweis der nicht vollständigen Amortisierung konkretisiert. Hinsichtlich der Abschreibung orientiert sich die Fachstelle jedenfalls an der Nutzungsdauertabelle gemäss Anh. 2.2 Ziff. 4 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV; SR 730.03).

Neuer Art. 976d ZGB

Bemerkung: Diese Neuregelung wird begrüsst.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

KANTON URI

BAUDIREKTION

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

6460 Altdorf, 30. September 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)
Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 laden Sie den Kanton Uri zur titelerwähnten Vernehmlassung ein.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns wie folgt dazu:

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) hat sich eingehend mit dem der Vernehmlassung befasst. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der RKGK und schliesst sich deren Stellungnahmen vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion Uri

Hermann Epp, Baudirektor

Beilage:
- Stellungnahme RKGK

Kopie:
- Amt für Energie

Baudirektion
Direktionssekretariat
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Sachbearbeitung: Fredy Bissig
Telefon: +41 41 875 26 09
E-Mail: Fredy.Bissig@ur.ch
Internet: www.ur.ch/bd

DIE GEBIRGSKANTONE
Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher Deppartement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, den 02. September 2025

Teilrevisionen WRG und ZGB (Umsetzung Motion 23.3498)

S T E L L U N G N A H M E

Sehr geehrte Herr Bundesrat

Nach Einsicht in die Vernehmlassungsunterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (**RKGK**), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

1 Die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 23.3498 entspricht in Ansätzen den Forderungen, welche unsere Konferenz bereits bei Behandlung der Motion im Parlament erhoben hatte. Die RKGK hatte aber auch auf die drohende Minderproduktion hingewiesen. Es ist unverständlich, dass der Bundesrat regelmässig und völlig zu Recht auf den erforderlichen Ausbau der Wasserkraftnutzung hinweist, um die hoch gesteckten Ausbauziele gemäss Energiegesetz (EnG) zu erreichen, nun aber eine Revisionsvorlage unterbreitet, in der eine Minderproduktion von bis zu 300 GWh im Jahr einfach hinzunehmen scheint. Jedenfalls zeigt er nicht auf, wie diese Minderproduktion gemildert oder sogar kompensiert werden soll. **Deshalb weisen wir die Vorlage zur Überarbeitung und Ergänzung zurück.**

II. BEGRÜNDUNG

1. Eine Minderproduktion ohne gleichzeitige Auffangmassnahmen ist unverständlich

2 Die RKGK im 2023 darauf hingewiesen, dass sich bei Umsetzung der Motion einmal mehr die Frage der Produktionseinbusse bei der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie stellt. Es besteht nicht nur eine grosse politische Übereinstimmung darin, dass diese Stromproduktion auszubauen ist. Mit dem «Mantelerlass» wurde diese Übereinstimmung auch gesetzlich verankert. Mit der Umsetzung der geltenden Restwasservorschriften resultiert nun aber auch bei den Werken, die (noch) auf Basis von ehehaften Rechten produzieren eine Produktionseinbusse. Gemäss Erläuterndem Bericht (EB, Ziff. 1.2) beträgt die Jahresproduktion der Anlagen *über* 300 kW, deren Betrieb sich vollständig oder teilweise auf

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

ein ehehaftes Wasserrecht abstützt, 165 GWh/a (EB S. 2 f.). Bei den von der WRG-Teilrevision betroffenen Anlagen *bis* 300 kW dürfte ungefähr eine Jahresproduktion von 100 GWh/a betroffen sein (Stand 31.12.2021). Der Bundesrat hat sich im Rahmen des Postulats 24.3007 (24.3007 | Inventar der historischen Wasserkraftanlagen in der Schweiz | Geschäft | Das Schweizer Parlament bereit erklärt ein Inventar zu den historischen Wasserkraftanlagen zu erstellen. Dann werden genaue Zahlen vorliegen.

Aus heutiger Sicht darf davon ausgegangen werden, dass insgesamt eine Jahresproduktion von rund 265 – 300 GWh/a zur Diskussion von der WRG-Teilrevision betroffen sein wird. Dies entspricht in etwa der mittleren Jahresproduktion des KW Martina der Engadiner Kraftwerke AG.

Wieviel von dieser gesamthaft betroffenen Jahresproduktion durch die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 23.3498 wegen Minderproduktionen und Stilllegungen letztlich verloren gehen wird, kann derzeit nicht konkret abgeschätzt werden (auch Ziff. 5.3 im EB enthält hierzu nur allgemeine Aussagen). Mit einiger Sicherheit kann aber gesagt werden, dass die Umsetzung die Produktion aus Kleinwasserkraft empfindlich treffen wird, weil die Umsetzung von Umweltvorschriften bei diesen Kraftwerken die Wirtschaftlichkeit wesentlich stärker beeinträchtigen, als bei Grosswasserkraftwerken. Auch mit der vorgeschlagenen Übergangsfrist ist die Vermeidung von Produktionseinbussen nicht gewährleistet. Sie wird lediglich aufgeschoben. Der Bundesrat scheint dies einfach hinzunehmen. Jedenfalls zeigt er nicht auf, wie diese Minderproduktion gemildert oder sogar kompensiert werden soll.

Zusammengefasst bewirkt die vorgeschlagene Umsetzung der Motion somit das Gegenteil dessen, was mit den Ausbauzielen im Energiegesetz bezweckt wird. Die Vernehmlassungsvorlage ist deshalb unvollständig und zur Überarbeitung und Ergänzung zurückzuweisen.

ANTRAG

Die Revisionsvorlage ist zu überarbeiten und zu ergänzen. Dabei soll sie mit Änderungen im Gewässerschutzgesetz sowie namentlich auch in der Gewässerschutzverordnung sowie in den zahlreichen Vollzugshilfen und Empfehlungen des BAFU verknüpft werden, die massgeschneiderte, d.h. wirtschaftlich tragbare umweltmässigen Auflagen für Kleinkraftwerke vorsehen, damit der Weiterbetrieb möglichst vieler Kleinkraftwerke gewährleistet bleibt.

2. Klärung bezüglich Sanierung der bestehenden Kleinwasserkraftwerke nötig

3 Die Inhaber von bestehenden Wasserkraftanlagen, die nach Gewässerschutzgesetz (GSchG) Sanierungsmassnahmen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit durchführen müssen, erhalten die anrechenbaren Kosten der Massnahmen vollumfänglich zurückerstattet. Diese Kosten werden über den nationalen Netzzuschlagfonds finanziert (Art. 34 EnG).

4 Bei Kraftwerken, die gestützt auf ehehafte Rechte betrieben werden, verlangt der Bund, dass diese zuerst eine Konzessionserneuerung durchlaufen müssen, um die Kosten zurückerstattet zu erhalten. Dies führt dazu, dass Kraftwerke mit ehehaften Wasserrechten nicht ökologisch saniert werden. Dies erscheint uns nicht wirklich sinnvoll.

5 Unseres Erachtens wäre es zweckmässiger, wenn gemeinsam mit der WRG-Teilrevision neu geregelt würde, dass bei Wasserkraftwerken, die gestützt auf ehehafte Rechte betrieben werden, die Kosten für die ökologische Sanierung auch dann zurückerstattet werden, wenn noch keine neue Konzession

erteilt worden ist. Nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss Art. 74a Abs. 1 E-WRG ist sodann eine neue Konzession zu erwerben, womit auch die gesamten umweltmässigen Auflagen umzusetzen sind.

6 Mit diesem schrittweisen Vorgehen würde bewirkt, dass Kraftwerke, die gestützt auf ehehafte Rechte betrieben werden, die Sanierung bereits vor Ablauf der Übergangsfrist gemäss Art. 74a Abs. 1 E-WRG umsetzen würden. Andernfalls werden diese Kraftwerke mit minimalem Aufwand bis zum Ablauf des ehehaften Wasserrechts weiterbetrieben, was kaum im Sinne der Umwelt sein dürfte.

ANTRAG

Die Revisionsvorlage ist mit folgender Massnahme zu ergänzen:

Die Kosten der Sanierung von Wasserkraftwerken, die gestützt auf ehehafte Rechte betrieben werden, sind den Betreibern auch dann zurückzuerstatten, wenn sie noch keine neue Konzession erworben haben.

III. DETAILBEMERKUNGEN

1. Art. 74a Absatz 1 E-WRG (Übergangsfrist zugunsten des Investitionsschutzes)

7 Die RKGK begrüsst zwar die Einführung einer Übergangsfrist zum Schutz der getätigten Investitionen. Bei Behandlung der Motion 23.3498 im Jahre 2023/2024 forderte die RKGK eine Übergangsfrist bis 2050. Sie kann sich einer Übergangsfrist bis 2040 anschliessen, jedoch unter der Bedingung, dass im Gesetz verankert wird, dass diese Übergangsfrist in begründeten Fällen über das Jahr 2040 hinaus verlängern werden kann.

8 Der EB führt aus, dass sich der Bundesrat in Respektierung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 76 Abs. 2 – 4 BV) sowie in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5a BV) auf eine minimale bundesrechtliche Regelung beschränkt. Bei der Erläuterung zu Art. 74a E-WRG wird sodann zutreffend ausgeführt, dass die Priorisierung der einzelnen Fälle zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte in der Zuständigkeit der Kantone liege. Gleichzeitig wird dann aber festgehalten dies habe *«nach ökologischer Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Amortisation zu erfolgen»* (EB, Ziff. 4, S. 4). Diese Erläuterung findet mit Bezug auf die erwähnte «ökologische Dringlichkeit» weder in Absatz 1 noch in Absatz 2 des vorgeschlagenen Art. 74 a E-WRG eine Abstützung. Sie ist deshalb zu streichen. Die Kriterien zur Festlegung der Priorisierung soll in Respektierung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 76 Abs. 2 – 4 BV) sowie in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5a BV) alleinige Sache der Kantone bleiben.

ANTRÄGE

1. **Es ist im Gesetz die Möglichkeit zu verankern, die Übergangsfrist in begründeten Fällen über das Jahr 2040 hinaus verlängern zu können.**
2. **Die Erläuterungen zu Art. 74a E-WRG sind dahingehend zu präzisieren, dass die Priorisierung zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte *alleine* Sache der Kantone bildet, weshalb in den Erläuterungen auf jegliche Priorisierungs-Vorgaben zu verzichten ist.**

2. Art. 74a Abs. 2 E-WRG (Amortisationsdauer)

9 In den Erläuterungen zu Absatz 2 wird ausgeführt, dass die Abschreibungen *«gemäss der bisherigen Praxis und gestützt auf die Nutzungsdauertabelle in Anhang 2 Ziffer 4 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbarer Energie (EnFV)»* erfolgen soll.

10 Die EnFV regelt die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die aus dem Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG finanziert wird (Art. 1 EnFV). Die vorstehend zitierte Erläuterung geht somit davon aus, dass sämtliche betroffenen Kleinkraftwerke von einer Förderung aus dem Netzzuschlag (KEV) profitieren und somit gesamthaft unter die EnFV fallen. Ob dies wirklich ausnahmslos der Fall ist, muss aber im Einzelfall geprüft werden. Sollte eine Anlage ohne Förderungen aus dem Netzzuschlag betrieben werden, müssen andere Amortisationsdauern Anwendung finden. Die Erläuterungen sind deshalb entsprechend zu präzisieren.

ANTRAG

Ergänzung der Erläuterungen zu Art. 74a Absatz 2 WRG wie folgt:

«Die Investition muss im berechtigten Vertrauen darauf, dass das ehehafte Wasserrecht bestehen bleibt und die Anlage gestützt auf dieses weiter betrieben werden kann, erfolgt sein. Zudem wird vorausgesetzt, **dass die betroffene Anlage gemäss Artikel 1 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV)[21] mit Mitteln aus dem Netzzuschlag gefördert wird und dass die Amortisation** trotz Abschreibung nach den allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen bis zum für die Aufhebung vorgesehenen Zeitpunkt nicht amortisiert werden kann. Abschreibung nach den allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen bedeutet in diesem Fall die Abschreibung gemäss der bisherigen Praxis und gestützt auf die Nutzungsdauertabelle in Anhang 2.2 Ziffer 4 **EnFV. Sollte eine Anlage ohne Mittel aus dem Netzzuschlag betrieben werden, müssen andere branchenübliche Nutzungsdauertabellen, d.h. solche mit längerer Nutzungsdauern Anwendung finden.»**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin: Der Generalsekretär:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin Fadri Ramming

Geht per Mail an:
- RKGK-intern
- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courriel à :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Réf. : 25_COU_5545

Lausanne, le 1er octobre 2025

Réponse à la consultation fédérale sur la modification de la loi sur les forces hydrauliques (mise en œuvre de la motion 23.3498)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention la modification de la loi sur les forces hydrauliques et vous remercie de l'avoir consulté.

Le projet du Conseil fédéral prévoit un délai pour la suppression de ces droits ainsi qu'une disposition pour protéger les investissements. Le délai fixé dans le projet, à fin 2040, semble trop long. Il donne en effet une validité de plus de 20 ans à des droits que le Tribunal fédéral a considérés comme étant anticonstitutionnels en 2019. De plus, ces droits continuent à produire des impacts non négligeables sur les cours d'eau (migration piscicole et débit résiduel trop faible en particulier) tout en présentant un intérêt énergétique minime.

Même si cette règle constitue un standard minimal du droit fédéral et que les cantons conservent la possibilité de fixer des délais plus courts et de radier ces droits dès la première occasion, l'échéance de 2040 risque de ralentir la dynamique cantonale visant à procéder à ces radiations dans les meilleurs délais. C'est pourquoi un horizon fixé au plus tard à 2035 nous paraît plus approprié.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE	LE CHANCELIER
Christelle Luisier Brodard	Michel Staffoni

Copies
- OAE
- DGE

Conseil d'Etat
Staatsrat
CP 670, 1951 Sion
CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2025.04045

P.P. CH-1951 Sion
Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Références PH / JNG
Date 8 octobre 2025

Modification de la loi sur les forces hydrauliques (mise en œuvre de la motion 23.3498)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 25 juin 2025, vous avez initié une procédure de consultation relative à la modification de la loi sur les forces hydrauliques (LFH) pour mettre en œuvre la motion 23.3498. Cette dernière chargeait le Conseil fédéral d'élaborer un projet de loi :

- « qui garantisse l'existence de droits d'eau privés ou immémoriaux et la possibilité de les inscrire au registre foncier en tant que droits distincts et permanents, et

- qui règle le délai dans lequel les centrales hydroélectriques disposant de droits d'eau privés doivent respecter les prescriptions en matière d'assainissement visées à l'art. 80, al. 1 à 3, de la loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux) ou en matière de débit résiduel minimal visées aux art. 31 ss LEaux. Concrètement, il convient de viser autant que possible une égalité de traitement entre ces centrales et les centrales hydroélectriques faisant l'objet d'une concession de droit public. »

Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

Le projet porte notamment sur l'introduction d'un nouvel art. 74a LFH. Son alinéa premier prévoit la suppression des droits d'eau immémoriaux au plus tard avec effet au 31 décembre 2040 alors que son alinéa 2 fixe les conditions permettant à l'autorité de reporter la suppression à la date à laquelle l'amortissement est atteint selon les principes économiques généralement reconnus.

Nous soutenons ce projet qui clarifie le traitement des droits d'eau immémoriaux au niveau de la loi fédérale tout en laissant la compétence aux cantons de déterminer la procédure de suppression desdits droits. En sus, nous saluons la dérogation de l'art. 74a al. 2 LFH qui permettra de garantir la protection des investissements réalisés légalement avant le 31 juillet 2019 dans l'installation hydro-électrique.

Au surplus, même si le projet du Conseil fédéral permettra d'améliorer la situation écologique de certains cours d'eau, nous regrettons que la révision proposée ne traite que des droits d'eau immémoriaux liés à la force hydraulique alors que l'arrêt du Tribunal fédéral « Hammer » porte également sur les droits d'eau immémoriaux liés à d'autres usages. Une révision de la loi sur la protection des eaux aurait ainsi été opportune.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Mathias Reynard

CANTON DU VALAIS
CONSEIL D'ETAT

La chancelière

Monique Albrecht

Copie à gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Zug, 9. September 2025 ms

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)
Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Vorbemerkungen

Im Bundesgerichtsurteil «Hammer» vom 29. März 2019 (BGE 145 II 140, nachfolgend: BGE Hammer) wird die Pflicht statuiert, ehehafte Wasserrechte bei «erster Gelegenheit» mit einer Konzession abzulösen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass gerade die Ablösung mittels Konzession dann sehr schwierig ist, wenn sich die Inhaberin des ehehaften Wasserrechts weigert. Dies, da die Ausarbeitung einer Konzession und insbesondere die Ausarbeitung eines Restwasserberichts die Kooperation bzw. die Initiative der Konzessionärin voraussetzt. Entsprechend wird die Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80) begrüsst, da sie mit der darin vorgesehenen Aufhebung der ehehaften Wasserrechte eine deutliche Vereinfachung gegenüber der im BGE Hammer vorgesehenen Ablösung mittels Konzession bringt und einen klaren zeitlichen Rahmen für die Aufhebung der ehehaften Wasserrechte setzt. Zudem wird bei der neuen WRG-Änderung auch der Investitionsschutz berücksichtigt. Dies führt zu verhältnismässigen und tragbaren Lösungen, was wir ebenfalls befürworten.

Im erläuternden Bericht wird zwar die neue WRG-Regelung näher ausgeführt, aber die Unterschiede und die Änderungen gegenüber der im BGE Hammer statuierten Ablösung mittels Konzession bei erster Gelegenheit werden nicht thematisiert. Dies führt zu Unklarheiten und offenen Fragen im Vollzug und in allfälligen Rechtsmittelverfahren. Der erläuternde Bericht lässt insbesondere die nachfolgenden wichtige Fragen offen bezüglich:

- des BGE Hammer, in welchem die Ablösung der ehehaften Wasserrechte mittels Konzession bei erster Gelegenheit verlangt wird,
- der Sanierung der Fischgängigkeit, die bei vielen Kraftwerken mit ehehaften Wasserrechten bis 2030 erfolgen muss und heute nur möglich ist, wenn das ehehafte Wasserrecht mittels Konzession abgelöst wird sowie

- der Anwendbarkeit von Art. 80 GSchG während der Zeit, in der ein ehehaftes Wasserrecht noch weiterbesteht.

Damit nach der WRG-Änderung im Vollzug keine offenen Fragen bestehen, sind Präzisierungen beim erläuternden Bericht unseres Erachtens dringend erforderlich. Entsprechend beantragen wir, den erläuternden Bericht zu ergänzen. Wir unterbreiten Ihnen dazu folgenden Formulierungsvorschlag:

B. Antrag: Ergänzung des erläuternden Berichts bezüglich BGE «Hammer»

Die Erläuterungen in Ziffer 4 zu «Artikel 74a Absatz 1 WRG» sollen am Ende wie folgt ergänzt werden:

«Mit der neuen Regelung entfällt die im BGE Hammer statuierte Pflicht, ehehafte Wasserrechte bei erster Gelegenheit mit einer Konzession abzulösen. Anstelle dieser Ablösung tritt das in Artikel 74a Absatz 1 WRG beschriebene Verfahren, mit dem ein ehehaftes Wasserrecht auf einen bestimmten Zeitpunkt aufgehoben wird. Für diese Aufhebung ist die Ausarbeitung einer Konzession nicht erforderlich. Es liegt dann an der Kraftwerkbetreiberin – nach der Verfügung der Aufhebung des ehehaften Wasserrechts – bei Bedarf ein neues Konzessionsgesuch zu stellen. Zudem ist dieses Verfahren nicht bei erster Gelegenheit durchzuführen, sondern es obliegt den Kantonen, die Priorisierung festzulegen. Mit der vorliegenden WRG-Änderung ist es somit wieder möglich, z. B. Baubewilligungen zu erteilen, obschon ein ehehaftes Wasserrecht vorliegt, das noch nicht aufgehoben wurde bzw. erst auf einen späteren Zeitpunkt z. B. per 31. Dezember 2040 aufgehoben wird. Dies gilt auch für Sanierungsverfahren zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit. Das Erfordernis, dass eine Konzession vorliegen muss, bevor ein Sanierungsverfahren zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit vom BAFU geprüft wird, entfällt somit.

Mit der neuen Regelung wird die gesetzliche Grundlage für die Aufhebung von ehehaften Wasserrechten geschaffen. Diese fehlte bis anhin, zumal im BGE Hammer «nur» eine Ablösung mittels Konzession statuiert worden ist, nicht aber eine ersatzlose Aufhebung.

Wird ein ehehaftes Wasserrecht – aufgrund des Investitionsschutzes – erst auf einen späteren Zeitpunkt aufgehoben, dann besteht es in der Zwischenzeit weiterhin und entsprechend ist in dieser Zeit Art. 80 GSchG anwendbar. Die kantonalen Behörden müssen daher während der Geltung des ehehaften Wasserrechts gegebenenfalls weitergehende Sanierungsmassnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG anordnen und entschädigen.»

Begründung:
Im BGE Hammer wird die Pflicht statuiert, ehehafte Wasserrechte bei erster Gelegenheit mit einer Konzession abzulösen. Das in der vorliegenden WRG-Änderung vorgesehene Verfahren unterscheidet sich davon in zweierlei Hinsicht:

- Zunächst fällt die Pflicht für eine Ablösung bei erster Gelegenheit weg und
- als Zweites erfolgt die Ablösung nicht mittels einer auszuarbeitenden Konzession, sondern «nur» mit einer Aufhebungsverfügung.

Die Unterschiede und Neuerungen, die mit der WRG-Änderung gegenüber dem BGE Hammer erfolgen, sollen im erläuternden Bericht genau aufgezeigt werden. Zudem soll klargestellt werden, dass ein solches Verfahren bis zur WRG-Änderung mangels gesetzlicher Grundlage und «nur» gestützt auf den BGE Hammer nicht möglich war. Schliesslich bedarf es auch Ausführungen dazu, wie sich die rechtliche Situation während der Zeit darstellt, in der das ehehafte Wasserrecht noch weiterbesteht (Anwendbarkeit Art. 80 GSchG) und was die Kostenfolgen daraus für die Kantone sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unseres Antrags.

Zug, 9. September 2025

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
- Tiefbauamt (info.tba@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr (info.arv@zg.ch)

Kanton Zürich
Regierungsrat
staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Elektronisch an gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

24. September 2025 (RRB Nr. 994/2025)
Wasserrechtsgesetz, Änderung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir haben grundsätzlich keine Vorbehalte gegen die Änderung des WRG, und haben jedoch folgende Bemerkungen:
Wir begrüssen die Festlegung einer Frist für die Ablösung der ehehaften Wasserrechte.
Wir weisen darauf hin, dass der Kanton Zürich seine bestehenden ehehaften Wasserrechte gestützt auf das neue kantonale Wassergesetz (WsG, in Kraft voraussichtlich ab 1. November 2025) spätestens innert zehn Jahren nach Inkrafttreten des WsG in Konzessionen oder Bewilligungen umzuwandeln hat, somit bis voraussichtlich November 2035.
Die im E-WRG vorgesehene Frist bis 31. Dezember 2040 würde für den Kanton Zürich eine neue und nicht deckungsgleiche Vorgabe bedeuten. Weil aber Art. 74a Abs. 1 E-WRG den Begriff «spätestens» verwendet, steht einer rascheren Umsetzung nichts entgegen, zumal auch Stimmen in der Lehre Ende 2030 als spätesten Zeitpunkt nennen, hergeleitet aus den Sanierungsfristen gemäss Art. 83a des Gewässerschutzgesetzes und der zehnjährigen Frist für eine Konzessionserneuerung gemäss Art. 58a Abs. 2 WRG.
Wir weisen weiter darauf hin, dass im E-WRG von «Aufhebung» der ehehaften Rechte die Rede ist, wohingegen die Lehre den Begriff «Ablösung» verwendet. Der Kanton Zürich verwendet den Begriff «Umwandlung» in Konzessionen oder Bewilligungen. Weil die Kantone zumeist bestrebt sind, die ehehaften Rechte in neurechtliche Konzessionen zu überführen und nicht die Wasserrechtsnutzung für sich untergehen zu lassen, regen wir an, den Begriff «Aufhebung» durch einen anderen Begriff zu ersetzen.

Anzumerken bleibt, dass zwischen Art. 74a Abs. 2 E-WRG und § 129 Abs. 2 WsG voraussichtlich ein Normkonflikt besteht, da die beiden Bestimmungen unterschiedliche Konsequenzen für den Fall vorsehen, dass die getätigten Investitionen noch nicht vollständig amortisiert sind: Das Bundesrecht schreibt vor, dass in diesem Fall das ehehafte Recht noch nicht aufgehoben werden kann; das kantonale Recht sieht dennoch eine Umwandlung vor, aber mit tieferen Gebühren. In diesem Fall geht das Bundesrecht vor (Art. 49 Abs. 1 Bundesverfassung, SR 101). In der Praxis wird es im Kanton Zürich aber aller Voraussicht nach keine Fälle von nicht amortisierten Investitionen bei ehehaften Wasserrechten geben. Die Umsetzung des neuen Bundesrechts wird deshalb keine Schwierigkeiten bereiten.
Kontaktperson für Rückfragen: Dr. Christian Marti, Abteilungsleiter Wasserbau, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 043 259 43 42, christian.marti@bd.zh.ch

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom Dr. Kathrin Arioli

Per e-mail: rahel.spoerri@bfe.admin.ch

Bern, den 16. Oktober 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

In der Schweiz waren im Jahr 2019 noch rund 360 Wasserkraftwerke auf der Grundlage ehehafter Wasserrechte in Betrieb, d.h. ohne formelle Konzession. Das Urteil des Bundesgerichts zum Kraftwerk «Hammer» in Cham hält jedoch fest, dass diese Rechte «bei erster Gelegenheit» aufzuheben seien. Dieses Urteil führte zu Unsicherheiten hinsichtlich der Folgen sowie der Auslegung. Das Parlament hat sich deshalb des Themas angenommen und den Bundesrat beauftragt, zu präzisieren, innerhalb welcher Frist die Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten die Sanierungspflichten und die Vorschriften über die Restwassermengen gemäss Gewässerschutzgesetz einhalten müssen. Dabei wird der Bundesrat eingeladen, so weit wie möglich eine Gleichbehandlung zwischen diesen Anlagen und den konzessionierten öffentlichen Wasserkraftwerken anzustreben.

Gesetzesentwurf bedarf einer umfassenden Revision

Der Bundesrat schlägt mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf zur Revision des Wasserrechtsgesetzes vor, dass die Kantone oder Bund die ehehaften Wasserrrechte spätestens per Ende 2040 aufheben. Damit wird etwas vorgeschlagen, das der Zielsetzung der vom Parlament überwiesenen Motion 23.3498 diametral widerspricht. Mit der von beiden Räten gutgeheissenen Ziffer 2 der Motion wurde eine gesetzliche Regelung für die im Bundesgerichtsurteil vom 29. März 2019 (BGE 145 II 140) offengelassene Frage verlangt, *«in welchem Zeitrahmen Wasserkraftwerke mit privaten Wasserrechten die Sanierungspflichten gemäss Art. 80 Abs. 1-3 GSchG bzw. die Restwasservorschriften nach Art. 31 ff. GSchG einhalten müssen»*.

Die Interpretation, dass sich das Parlament mit der Ablehnung von Ziffer 1 der Motion gegen eine unbefristete Weitergeltung der ehehaften Wasserrechte ausgesprochen habe, ist falsch. Mit der vom Nationalrat nur sehr knapp abgelehnten Ziffer 1 der Motion wurde nur eine gesetzliche Sicherung der bestehenden privater bzw. ehehafter Wasserrechte sowie die Möglichkeit zu deren Aufnahme als selbständige und dauernde Rechte ins Grundbuch verlangt. Der Bestand der ehehaften Wasserrechte wurde vom Parlament nicht in Frage gestellt, auch nicht für die Zukunft. Dies wurde als nicht nötig erachtet, da die ehehaften Wasserrechte verfassungsrechtlich geschützt sind. In der früheren, bis zum 18. April 1999 gültigen Bundesverfassung waren solche privaten Wasserrechte in Artikel 24bis Absatz 3 gegenüber den kantonalen Nutzungsrechten ausdrücklich vorbehalten. Dieser ausdrückliche Vorbehalt wurde nicht in die geltende Bundesverfassung übernommen, weil der Vorbehalt auch ohne explizite Erwähnung als selbstverständlich erachtet und durch die Grundrechte, insbesondere die Eigentumsgarantie, auf gleicher Ebene als ausdrücklich und hinlänglich geschützt erachtet wurde.

Le Centre Suisse
Seilerstrasse 8a
Boite postale
CH-3001 Berne
T 031 357 33 33
info@die-mitte.ch
www.le-centre.ch

Wir fordern daher, dass der Gesetzesentwurf grundlegend überarbeitet wird, und zwar mit folgender Stossrichtung:

Artikel 74a Absatz 1 Wasserrechtsgesetz

Auf eine Regelung zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte ist zu verzichten. Stattdessen ist gemäss Motion zu klären, ab wann bei Wasserkraftwerken mit ehehaften Wasserrechten die Restwasservorschriften einzuhalten sind. Die vorgeschlagene Frist (31. Dezember 2040) wird in vielen Fällen zu knapp bemessen sein. Werden an einer Anlage keine Änderungen vorgenommen, liegt gar keine «erste Gelegenheit» im Sinne des Bundesgerichtsurteils vom 29. März 2019 vor. Wird eine Anlage saniert oder erweitert, ist im betreffenden Bewilligungsverfahren für den Einzelfall und im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu klären, auf welchen Zeitpunkt eine ökologische Sanierung der Anlage in Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.

Artikel 74a Absatz 2 Wasserrechtsgesetz

Der Vorschlag, dass nur Investitionen, die vor dem 31. Juli 2019 rechtmässig getätigt wurden, vollständig amortisiert werden können, greift zu kurz. Wer zum Zeitpunkt der Publikation des Bundesgerichtsurteils vom 29. März 2019 über eine Sanierungsverfügung oder eine Baubewilligung verfügte, hat bei deren Umsetzung rechtmässig gehandelt, auch wenn die Investitionen später getätigt wurden. Der Vertrauensschutz der betreffenden Anlagenbetreiber ist zu beachten (Art. 9 BV).

Artikel 976d Absätze 1 und 2 Zivilgesetzbuch

Diese Anpassung bracht es konsequenterweise nicht.

Anlagen mit denkmalschützerischem Wert

Viele Wasserkraftwerke mit einem ehehaften Wasserrecht haben einen grossen denkmalschützerischen Wert. Viele dieser Anlagen stehen denn auch unter Denkmalschutz. Dieser Aspekt bleibt mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf völlig ausser Acht, obwohl in der parlamentarischen Beratung explizit darauf hingewiesen wurde. Wir verweisen dazu auf das Postulat 24.3007 der UREK-S, das vom Bundesrat angenommen wurde.

Für Anlagen mit einem denkmalschützerischen Wert müssen gesonderte Regeln geschaffen werden. Bei diesen Anlagen ist auf eine Sanierungspflicht bzw. auf eine Einhaltung der Restwasservorschriften vollständig zu verzichten. Zumindest jedoch ist im Einzelfall sicherzustellen, dass die Anlage trotzdem noch betrieben werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Philipp Matthias Bregy
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Blaise Fasel
Generalsekretär Die Mitte Schweiz

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Parlament

Bern, 6. Oktober 2025 / cts
VL_Wasserechte_d

Elektronischer Versand: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498): Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP begrüsst, dass mit der Revision die Restwasserproblematik angegangen und Rechtssicherheit geschaffen wird. Dabei ist zu bedenken, dass die strenge Restwasserbestimmungen in der Schweiz zu einer deutlichen Erosion der Produktion aus Wasserkraft bedeuten. Wir sind jedoch überzeugt, dass es dafür nicht der Aufhebung der ehehaften Wasserrechte bedarf. Das wäre ein übertriebener und unnötiger Eingriff in die Eigentumsgarantie. Sodann wurde dies wurde dies in der Motion, auf der diese Gesetzesänderung gründet, nicht gefordert. Daher fordert die FDP den Bundesrat auf, auf eine Anpassung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zu verzichten und die ehehaften Rechte auch im Wasserrechtsgesetz bestehen zu lassen.

Ein Regelungsbedarf zeigt sich nur bei unbefristet erteilten Konzessionen und ehehaften Wasserrechten, die auf die Restwasserbestimmungen nach Art. 31 ff. GSchG umstellen müssen. Alles andere hat der Gesetzgeber bereits geregelt. Zielführender ist es, die Übergangsfristen länger auszugestalten. Es zeigt sich nämlich, dass ökologische Sanierungsmassnahmen durch Einsprachen und behördliche Verzögerungen erheblich verlängert werden können. Ohne eine entsprechende Verlängerung der Frist, die diese Verzögerungen berücksichtigt, besteht das Risiko, dass Investitionsprojekte in die Kleinwasserkraft scheitern. Ein echter Investitionsschutz dauert 30 Jahres, ausgehend von Ende Juli 2019 somit bis ins Jahr 2050.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär

Jonas Projer

GRÜNE Schweiz
Miro Poffa
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

miro.poffa@gruene.ch
031 326 66 12

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per Mail an:
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN Schweiz zur Stellungnahme zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN begrüssen die Absicht des Bundesrates, mit der vorgeschlagenen Revision die Rechtsprechung des Bundesgerichtsentscheid «Hammer» gesetzlich zu verankern und damit die Aufhebung ehehafter Wasserrechte zu regeln. Entscheidend ist in dieser Umsetzung, die sie zu einer klaren ökologischen Verbesserung führt und keine neuen Schlupflöcher für die Verlängerung historischer Privilegien entstehen. Dazu muss die Frist 2040 als absolute Obergrenze gelten, Fristverschiebungen müssen ausgeschlossen werden und die Kantone müssen zügig handeln. Nur so kann die ökologische Sanierung der betroffenen Gewässer rechtzeitig abgeschlossen und die Gleichbehandlung aller Wassernutzungen sichergestellt werden.

Damit die Revision ihren Zweck erfüllt und zu einer echten ökologischen Verbesserung führt, braucht es klare gesetzliche Vorgaben und verbindliche Fristen. Aus Sicht der GRÜNEN sind dabei folgende Punkte zentral:

- **Keine Verlängerung der Frist:** Die Aufhebung der ehehaften Wasserrechte bis spätestens Ende 2040 ist als verbindliche Maximalfrist zu verstehen. Jede Verschiebung über diesen Zeitpunkt hinaus lehnen die GRÜNEN ab. Die jahrzehntelange Nutzung ohne Restwasserabgabe hat der Natur Schäden zugefügt, weshalb weitere Verzögerungen unvertretbar wären.

- **Anwendung «bei erster Gelegenheit»:** Die Frist 2040 darf nicht dazu führen, dass Sanierungen oder Neukonzessionierungen aufgeschoben werden. Ehehafte Rechte sind weiterhin «bei erster Gelegenheit» abzulösen, damit ökologische Sanierungen zeitnah umgesetzt werden können.
- **Keine Fristverschiebungen bei Investitionen:** Die in Artikel 74a Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, die Aufhebung wegen nicht amortisierter Investitionen zu verschieben, birgt ein erhebliches Missbrauchsrisiko, darauf soll verzichtet werden. Für die seltenen Fälle noch nicht abgeschriebener Investitionen sind Entschädigungen anstelle Fristverlängerungen vorzusehen.
- **Verbindliche Planung durch die Kantone**: Die Kantone sollen verpflichtet werden, bis spätestens 2027 ein vollständiges Inventar der betroffenen Anlagen vorzulegen und eine Priorisierung nach ökologischer Dringlichkeit festzulegen. Nur so sind die notwendigen Kenntnisse der betroffenen Anlagen zur Umsetzung des Entscheids «Hammer» vorhanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

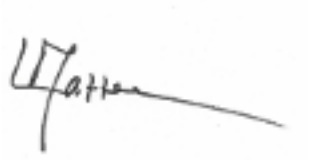

Lisa Mazzone
Präsidentin

Miro Poffa
Fachsekretär Umwelt, Energie und Verkehr

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général
Postfach, 3001 Bern ,Tel. 031 300 58 58
gs@svp.ch / www.svp.ch /
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei SVP

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dieser Gesetzesänderung die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Die SVP unterstützt grundsätzlich die Umsetzung der Motion 23.3498 «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen». Dies muss die Bewahrung der ehehaften (privaten) Rechte beinhalten. Der zweite Punkt dieser Motion wurde vom Parlament angenommen, um Rechtssicherheit zu schaffen und Investitionen in bestehende Wasserkraftwerke zu schützen unter Gleichbehandlung (nicht Aufhebung) von ehehaften Wasserrechten und Konzessionen. Hintergrund war das Bundesgerichtsurteil BGE 145 II 140 («Hammer»), welches festhielt, dass ehehafte Wasserrechte nur noch bis zur Amortisation der getätigten Investitionen Bestand haben. Damit entstand für viele kleine und mittlere Wasserkraftwerke grosse Unsicherheit über ihre rechtliche und wirtschaftliche Zukunft.

Der Bundesrat hat nun einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der diese Motion formal umsetzt, jedoch den inhaltlichen Punkt verfehlt. Die neue Bestimmung (Art. 74a WRG) verpflichtet Bund und Kantone, sämtliche ehehaften Wasserrechte spätestens bis zum 31. Dezember 2040 aufzuheben. Nur wer vor dem 31. Juli 2019 rechtmässig Investitionen getätigt hat, soll das Recht noch so lange behalten dürfen, bis die Investition vollständig amortisiert ist. Damit wird die Fortführung solcher Anlagen zeitlich beschränkt – ungeachtet der individuellen Umstände und ohne Möglichkeit einer dauerhaften Gleichstellung mit Konzessionen.

Aus Sicht der SVP entspricht dies nicht dem Sinn der Motion. Diese wollte keine generelle Abschaffung, sondern Rechtssicherheit und Investitionsschutz schaffen, damit bestehende

Werke weiter betrieben werden können, solange dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Dafür ist eine Gesetzeslücke zu schliessen, nämlich ab wann bei ehehaften Rechten auf die ordentlichen Restwasserbestimmungen umzustellen ist. Der vorliegende Entwurf schafft hingegen eine fixe Frist für die Aufhebung der ehehaften Rechte und schwächt damit die heimische Stromproduktion, insbesondere im Bereich kleiner Wasserkraftwerke.

Die SVP schlägt daher folgende Anpassungen vor:

- Statt einer fixen Aufhebungsfrist bis 2040 soll eine Regelung gelten, welche die ehehaften Wasserrechte dauerhaft gleichstellt mit bestehenden Konzessionen. Eine Aufhebung soll nur erfolgen, wenn eine Konzessionierung im Einzelfall möglich und sinnvoll ist.
- Schliessen der Gesetzeslücke ab wann die ordentlichen Restwassermengen bei ehehaften Rechten einzuhalten sind.
- Der Investitionsschutz soll nicht auf Investitionen vor 2019 beschränkt werden, sondern auch neuere, rechtmässige Investitionen umfassen, die im Vertrauen auf den Weiterbetrieb getätigt wurden.
- Die Kantone sollen einen grösseren Handlungsspielraum erhalten, um über den Fortbestand und die Umwandlung der ehehaften Wasserrechte zu entscheiden, statt durch eine starre Bundesregelung eingeschränkt zu werden.

Mit diesen Anpassungen würde die Vorlage dem Sinn der Motion erfüllen: Sie würde Rechtssicherheit schaffen, Investitionen schützen und gleichzeitig die Versorgungssicherheit der Schweiz stärken. Der bisherige Vollzugsarbeit soll nicht vernichtet werden. In diesem Sinn unterstützt die SVP das Anliegen grundsätzlich, mit dem Vorbehalt einer entsprechenden Überarbeitung des Entwurfs gemäss unseren Anträgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident	Der Generalsekretär
Marcel Dettling	Henrique Schneider
Nationalrat	

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498): Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Ehehafte Wasserrechte sind unbefristete private Rechte an öffentlichen Gewässern, die vor Inkrafttreten des Wasserrechts vor über 100 Jahren entstanden und nach heutigem Recht nicht mehr begründet werden können. Das Bundesgericht hat sie mit dem Entscheid «Hammer» darum 2019 als verfassungswidrig eingeordnet und verlangt, dass sie «bei erster Gelegenheit» in Konzessionen nach geltendem Recht überführt werden und somit geltende Umweltgesetzes angewendet werden.

Aus diesem Grund hat die SP Schweiz die Motion 23.3498 der UREK-N «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen» die SP Schweiz bereits im Parlament abgelehnt und das Anliegen als nicht gerechtfertigt erachtet. Auch den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf halten wir für unvollständig, zu grosszügig gegenüber den Inhabern ehehafter Rechte angesichts der Vorteile, die sie bisher zum Nachteil der Umwelt und der Gewässerbiodiversität genossen haben, und zu unpräzise, um eine Umsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist zu gewährleisten. Detaillierte Rückmeldungen und Anträge finden Sie untenstehend:

Betroffene Nutzungen

Nutzungsarten

Ehehafte Rechte dienten und dienen nicht nur der Wasserkraft, sondern auch anderen Nutzungen.[1] Während in einigen Kantonen die Wasserentnahme für die Stromerzeugung das Hauptproblem darstellt, sind in anderen Kantonen weitere Arten der Wassernutzung vorrangig betroffen (z. B. für die landwirtschaftliche Bewässerung im Wallis).

Wir sind der Ansicht (so auch Abegg & Seferovic[2] und Karlen[3]), dass die Schlussfolgerungen des Entscheids auf alle Nutzungen anwendbar sind, die einer Entnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG bedürfen, nicht nur auf Wasserkraftanlagen bzw. Anlagen zur Stromproduktion. Zudem sind nicht nur die Vorschriften bzgl. Restwassermenge einzuhalten, sondern alle Vorschriften des heute geltenden Umwelt- und Gewässerschutzrechts (z. B. Sicherstellung der freien Fischwanderung).[4] Insofern ist nicht oder zumindest nicht nur das WRG anzupassen, sondern auch andere Rechtsbestimmungen, insbesondere das GSchG.

Die Anpassung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch keinesfalls die Umsetzung der Änderungen verzögern, die Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung sind.

Entnahmen durch das Gemeinwesen

Entnimmt das Gemeinwesen, dem die Gewässerhoheit zusteht, selbst Wasser, so ist keine Konzession erforderlich, die üblicherweise jedoch u. a. auch die Dauer des Verleihungsverhältnisses bzw. dessen Ende festlegen soll. Die Restwasservorschriften des GSchG gelten aber auch für die Träger der Gewässerhoheit.[5]

Sollte ein Gemeinwesen noch über ein zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht verfügen, so ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden.[6] Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgen soll.

[1] Bütler (2019), S. 542
[2] Abegg & Seferovic (2020), Fn. 42
[3] Karlen (2020), S. 805
[4] BGE 145 II 140, E. 6.5
[5] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1128
[6] Giovannini & Mehli (2019), Rz. 33 f.; siehe auch Riva (2016a), N 13

Anträge

[1] Der Entscheid «Hammer» muss eindeutig für alle Arten der Wassernutzung, die sich auf ehehafte Rechte stützen, gelten, nicht nur für die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung. Falls erforderlich, müssen ergänzende Gesetzesänderungen umgehend vorgenommen werden, um eine rasche Regularisierung aller betroffenen Wasserentnahmen zu gewährleisten. Die Änderung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch die Umsetzung der vorliegenden Vernehmlassung nicht verzögern.

[2] Die Planung der Kantone muss in jedem Fall alle Nutzungsarten der Wasserentnahmen berücksichtigen.

[3] Für Entnahmen durch das Gemeinwesen selbst ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden. Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum der Selbstnutzung festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgt.

Fristen

Grundfristen

Ab Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» im Jahr 2019 mussten die Inhaber von ehehaften Rechten davon ausgehen, dass sie innert kurzer Zeit eine Konzession nach dem neuen geltenden Recht beantragen müssen.

Nach Art. 58*a* Abs. 2 WRG muss das Gesuch um Erneuerung einer bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden, was sinngemäss auf ehehafte Rechte angewendet werden sollte. Da die neuen Konzessionen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis 2040 in Kraft treten sollen, müssten die Anträge im Jahr 2025 eingereicht werden. Diese Frist scheint aber unrealistisch.

Ausserdem ist die Abflussmenge Q_{347} für die Beurteilung nach Art. 30 ff GSchG massgebend. Diese wird in Art. 4 Bst. h GSchG als Abflussmenge definiert, die, «*gemittelt über zehn Jahre*, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist». Somit wird klar, dass Verfahren zur Bestimmung der Q_{347}, welche direkt auf langfristigen Messreihen beruhen, höher einzustufen sind als andere Verfahren.[7] Zudem sollen die Daten aus einer neuen und aktuellen Messperiode stammen.[8] Es ist daher bedauerlich, dass sich die Verwendung von weniger zuverlässigen Verfahren (z. B. Modellierungen) trotz des langen Zeitraums, der den Betreibern für die Planung ihrer Projekte und insbesondere für die Erneuerung von Konzessionen zur Verfügung steht, weitgehend durchgesetzt hat.

[7] BUWAL (2000), S. 82

[8] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1155. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind (sogar über 10 Jahre) lange und aktuelle Messreihen von grosser Bedeutung (vgl. Urteil 1C_401/2020 vom 1. März 2022)

Hätten die Inhaber von ehehaften Rechten umgehend nach der Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» angefangen, die notwendigen Daten zu erheben, würden sie in der Lage sein, spätestens 2029 ihr Gesuch einzureichen (optimale Messreihe von 10 Jahren). Jedenfalls soll umgehend mit der Datenerhebung zur Bestimmung der Restwassermenge angefangen werden, damit eine möglichst lange Messreihe zur Verfügung steht. Die Priorisierung der Kantone (siehe Kap. 0) soll darauf keinen Einfluss haben.
Auf der einen Seite erachten wir somit die vorgeschlagene Frist von 2040 insgesamt als realistisch und vertretbar. Andererseits erfolgte die Nutzung von Wasser aufgrund von ehehaften Rechten über Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte, auf Kosten der Natur. Daher müssen strenge Bestimmungen für den Fall der Nichteinhaltung der Fristen eingeführt werden.

Die neuen Restwasservorschriften sind ohne Einschränkung möglichst früh anzuwenden, bzw. der gesamte nach Art. 58*a* Abs. 3 WRG zulässige Handlungsspielraum bei Entnahmen zur Stromerzeugung muss zum Schutz der Gewässer genutzt werden. Bemerkenswert ist, dass die Botschaft über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 16. August 1995[9] nicht genau erklärt, woher die in Abs. 3 festgelegte *maximale* Frist von 5 Jahren nach dem Ablauf der (bisherigen) Konzession stammt (oder sinngemäss nach Ablösung eines ehehaften Rechtes und Inkrafttreten der neuen Konzession). Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest der Bau (oder die Anpassung) der Dotieranlage ein Grund dafür sein dürfte.

Anträge

[4] Spätestens per 2035 ist ein gesetzeskonformes Konzessionsgesuch einzureichen. Dies unabhängig davon, ob die ehehaften Wasserrechte mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 aufgehoben werden sollen (nach nArt. 74*a* Abs. 1) oder erst später.

[5] Spätestens ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung soll der Inhaber eines ehehaften Rechtes mit der Bestimmung der Abflussmenge Q_{347} sowie der Restwassermenge nach Art. 31 ff. GSchG beginnen (insb. Abflussmessungen sowie Fauna- und Floraerhebungen). Dies gilt auch für Anlagen, die nach Art. 80 GSchG saniert wurden.

[6] Die neuen Restwasservorschriften sind so früh wie möglich ohne Einschränkung anzuwenden. Sollen die neuen Vorschriften nicht gleich nach Inkrafttreten der Konzession angewendet werden (vgl. Art. 58*a* Abs. 3 WRG), so ist das zu begründen. Die ökologischen Interessen sollen massgebend sein.

Definition von «bei erster Gelegenheit»

Als Begründung für die Motion 23.3498 wurde angegeben, dass «die auf ehehaften Rechten beruhenden Wasserkraftwerke in Bezug auf die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften schlechter gestellt werden als solche, die auf

[9] BBl 1995 IV 991, 1011

Konzessionen beruhen (bei erster Gelegenheit Anwendung der Art. 31 ff. GSchG statt übergangsweise Art. 80 ff. GSchG)». Wie in dieser Begründung erwähnt, handelt es sich bei Art. 80 ff. GSchG um Übergangsbestimmungen, die nur bis zum Ablauf einer Konzession gelten sollen, zu welchem Zeitpunkt die Investitionen abgeschrieben sein sollten.[10] Sinngemäss bedeutet das für ehehafte Rechte, dass nach Abschreibung der Investitionen kein Anspruch auf weniger strenge Vorschriften besteht.

Wie im erläuternden Bericht korrekt angegeben, sollen Inhaberinnen und Inhaber von ehehaften Wasserrechten keinen Rechtsanspruch haben, ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2040 gestützt auf das ehehafte Wasserrecht betreiben zu können. Auch darf eine allfällige Wiederinbetriebnahme einer seit mehreren Jahren stillgelegten Anlage[11] nicht dazu führen, dass Abs. 2 von nArt. 74*a* plötzlich zur Anwendung kommt.

Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF[12]) sind zudem weiterhin zwingend einzuhalten. Und die Frist nach nArt. 74*a* WRG darf nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

Ausserdem haben Kantone nicht auf die vorliegende Gesetzesanpassung gewartet, um den Bundesgerichtsentscheid *bei erster Gelegenheit* auf pragmatische Weise umzusetzen.

Aus diesen Gründen ist nArt. 74*a* Abs. 1 WRG wie folgt zu ergänzen.

[10] BGE 127 II 69, E. 5b

[11] Die Konzessionen bzw. die ehehaften Rechte, die den Bedingungen von Art. 65 WRG und insbesondere dessen Bst. b entsprechen, sollen automatisch als verwirkt erklärt werden. Was unter «binnen angemessener Frist» in Bst. b von Art. 65 WRG gemeint ist, wird in der Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (BBl 1912 II 669) zwar nicht erläutert. Man dürfte aber davon ausgehen, dass es um wenige Jahre gehen soll. Z. B. bleiben im Kanton Aargau nach bisherigem Recht die bestehenden wohlerworbenen Nutzungsrechte anerkannt im als altrechtlich beziehungsweise ehehaft anerkannten Umfang. Diese Anerkennung fällt jedoch ohne Entschädigung ganz oder teilweise dahin, «wenn die nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht *während 10 Jahren* ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat» (§ 43 Abs. 6 Bst. a des kantonalen Wassernutzungsgesetz, SAR 764.100).

[12] SR 923.0

Anträge

[7] Abs. 1 von nArt. 74*a* WRG ist wie folgt zu ergänzen:
Die Kantone oder der Bund heben die ehehaften Wasserrechte bei erster Gelegenheit jedoch spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 auf.

[8] Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und BGF sind weiterhin zwingend einzuhalten. Ausserdem darf die Frist nach nArt. 74*a* WRG nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

Fristverschiebung nach nArt. 74*a* Abs. 2 WRG

Beim Erlass des WRG ging das Parlament davon aus, dass eine Konzessionsdauer von – höchstens – 80 Jahren (Art. 58 WRG) selbst für sehr grosse Unternehmungen mit kostspieligen Anlagen für eine zweckmässige Amortisation ausreichen.[13] Mit anderen Worten: Für kleinere Anlagen darf grundsätzlich mit einer kürzeren Amortisationsdauer gerechnet werden.

Ehehafte Wasserrechte können spätestens seit dem Inkrafttreten des WRG (am 1. Januar 1918) nicht mehr begründet werden. Entsprechend war es sämtlichen Inhabern dieser Rechte möglich, ihre Anlagen während deutlich mehr als 80 Jahren (teilweise seit dem 17. Jahrhundert!) praktisch uneingeschränkt zu nutzen. Mindestens die Anfangsinvestitionen und teilweise auch spätere Sanierungen oder Ausbauten sind damit als vollständig amortisiert zu betrachten, zumal es sich bei solchen Anlagen beinahe ausnahmslos um Klein- und Kleinstwasserkraftwerke handeln dürfte.[14] Sollten entgegen allen Erwartungen Investitionen, die vor über 80 Jahren getätigt wurden, immer noch nicht amortisiert sein, so ist es ein klares Zeichen, dass die Anlage nicht rentabel ist. Diese Investitionen sind daher keinesfalls in der Fristverschiebung nach Abs. 2 zu berücksichtigen.

Auch laut erläuterndem Bericht ist «davon auszugehen, dass die bis zum 31. Juli 2019 rechtmässig getätigten Investitionen der Berechtigten grösstenteils amortisiert sein dürften». Ausserdem würden die Inhaber der Anlagen bis zur verschobenen Frist weiterhin von Privilegien profitieren, welche eine Amortisierung im Vergleich zu konzessionierten Anlagen beschleunigen.

Wir gehen daher davon aus, dass jede Fristverschiebung grundsätzlich ausgeschlossen sein muss und allfällige noch nicht amortisierte Investitionen entschädigt werden sollen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen[15] (z. B. 80 Jahre statt 60 Jahre, wobei die maximale

[13] BGE 127 II 69, E. 5b
[14] So Bütler (2019), S. 553
[15] So auch Abegg & Seferovic (2020), Rz. 61

Konzessionsdauer von 80 Jahren gemäss Art. 58 WRG nicht überschritten werden darf). Denn wie oben bereits erwähnt, ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit aller Anlagen in weniger als 80 Jahren die (neuen) Investitionen amortisiert haben.

Anträge

[9] Eine Fristverschiebung über 2040 hinaus ist auszuschliessen und Abs. 2 zu streichen. Noch nicht amortisierte Investitionen sind zu entschädigen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen.

[10] Sollte Abs. 2 dennoch beibehalten werden:

[a] Investitionen, die vor über 80 Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesanpassung getätigt und noch nicht amortisiert wurden, sind für die Fristverschiebung nach nArt. 74*a* Abs. 2 WRG nicht zu berücksichtigen. Für diese Investitionen ist keine Entschädigung vorzusehen.

[b] Eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen und dem Umweltschutz soll möglich sein. Diese kann zum Schluss führen, dass eine Entschädigung für die getätigten Investitionen gegenüber einer zu langen Fristverschiebung für die Anpassung an die heutigen gesetzlichen Bestimmungen Vorrang haben muss.[16] Alternativ ist die Konzessionsdauer mit Blick auf allenfalls noch nicht amortisierte Investitionen festzusetzen, um ausnahmsweise eine nachfolgende (zumindest vollständige) Entschädigung zu vermeiden.

Fristverlängerung (über nArt. 74*a* Abs. 1 oder 2 WRG hinaus)

Unsere Flüsse und Bäche erfüllen viele Funktionen, die für Mensch und Natur lebensnotwendig sind. Dennoch stehen sie unter grossem Druck.[17] Es ist daher besonders bedauerlich und besorgniserregend, dass noch nicht alle Restwassersanierungen abgeschlossen sind[18], und dass die Sanierungen gemäss Art. 83*a* GSchG (Schwall und Sunk, Geschiebe) sowie Art. 10 BGF (Fischgängigkeit) mit grosser Sicherheit auch nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgeschlossen werden können.[19] Die Tatsache, dass das Gesetz keine Sanktionen für die Nichteinhaltung der Fristen vorsieht, wird als einer der Gründe für das Vollzugsdefizit bei den Restwassersanierungen angeführt.[20]

Zudem sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung. Nichtsdestotrotz

[16] Siehe auch Giovannini & Mehli (2019), Rz. 80
[17] BAFU (2022, 2023)
[18] BAFU (2021)
[19] BAFU (2024), EFK (2024)
[20] Riva (2016b), N 22 f.

können sie seit vielen Jahrzehnten von besonders günstigen Bedingungen profitieren.

Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist müssen daher strenge Regeln gelten, insbesondere indem jede Fristverlängerung über die Absätze 1 und 2 hinaus ausgeschlossen wird (zu Abs. 2, siehe aber Kap. 0). Provisorische Massnahmen wie z. B. in Art. 28 des Walliser Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte[21] sind ebenfalls unzulässig.

Nach Ablauf der Frist sind die Anlagen stillzulegen und die ökologischen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Dabei sind die auf Bundesebene gültigen Regeln für Konzessionen[22] sowie die kantonalen Bestimmungen zu berücksichtigen.[23] Der vollständige Rückbau aller Anlagenteile ist anzustreben, und eventuelle weitere ökologische Beeinträchtigungen, die durch die ehehafte Wassernutzung entstanden sind, sind zu beseitigen. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.

Anträge

[11] Wird die Frist nach Abs. 1 oder 2 von nArt. 74*a* WRG nicht eingehalten:
- [a] Das ehehafte Recht ist mit sofortiger Wirkung als erlöscht zu betrachten und der Betrieb umgehend einzustellen. Das Recht zur Wassernutzung muss an die konzessionierende Partei zurückgegeben werden.
- [b] Das genaue weitere Vorgehen bei Nichteinhaltung der Frist ist zu bestimmen. Der vollständige Rückbau der Anlage ist anzustreben. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.
- [c] Die dafür notwendige Baubewilligung (Rückbau oder Sanierung der Anlage) ist spätestens 2 Jahre nach Erlöschung des Nutzungsrechts einzureichen.

Zusätzliche Frist für die Kantone zur Auflistung der Anlagen und Priorisierung

Die Umsetzung des Entscheids «Hammer» setzt die Kenntnis der betroffenen Anlagen voraus. Eine solche Liste müsste bereits vollständig vorliegen. Denn ein Inventar aller Wasserentnahmen – auch jener mit ehehaften Rechten – hätte im Hinblick auf mögliche Restwassersanierungen bereits erstellt werden müssen (Art. 82 Abs. 1 GSchG; für die Wasserkraft, siehe auch Art. 31 WRG). Aus dem erläuternden Bericht ist jedoch zu entnehmen[24], dass dies nicht der Fall ist bzw. die Liste nicht vollständig ist – obwohl die Restwassersanierung 2012 hätte abgeschlossen werden müssen.

[21] SGS 721.8
[22] Siehe dazu Abegg & Seferovic (2020), Rz. 63 f. sowie 111 und 115
[23] Z. B. sieht § 22 des Wassernutzungsgesetzes des Kantons Aargau (SAR 764.100) folgendes vor: «Endet das Nutzungsrecht ohne Heimfall, hat die nutzungsberechtigte Person den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, soweit das Nutzungsrecht nichts anderes bestimmt.»
[24] So auch z.B. Bütler (2019), S. 544, und Abegg & Seferovic (2020), Rz. 28

Gemäss dem erläuternden Bericht «reicht die Spanne von einigen wenigen bis zu mehreren Dutzend Wasserrechten pro Kanton». Diese Zahl betrifft jedoch nach unserem Verständnis nur die Wasserentnahmen für die Wasserkraftnutzung. Zahlen zu Wasserentnahmen für andere Nutzungen werden nicht angegeben und sind uns nicht bekannt.

Wie vollständig die von den Kantonen gelieferten Angaben den Bestand der Wasserentnahmen abbilden, bleibt somit offen. Auch der Detaillierungsgrad der Datenerhebung ist offenbar in den Kantonen verschieden.[25] Um dieses Problem zu beheben, hat beispielsweise der Kanton Wallis im Oktober 2023 eine Datenerhebungskampagne gestartet und die Gemeinden aufgefordert, diese Informationen bis Ende 2024 zu übermitteln.[26]

Anträge

[12] Spätestens per 2027 sollen die Kantone das Inventar gemäss Art. 40 GSchV nachführen.

[13] Spätestens per 2027 sollen die Kantone die Priorisierung der einzelnen Fälle zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte abgeschlossen haben. Im Rahmen der Priorisierung ist auch die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs festzulegen. Diese Frist darf die maximale Frist von 2035 (siehe Antrag [4]) nicht überschreiten und muss rechtlich bindend sein.

[14] Dabei sind (wenn nicht bereits erfolgt, insbesondere für ältere Daten) die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten gemäss Art. 49a GSchV anzuwenden (Modell Nr. 140 «Inventar der bestehenden Wasserentnahmen»).

Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession

Wie bereits erwähnt, sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung.

Für zahlreiche bestehende Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten an kleinen Fliessgewässern dürfte die juristisch nutzungsberechtigte Person und/oder die zuständige Behörde bereits vor Aufgleisung oder während des Konzessionsverfahrens zum Schluss kommen, dass aufgrund des Entscheids «Hammer» eine einigermassen wirtschaftliche Stromproduktion in der Zukunft nicht mehr möglich sein dürfte.

Ein ähnliches Vorgehen wie bei der Nichteinhaltung der Frist ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession anzuwenden: diese Anlagen müssen stillgelegt und bestenfalls zurückgebaut werden.

[25] Riva (2016b), N 12
[26] https://www.vs.ch/de/web/sen/inventar-oberflaechengewaesser (abgerufen am 11. September 2025)

Anträge

[15] Ein ähnliches Vorgehen wie bei Nichteinhaltung der First ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder bei Verweigerung der Konzession anzuwenden.

[16] Folgende Fristen sollen für die Einreichung eines gegebenenfalls notwendigen Baugesuchs (Rückbau oder Sanierung der Anlage) gelten:

[a] Verzichtet die juristisch nutzungsberechtigte Person auf die Ausübung ihrer Rechte, bevor sie ein Konzessionsgesuch eingereicht hat, so gilt die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs als Frist für die Einreichung des Baugesuchs.

[b] Wird auf die Ausübung der Rechte im Verlauf des Konzessionsgenehmigungsgesuchs verzichtet (bzw. wird die Konzession in diesem Rahmen verweigert), ist das Baugesuch spätestens 2 Jahre später einzureichen.

Private Gewässer

Im Kanton Glarus sind die Gewässer keine öffentliche Sache, an denen ein Gemeingebrauch besteht. Die Grundeigentümer sind an Flüssen und Bächen berechtigt, die Wasserkraft zu nutzen (Art. 169 und 170 EG ZGB[27], für die Wasserkraft in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 WRG). Der Kanton bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen in einem konzessionsähnlichen Rechtsakt (siehe auch Art. 17 Abs. 1 WRG). Insbesondere ist für Wasserentnahmen aus Gewässern eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich (Art. 13 EG GSchG/GL[28]; siehe auch Art. 17 Abs. 2 WRG). Ob die Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlagen oder zumindest für die Wasserentnahme zeitlich begrenzt ist, ist uns nicht klar. Im Kanton Zug ist die Bewilligung an privaten Gewässern jedenfalls auch befristet (§ 36 Abs. 4 GewG/ZG[29]).

Von den rund 70 Wasserkraftwerken im Kanton Glarus verfügen unseres Wissens mehrere über ehehafte Wasserrechte. Auch diese ehehaften Rechte sind aufzuheben, zumal Art. 29 ff. GSchG auch auf Wasserentnahmen aus privaten Gewässern angewendet werden müssen.[30]

[27] Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus, GS III B/1/1
[28] Glarner Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GS VIII B/21/1
[29] Zuger Gesetz über die Gewässer, BGS 731.1
[30] Huber-Wälchli (2016), N 17 & 36. Siehe auch Druey Just & Caviezel (2013)

Antrag

[17] Ehehafte Rechte an privaten Gewässern sind aufzuheben. Sollte für die Nutzung dieser privaten Gewässer keine zeitlich begrenzte Konzession (oder kein zeitlich begrenzter konzessionsähnlicher Rechtsakt) notwendig sein, so ist auf jeden Fall wenigstens die Wasserentnahmebewilligung auf *maximal* 80 Jahre zu begrenzen (in Analogie zu Art. 58 WRG, jedoch unter Berücksichtigung strengerer kantonaler Bestimmungen und unabhängig von der Art der Nutzung), damit die Restwassermenge regelmässig neu bestimmt werden kann.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,
SP Schweiz

Mattea Meyer	Cédric Wermuth	Cécile Heim
Co-Präsidentin	Co-Präsident	Politische Fachreferentin

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Energie Bfe

3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 26. September 2025
TE / I 14

(avec un résumé en français en fin du document)

Stellungnahme zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes betreffend ehehaften Wasserrechten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil BGE 145 II 140 vom 31. Juli 2019 entschieden, dass ehehafte Wasserrechte (also Nutzungsrechte, die bereits vor Inkrafttreten des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes im Jahr 1918 bestanden) bei der ersten Gelegenheit aufzuheben seien. Mit diesem Entscheid ist das Bundesgericht aus Sicht der SAB zu weit gegangen. Das Bundesgerichtsurteil stellt faktisch eine Enteignung für die Inhaber der betroffenen Anlagen dar. Das Urteil stellt wohlerworbene Eigentumsrechte sowie den Schutz von getätigten Investitionen unnötigerweise in Frage. Die SAB begrüsst es deshalb, dass das Parlament mit der Überweisung 23.3498 den Bundesrat beauftragt, Klarheit zu schaffen. Der Bundesrat ist diesem Auftrag mit der nun vorliegenden Vorlage zur Revision des Wasserrechtsgesetzes nachgekommen.

Die SAB unterstützt die Vorlage. Die Vorlage sieht eine Übergangsfrist bis ins Jahr 2040 vor. Ehehafte Wasserrechte müssen durch die zuständigen Behörden bis spätestens Ende

2040 aufgehoben werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Gewässer erfordert eine Konzessionierung. Eine Verlängerung der Frist ist nur möglich, wenn nachweislich die vor dem Jahr 2019 (Bundesgerichtsurteil) getätigten Investitionen bis dann nicht ordentlich amortisiert werden können.

Die Vorlage entspricht den Entscheiden des eidgenössischen Parlamentes und nimmt dessen Anliegen auf. Sie schafft Rechtssicherheit für bereits getätigte Investitionen. Die Vorlage betrifft immerhin (gemäss erläuterndem Bericht) 361 Wasserkraftanlagen, die gestützt auf ehehaften Rechten Strom aus Wasserkraft produzieren. Die jährliche Stromproduktion aus diesen Anlagen beträgt geschätzt 157 GWh.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident: Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé
Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - soutient la modification de la loi sur les droits d'eau. Les droits d'eau acquis doivent être supprimés par les autorités compétentes au plus tard à la fin de l'année 2040. Toute utilisation des eaux au-delà de cette date nécessite une concession. Une prolongation du délai n'est possible que s'il est prouvé que les investissements réalisés avant 2019 (arrêt du Tribunal fédéral) ne peuvent être amortis d'ici là. Le projet mis en consultation a l'avantage de garantir la sécurité juridique pour les investissements déjà réalisés. Il concerne 361 installations hydroélectriques qui produisent de l'électricité à partir de l'énergie hydraulique sur la base de droits acquis. La production annuelle d'électricité de ces installations est estimée à 157 GWh.

SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 22. September 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes (WRG) will der Bundesrat die teilweise überwiesene Motion 23.3498 *«Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen»* umsetzen.

Im WRG soll demnach eine neue Bestimmung eingeführt werden, welche die Behörden dazu verpflichtet, die ehehaften Wasserrechte spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 aufzuheben. Haben die Rechteinhaber:innen vor der Publikation des dazu relevanten Bundesgerichtsurteils BGE 145 II 140 am 31. Juli 2019 rechtmässig Investitionen getätigt, erstreckt sich die Gültigkeit des ehehaften Wasserrechts jedoch so lange, bis die Investitionen in die Wasserkraftanlage nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen vollständig amortisiert sind.

Der SGB ist mit der vorgeschlagenen Revision des WRG einverstanden und ist allgemein der Ansicht, dass es höchste Zeit ist, den «alten Zopf» der ehehaften Wasserrechte abzuschneiden. Denn bereits seit dem Jahr 1918 (!) hält das Gesetz fest, dass Benutzungsrechte für die Wasserkraft von der öffentlichen Hand ausschliesslich im Rahmen von Konzessionen erteilt werden. Es handelt sich bei den ehehaften Wasserrechten also um ein äusserst altes Rechtsinstrument. Umso wichtiger ist es, dass gleichzeitig mit dessen Abschaffung auch die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, welche den gemäss ehehaften Wasserrechten betriebenen Wasserkraftwerke bezüglich des Schutzes der Gewässer (Restwassermenge u.a.) die gleichen Bedingungen auferlegen wie den in Konzession betriebenen Werken. Dies ist mit der vorgeschlagenen Revision der Fall. Dennoch ist der SGB der Meinung, dass die Frist für die Abschaffung der ehehaften Wasserrechte mit dem Ablaufjahr 2040 (und möglicher investitionsbedingter weiterer Erstreckung) zu lange gewählt ist und deutlich verkürzt werden sollte.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Reto Wyss
Zentralsekretär

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

BPUK DTAP DCPA

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per e-mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) zur Umsetzung von Punkt 2 der Motion 23.3498 «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen» teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Kantone sind in unterschiedlichem Mass von noch bestehenden ehehaften Wasserrechten betroffen. Verschiedene der betroffenen Kantone haben bereits eine grosse Zahl ehehafter Wasserrechte abgelöst und/oder nach Art. 80 GSchG Restwassersanierungen verfügt.

Aufhebung ehehafter Wasserrechte

Die EnDK und die BPUK begrüssen, dass der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Änderung des WRG die vom Bundesgericht verlangte Ablösung ehehafter Wasserrechte bei «erster Gelegenheit» (BGE 145 II 140, «Hammer») durch eine bundesgesetzliche Bestimmung umsetzt. Die Klärung des Umgangs mit ehehaften Wasserrechten auf Stufe Bundesgesetz erhöht die Rechtssicherheit für Kantone und Rechteinhaber.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Frist für die Aufhebung der Rechte bis Ende 2040 erachten die EnDK und die BPUK als angemessen. Sie passt zu den von den Kantonen bereits getroffenen oder vorbereiteten Lösungen.

Bezüglich der konkreten Umsetzung der Aufhebung ehehafter Wasserrechte an öffentlichen Gewässern unterstreichen die EnDK und die BPUK, dass diese in der Kompetenz der Kantone liegt (mit Ausnahme der Grenzgewässer). Es ist davon auszugehen, dass zur Aufhebung ein behördlicher Akt notwendig ist und diese somit nicht automatisch durch die bundesgesetzliche Bestimmung erfolgt. Es obliegt den Kantonen, über das Vorgehen sowohl in Bezug auf das Verfahren für die Aufhebung als auch die Reihenfolge der Aufhebungen im Einzelfall zu entscheiden.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Kantone nicht verfügungsberechtigt bzw. Rechtsgeber in Bezug auf die Wasserrechte sind, wenn es sich um private Gewässer, z.B. im Besitz von Korporationen, handelt.

Gewährleistung des Investitionsschutzes

Die EnDK und BPUK unterstützen das Ziel des Bundesrates, bei der Aufhebung der Wasserrechte auf allfällige noch nicht abgeschlossene Amortisationen Rücksicht zu nehmen. Sie begrüssen die entsprechende Ausnahme von der Frist bei nicht amortisierten Investitionen.

Geltungsbereich

In Bezug auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung merken die EnDK und die BPUK an, dass Wasserentnahmen auch anderen Zwecken als der Stromnutzung dienen. Nach Auffassung der EnDK und der BPUK betrifft der Bundesgerichtsentscheid «Hammer» sämtliche ehehaften Rechte, die somit abzulösen sind. Das Ziel des Punkts 2 der Motion 23.3498 besteht demgegenüber im Investitionsschutz und in der Gleichbehandlung bei Wasserkraftwerken.

Die vorgeschlagene bundesgesetzliche Grundlage dürfte somit andere ehehafte Wassernutzungen zu Recht nicht direkt betreffen. Sie unterstützt in diesem Bereich indes indirekt die Bestrebungen der Kantone zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids, was zu begrüssen ist. Gegebenenfalls könnte geprüft werden, ob auf Ebene Bundesgesetz auch für andere Nutzungsarten im Grundsatz eine Ablösung statuiert werden könnte.

Ökologische Sanierung und Neukonzessionierung

Aufgrund der zeitlichen Nähe zu einer Neukonzessionierung, welche die Einhaltung höherer Restwassermengen nach Art. 31ff. GSchG nach sich zieht, könnten sich für noch ausstehende Sanierungen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit Hürden ergeben. Die Änderung sollte nicht zu einer Ungleichbehandlung führen, dass Betreiber mit ehehaften Wasserrechten für entsprechende Sanierungen nicht mehr nach Art. 34 EnG entschädigt würden, da dies der ökologischen Aufwertung der Gewässer und dem Erhalt dieser bestehenden Wasserkraftproduktion zuwiderlaufen würde.

Löschung von Grundbucheinträgen

Der Entwurf der Bestimmung im ZGB sieht vor, dass gegen die Löschung des Grundbucheintrags zunächst Einspruch und anschliessend Beschwerde erhoben werden kann. Die EnDK und die BPUK sind der Ansicht, dass der Entscheid im Rahmen der Befristung und der Aufhebung des Wasserrechts gefällt wird. Ist die Aufhebung eines ehehaften Wasserrechts rechtskräftig entschieden, sollte daher aus Gründen effizienter Verfahren kein Rechtsmittelverfahren gegen die Löschung des Eintrags im Grundbuch mehr möglich sein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK

Staatsrat Jean-François Steiert
Präsident BPUK

Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK

DIE GEBIRGSKANTONE
Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher Deppartement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, den 02. September 2025

Teilrevisionen WRG und ZGB (Umsetzung Motion 23.3498)

S T E L L U N G N A H M E

Sehr geehrte Herr Bundesrat

Nach Einsicht in die Vernehmlassungsunterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (**RKGK**), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

1 Die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 23.3498 entspricht in Ansätzen den Forderungen, welche unsere Konferenz bereits bei Behandlung der Motion im Parlament erhoben hatte. Die RKGK hatte aber auch auf die drohende Minderproduktion hingewiesen. Es ist unverständlich, dass der Bundesrat regelmässig und völlig zu Recht auf den erforderlichen Ausbau der Wasserkraftnutzung hinweist, um die hoch gesteckten Ausbauziele gemäss Energiegesetz (EnG) zu erreichen, nun aber eine Revisionsvorlage unterbreitet, in der eine Minderproduktion von bis zu 300 GWh im Jahr einfach hinzunehmen scheint. Jedenfalls zeigt er nicht auf, wie diese Minderproduktion gemildert oder sogar kompensiert werden soll. **Deshalb weisen wir die Vorlage zur Überarbeitung und Ergänzung zurück.**

II. BEGRÜNDUNG

1. Eine Minderproduktion ohne gleichzeitige Auffangmassnahmen ist unverständlich

2 Die RKGK im 2023 darauf hingewiesen, dass sich bei Umsetzung der Motion einmal mehr die Frage der Produktionseinbusse bei der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie stellt. Es besteht nicht nur eine grosse politische Übereinstimmung darin, dass diese Stromproduktion auszubauen ist. Mit dem «Mantelerlass» wurde diese Übereinstimmung auch gesetzlich verankert. Mit der Umsetzung der geltenden Restwasservorschriften resultiert nun aber auch bei den Werken, die (noch) auf Basis von ehehaften Rechten produzieren eine Produktionseinbusse. Gemäss Erläuterndem Bericht (EB, Ziff. 1.2) beträgt die Jahresproduktion der Anlagen *über* 300 kW, deren Betrieb sich vollständig oder teilweise auf

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

ein ehehaftes Wasserrecht abstützt, 165 GWh/a (EB S. 2 f.). Bei den von der WRG-Teilrevision betroffenen Anlagen *bis* 300 kW dürfte ungefähr eine Jahresproduktion von 100 GWh/a betroffen sein (Stand 31.12.2021). Der Bundesrat hat sich im Rahmen des Postulats 24.3007 (24.3007 | Inventar der historischen Wasserkraftanlagen in der Schweiz | Geschäft | Das Schweizer Parlament bereit erklärt ein Inventar zu den historischen Wasserkraftanlagen zu erstellen. Dann werden genaue Zahlen vorliegen.

Aus heutiger Sicht darf davon ausgegangen werden, dass insgesamt eine Jahresproduktion von rund 265 – 300 GWh/a zur Diskussion von der WRG-Teilrevision betroffen sein wird. Dies entspricht in etwa der mittleren Jahresproduktion des KW Martina der Engadiner Kraftwerke AG.

Wieviel von dieser gesamthaft betroffenen Jahresproduktion durch die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 23.3498 wegen Minderproduktionen und Stilllegungen letztlich verloren gehen wird, kann derzeit nicht konkret abgeschätzt werden (auch Ziff. 5.3 im EB enthält hierzu nur allgemeine Aussagen). Mit einiger Sicherheit kann aber gesagt werden, dass die Umsetzung die Produktion aus Kleinwasserkraft empfindlich treffen wird, weil die Umsetzung von Umweltvorschriften bei diesen Kraftwerken die Wirtschaftlichkeit wesentlich stärker beeinträchtigen, als bei Grosswasserkraftwerken. Auch mit der vorgeschlagenen Übergangsfrist ist die Vermeidung von Produktionseinbussen nicht gewährleistet. Sie wird lediglich aufgeschoben. Der Bundesrat scheint dies einfach hinzunehmen. Jedenfalls zeigt er nicht auf, wie diese Minderproduktion gemildert oder sogar kompensiert werden soll.

Zusammengefasst bewirkt die vorgeschlagene Umsetzung der Motion somit das Gegenteil dessen, was mit den Ausbauzielen im Energiegesetz bezweckt wird. Die Vernehmlassungsvorlage ist deshalb unvollständig und zur Überarbeitung und Ergänzung zurückzuweisen.

ANTRAG

Die Revisionsvorlage ist zu überarbeiten und zu ergänzen. Dabei soll sie mit Änderungen im Gewässerschutzgesetz sowie namentlich auch in der Gewässerschutzverordnung sowie in den zahlreichen Vollzugshilfen und Empfehlungen des BAFU verknüpft werden, die massgeschneiderte, d.h. wirtschaftlich tragbare umweltmässigen Auflagen für Kleinkraftwerke vorsehen, damit der Weiterbetrieb möglichst vieler Kleinkraftwerke gewährleistet bleibt.

2. Klärung bezüglich Sanierung der bestehenden Kleinwasserkraftwerke nötig

3 Die Inhaber von bestehenden Wasserkraftanlagen, die nach Gewässerschutzgesetz (GSchG) Sanierungsmassnahmen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit durchführen müssen, erhalten die anrechenbaren Kosten der Massnahmen vollumfänglich zurückerstattet. Diese Kosten werden über den nationalen Netzzuschlagfonds finanziert (Art. 34 EnG).

4 Bei Kraftwerken, die gestützt auf ehehafte Rechte betrieben werden, verlangt der Bund, dass diese zuerst eine Konzessionserneuerung durchlaufen müssen, um die Kosten zurückerstattet zu erhalten. Dies führt dazu, dass Kraftwerke mit ehehaften Wasserrechten nicht ökologisch saniert werden. Dies erscheint uns nicht wirklich sinnvoll.

5 Unseres Erachtens wäre es zweckmässiger, wenn gemeinsam mit der WRG-Teilrevision neu geregelt würde, dass bei Wasserkraftwerken, die gestützt auf ehehafte Rechte betrieben werden, die Kosten für die ökologische Sanierung auch dann zurückerstattet werden, wenn noch keine neue Konzession

erteilt worden ist. Nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss Art. 74a Abs. 1 E-WRG ist sodann eine neue Konzession zu erwerben, womit auch die gesamten umweltmässigen Auflagen umzusetzen sind.

6 Mit diesem schrittweisen Vorgehen würde bewirkt, dass Kraftwerke, die gestützt auf ehehafte Rechte betrieben werden, die Sanierung bereits vor Ablauf der Übergangsfrist gemäss Art. 74a Abs. 1 E-WRG umsetzen würden. Andernfalls werden diese Kraftwerke mit minimalem Aufwand bis zum Ablauf des ehehaften Wasserrechts weiterbetrieben, was kaum im Sinne der Umwelt sein dürfte.

ANTRAG

Die Revisionsvorlage ist mit folgender Massnahme zu ergänzen:

Die Kosten der Sanierung von Wasserkraftwerken, die gestützt auf ehehafte Rechte betrieben werden, sind den Betreibern auch dann zurückzuerstatten, wenn sie noch keine neue Konzession erworben haben.

III. DETAILBEMERKUNGEN

1. Art. 74a Absatz 1 E-WRG (Übergangsfrist zugunsten des Investitionsschutzes)

7 Die RKGK begrüsst zwar die Einführung einer Übergangsfrist zum Schutz der getätigten Investitionen. Bei Behandlung der Motion 23.3498 im Jahre 2023/2024 forderte die RKGK eine Übergangsfrist bis 2050. Sie kann sich einer Übergangsfrist bis 2040 anschliessen, jedoch unter der Bedingung, dass im Gesetz verankert wird, dass diese Übergangsfrist in begründeten Fällen über das Jahr 2040 hinaus verlängern werden kann.

8 Der EB führt aus, dass sich der Bundesrat in Respektierung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 76 Abs. 2 – 4 BV) sowie in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5a BV) auf eine minimale bundesrechtliche Regelung beschränkt. Bei der Erläuterung zu Art. 74a E-WRG wird sodann zutreffend ausgeführt, dass die Priorisierung der einzelnen Fälle zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte in der Zuständigkeit der Kantone liege. Gleichzeitig wird dann aber festgehalten dies habe *«nach ökologischer Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Amortisation zu erfolgen»* (EB, Ziff. 4, S. 4). Diese Erläuterung findet mit Bezug auf die erwähnte «ökologische Dringlichkeit» weder in Absatz 1 noch in Absatz 2 des vorgeschlagenen Art. 74 a E-WRG eine Abstützung. Sie ist deshalb zu streichen. Die Kriterien zur Festlegung der Priorisierung soll in Respektierung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 76 Abs. 2 – 4 BV) sowie in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5a BV) alleinige Sache der Kantone bleiben.

ANTRÄGE

1. **Es ist im Gesetz die Möglichkeit zu verankern, die Übergangsfrist in begründeten Fällen über das Jahr 2040 hinaus verlängern zu können.**
2. **Die Erläuterungen zu Art. 74a E-WRG sind dahingehend zu präzisieren, dass die Priorisierung zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte *alleine* Sache der Kantone bildet, weshalb in den Erläuterungen auf jegliche Priorisierungs-Vorgaben zu verzichten ist.**

2. Art. 74a Abs. 2 E-WRG (Amortisationsdauer)

9 In den Erläuterungen zu Absatz 2 wird ausgeführt, dass die Abschreibungen *«gemäss der bisherigen Praxis und gestützt auf die Nutzungsdauertabelle in Anhang 2 Ziffer 4 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbarer Energie (EnFV)»* erfolgen soll.

10 Die EnFV regelt die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die aus dem Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG finanziert wird (Art. 1 EnFV). Die vorstehend zitierte Erläuterung geht somit davon aus, dass sämtliche betroffenen Kleinkraftwerke von einer Förderung aus dem Netzzuschlag (KEV) profitieren und somit gesamthaft unter die EnFV fallen. Ob dies wirklich ausnahmslos der Fall ist, muss aber im Einzelfall geprüft werden. Sollte eine Anlage ohne Förderungen aus dem Netzzuschlag betrieben werden, müssen andere Amortisationsdauern Anwendung finden. Die Erläuterungen sind deshalb entsprechend zu präzisieren.

ANTRAG

Ergänzung der Erläuterungen zu Art. 74a Absatz 2 WRG wie folgt:

«Die Investition muss im berechtigten Vertrauen darauf, dass das ehehafte Wasserrecht bestehen bleibt und die Anlage gestützt auf dieses weiter betrieben werden kann, erfolgt sein. Zudem wird vorausgesetzt, **dass die betroffene Anlage gemäss Artikel 1 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV)[21] mit Mitteln aus dem Netzzuschlag gefördert wird und dass die Amortisation** trotz Abschreibung nach den allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen bis zum für die Aufhebung vorgesehenen Zeitpunkt nicht amortisiert werden kann. Abschreibung nach den allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen bedeutet in diesem Fall die Abschreibung gemäss der bisherigen Praxis und gestützt auf die Nutzungsdauertabelle in Anhang 2.2 Ziffer 4 **EnFV. Sollte eine Anlage ohne Mittel aus dem Netzzuschlag betrieben werden, müssen andere branchenübliche Nutzungsdauertabellen, d.h. solche mit längerer Nutzungsdauern Anwendung finden.»**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin: Der Generalsekretär:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin Fadri Ramming

Geht per Mail an:
- RKGK-intern
- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per Email an: gesetzessrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GU
Sachbearbeiter/in: GU
Bern, 26. September 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie der ENHK den Entwurf der Änderung des Wasserechtsgesetzes (WRG) zur Umsetzung der Motion 23.3498 im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreitet, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die ENHK nimmt die Vorgeschlagenen Gesetzesänderung zur Kenntnis und hat dazu aus der Sicht der Bundesinventare nach Art. 5 NHG keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Stefan Kölliker
Präsident

Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie an: BAFU, Abteilung Politik und Strategie; BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft; BAFU, Sektion UVP und Raumordnung; BAK, Sektion Baukultur, ASTRA, Fachbereich IVS; EKD

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK c/o BAFU / Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Telefon +41584626833
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch

Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
T +41 21 341 21 11
alpiq.com

ALPIQ

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, 10. Oktober 2025

Vernehmlassung 2025/32: Alpiq Stellungnahme zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498) Stellung nehmen zu können.

Die Kleinwasserkraft (Anlagen bis 10 MW) liefert rund 7 % der Schweizer Wasserkraftproduktion und trägt damit wesentlich zur dezentralen erneuerbaren Stromproduktion bei. Ein Teil dieser Anlagen basiert auf privatrechtlichen ehehaften Wasserrechten, also historischen, unbefristeten Nutzungsrechten ohne Konzession, Wasserzins- oder Umweltauflagen.

Alpiq begrüsst, dass mittels vorliegender Gesetzesanpassung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) nach dem Bundesgerichtsentscheid (BGE) 145 II 140 vom 31. Juli 2019 Rechtssicherheit im Umgang mit ehehaften Wasserrechten geschaffen werden soll. Dies ist aus systemischer Sicht nachvollziehbar. Die Motion 23.3498 verlangt jedoch unter Punkt 2 nicht eine generelle Aufhebung der ehehaften Wasserrechte, sondern fordert eine Regelung zum Zeitrahmen, in welchem Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten die Sanierungspflichten gemäss Art. 80 Abs. 1–3 Gewässerschutzgesetz (GSchG) bzw. die Restwasservorschriften nach Art. 31 ff. GSchG einhalten müssen. Ziel ist eine materielle Gleichbehandlung mit öffentlich-rechtlich konzessionierten Wasserkraftwerken.

Alpiq erachtet es deshalb aus ökologischen Überlegungen als sachlich angebracht, dass auch Anlagen mit ehehaften Wasserrechten die Restwasserschutzbestimmungen erfüllen müssen. Die Umsetzung dieser Vorgaben ist unabhängig von der Rechtsnatur des Wasserrechts erforderlich und sorgt systemisch für die gleichen Bedingungen innerhalb der Wasserkraft. Ziel muss sein, die Gewässerschutzziele praktisch und fristgerecht zu erfüllen.

Alpiq Holding SA
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
T +41 21 341 21 11
alpiq.com

ALPIQ

Aus obengenannten Gründen erfordert die Gesetzesanpassungen folgende Nachbesserungen:

Art. 74a Wasserrechtsgesetz (WRG)
Ia. Ehehafte Wasserrechte

[1] Die Kantone oder der Bund ~~heben die ehehaften Wasserrechte~~ stellen die Einhaltung der Restwasservorschriften nach Art. 31 - 33 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) ~~spätestens~~ durch Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 ~~auf~~ sicher.

~~[2] Kann der Nutzungsberechtigte nachweisen, dass Investitionen in die Wasserkraftanlage, die vor dem 31. Juli 2019 rechtmässig getätigt wurden, bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Aufhebung dieser Rechte nicht vollständig amortisiert werden können, so verschiebt die zuständige Behörde die Aufhebung auf den Zeitpunkt, zu dem die Investitionen nach den allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen amortisiert sind.~~

[2] (neu) Die Frist gemäss Abs. 1 verlängert sich im Falle der Ergreifung von Rechtsmitteln oder anderen nicht durch den Betreiber des Wasserkraftwerks verursachten Verzögerungen um deren Dauer.

Zu Abs. 1: Die Einhaltung der Restwasservorschriften ist zur Umsetzung der Motion 23.3498 zwingend erforderlich.

Weiter erzeugt die Formulierung «spätestens» ein erhebliches Risiko, dass einzelne Kantone die Frist zur Umsetzung von Restwasservorschriften eigenständig und möglicherweise uneinheitlich verkürzen. Damit besteht die Gefahr, einen föderalen Fleckenteppich zu schaffen, was die Rechtsunsicherheit verstärkt und schlussendlich Investitionen in die Kleinwasserkraft gefährdet. Die Festlegung einer klaren bundesweiten Vorgabe zur Frist für die Umsetzung der Vorschriften schafft Rechtssicherheit für Betreiber und Behörden und gewährleistet, dass die Restwasserschutzbestimmungen fristgerecht erfüllt werden.

Neben den Restwasserbestimmungen sind bei Wasserkraftwerken mit ehehaften Wasserrechten zudem die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen, erforderlichen ökologischen Sanierungsmassnahmen (so etwa die Herstellung der Fischgängigkeit gemäss Art. 10 des Fischereigesetzes [BGF] sowie Schwall-, Sunk- und Geschiebemassnahmen gemäss Art. 83a Gewässerschutzgesetz [GSchG]) umzusetzen. Die Kosten für ökologische Sanierungen sind erheblich und können von den Betreibern der Wasserkraftwerke allein nicht getragen werden. Damit die geforderten ökologischen Massnahmen tatsächlich umgesetzt werden können, ist eine finanzielle Unterstützung durch den Bund unerlässlich. Gemäss Art. 34 Energiegesetz (EnG) übernimmt der Bund die Finanzierung von ökologischen Sanierungsmassnahmen nach Art. 83a GschG und Art. 10 BGF bei bestehenden Wasserkraftanlagen, sofern die Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit der Dauer der Nutzung des Wasserrechts gegeben ist. Diese Voraussetzung ist insofern erfüllt, wenn das ehehafte Wasserrecht als gültige Rechtsgrundlage für den Betrieb des Wasserkraftwerks anerkannt bleibt, weshalb einer Übernahme der Kosten durch den Bund für ökologische Sanierungen nichts im Wege steht.

Alpiq Holding SA
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
T +41 21 341 21 11
alpiq.com

ALPIQ

Alpiq spricht sich dafür aus, dass ehehafte Wasserrechte als gültige Rechtsgrundlage für den Betrieb von Wasserkraftwerken anerkannt bleiben. Dadurch können die Finanzierung und damit die Umsetzung der ökologischen Sanierungsmassnahmen bei Anlagen mit ehehaften Rechten sichergestellt und die gesetzlich vorgegebenen Umweltziele erreicht werden. Eine Umwandlung von Wasserkraftwerken mit ehehaften Rechten in ein öffentlich-rechtliches Konzessionsverhältnis ist demgegenüber aus Sicht von Alpiq nicht erforderlich, solange die Umsetzung der ökologischen Sanierungsmassnahmen und die materielle Gleichbehandlung mit anderen Anlagen sichergestellt sind.

Abs. 2: Streichen.
Unter der Prämisse, dass ehehafte Wasserrechte nicht aufgehoben werden müssen, ist folglich auch eine Verlängerung des Investitionsschutzes im Rahmen eines ehehaften Wasserrechts nicht notwendig.

Zu Abs. 2 (neu): In der Praxis zeigt sich, dass ökologische Sanierungsmassnahmen durch Einsprachen und Ergreifung von Rechtsmitteln oder behördliche Verzögerungen oftmals erst zeitlich verspätet umgesetzt werden können. Ohne eine entsprechende Regelung zur Pausierung der Frist besteht das Risiko, dass Investitionsprojekte in die Kleinwasserkraft scheitern, indem diese erheblich verzögert werden und die in Art. 74a Abs. 1 WRG vorgeschlagene Frist faktisch nicht mehr genügt. Eine Fristverlängerung in Fällen, die nicht im Einflussbereich des Betreibers liegen, gewährleistet Planungssicherheit und vermeidet Verzögerungen bei nötigen Investitionen zur Einhaltung der Restwasserschutzbestimmungen. Die Verlängerung soll insbesondere so lange greifen, bis die Kantone das Vorgehen bei der ökologischen Sanierung noch nicht abschliessend festgelegt haben. So werden Rechts- und Vollzugslücken vermieden.

Art. 976d ZGB
Ia. Ehehafte Wasserrechte

~~[1] Wurde ein im Grundbuch eingetragenes, ehehaftes Wasserrecht aufgehoben, so teilt das Grundbuchamt der berechtigten Person mit, dass es den Eintrag im Hauptbuch löschen wird, wenn sie nicht innert 30 Tagen beim Grundbuchamt dagegen Einspruch erhebt.~~

~~[2] Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass der Eintrag trotz Einspruchs zu löschen ist, so teilt es der berechtigten Person mit, dass es den Eintrag im Hauptbuch löschen wird, wenn sie nicht innert drei Monaten beim Gericht auf Feststellung klagt, dass der Eintrag eine rechtliche Bedeutung hat.~~

Zu Art. 976d ZGB: Da – wie oben dargelegt – eine Aufhebung der ehehaften Wasserrechte nicht notwendig ist, damit Restwasserschutzbestimmungen eingehalten werden können, braucht es konsequenterweise auch nicht die Anpassung des Zivilgesetzbuches (ZGB) zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte.

Abschliessende Bemerkungen:
Falls dennoch die ehehaften Wasserrechte per 31. Dezember 2040 aufgehoben würden, so ist festzuhalten, dass die damit verbundenen Investitionen nur dann wirtschaftlich tragbar sind,

Alpiq Holding SA
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
T +41 21 341 21 11
alpiq.com

ALPIQ

wenn die Konzessionsdauer ausreichend bemessen ist. Heute erhalten diese Kleinwasserkraftwerke mit 40-60 Jahren oft deutlich kürzere Konzessionslaufzeiten als Grosswasserkraftwerke, obwohl die technische Lebensdauer vieler Komponenten bis zu 80 Jahre betragt. Eine zu kurze Konzessionsdauer erschwert die Amortisation erheblich und wichtige ökologische Sanierungen werden nicht durch den Bund mitfinanziert. Um die Umsetzung der Umweltauflagen sicherzustellen und Stilllegungen zu vermeiden, ist es deshalb zwingend, dass der Bund sicherstellt, dass die Kantone den Betreibern von Kleinwasserkraftwerke eine genügend lange Konzessionsdauer gewahren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen oder eine allfallige Diskussion steht Ihnen Noémie Kipfer (noemie.kipfer@alpiq.com) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG

Antje Kanngiesser
CEO

Amédée Murisier
Head Switzerland

IG Kleinwasserkraft Glarnerland

c/o Kraftwerke Linthal AG

Bahnhofstrasse 1 – 8783 Linthal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Elektronisch eingereicht an:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Linthal, 15. Oktober 2025

Vernehmlassung «Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Bekanntmachung im Bundesblatt vom 1. Juli 2025 betreffend die obengenannte Vernehmlassung und lassen Ihnen die nachfolgende Stellungnahme zukommen.

1. Die IG Kleinwasserkraft Glarnerland ist Mitglied im Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, welcher eine Stellungnahme eingereicht hat. Dieser Stellungnahme schliessen wir uns an, namentlich auch in dem Punkt, dass die obenerwähnte Motion «*nicht eine Aufhebung der ehehaften Wasserrechte verlangt.*» (S. 2/10 der Stellungnahme) und weiter, dass «*eine Aufhebung (...) nicht von der Motion gefordert ist, sondern die Einhaltung der anzuwendenden Restwassermengen.*» (S. 3/10).

2. Die Vorlage geht über das hinaus, was das Parlament mit der Überweisung der Motion vom Bundesrat verlangt, nämlich «*eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, mit der geregelt wird, in welchem Zeitrahmen Wasserkraftwerke mit privaten Wasserrechten die Sanierungspflichten gemäss Art. 80 Abs. 1-3 GSchG bzw. die Restwasservorschriften nach Art. 31ff. GSchG einhalten müssen. Dabei ist materiell möglichst eine Gleichbehandlung mit auf öffentlich-rechtlichen Konzessionen bestehenden Wasserkraftwerken anzustreben*». Von der Aufhebung der ehehaften Wasserrechte ist hier nicht die Rede und schon gar nicht von einer entschädigungslosen Aufhebung, mit anderen Worten einer widerrechtlichen Konfiskation.

IG Kleinwasserkraft Glarnerland

c/o Kraftwerke Linthal AG

Bahnhofstrasse 1 – 8783 Linthal

Wir beantragen daher, **die Vorlage zu überarbeiten und Vorschläge zu unterbreiten, die sich im Rahmen der obenerwähnten Aufträge bewegen.**

3. Der BGE 145 II 140 WWF Schweiz gegen A., Gemeinderat Cham und Regierungsrat des Kantons Zug, ist kein Gesetz, sondern ein Entscheid in einem Einzelfall. Die Vernehmlassungsvorlage hinterlässt allerdings den Eindruck, als hätte dieser Entscheid generell-abstrakte Normen geschaffen, was nicht zutrifft. Insbesondere besteht durchaus Raum dafür, dass Restwasservorschriften und ehehafte Wasserrechte sich nicht ausschliessen müssen, sondern miteinander existieren können. Es ist keinesfalls angezeigt - und wie gesagt, auch nicht vom Parlament verlangt - die ehehaften Wasserrechte einfach aufzuheben, akkurat die von allen möglichen am weitesten in die Eigentumsrechte eingreifende Lösung. Sie ist nicht verhältnismässig. Ein solches Vorgehen würde eine vollständige Entschädigung der Eigentümer verlangen. Es würde gerade der Schweiz schlecht anstehen, sich über die Eigentumsgarantie hinwegzusetzen.

4. Es geht auch nicht an, eine abgeschriebene, aber betriebstüchtige Anlage sozusagen als wertlos zu betrachten. Viele konzessionierte Anlagen sind keineswegs wertlos, aber im letzten Drittel der Konzessionsdauer oft weitgehend abgeschrieben. Gerade weil der Motionstext eine Gleichbehandlung mit konzessionierten Anlagen anstrebt, darf die Eigentumsgarantie nicht einfach in sich zusammenfallen, selbst wenn eine Anlage weitgehend abgeschrieben ist.

5. Der Schluss, dass kleine Anlagen eher kleinere Investitionen erfordern, die deshalb schneller abgeschrieben werden können als grosse Investitionen bei grossen Anlagen, ist unzutreffend. Die Dauer der Abschreibung wird nicht kürzer, weil die Anlage klein ist, sondern bemisst sich am Potenzial der Anlage.

Unser Fazit

- Das obenzitierte Bundesgerichtsurteil ist kein Gesetz. Es hat Wirkung zwischen den Parteien. Das Parlament ist daran nicht gebunden.

- Keineswegs darf der Tag, an dem das Zuger Urteil ergangen ist, das für alle anderen Anlagen massgebende Datum dafür sein, ob eine Investition im Falle der Aufhebung der ehehaften Wasserrechte für eine Entschädigung qualifiziert oder nicht. Der frühestmögliche Zeitpunkt dafür wäre das Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung.

IG Kleinwasserkraft Glarnerland

c/o Kraftwerke Linthal AG

Bahnhofstrasse 1 – 8783 Linthal

- Die rechtlichen Voraussetzungen im Kanton Zug sind nicht gleich wie im Kanton Glarus. Im Zuger Urteil ging es um ehehafte Wasserrechte. Das Wasserrecht der Ufereigentümer im Kanton Glarus, über das sie frei verfügen können, ist ein *gesetzliches Recht* gemäss Art. 170 EG/ZGB. Dieses Recht steht unter dem Schutz der Eigentumsgarantie der Kantonsverfassung (Art. 14) und der Bundesverfassung (Art. 26). Das schliesst nicht aus, dass es dennoch einige Fälle von ehehaften Rechten geben mag.

- Auch bezüglich Umsetzung der Restwasservorschriften ist die Lage im Kanton Glarus nicht vergleichbar mit dem obenerwähnten BGE, enthalten doch die seit Inkrafttreten des GSchG vom Landrat erteilten «Konzessionen» oder vom Regierungsrat erteilten Bewilligungen Auflagen zur Umsetzung des GSchG sowie anderer neuerer Gesetze.

Aus den obengenannten Gründen möchten wir Sie bitten, unserem Antrag zu entsprechen und die Vorlage zu überarbeiten, so dass ehehafte Wasserrechte und neuere Gesetze wie insbesondere das GSchG miteinander bestehen können. Indem die vom Parlament, dem Gesetzgeber, überwiesene Motion die Aufhebung der ehehaften Wasserrechte nicht verlangt, ist das öffentliche Interesse für eine Enteignung nicht gegeben.

Für den Vorstand,

Dr. Thomas Hefti

Hans-Peter Keller

Kantonales
Elektrizitätswerk
Nidwalden

Wilgasse 3, Oberdorf
Postfach
6371 Stans

+41 41 618 02 02
info@ewn.ch
ewn.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Kochergasse 10
3003 Bern

Datum 3. September 2025

Eingereicht per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme des Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) zur Vernehmlassung betreffend den neuen Art. 74a Wasserrechtsgesetz (WRG) – Ehehafte Wasserrechte

1. Allgemeine Rückmeldung

Der Bundesrat startete am 25. Juni 2025 die Vernehmlassungsvorlage zur obgenannten Gesetzesänderung.

Das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) begrüsst die mit dem vorgeschlagenen Art. 74a WRG verfolgte Zielsetzung, einen einheitlichen klaren Rahmen zur Ablösung ehehafter Wasserrechte zu schaffen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 145 II 140) hat eine bundesrechtliche Klärung notwendig gemacht, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit ehehaften Rechten nach Ablauf der Amortisationsdauer. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung schafft Rechtssicherheit und unterstützt die Koordination zwischen Investitionsschutz, Umweltrecht und Versorgungssicherheit.

In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass auch bei der Überführung von Kraftwerken, welche auf ehehaften Rechten basieren, eine Beschleunigung der generellen Verfahren (Baubewilligungs- und Konzessionierungsverfahren) und deren Anfechtbarkeit dringend erreicht werden muss. Insbesondere die Restwassersanierungspflicht von Kraftwerken, welche auf ehehaften Rechte basieren, könnte dazu führen, dass das gesetzliche Minimum überschritten werden muss, um keine langwierigen Rechtsstreitigkeiten mit Behörden und Verbänden zu riskieren, womit sie anschliessend nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können und daher rückgebaut werden. Der Bundesrat sollte bei diesen Kraftwerken ein besonderes Augenmass anwenden und tiefe Restwasserbestimmungen festlegen.

2. Spezifische Rückmeldung zu einzelnen Bestimmungen

Einordnung der vorgeschlagenen Regelungen nach Art. 74a WRG-E:

- Die in Abs. 1 vorgesehene Ablösung ehehafter Wasserrechte per 31. Dezember 2040 ist aus Sicht der EWN sachgerecht. Die Frist ermöglicht eine geordnete Überführung in das ordentliche Konzessionsregime unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen und rechtlichen Voraussetzungen. Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Bestimmung als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist, um den Kantonen den erforderlichen Handlungsspielraum zu gewähren.

- Die Verlängerungsmöglichkeit gemäss Abs. 2 bei noch nicht amortisierten Investitionen begrüsst EWN, da diese einen ausgewogenen Interessenausgleich ermöglicht. Wir kritisieren hingegen, dass der Entwurf von "allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen" zur Amortisation spricht. Die Erläuterungen zum Gesetz referenzieren hierzu aber auf den Anhang 2.2. Ziffer 4 der der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV). Da die Nutzungsdauertabelle der entsprechenden Verordnung sinnhaft ist, erachten wir es als opportun direkt darauf zu verweisen. Wir sind der

Ansicht, dass diese klare Formulierung eine höhere Verbindlichkeit und somit Rechtssicherheit für alle Parteien bietet. Eine individuelle Abwägung der der «allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätze» sollte daher entfallen.

Änderungsvorschlag EWN:
[2] Kann der Nutzungsberechtigte nachweisen, dass Investitionen in die Wasserkraftanlage, die vor dem 31. Juli 2019 rechtmässig getätigt wurden, bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Aufhebung dieser Rechte nicht vollständig amortisiert werden können, so verschiebt die zuständige Behörde die Aufhebung auf den Zeitpunkt, zu dem die Investitionen nach ~~den allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen~~ den Nutzungsdauern von Anhang 2.2. Ziff. 4 EnFV amortisiert sind.

Das EWN dankt für die Berücksichtigung der Anliegen und steht für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Remo Infanger
Direktor

Christoph Grepper
Leiter Finanzen / Mitglied der Geschäftsleitung

hydrosuisse

Bundesamt für Energie
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Baden, 13. Oktober 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als hydrosuisse die Möglichkeit wahr, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) zu äussern. Wir vertreten als Fach- und Interessenverband die Wasserkraft, den Hochwasserschutz und die Ökologie. Unsere Mitglieder betreiben nur vereinzelt Kleinstkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten, weshalb wir von den vorgeschlagenen Änderungen nur am Rande betroffen sind.

Mehr Rechtssicherheit im Umgang mit ehehaften Wasserrechten

hydrosuisse begrüsst ausdrücklich, dass nach dem Entscheid des Bundesgerichts 145 II 140 vom 31. Juli 2019 Rechtssicherheit im Umgang mit ehehaften Wasserrechten geschaffen werden soll. Aufgrund des Urteils werden betroffene Wasserkraftwerke zurzeit teilweise kaum ökologisch saniert, da das BAFU zwingend eine vorgängige Bereinigung des Wasserrechts verlangt. Die vom Parlament überwiesene Motion 23.3498 fordert unter anderem eine Regelung zum Zeitrahmen, in welchem Wasserkraftwerke mit privaten Wasserrechten die Sanierungspflichten gemäss Art. 80 Abs. 1-3 Gewässerschutzgesetz (GSchG) bzw. die Restwasservorschriften nach Art. 31 ff. GSchG einhalten müssen. Ziel ist gemäss dem Motionstext eine materielle Gleichbehandlung mit öffentlich-rechtlich konzessionierten Wasserkraftwerken. Dies soll zu mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Wasserkraftwerke führen, was wir sehr begrüssen.

Sicherstellung der Finanzierung von Sanierungsmassnahmen

Damit die geforderten ökologischen Massnahmen umgesetzt werden können, ist eine finanzielle Unterstützung durch den Bund nötig. Die Kosten für ökologische Sanierungen (Fischgängigkeit, Schwall/Sunk und Geschiebe) sind erheblich und können nicht allein von den Betreibern getragen werden. Gemäss Art. 34 Energiegesetz (EnG) werden Sanierungsmassnahmen nach Art. 83a des Gewässerschutzgesetzes (GschG) und Art. 10 des Fischereigesetzes (FRG) bereits

heute entschädigt, wenn die Verhältnismässigkeit in Zusammenhang mit der Dauer der Nutzung des Wasserrechts gegeben ist. Diese ist mit einem Weiterbestand der ehehaften Wasserrechte gegeben, weshalb eine Übernahme dieser Kosten durch den Bund nichts im Wege steht. Damit wird die Gleichbehandlung sichergestellt und die Umsetzung der Umweltziele nicht gefährdet.

Ausreichend lange Konzessionsdauern

Falls die ehehaften Wasserrechte per Ende 2040 aufgehoben werden, so ist festzuhalten, dass die damit verbundenen Investitionen nur dann wirtschaftlich tragbar sind, wenn die Konzessionsdauer ausreichend bemessen ist. Eine zu kurze Konzessionsdauer erschwert die Amortisation und wichtige ökologische Sanierungen werden nicht durch das BAFU mitfinanziert. Um die Umsetzung der Umweltauflagen sicherzustellen, ist es entscheidend, dass die Kantone den Betreibern von Kleinwasserkraftwerken eine genügend lange Konzessionsdauer gewähren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass erstens die Finanzierung der ökologischen Sanierung durch den Bund sichergestellt werden muss. Zweitens dürfen Investitionen in bestehende Anlagen nicht durch zu kurze Konzessionsdauern oder administrative Unsicherheiten gefährdet werden. Drittens ist eine schweizweit einheitliche Regelung notwendig, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Viertens muss die Umsetzung der Umweltauflagen im Sinne der gesamten Branche verhältnismässig erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Andreas Stettler
Geschäftsführer

Manuela Rihm
Politik und Kommunikation

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband heisst neu **hydrosuisse**. Der neue Name steht für unsere drei Themenschwerpunkte Wasserkraft, Hochwasserschutz und Ökologie, die wir auch in Zukunft mitgestalten wollen.

hydrosuisse
Rütistrasse 3a
CH-5400 Baden
+41 56 222 50 69
info@hydrosuisse.ch

SN Energie AG
Vadianstrasse 59 | 9000 St.Gallen
T 071 228 40 70 | www.snenergie.ch

sn energie

Bundesamt für Energie BFE
z.H. des Bundesrats
3003 Bern

Kontakt
Clemens Hasler
071 228 40 75
clemens.haslser@snenergie.ch

St.Gallen, 13. Oktober 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes WRG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG). Das Wasserrechtsgesetz soll mit einem Art. 74a zu den ehehaften Wasserrechten ergänzt werden.

Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit die beiliegende Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen Vernehmlassungsfrist bis zum 15. Oktober 2025. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
SN Energie AG

Clemens Hasler
Geschäftsleiter

Adrian Inauen
Mitglied der Geschäftsleitung

Elektronische Kopie an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

VERNEHMLASSUNG

der SN Energie AG, Schwanden GL

zur Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG), Art. 74a

Vorbemerkung

Die SN Energie AG bezweckt, ihre Aktionäre (ausschliesslich verschiedene Gemeinwesen) mit günstiger Energie zu beliefern. Sie ist Eigentümerin verschiedener eigener Wasserkraftwerke, ferner hält sie Beteiligungen an Gesellschaften mit Wasserkraftwerken. Die SN Energie AG ist Geschäftsführerin und Betreiberin von rund 40 Wasserkraftwerken, darunter auch von Werken mit ehehaften Wasserrechten.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die SN Energie AG bedauert, dass der Bundesrat den ersten Teil der UREK-Motion abgelehnt hat, und dass die beiden Räte dieser Position gefolgt sind.
- Die SN Energie AG unterstützt das Anliegen, dass auch die auf ehehafte Wasserrechte gestützten Anlagen die Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften (Restwasser) einhalten müssen.
- Das Bundesgericht hat im Urteil "Hammer" 1C_631/2017 (BGE 145 II 140) seine Entscheidkompetenz sehr weit ausgelegt. Es steht dem Bundesgericht nicht zu, über den Einzelfall hinausgehende, generell-abstrakte Regelungen festzulegen. Der Gesetzgeber ist daran nicht gebunden.
- Der Bundesrat erfüllt den Motionsauftrag des Parlaments nicht direkt, sondern nur über den Umweg der Aufhebung ehehafter Rechte, und geht damit über den Motionsauftrag hinaus.
- Die Aufhebung ehehafter Wasserrechte darf nur unter vollständiger Entschädigung des Eigentümers erfolgen. Dem Inhaber ehehafter Wasserrechte ist ein Anspruch auf die Konzessionserteilung einzuräumen.
- Die zeitliche Beschränkung in Art. 74a Abs. 2 WRG genügt der Eigentumsgarantie nicht.

Im Einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Ausgangslage

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 29. März 2019 im Fall "Hammer" (BGE 145 II 140) über die "Erneuerung und Sanierung eines bestehenden Wasserkraftwerks, das sich auf ein ehehaftes Wasserrecht stützt" entscheiden müssen. Das Bundesgericht hält in seinem Entscheid fest, dass das ehehafte Wasserrecht des Beschwerdegegners ein Sondernutzungsrecht an einem öffentlichen Gewässer darstellt, welches nicht unbefristet gelten kann. Es sei heute entschädigungslos dem aktuellen Recht zu unterstellen. Für die Fortführung der Wassernutzung bedürfe es einer Konzession. Die gesetzlichen Vorschriften für Neuanlagen, einschliesslich Restwasservorschriften, seien einzuhalten.

Das Bundesgericht hat sich dabei ausführlich mit den wohlerworbenen Rechten und den ehehaften Rechten auseinandergesetzt. Es hält dafür, dass es sich dabei nicht um ein Eigentumsrecht, sondern um ein Sondernutzungsrecht an einem öffentlichen Gewässer handelt, dass es gleich zu behandeln ist wie eine unbefristet erteilte Konzession, und dass es bei erster Gelegenheit (z.B. Bau- und Ausnahmebewilligungen bei Erneuerung der Wasserkraftanlagen), spätestens aber nach 80 Jahren entschädigungslos in eine befristete Konzession umzuwandeln ist. Die Umwandlung hat zu den geltenden Konzessionsbedingungen zu erfolgen, sie muss insbesondere alle geltenden Vorschriften des Umwelt- und Gewässerschutzrechts einhalten, insbesondere die Restwasservorschriften.

Der Entscheid und dessen Umsetzung wurde in verschiedenen Kommentaren und Aufsätzen diskutiert. So wurde von BÜTLER (URP 2019 S. 540) der Entscheid als mutig und folgerichtig begrüsst. Die Sicherstellung angemessener Restwassermengen komme einen wichtigen Schritt weiter. ABEGG/SEFEROVIC (URP 2020 S. 813) sehen die Ablösung der ehehaften Wasserrechte als Sache der Kantone. Sie sprechen von einer Übergangsfrist von 10 Jahren für die Ablösung ehehafter Wasserrechte, analog zur gesetzlichen Frist für Neukonzessionierungen (Art. 58a Abs. 2 WRG). Ein Anspruch auf die Neukonzessionierung bestehe nicht, gegebenenfalls seien aber die gesamten umweltrechtlichen Vorgaben zu beachten. Eine Entschädigung sei dann zu leisten, wenn der Eigentümer im Vertrauen auf das ehehafte Wasserrecht Investitionen getätigt habe, die noch nicht amortisiert sind. Diese Autoren setzten sich nicht kritisch mit dem Entscheid des Bundesgerichts auseinander, sondern fokussierten auf die Umsetzung des Urteils in der Praxis.

2. Motion UREK und Änderung des WRG

Die nationalrätliche UREK hat am 24.04.2023 eine Motion zum Schutz ehehafter Wasserrechte und für Rahmenbedingungen zu den Restwasserbestimmungen eingereicht. Die Räte haben den ersten Teil der Motion (Sicherung privater bzw. ehehafter Wasserrechte durch Aufnahme als selbständige und dauernde Rechte ins Grundbuch) abgelehnt, jedoch den zweiten Teil (Gleichbehandlung privater Wasserrechte bezüglich Sanierungspflichten, Restwasservorschriften etc. mit auf öffentlich-rechtlichen Konzessionen beruhenden Wasserkraftwerken) gutgeheissen. Dieser zweite Teil bildet nun den Auftrag an den Bundesrat.

Der Bundesrat legt eine Ergänzung des WRG mit Art. 74a vor. Danach sollen ehehafte Wasserrechte spätestens per 31. Dezember 2040 aufgehoben werden. Investitionen, die der Eigentümer bis zum 31. Juli 2019 rechtmässig getätigt hat, und die bis zur Aufhebung der Rechte mit nicht vollständig amortisiert sind, führen zu einer Verschiebung der Aufhebung der Wasserrechte. Das ZGB soll mit einem Art. 976d ergänzt werden, wonach Grundbucheinträge über ehehafte Wasserrechte nach deren Aufhebung gelöscht werden.

Der Bundesrat rechnet gemäss seinem erläuternden Bericht vom 25. Juni 2025 nicht mit finanziellen oder personellen Auswirkungen für den Bund. Den Kantonen stehe es frei, vorzusehen, dass die ehehaften Wasserrechte zu einem bestimmten Zeitpunkt ex lege dahinfallen, oder dass sie in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren aufgehoben werden. In Bezug auf die Amortisation der Anlagen sei eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen. Die Anzahl der betroffenen Anlagen sei nicht bekannt. Weiter rechnet der Bundesrat damit, dass mancher Betreiber aufgrund der erwarteten Investitionen und verminderten Nutzungsmöglichkeiten den Betrieb der Anlage aufgeben werde. Dadurch werde ein voraussichtlich kleiner Teil der bisherigen Stromproduktion aus Wasserkraft wegfallen. Mittel- bis langfristig dürfte sich der ökologische Zustand der Gewässer deutlich verbessern. Unter dem rechtlichen Aspekt erfolge kein Eingriff in die geschützte Rechtsposition des Inhabers ehehafter Wasserrechte, soweit die bis zum 31. Juli 2019 rechtmässig getätigten Investitionen ordnungsgemäss amortisiert werden können. Die Motion soll mit dem Entwurf des neuen Art. 74a WRG umgesetzt werden.

3. Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die SN Energie AG unterstützt den von den Eidgen. Räten angenommenen Teil der Motion, den Zeitrahmen für die Sanierungspflicht von Wasserkraftwerken mit privaten Wasserrechten festzusetzen, unter möglichster Gleichbehandlung mit auf öffentlich-rechtlichen Konzessionen beruhenden Wasserkraftwerken. Es ist wichtig und richtig, dass der Eingriff der Wasserkraftwerke in das ökologische System möglichst schonend erfolgt.

Mit einem gewissen Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass der erste Teil der Motion, wonach der Bestand privater bzw. ehehafter Wasserrechte durch Aufnahme ins Grundbuch gesichert werden soll, keine Mehrheit gefunden hat. Die SN Energie AG hat kein Verständnis dafür, dass die Eigentumsgarantie für die Betreiber von Wasserkraftwerken gestützt auf ehehafte Rechte nicht greifen soll. Die beiden Anliegen – Schutz des Eigentums (oder eigentumsähnlicher Rechte) und die ökologische Zielsetzung – wären ohne weiteres ohne Widerspruch miteinander vereinbar.

Kern der Gesetzesvorlage ist die Aufhebung ehehafter Wasserrechte per 31. Dezember 2040. Gemäss Medienmitteilung des Bundesrats "legt [er] die Basis zur Klärung alter Wasserrechte". Mit andern Worten beabsichtigt der Bundesrat in erster Linie, alte Wasserrechte aufzuheben. Lediglich eine indirekte Folge davon ist, dass per Ende 2040 die Wasserrechte auf einer Konzession beruhen müssen. Mit der Konzessionierung sorgt der Kanton dafür, dass umwelt- und gewässerschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Zudem kann der Konzessionsgeber eine Gebühr, einen Wasserzins verlangen.

Die SN Energie AG hat nichts gegen die Zielsetzung einzuwenden, dass die Restwasservorschriften und die übrigen Vorschriften des Umweltrechts eingehalten werden sollen. Kritisch beurteilt sie jedoch die lapidare Aussage, dass die Berechtigten, die das Gewässer weiterhin nutzen wollen, ein Konzessionsgesuch einreichen können. Einerseits wir dabei der Umstand übergangen, dass der Gesuch-

steller keinen Anspruch auf die Erteilung einer Konzession hat. Andererseits ist die mögliche Verbindung der Konzessionserteilung mit einer Konzessionsgebühr bzw. einem Wasserzins nicht mit der Eigentumsgarantie vereinbar, aber auch nicht mit dem Vertrauen des Rechteinhabers auf den Anspruch auf unbefristete Nutzung der Wasserkraft. Die Rechte der Inhaber ehehafter Wasserrechte werden dadurch unter Umständen massiv eingeschränkt.

Bereits im Jahre 1922 hatte sich das Bundesgericht (BGE 48 I 580 ff.) mit der Eigentumsgarantie im Zusammenhang mit dem Zuger Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraft befasst. Es hielt dafür, dass die Eigentumsgarantie den Uferanstösser nicht schützt vor dem durch das Gesetz vorgesehene Entzug des Rechts auf Nutzung der Wasserkraft, sobald für die neue gesetzliche Regelung ein allgemeines öffentliches Interesse besteht *und der Eigentümer die Wasserkräfte noch nicht ausgenützt hat, beispielsweise durch Errichtung entsprechender Anlagen.* Anders sei jedoch der Fall zu beurteilen, wenn der Private bereits bestehende selbständige Privatrechte an bestimmten Wasserkräften besitze. Ferner hat auch der Sprecher der ständerätlichen UREK, Ständerat Daniel Fässler, in seinem Votum (AB 2024 S 107) ausdrücklich auf die Bedeutung der Eigentumsgarantie hingewiesen, da es sich bei den ehehaften Wasserrechten um dingliche Rechte des Privatrechts handle.

Die SN Energie AG beantragt deshalb, eine Regelung vorzusehen, die dem Inhaber des ehehaften Wasserrechts zumindest einen Anspruch auf Erteilung der Konzession einräumt, und dass die Konzessionsgebühr auf das Mass der Kosten eines Verwaltungsaktes beschränkt wird.

4. Spezifische Bemerkungen zur Vorlage

Umsetzung der Motion

Die ursprüngliche Motion sah vor, dass der Bestand privater bzw. ehehafter Wasserrechte durch Aufnahme ins Grundbuch gesichert werden soll. Dieser Antrag fand im Nationalrat keine Mehrheit. Immerhin stimmten aber 94 Ratsmitglieder diesem Punkt der Motion zu. Der Bundesrat hat damit keinen Auftrag, die privaten bzw. ehehaften Wasserrechte durch Grundbucheintrag zu sichern. Er hat aber auch keinen Auftrag, die ehehaften Wasserrechte ersatzlos und entschädigungslos zu streichen. Der Bundesrat geht mit seiner Vorlage somit weit über den Motionsauftrag hinaus. Eine ersatzlose Aufhebung ehehafter Wasserrechte ist unter dem Aspekt der in der Schweiz hochgehaltenen Eigentumsgarantie nur schwer nachvollziehbar. Daran ändert auch der Entscheid des Bundesgerichts nichts.

Der zweite Teil der Motion, nämlich die Festsetzung eines Zeitrahmens für die Sanierungspflicht von Wasserkraftwerken mit privaten Wasserrechten, kommt im Wortlaut der Vorlage nicht zum Ausdruck. Der Auftrag, eine Gleichbehandlung mit öffentlich-rechtlichen Konzessionen anzustreben, wird sehr, sehr weit gefasst. Die Vorlage des Bundesrats sieht nicht etwa eine Gleichbehandlung vor. Stattdessen verlangt sie die effektive Konzessionierung bis spätestens Ende 2040. Auch in diesem Punkt geht der Bundesrat über den Auftrag der Motion hinaus. Der bestechend einfache Gesetzestext von Art. 74a Abs. 1 WRG rechtfertigt nicht, materiell weit über das Ziel der Motion hinaus zu gehen. Die entschädigungslose Aufhebung ehehafter Wasserrechte war im Motionsauftrag nicht enthalten.

Rückwirkung der Vorlage

Die Vorlage sieht vor, dass rechtmässig getätigte Investitionen nach dem 31. Juli 2019 nicht mehr berücksichtigt werden, d.h. dass diese Investitionen nicht mehr amortisiert werden können. Auch hier liegt ein unerlaubter Eingriff in die Eigentumsgarantie vor. Man darf den Betreiber eines Kraftwerkes nicht für seine Investitionstätigkeit nach dem genannten Stichtag bestrafen mit dem Argument, er hätte ja gewusst, dass aufgrund des Bundesgerichtsentscheids seine ehehaften Rechte keinen Bestand hätten. Immerhin ist anzunehmen, dass grössere Investitionen eines Betreibers vor und nach dem 31. Juli 2019 auch Massnahmen zur Restwassersanierung und andere ökologische Verbesserungen umfassten. Unseres Erachtens müssen Investitionen bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes vollumfänglich berücksichtigt werden. Dies kann in der Verlängerung des Nutzungsrechts oder in einer Entschädigung für nicht amortisierte Investitionen erfolgen.

Verhältnis zum kantonalen Recht

Im Entscheid des Bundesgerichts (BGE 145 II 140) waren zwei Baugesuche für die Sanierung des Wasserkraftwerks Hammer zu beurteilen. Diese Baugesuche basierten auf einem althergebrachten Wassernutzungsrecht. Bis zu Einführung des ZGB habe die Nutzbarmachung der Wasserkraft im Kanton Zug den Uferanstössern zugestanden. Mit dem EGzZGB seien verschiedene Gewässer als öffentlich erklärt worden. Mit dem Zuger Gesetz vom 16. Februar 1922 betreffend Nutzbarmachung der Wasserkräfte sei diese dem Staat zugesprochen und eine Konzessionspflicht eingeführt worden. Mit der Ausnützung der Wasserkraft durch den Uferanstösser vor 1911 sei ein dingliches Recht am öffentlichen Gewässer entstanden, das dem Schutz der Eigentumsgarantie unterstehe. So zumindest war die Haltung des Regierungsrates des Kantons Zug.

Im Kanton Glarus steht heute das Wassernutzungsrecht *von Gesetzes wegen* (Art. 170 EGzZGB) dem Ufereigentümer zu. Der Ufereigentümer kann über das ihm von Gesetzes wegen zustehende Wasserrecht als selbständiges Recht verfügen. Dieses gesetzliche Wassernutzungsrecht steht unter der Eigentumsgarantie der Kantonsverfassung und von Art. 26 der Bundesverfassung. Es besteht somit nach heutiger Rechtslage im Kanton Glarus kein Recht des Gemeinwesens an den öffentlichen Gewässern.

Umwelt- und gewässerschutzrechtliche Bestimmungen

Die SN Energie AG unterstützt das Anliegen der UREK des Nationalrats, den Zeitrahmen für die Umsetzung der Sanierungspflichten und Restwasservorschriften durch Wasserkraftwerke mit privaten oder ehehaften Wasserrechten klar zu regeln. Auch wird eine Anlehnung an die öffentlich-rechtlich konzessionierten Wasserkraftwerke begrüsst. Die SN Energie AG ist auch bestrebt, sämtliche Wasserkraftwerke, für die sie verantwortlich ist, im Einklang mit den umwelt- und wasserschutzrechtlichen Vorgaben zu halten. Sie tätigt dafür laufend erhebliche Investitionen. Nachdem aber die Vorlage diesbezüglich nichts explizit regelt, sondern lediglich über die Aufhebung ehehafter Wasserrechte, kann der Gesetzesentwurf nach unserer Auffassung so nicht unterstützt werden.

Schwanden/St. Gallen, 13. Oktober 2025 PS/bf

Energie
Telekom
Wasser
E-Mobilität

Elektronisch übermittelt
Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Kontakt Thomas Tschan
Direktwahl +41 41 748 46 25
E-Mail Thomas.Tschan@wwz.ch

Zug, 15. Oktober 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass WWZ AG (nachfolgend «WWZ») als interessierte und direkt betroffene Partei die Möglichkeit gegeben wurde, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes zu äussern.

WWZ ist ein regionales Versorgungsunternehmen aus Zug, das seit über 125 Jahren Strom, Wasser, Gas und Telekommunikation anbietet und zu den grössten Arbeitgebern der Zentralschweiz gehört. WWZ ist im Besitz von rund 4.800 privaten Aktionären und der öffentlichen Hand und verfolgt eine nachhaltige Unternehmensstrategie mit Fokus auf erneuerbare Energien und umweltverträgliche Lösungen. Dabei produziert WWZ auch Strom aus verschiedenen Kleinwasserkraftwerken und benützt dafür mitunter verschiedene ehehafte Wasserrechte.

WWZ begrüsst, dass mit der Motion 23.3498 «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen zu schaffen» (nachfolgend «Motion») angestrebt wird, die aktuell unbefriedigende Situation verursacht durch das Bundesgerichtsurteil Hammer (BGE 145 II 140) zu bereinigen und wieder einen belastbaren sicheren Rechtsrahmen zu setzen sowie bestehende Unsicherheiten auszuräumen.

Infolgedessen stellt WWZ im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung folgenden

Antrag:

Es sei ein klarer und einheitlicher gesetzlicher Rahmen zu schaffen, mittels welchem

- die bestehenden ehehaften Wasserrechte und die damit einhergehende Stromproduktion weitestgehend geschützt bleiben,
- eine ökologische Sanierung und die Anpassung der Restwasservorschriften gem. den Art. 31-33 GSchG der dabei genutzten Gewässer sichergestellt wird,
- eine Finanzierung der ökologischen Sanierungen von Kraftwerken mit ehehaften Wasserrechten unabhängig vom Konzessionsstatus bis zum Ende der Übergangsfrist im Jahr 2040 sichergestellt wird und
- die in guten Treuen bereits getätigten und notwendig werdenden Investitionen geschützt werden.

Begründung:

1. Schutz der ehehaften Wasserrechte und der damit einhergehenden Stromproduktion

Eingriffe in verfassungsmassig geschützte Eigentumsrechte sollen nur so weit gehen, wie es für den jeweiligen Zwecke eines Eingriffes notwendig ist. Gemäss der Einschätzung des WWZ geht es vorliegend im Wesentlichen darum, eine ökologische Sanierung und die Anpassung der Restwasservorschriften nach Art. 31-33 GSchG der durch ehehafte Rechte benutzten Gewässer sicherzustellen, wie dies durch konzessionsrechtlich benutzte Gewässer basierend auf dem Gewässerschutzgesetz bereits seit 1991 der Fall ist. Um diesen Zweck zu erreichen, beurteilt WWZ eine Aufhebung des ehehaften Rechts und eine grundsätzliche entschädigungslose Enteignung als einen zu weitgehenden und mithin unnötigen Eingriff in ehehafte Rechte.

Auch von der Motion wird nicht gefordert, dass das ehehafte Wasserrecht aufgehoben wird, sondern wie der Titel der Motion sagt, dass dieses im Grundsatz geschützt bleibt. Die Motion fordert also nicht deren Aufhebung, sondern vielmehr die Bestimmung eines klaren Rahmens für die Anwendung der Restwasserbestimmungen; diese Bestrebung unterstützt WWZ.

Würden die ehehaften Wasserrechte aufgehoben und müssten die Eigentümer bzw. Dritte künftig zur Ausnutzung dieser Wasserrechte ein administrativ verhältnismässig aufwändiges Konzessionsverfahren durchlaufen sowie gegebenenfalls auch Wasserzinsen, Administrationsgebühren etc. an Gemeinwesen abliefern, bestünde die nicht unerhebliche Gefahr, dass die diesbezügliche Stromproduktion nicht mehr rentabel wäre und somit aus administrativen Gründen diese Stromproduktion eingestellt würde bzw. werden müsste. Dies würde einerseits der Energiestrategie 2025 zuwiderlaufen und wäre andererseits ein unnötiger und unverhältnismässiger Eingriff in bestehende Eigentumsrechte.

Entsprechend lehnt WWZ die dahingehende, vorgeschlagene Änderungen von Art. 74a WRG sowie von Art. 976d ZGB ab und beantragt, dass diese ehehaften Wasserrechte in Übereinstimmung mit der Motion im Grundsatz geschützt bleiben.

2. Ökologische Sanierung (Fischauf- und Abstieg, Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt) sicherstellen

WWZ begrüsst das Bestreben einer ökologischen Sanierung der bestehenden Wasserkraftwerke. In der Übergangsfrist sollten deshalb auch durch den Bund finanzierte ökologische Sanierungen von Kraftwerken mit ehehaften Wasserrechten möglich werden. Diese wäre gleich zu handhaben, wie das bei konzessionierten Kraftwerken der Fall ist bzw. war. WWZ geht davon aus, dass Kraftwerke mit ehehaften Wassernutzungsrechten zumindest nicht schlechter gestellt werden sollte als konzessionierte Kraftwerke. Entsprechend wird beantragt, dass eine Bundes-Finanzierung der ökologischen Sanierungen von Kraftwerken mit ehehaften Wasserrechten unabhängig vom jeweiligen Konzessionsstatus bis zum Ende der Übergangsfrist in 2040 sicherzustellen wäre.

Sollte für die Verhältnismassigkeit einer durch den Bund finanzierten ökologischen Sanierung eine längere Betriebsdauer als bis 2040 erforderlich sein, muss die Frist entsprechend länger ausgestaltet werden können, ohne die Finanzierung zu gefährden.

WWZ Energie AG, Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug
Telefon +41 41 748 45 45, Störungsdienst +41 41 748 48 48
info@wwz.ch, wwz.ch

3. Schutz von Investitionen, die in guten Treuen getätigt wurden bzw. werden

Es versteht sich von selber und stimmt auch mit dem Bundesgerichtsurteil Hammer überein, dass sämtliche bis anhin getätigten Investitionen in entsprechende Wasserkraftwerke geschützt sein müssen und bei einem Eingriff in diese Entschädigungsansprüche zulasten des eingreifenden Gemeinwesens entstehen. Dies erscheint grundsätzlich unbestritten und wird vorliegend bloss der guten Ordnung halber erwähnt.

Darüber hinaus müssen auch aktuelle Investitionen zum Erhalt der Energieproduktion während der Übergangsphase bis zur ökologischen Sanierung und Einhaltung von Restwasservorschriften nach Art. 31-33 GSchG, welche in guten Treuen vorgenommen werden, weiterhin möglich bleiben.

Sollte sich aufgrund erforderlicher Instandstellungsarbeiten zeigen, dass eine Investition bis zum Ablauf der 15-Jahre Frist nicht in ausreichendem Masse amortisiert werden kann und auch nicht mit einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlage nach Ablauf der Frist gerechnet werden darf, kann sich der Eigner für eine vorzeitige Stilllegung entscheiden. Dabei soll ihm der Restwert der noch nicht vollständig amortisierten Anlagenkomponenten vergütet werden, um einen Investitions- und Vertrauensschaden des jeweiligen Eigners zu verhindern.

4. Weiteres

Damit während der Übergangsphase sämtliche Verfahren effizient abgewickelt und Stilllegungen wenn immer möglich verhindert werden, muss sichergestellt werden, dass durch Dritte eingeleitete Verfahren nicht zu einem faktischen Rechtsverlust führen. WWZ beantragt deshalb, dass im Falle von Einsprachen und weiteren Rechtsmitteln oder anderen nicht durch den Betreiber verursachten Verzögerungen die Frist um die entsprechende Dauer verlängert wird.

Für die gemäss Motion geforderte materielle Gleichbehandlung mit öffentlich-rechtlichen Konzessionen muss zudem das Schreiben des BAFU vom 24. Oktober 2019 (Information der Kantone zu den Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils Hammer) bei Wasserkraftwerken mit ehehaften Wasserrechten angepasst werden, damit auch Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten die ökologische Sanierung auslösen können. Gleiches gilt für das Schreiben «Ausserbetriebnahme (Stilllegung) einer Wasserkraftanlage als Sanierungsmassnahme: Grundsätze der Entschädigung gestützt auf Art. 34 EnG (Netzzuschlagsfonds)» (Aktenzeichen: BAFU-442.3-59816/1/34/4), wo Punkt 12 gegen die Gleichbehandlung verstösst.

WWZ Energie AG, Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug
Telefon +41 41 748 45 45, Störungsdienst +41 41 748 48 48
info@wwz.ch, wwz.ch

5. Erforderliche Gesetzesanpassungen

Basierend auf dem Antrag und der Begründung, wären folgende Gesetzesanpassungen erforderlich:

Neuer Art. 74a WRG

[1] Die Kantone stellen bei ehehaften Wassernutzungsrechten die Einhaltung der ökologischen Sanierung und der Restwasservorschriften nach Art. 31-33 GSchG spätestens mit Wirkung ab dem 1. Januar 2041 sicher.

[2] Die ökologische Sanierung von Kraftwerken mit ehehaften Wasserrechten hat bis zum 31. Dezember 2040 abgeschlossen zu sein. Für deren Finanzierung sind die Bestimmungen von Art. 34 EnG und seine Ausführungsbestimmung sinngemäss anwendbar.

[3] Kann der Nutzungsberechtigte nachweisen, dass Investitionen in die Wasserkraftanlage, die vor rechtskräftigem Beschluss zur ökologischen Sanierung und Einhaltung Restwasservorschriften rechtmässig getätigt wurden, nach allgemein wirtschaftlich anerkannten Grundsätzen noch nicht vollständig amortisiert worden sind, so verschiebt die zuständige Behörde die Frist gemäss Absatz 1 auf den Zeitpunkt, zu dem die Investitionen nach den allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen amortisiert sind oder es wird dem Nutzungsberechtigten der Restwert zum Zeitpunkt eines Stilllegungsentscheids vergütet.

[4] Die Frist gemäss Absatz 1 verlängert sich im Falle der Ergreifung von Rechtsmitteln oder anderen nicht durch den Nutzungsberechtigten des Wasserkraftwerks verursachten Verzögerungen um deren Dauer.

Abschliessend danken wir Ihnen, dass wir uns zur Anpassung der Änderung des Wasserrechtsgesetzes vernehmlassen durften.

Freundliche Grüsse
WWZ

Philippe Gattiker
Leiter Netze

Thomas Tschan
Projektleiter Netze

WWZ Energie AG, Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug
Telefon +41 41 748 45 45, Störungsdienst +41 41 748 48 48
info@wwz.ch, wwz.ch

Vernehmlassung des Bundes betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 25. Juni 2025

Stellungnahme von Zuger Wasserkraftwerksbetreibern zu Handen von Bundesrat Dr. Albert Rösti, Departement für Umwelt, Energie, Verkehr und Kommunikation (UVEK), 3003 Bern

vom 13. Oktober 2025

Eingereicht per Post an Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bundeshaus Nord, CH-3003 Bern und per E-Mail an gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch am 15. Oktober 2025

Kleine Wasserkraftwerke: Beginn der Industrialisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz

Bild: Das Wasserkraftwerk Hammer, Cham: Perfekte Symbiose aus Kultur und Natur

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Management Summary 3

1. Ausgangslage 4
2. Was sind ehehafte (private) Wasserrechte? 4
3. Schutz durch die Bundesverfassung (BV) und das Zivilgesetzbuch (ZGB) 4
4. Das heutige Restwasserregime und eine echte Gesetzeslücke 6
   - 4.1. Das Restwasserregime nach Art. 31 ff. GSchG und Art. 80 GSchG ff. 6
   - 4.2. Umstellen auf die ordentlichen Restwasserbestimmungen 6
   - 4.3. Schliessen der echten Gesetzeslücke / Regelungsvorschlag 7
5. Kritische Bemerkungen zum «Urteil Hammer» (BGE 145 II 140) 7
6. Kultur- und industriegeschichtlicher Wert der Kleinkraftwerke 8
7. März 2019–Oktober 2025: 6,5 Jahre Blockade, Unsicherheit und Bürokratie statt ökologische und technische Sanierungen 9
8. Die laufende Vernehmlassung als Beweis für die Unzulässigkeit der Aufhebung 10
9. Weniger Vorschriften, Gesetze und Bürokratie 10
10. Rechtssicherheit und Eigentumsgarantie vs. Zermürbungsprinzip 11
11. Die Motion 23.3498: Ehehafte Wasserrechte schützen […] 11
12. Die Rolle der Umweltverbände – jahrelange Kampagnen 12
13. Zum Erläuternden Bericht des Bundes im Besonderen 13
    - 13.1. Kein Konflikt mit umweltrechtlichen Vorgaben 13
    - 13.2. Umsetzung des Motionsanliegens 2 14
    - 13.3. Einseitige Zitierung von Rechtsgutachten 14
    - 13.4. Ergänzung des GSchG statt des WRG 15
    - 13.5. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen 15
    - 13.6. Verfassungsmässigkeit der ehehaften (privaten) Wasserrechte 15
14. Gegenargumente zur Musterstellungname der Umweltallianz (UWA) 15
    - 14.1. Historische Verantwortung und bisherige Sanierungsleistungen 16
    - 14.2. Verfassungs- und Eigentumsschutz 16
    - 14.3. Fristen und Planungssicherheit 16
    - 14.4. Wirtschaftliche Bedeutung der Kleinanlagen 16
    - 14.5. Sanktionen und Rückbaupflicht 17
    - 14.6. Anwendung auf alle Nutzungen inkl. private Gewässer 17
    - 14.7. Vorwurf des Vollzugsdefizits 17
15. Schlussfolgerung / Fazit 18
16. Unterschriften Zuger Wasserkraftwerksbetreiber 19

Beilagenverzeichnis 20

Management Summary

Der Bund führt eine Vernehmlassung zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) durch, die auch eine Änderung des Zivilgesetzbuchs (ZGB) beinhaltet.

Die Vorlage ist abzulehnen. Die Änderung beinhaltet inakzeptable Eingriffe in die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) mithin die Aufhebung der verfassungsmässig geschützten ehehaften (privaten) Wasserrechte. Das Vorgehen widerspricht den Voraussetzungen von Grundrechtseingriffen (Art. 36 BV). Die geplante Enteignung soll sogar weitestgehend entschädigungslos erfolgen. Weiter sollen die geltenden Restwasserbestimmungen abgeändert werden. Zudem wird erheblicher Vollzugsaufwand der Kraftwerksbetreiber und der Behörden der letzten 30 Jahre zu Nichte gemacht. All das ist nicht nötig; es genügt eine Gesetzeslücke im GSchG zu schliessen.

Bei den ehehaften (privaten) Wasserrechten handelt es sich gemäss Verfassungsgeber um private Eigentumsrechte, die anders als Konzessionen nie vom Staat verliehen worden sind. Was der Staat nicht «gegeben» hat, kann er auch nicht «nehmen».

Das heutige Restwasserregime sieht vor, dass bei Neukonzessionierungen die ordentlichen Restwasserbestimmungen nach Art. 31 ff. GSchG einzuhalten sind und bestehende Wasserkraftwerke nach Art. 80 ff. GSchG restwassersaniert werden müssen. Bei Art. 31 ff. GSchG wird auf die Abflussmenge (Q_{347}) und bei Art. 80 ff. GSchG auf die Wirtschaftlichkeit des in Betrieb stehenden Werks abgestellt.

Die Restwassersanierungen mussten bis 2012 abgeschlossen sein. Aufgrund von Vollzugsdefiziten, Einsprachen vor allem von Umweltorganisationen und zuletzt wegen des Entscheids Hammer (BGE 145 II 140) ist es zu Verzögerungen gekommen.

Daraus folgt, dass bei Neukonzessionen die Restwasserbestimmungen nach Art. 31 ff. GSchG von Beginn weg angewendet werden. Bei befristet laufenden Konzessionen werden die Restwasserbestimmungen nach Art. 31 ff. GSchG angewendet, sobald die alte Konzession ausläuft und die neue Konzession erteilt wird. Es gibt hier nichts Weiteres zu regeln.

Bei (altrechtlichen) unbefristet erteilten Konzessionen und bei ehehaften (privaten) Wasserrechten ist der Zeitpunkt offen, wann diese von den Restwasserbestimmungen nach Art. 80 ff. GSchG auf die Restwasserbestimmungen nach Art. 31 ff. GSchG umstellen müssen. Es gilt somit nur diese eine kleine Gesetzeslücke zu schliessen.

Es ist somit die Jahreszahl zu definieren, wann unbefristet erteilte Konzessionen und ehehafte (private) Wasserrechte auf die Restwasserbestimmungen nach Art. 31 ff. GSchG umstellen müssen. Alles andere hat der Gesetzgeber bereits geregelt. Es ist eine angemessene einheitliche Jahreszahl (Frist) festzulegen, was den Vollzug für Behörden und Kraftwerksbetreiber erheblich vereinfacht.

Weder müssen Eigentumsrechte aufgehoben, noch muss das Restwasserregime geändert, noch muss Vollzugsarbeit vernichtet und nochmals durchgeführt werden.

Regelungsvorschlag, Art. 80 Abs. 4 GSchG:

Bei unbefristet laufenden Konzessionen und bei ehehaften (privaten) Wasserrechten sind die Restwassermengen nach Art. 31 ff. GSchG ab 1. Januar 2055 einzuhalten.

1. Ausgangslage

Der Bund lädt mit einem Erläuternden Bericht und einem Gesetzesvorschlag vom 25. Juni 2025 zu einer Vernehmlassung bezüglich der Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80) und des Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) ein.

Der Bund will die ehehaften (privaten) Wassernutzungsrechte oder kurz ehehaften Wasserrechte abschaffen und das bestehende Restwasserregime neu regeln. Für einen solchen radikalen Eingriff in die Rechtsordnung besteht kein Grund.

Es genügt, wenn eine kleine Gesetzeslücke bezüglich des Zeitpunkts der Anwendung der ordentlichen Restwassermengen geschlossen wird.

2. Was sind ehehafte (private) Wasserrechte?

Die Rechtsordnung ist unterteilt in die zwei grossen Bereiche Privatrecht und öffentliches Recht. Ehehafte Wassernutzungsrechte oder kurz ehehafte Wasserrechte sind private Wasserrechte; sie gehören also zum Privatrecht. Sie sind früher (historisch) begründet worden und gelten auch in der heutigen Rechtsordnung. Die privaten Wasserrechte bestehen neben den Konzessionen, die zum öffentlichen Recht gehören. Während der Inhaber eines ehehaften (privaten) Wasserrechts sein Recht auf die Eigentumsgarantie abstützt, wird dem Konzessionär das Recht vom Staat verliehen. Ehehafte (private) Wasserrechte und Konzessionen berechtigen die Inhaber zur Nutzung der Wasserkraft an Gewässern. In den meisten Fällen wird heute mit den Wasserrechten Strom mithin Bandenergie produziert.

Neben den ehehaften (privaten) Wasserrechten existieren auch ehehafte (private) Fischereirechte («Fischenzen»), Tränkerechte, Forstrechte, Weiderechte, Bewässerungsrechte, Quellrechte, Parkierungsrechte etc. In der ganzen Schweiz existieren mehrere tausend solcher ehehaften Rechte. Sie gehören alle zum Privatrecht.

3. Schutz durch die Bundesverfassung (BV) und das Zivilgesetzbuch (ZGB)

Die ehehaften (privaten) Wasserrechte stehen wie alle ehehaften Rechte unter dem Schutz der Eigentumsgarantie der Bundesverfassung (Art. 26 BV; SR 101). Bei der Regelung der Wasservorkommen sind die privaten Wasserrechte deshalb zu achten, was in Art. 24bis Abs. 3 altBV wörtlich festgehalten wurde und unter Art. 76 Abs. 4 neuBV implizit immer noch gilt.

> Art. 24bis Abs. 3 altBV:
>
> Die Verfügung über die Wasservorkommen und die Erhebung von Abgaben für die Wasserbenutzung stehen unter Vorbehalt privater Rechte den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten zu.
> [Hervorhebung durch Verfasser der Stellungnahme]

Kommentar: Art. 24bis Abs. 3 altBV enthält den Vorbehalt zu Gunsten der privaten Wasserrechte, welche von Bund und Kantonen zu respektieren sind (vgl. Beilage 1).

Als das Zivilgesetzbuch (ZGB) 1907 erlassen wurde, sind die bestehenden (historischen) Eigentumsrechte in Art. 17 Abs. 1 ZGB Schlusstitel ausdrücklich anerkannt worden.

> Art. 17 Abs. 1 ZGB Schlusstitel:
>
> Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden dinglichen Rechte bleiben unter Vorbehalt der Vorschriften über das Grundbuch auch unter dem neuen Recht anerkannt.
> [Hervorhebungen durch Verfasser der Stellungnahme]

Kommentar: Die in Art. 17 Abs. 1 ZGB Schlusstitel erwähnten «dinglichen Rechte» sind u.a. die privaten Wasserrechte, um die es vorliegend geht. Die ehehaften (privaten) Wasserrechte sind als dingliche Rechte in ihrem Bestand geschützt und können zivilrechtlich noch heute gültig begründet werden (vgl. Beilage 2).

Als die neue Bundesverfassung von 1999 im Parlament diskutiert wurde, wies FDP-Ständerat Kaspar Rhyner ausdrücklich auf die Geltung der Eigentumsgarantie für die privaten Wasserrechte hin. Kommissionspräsident und FDP-Ständerat Prof. René Rhinow hielt dazu fest, dass der Schutz der privaten Wasserrechte so «selbstverständlich» sei, dass man dies nicht mehr ausdrücklich in der Bundesverfassung festhalten müsse. Auch CVP/Mitte-Ständeräte Theo Maissen hielt fest, dass sich mit den neuen Formulierungen «materiellrechtlich» nichts ändert.
(vgl. Beilage 3: Amtliches Bulletin, Separatdruck, Ständerat, 1998, S. 79–80, Voten Ständerat Kaspar Rhyner, Ständerat René Rhinow, Ständerat Theo Maissen.)

> Votum Rhinow René (FDP, BL), Berichterstatter, zu Art. 24bis Abs. 3 altBV und Art. 76 Abs. 4 neuBV (Auszug):
>
> «Wenn etwa der Passus « .... stehen unter Vorbehalt privater Rechte den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten zu» nicht wieder aufgenommen wird, dann sind das Kürzungen, die wir im Interesse der Klarheit vorgenommen haben, ohne dass materiell etwas geändert worden ist, weil die Wahrung der kantonalen Autonomie und der Interessen der durch die Gesetzgebung als berechtigt Erklärten selbstverständlich vorbehalten ist oder an anderer Stelle sogar ausdrücklich erwähnt wird.»
> [Hervorhebungen durch Verfasser der Stellungnahme]

Kommentar: Dass Privatrechte vom Staat zu achten sind, war so selbstverständlich, dass man das gar nicht mehr im Verfassungstext festhielt. Dass sich materiellrechtlich auf Verfassungsstufe nichts änderte, war einhellig und wurde mehrmals betont. Mit dem Verweis auf «andere Stellen» ist z.B. Art. 17 Abs. 1 ZGB Schlusstitel gemeint. (vgl. oben)

Einschränkung von Grundrechten (Art. 36 BV)
Einschränkungen von Eigentumsrechten (Art. 26 BV) sind nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV (Einschränkungen von Grundrechten) zulässig. Insbesondere ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich (Art. 36 Abs. 1 BV). Schwerwiegende Einschränkungen müssen in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt werden (Abs. 1 Satz 2). Weiter muss ein öffentliches Interesse für die Einschränkung vorliegen (Art. 36 Abs. 2 BV). Die Grundrechtseinschränkung muss verhältnismässig sein (Art. 36

Abs. 3 BV). Weiter ist der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar (Art. 36 Abs. 4 BV).

Der Vernehmlassungsvorschlag erfüllt die Voraussetzungen von Art. 36 BV nicht. Der Erläuternde Bericht nimmt dazu nicht einmal Stellung. Es gibt kein genügendes öffentliches Interesse, um die ehehaften (privaten) Wasserrechte aufzuheben. Die Verhältnismässigkeit des Eingriffs ist auch nicht gewahrt, weil das Problem mit milderen Massnahmen gelöst werden kann: Die Anwendung der ordentlichen Restwassermengen kann mit dem Schliessen einer Gesetzeslücke im GSchG gelöst werden.

4. Das heutige Restwasserregime und eine echte Gesetzeslücke

4.1. Das Restwasserregime nach Art. 31 ff. GSchG und Art. 80 GSchG ff.

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) von 1991 sieht vor, dass bei Neukonzessionierungen die Restwassermengen nach Art. 31 ff. GSchG einzuhalten sind. Dabei wird ein bestimmter Anteil der durchschnittlichen Abflussmenge (des sog. «Q_{347}») als Restwasser bestimmt. In speziellen Fällen kann die Restwassermenge erhöht (Art. 31 Abs. 2 GSchG) oder herabgesetzt werden (Art. 32 GSchG).

Übergangsbestimmungen
Unter dem Kapitel «Übergangsbestimmungen» werden für bestehende Wassernutzungen (beruhend auf laufenden Konzessionen oder ehehaften (privaten) Wasserrechten) die Restwassermengen nach Art. 80 ff. GSchG festgelegt. Bei diesen Bestimmungen muss die Wirtschaftlichkeit des Werks, das bereits in Betrieb ist, bzw. die in das Werk getätigten Investitionen, bei der Festlegung des Restwassers beachtet werden. In der Folge wurden ab Inkrafttreten des GSchG 1991 bis heute hunderte von Wasserkraftwerken restwassersaniert. In den letzten 30 Jahren wurden von den Kraftwerksbetreibern und den Behörden zehntausende Arbeitsstunden für die Restwassersanierungen aufgewendet.

4.2. Umstellen auf die ordentlichen Restwasserbestimmungen

Systematik der Umstellung auf die ordentlichen Restwasserbestimmungen:

1) Bei Neukonzessionierungen sind die ordentlichen Restwasserbestimmungen von Beginn weg einzuhalten.

2) Bei befristet laufenden Konzessionen (z.B. Konzessionsdauer von 80 Jahren gemäss Art. 58 WRG) wird auf die ordentlichen Restwassermengen umgestellt, sobald die alte Konzession ausläuft und eine neue erteilt wird.

3) Bei (altrechtlichen) unbefristet laufenden Konzessionen und bei ehehaften (privaten) Wasserrechten ist der Zeitpunkt offen, ab wann die ordentlichen Restwasserbestimmungen einzuhalten sind. Hier besteht die einzige echte Gesetzeslücke, die geschlossen werden muss.

Merke: Bei den ehehaften (privaten) Wasserrechten handelt es sich gemäss Verfassungsgeber um private Eigentumsrechte, die anders als Konzessionen nie vom Staat verliehen worden sind. Was der Staat nicht «gegeben» hat, kann der Staat auch nicht «nehmen».

Die echte Gesetzeslücke kann mit einer kurzen Regelung geschlossen werden, indem dieser Zeitpunkt gesetzlich definiert wird. Dabei sollte neben der Amortisierung der Investitionen auch der grosse Sanierungsaufwand (1991–2019) gebührend berücksichtigt werden. Es darf nicht sein, dass kurze Zeit nach einer aufwendigen Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG, die Kraftwerksbetreiber wieder ein Verfahren nach Art. 31 ff. GSchG durchlaufen müssen. Ein saniertes Wasserkraftwerk sollte mindestens während 30 Jahren oder bis das Werk amortisiert ist, in diesem sanierten Zustand betrieben werden können, bevor das Restwasserregime wieder umgestellt wird. Auch wenn der Gesetzgeber 1991 keine Dauer für die Geltung der Art. 80 ff. GSchG festgelegt hatte, ist jetzt eine vernünftige Frist festzulegen. Eine einheitliche Jahreszahl erleichtert den Vollzug erheblich, weil nicht bei jedem Wasserkraftwerk die Amortisierung der Investitionen individuell berechnet werden muss.

Das Argument wonach, seit dem Inkrafttreten des WRG per 1918 bereits alle Investitionen hätten amortisiert werden können, ist falsch. Es sind auch in den letzten Jahren erhebliche Investitionen getätigt worden, die noch nicht amortisiert werden konnten.

4.3. Schliessen der echten Gesetzeslücke / Regelungsvorschlag

Die zu regelnde Frist ist von der Gesetzessystematik her im Kapitel «Übergangsbestimmungen» des GSchG (Art. 76 ff. GSchG) zu ergänzen:

NeuArt. 80 Abs. 4 GschG (Regelungsvorschlag)

Bei unbefristet laufenden Konzessionen und bei ehehaften (privaten) Wasserrechten sind die ordentlichen Restwassermengen nach Art. 31 ff. GSchG ab 1. Januar 2055 einzuhalten.

5. Kritische Bemerkungen zum «Urteil Hammer» (BGE 145 II 140)

Auch das Kraftwerk Hammer in Cham im Kanton Zug beruht auf einem ehehaften (privaten) Wassernutzungsrecht, welches im Jahr 2016 restwassersaniert wurde. Die vom Kanton verfügte Restwassermenge von 400 l/s wurde von Umweltverbänden mit Beschwerde als ungenügend angefochten. Das Bundesgericht hätte somit entscheiden sollen, ob beim Kraftwerk Hammer die Restwassermengen nach Art. 80 ff. GSchG korrekt festgelegt worden sind.

Die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts erwog, dass die ehehaften Wasserrechte schweizweit aufgehoben werden müssen und hiess die Beschwerde gut. Die Rechtmässigkeit von ehehaften Wasserrechten war eigentlich nicht Verfahrensgegenstand. Das Bundesgericht hatte die Aufhebung der ehehaften Wasserrechte in den Erwägungen thematisiert und nicht etwa im Urteilsdispositiv angeordnet. Die Aufhebungen sollten die Kantone vornehmen. Die zwei zivilrechtlichen

Abteilungen des Bundesgerichts wurden nicht einbezogen, obwohl es um Privatrechte geht. Dieses Vorgehen entspricht nicht Art. 23 Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110), der einen Einbezug aller betroffenen Abteilungen vorschreibt. Das Bundesgericht erwog die allgemeine Aufhebung der privaten Wasserrechte, obwohl in dieser Frage keine Gesetzeslücke bestand, die es zu schliessen gab (Art. 1 Abs. 2 ZGB). Die Gesetzeslücke besteht bei den Übergangsbestimmungen des GSchG.

Die Schutzgarantien des Verfassungsgebers (Art. 26 und 76 BV) und des Zivilgesetzbuches (Art. 17 SchlT ZGB) wurden nicht beachtet. Die Ausführungen der Ständeräte Kaspar Rhyner, René Rhinow und Theo Maissen zu den privaten Wasserrechten im Amtlichen Bulletin wurden nicht berücksichtigt (vorne Ziff. 3). Mit dem Urteil wurde die rechtsgültigen Gesetzesbestimmungen von Art. 80 ff. GSchG faktisch ausser Kraft gesetzt, was dem Willen des Gesetzgebers widerspricht. Ebenso äusserte sich das Bundesgericht nicht zu der geleisteten Sanierungsarbeit der letzten 30 Jahre mit zehntausenden Arbeitsstunden, die mit der Umsetzung dieser bundesgerichtlichen Erwägungen vernichtet würde. Wie bereits vorne ausgeführt wurde (Ziff. 4.), kann der Anwendungszeitpunkt der ordentlichen Restwassermengen (Art. 31 ff. GSchG) geregelt werden, ohne dass die ehehaften (privaten) Wasserrechte aufgehoben werden müssen. Die Anwendung der ordentlichen Restwasserbestimmungen ist das Kernanliegen des Bundesgerichts. Die privaten Wasserrechte gehören zum Privatrecht und haben nie dem Staat gehört, weshalb sie auch nicht die Gewässerhoheit des Staats verletzen können.

Hunderte, schweizweit betroffene Kraftwerksbetreiber mit ehehaften (privaten) Wasserrechten, die am Verfahren vor Bundesgerichts betreffend KW Hammer nicht beteiligt waren, konnten sich gar nicht zur Sache äussern. Mit den Erwägungen des Bundesgerichts wurden sie vor vollendete Tatsachen gestellt. Dieses Vorgehen entspricht nicht dem Verfahrensgrundsatz des rechtlichen Gehörs.

6. Kultur- und industriegeschichtlicher Wert der Kleinkraftwerke

Viele Betriebe mit ehehaften (privaten) Wasserrechten sind kleinere Kraftwerke, welche einen kultur- und industriegeschichtlichen Wert haben. Die oftmals denkmalgeschützten, aufwändig zu erhaltenden Gebäulichkeiten und Anlagen können dank des Kraftwerksbetriebs finanziert werden. Die höheren Aufwendungen für die denkmalgeschützten Gebäude und Anlagen konnten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung bei den Restwassersanierungen (Art. 80 Abs. 1 GSchG) berücksichtigt werden. Bei Kraftwerken in Bundesinventaren sind gemäss Art. 80 Abs. 3 GSchG Denkmal- und Inventarschutzinteressen gegeneinander abzuwägen.

Bei den ordentlichen Restwasserbestimmungen nach Art. 31 ff. GSchG fehlt eine solche wirtschaftliche Komponente bei denkmalgeschützten Kraftwerken, wie sie in Art. 80 Abs. 1 GSchG vorhanden ist. Der Gesetzgeber wird sich die Frage stellen müssen, ob er zukünftig nicht auch bei den ordentlichen Restwasservorschriften (Art. 31 ff. GSchG) eine denkmalpflegerische Komponente einbauen will, damit diese kultur- und industriegeschichtlich wertvollen Kraftwerke erhalten und unterhalten werden können.

Am Anfang der wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz steht die Nutzung der Kleinwasserkraft. Nachdem man gelernt hatte, die mechanische Wasserkraft zu nutzen, entstanden im Verlauf des 19. Jahrhunderts in der ganzen Schweiz entlang der Flüsse und Bäche Kleinwasserkraftwerke. Oftmals wurden damit Spinnereien, Webereien und Schmieden (Hammer) betrieben. Abseits der Gewässer gab es keine industrielle Entwicklung. Diese Industrialisierung, die von den Kleinwasserkraftwerken ausging, war der Beginn des Wohlstands der Schweiz. Dieses geschichtliche Bewusstsein gilt es hochzuhalten.

Es scheint so, dass bei den Umweltorganisation das Verständnis für den kultur- und industriegeschichtlichen Wert der Kleinwasserkraftwerke und die dazugehörenden Gebäulichkeiten und Anlagen fehlt. Gemäss ihrer Haltung sollten die kleinen Kraftwerke möglichst abgestellt und sogar rückgebaut («geschliffen») werden. Sie sehen einseitig die Interessen der Natur und ignorieren den kultur- und industriegeschichtlichen Wert der Kleinwasserkraftwerke. Dieses Gedankengut ist zu einseitig und abzulehnen. Stattdessen ist eine Symbiose zwischen Kultur und Natur anzustreben. Ein gutes Beispiel ist das Kraftwerk Hammer auf dem Titelbild.

7. März 2019–Oktober 2025: 6,5 Jahre Blockade, Unsicherheit und Bürokratie statt ökologische und technische Sanierungen

Der Entscheid Hammer vom 29. März 2019 (BGE 145 II 140) bewirkte eine grosse Verunsicherung und Konsternation bei Kraftwerksbetreibern und kantonalen Behörden. Der Entscheid Hammer war ein Bruch mit der bisherigen Rechtsprechung. Da die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Restwassersanierungen nach Art. 81 Abs. 2 GSchG per Ende 2012 abgeschlossen werden mussten, übten die Behörden in den letzten Jahren erheblichen Druck aus, diese Verfahren rasch zu Ende zu führen. So wurde im Kanton Zug im Juni 2018 beim letzten Wasserkraftwerk (Kraftwerk Frauental) die Restwassersanierung verfügt, womit die Sanierungsarbeit eigentlich abgeschlossen war. Mit dem BGE Hammer vom März 2019 wurden die abgeschlossenen oder zumindest rechtshängig verfügten Restwassersanierungen wieder grundsätzlich in Frage gestellt. Die in den Kantonen erarbeitete «strategische Planung» mit der Prioritätenliste zur Umsetzung der ökologischen Massnahmen (Fischerei, Geschiebehaushalt, etc.) wurde ebenfalls über den Haufen geworfen.

In der Folge handhabte die Bundesverwaltung die Erwägungen des Bundesgerichts wie ein formelles Gesetz und verhindert seither jede Sanierung von Kraftwerken mit ehehaften (privaten) Wasserrechten. Ohne gesetzliche Grundlage werden die Kraftwerksbetreiber aufgefordert, ihre Privatrechte aufzugeben, in den meisten Fällen sogar entschädigungslos. Ansonsten erhalten sie keine Baubewilligungen für technische und ökologische Sanierungen und auch keine Fördergelder. Damit sind auch die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Wiederherstellung der Fischgängigkeit, Geschiebehaushalt, etc. blockiert. Die gesetzlosen Enteignungen ohne Entschädigung sind mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Hunderte von Kraftwerken mit ehehaften Wasserrechten sind in den letzten rund 30 Jahren (1991–2019) saniert worden. Dabei sind schweizweit mehrere zehntausend Arbeitsstunden bei den Kraftwerksbetreibern und den Behörden von Gemeinden, Kantonen und Bund aufgewendet worden. Wird das Urteil Hammer gemäss den

Erwägungen umgesetzt, dann war der ganze Vollzugsaufwand der letzten 30 Jahre vergebens. Die Missachtung des Willens des Verfassungs- und Gesetzgebers geht einher mit einer gigantischen Ressourcenverschwendung. Dies wird von den Umweltorganisationen verschwiegen, ebenso vom BAFU, welches diese Sanierungen fachlich begleitet und ihnen zugestimmt hatte.

Daraus folgt, dass die Restwassersanierungen und die anderen ökologischen Sanierungen wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben und der strategischen Planung priorisiert, umzusetzen sind. Alles andere wäre ein nicht-endender verfahrensökonomischer und materiellrechtlicher Irrsinn.

8. Die laufende Vernehmlassung als Beweis für die Unzulässigkeit der Aufhebung

Die vorliegende Vernehmlassung, mit der eine gesetzliche Grundlage zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte geschaffen werden soll (Art. 74a Abs. 1 WRG), beweist gerade, dass heute keine gesetzliche Grundlage existiert (Art. 36 Abs. 1 BV), gestützt auf welche die Behörden die Aufhebung der ehehaften Wasserrechte fordern können. Damit wird der Rechtsstaat ad absurdum getrieben.

Erst die nun vorgeschlagene Einführung von Art. 74a Abs. 1 WRG würde eine gesetzliche Grundlage für die Aufhebung schaffen. Dass diese Grundlage heute erst geschaffen werden soll, zeigt klar, dass bisher keine gesetzliche Grundlage existierte. Eine Enteignung ohne Gesetz verstösst gegen Art. 36 Abs. 1 BV. Da es sich bei der Aufhebung von Eigentumsrechten um eine *schwerwiegende* Einschränkung von Grundrechten handelt, ist ein Gesetz im formellen Sinne erforderlich (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV).

Gemäss dem Vernehmlassungsvorschlag soll die Aufhebung der ehehaften Wasserrechten von den Kantonen vorgenommen werden. Dies ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung der Bundesverfassung (Art. 76 Abs. 2 und 4 BV), wonach der Bund «nur» eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz hat. Die Kantone müssten somit ebenfalls noch rechtliche Grundlagen im kantonalen Recht schaffen, bevor eine Aufhebung der ehehaften Wasserrechte möglich wäre (vgl. Erläuternder Bericht, Ziff. 4). Was für ein Irrsinn! Damit wird nicht nur der föderale Rechtsstaat unnötig belastet, sondern auch jahrelange Rechtsunsicherheit geschaffen, während ökologische und technische Sanierungen blockiert bleiben.

Besonders stossend ist, dass bereits heute Kantone Baugesuche sistieren – einzig abgestützt auf eine Erwägung im Bundesgerichtsurteil Hammer, ohne jegliche gesetzliche Grundlage. Ein solches Vorgehen verletzt die Eigentumsgarantie und den Grundsatz der Gesetzmässigkeit staatlichen Handelns in gravierender Weise.

9. Weniger Vorschriften, Gesetze und Bürokratie

Die bürgerlichen Parteien erklären bei jeder Gelegenheit, sie seien für weniger Vorschriften, weniger Gesetze und weniger Bürokratie. Oftmals ist es schwierig zu benennen, auf welche Vorschriften effektiv verzichtet werden kann. Hier liegt ein gutes

Beispiel vor, wie auf eine unnötige, aufwendige neue Regelung verzichtet werden kann und geleisteter Vollzugsaufwand nicht vernichtet bzw. doppelt gemacht wird.

Statt einem radikalen Eingriff in die Rechtsordnung könnte man einfach eine Jahreszahl definieren, ab der auch die sanierten Wasserkraftwerke mit unbefristet laufenden Konzessionen und ehehaften (privaten) Wasserrechten auf die ordentlichen Restwasserbestimmungen umzustellen haben. Mehr braucht es nicht (vgl. vorne Ziff. 4.2 f.). Damit können auch umständliche Gesetzgebungsverfahren auf Stufe Bund und anschliessend auf Ebene der Kantone vermieden werden.

Die vorliegende Vernehmlassung ist ein Musterbeispiel für eine unnötige überbordende Regelung, die dazu noch im Widerspruch zu Verfassung und Gesetz steht.

10. Rechtssicherheit und Eigentumsgarantie vs. Zermürbungsprinzip

Der Gesetzgeber hat die ökologische Sanierung von Wasserkraftwerken ausführlich geregelt. Insbesondere wurde auch die Restwasserthematik im Gewässerschutzgesetz (GSchG) detailliert geregelt. Es gibt nur eine Gesetzeslücke zu schliessen, nämlich der Zeitpunkt indem die sanierten Wasserkraftwerke auf die ordentlichen Restwasserbestimmungen umstellen müssen (vorne Ziff. 4.2 f.).

Unter diesen Voraussetzungen kann der Staat nicht kurz vor Abschluss der Vollzugsarbeiten eine komplett neue Regelung aufstellen und die ganze Vollzugsarbeit der letzten Jahrzehnte zu Nichte machen. Dies widerspricht nicht nur der geltenden gesetzlichen Regelung, sondern auch der Rechtssicherheit.

Die Eigentumsgarantie ist Grundlage für die auf Eigenverantwortung basierende Wirtschaftsordnung. Private und auch Unternehmen bauen auf diese Eigentumsgarantie. Eigentümer dürfen in einem Rechtsstaat nicht zur Aufgabe ihrer Privatrechte gezwungen werden, indem man ihnen Baubewilligungen und Fördergelder solange vorenthält, bis sie auf ihre Eigentumsrechte verzichten. Das derzeit von der Bundesverwaltung angewendete «Zermürbungsprinzip» hat keine gesetzliche Grundlage. Das praktizierte Zermürbungsprinzip beweist, dass es keine gesetzliche Grundlage für die Aufhebung der ehehaften Wasserrechte auf legalem Weg gibt.

Mit der geplanten WRG- und ZGB-Revision würden nun diese beiden Grundsätze torpediert, was abzulehnen ist.

11. Die Motion 23.3498: Ehehafte Wasserrechte schützen […]

Wie vorne unter Ziff. 7 ausgeführt wurde, hat der Entscheid Hammer vom 29. März 2019 (BGE 145 II 140) für erhebliche Verwirrung gesorgt. Nachdem technische und ökologische Sanierungen während 4 Jahren faktisch blockiert waren, haben Parlamentarier am 24. April 2023 die Motion Nr. 23.3498 betreffend «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen» eingereicht. In der Folge haben Nationalrat und Ständerat das Anliegen (Punkt) 1 der Motion abgelehnt und dem Anliegen (Punkt) 2 zugestimmt.

Der Vernehmlassungsvorschlag geht an den ursprünglichen Motionsanliegen vorbei. Auch bewirkt der Vorschlag keine Deblockierung der Sanierungen, sondern schafft neue Bestimmungen und Bürokratie.

Zu den zwei Motionsanliegen wird wie folgt Stellung genommen:

Anliegen 1: Schutz der privaten bzw. ehehaften Wasserrechte

Es benötigt keine neuen gesetzlichen Regelungen zum Schutz der ehehaften Wasserrechte. Die ehehaften Wasserrechte sind bereits von verschiedenen Bestimmungen der Verfassung geschützt, so von Art. 26 Abs. 1 BV (Eigentumsgarantie), Art. 36 BV (Voraussetzungen bei Einschränkungen von Grundrechten), Art. 76 Abs. 4 BV (Verfügen über Wasservorkommen) und auf Gesetzesstufe von Art. 17 Abs. 1 ZGB Schlusstitel (Anerkennung dinglicher Rechte). Zudem wird in den Materialien der Bestand der ehehaften (privaten) Wasserrechte mehrfach bestätigt (vgl. vorne Ziff. 3). Es benötigt keine neuen Gesetze, sondern die Achtung der geltenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen.

Anliegen 2: Anwendung der ordentlichen Restwasserbestimmungen unter Gleichbehandlung von privaten Wasserrechten und Konzessionen

Tatsächlich besteht eine Gesetzeslücke, ab wann bei unbefristeten Konzessionen und ehehaften (privaten) Wasserrechten vom Sanierungszustand auf die ordentlichen Restwasserbestimmungen umzustellen ist (vgl. vorne Ziff. 4.2 f.). Diese gesetzliche Lücke ist zu schliessen.

Die Gleichbehandlung von ehehaften (privaten) Rechten und Konzessionen ist zu gewährleisten, indem sowohl bei befristeten / unbefristeten Konzessionen als auch bei ehehaften (privaten) Wasserrechten ab einem gesetzlich definierten Zeitpunkt die ordentlichen Restwasserbestimmungen nach Art. 31 ff. GSchG einzuhalten sind. Um den Vollzug zu vereinfachen ist eine einheitliche Jahreszahl zu definieren. Die noch nach altem Restwasserregime am längsten laufenden Konzessionen dürften im Jahr 2070 auslaufen (1990 Inkrafttreten GSchG + 80 Jahre Konzessionsdauer = 2070). Es wird deshalb im Sinne einer Mittellösung vorgeschlagen, dass alle unbefristeten Konzessionen und die ehehaften (privaten) Wasserechte per 1. Januar 2055 auf die ordentlichen Restwasserbestimmungen umzustellen haben. Mit einer entsprechenden Regelung werden die anstehenden ökologischen und technischen Sanierungen per sofort deblockiert. Die Umwelt und die Kraftwerksbetreiber profitieren umgehend.

Die Gleichbehandlung von Konzessionen und ehehaften (privaten) Rechten kann keinesfalls bedeuten, dass ehehafte (private) Rechte aufgehoben werden. Dies wäre eine Ungleichbehandlung sondergleichen und würde dem Motionsanliegen Nr. 2 diametral widersprechen.

12. Die Rolle der Umweltverbände – jahrelange Kampagnen

Seit Jahren prägen Umweltverbände mit einseitigen Kampagnen die öffentliche Wahrnehmung kleiner Wasserkraftwerke insbesondere solche mit ehehaften

(privaten) Wasserrechten. In unsachlichen Beiträgen wie im Beobachter «Bis zum letzten Tropfen» vom 10. Oktober 2017 bis zur Musterstellungnahme der Umweltallianz (UWA) vom 15. September 2025 in der vorliegenden Vernehmlassung (vgl. hinten Ziff. 14) werden diese Anlagen pauschal als umweltschädlich dargestellt, ohne ihre industrie- und kulturhistorische, energiepolitische und umweltrechtliche Bedeutung korrekt zu würdigen. Es wird so getan, als würden die Gesetze nicht eingehalten.

Die Umweltverbände haben insbesondere Mühe mit den Sanierungsvorschriften gemäss Art. 80 ff. GSchG, die sie nicht als gültige Restwasserbestimmungen des Gesetzgebers anerkennen. Sie werfen den Kraftwerksbetreiben vor, diese würden sich nicht an das geltende Umweltrecht halten und die Gewässer schädigen. Diese Aussagen sind falsch. Die Kraftwerksbetreiber mit ehehaften (privaten) Wasserrechten unterstellen sich den Restwasserbestimmungen nach Art. 80 ff. GSchG und haben an den Sanierungsverfahren mitgewirkt. Im Kanton Zug waren per Juni 2018 sämtliche Wasserkraftwerke restwassersaniert, wie es der Gesetzgeber vorgeschrieben hat. Wenn die Sanierungsphase abgelaufen ist, dann werden die Kraftwerke auf die ordentlichen Restwasserbestimmungen umstellen. Ebenso wird die Wiederherstellung der Fischgängigkeit bei den Kraftwerken mit ehehaften (privaten) Wasserrechten umgesetzt.

Soweit die Umweltverbände geltend machen, dass – zulasten der Umwelt – nicht einmal die grosszügig bemessene Umsetzungsfrist von 2012 (Art. 81 GSchG) eingehalten worden sei, so hängt das wesentlich mit den von ihnen bei praktisch allen Kraftwerkssanierungen erhobenen Einsprachen zusammen. Die Umweltorganisationen werfen den Kraftwerksbetreibern die Nicht-Einhaltung der Sanierungsfristen vor, was sie mit Einsprachen verursacht haben. Soweit die Umweltorganisationen unter diesen Umständen bei Nichteinhaltung von Sanierungsfristen noch Sanktionen fordern, gehen sie entschieden zu weit. Auch das Urteil Hammer (BGE 145 II 140) geht auf eine solche Einsprache zurück. Schlussendlich haben die Umweltorganisationen mit ihrer Kampagne eine mehrjährige Blockade der ökologischen und technischen Sanierungen bewirkt, was der Umwelt schadete.

Die Kampagnen haben auch die aktuelle Vernehmlassung stark geprägt: Der gleiche von den Umweltorganisationen mandatierte Jurist, der sich an der Kampagne gegen die Kraftwerke mit ehehaften (privaten) Wasserrechte beteiligt hat («Bis zum letzten Tropfen»), wird nun im Erläuternden Bericht des Bundes (Seite 1) zitiert. Gegenteilige Expertisen werden ignoriert und nicht einmal erwähnt werden. Damit wurde eine ausgewogene, faktenbasierte Debatte von vorneherein verhindert. Am Erläuterungsbericht ist erkennbar, wie nahe das Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Umweltverbänden steht. Statt als neutrale Behörde aufzutreten, übernimmt das BAFU deren Positionen weitgehend.

13. Zum Erläuternden Bericht des Bundes im Besonderen

13.1. Kein Konflikt mit umweltrechtlichen Vorgaben

Im Erläuternden Bericht vom 25. Juni 2025, Seite 2, wird festgehalten, dass ehehafte Wasserrechte *«vielfach in Konflikt mit umweltrechtlichen Vorgaben, insbesondere*

den Mindestrestwassermengen stehen» würden. Diese Aussage ist falsch. Der Bund ist damit auf die jahrelange Kampagne der Umweltorganisationen hereingefallen, wonach die vom Gesetzgeber erlassenen Art. 80 ff. GSchG keine rechtsgültigen Restwasserbestimmungen sind. Das Gegenteil ist richtig. Im Übrigen gelten diese Gesetzesvorschriften auch für laufende *Konzessionen*. Weiter ist nicht entscheidend, ob ein Wassernutzungsrecht im Privatrecht oder im öffentlichen Recht begründet ist. Entscheidend sind die einzuhaltenden Restwassermengen, die Wiederherstellung der Fischgängigkeit etc., die bei ehehaften (privaten) Wasserrechten und bei Konzessionen genau gleich umgesetzt werden (vgl. das Restwasserregime nach Art. 31 ff. GSchG und Art. 80 ff. GSchG). Es ist nur noch der Zeitpunkt zu definieren, wann unbefristete Konzessionen und ehehafte (private) Wasserrechte auf die ordentlichen Restwassermengen umzustellen haben (vgl. vorne Ziff. 4). Deshalb ist es aus Umweltgründen auch nicht erforderlich, dass die privaten Wasserrechte in Konzessionen umgewandelt werden.

13.2. Umsetzung des Motionsanliegens 2

Im Erläuternden Bericht, Seite 3, hält der Bundesrat fest, dass es aus seiner Sicht nicht genügt, das Motionsanliegen 2 umzusetzen, mit dem die fehlende Frist für die Umsetzung der Restwasserbestimmungen geregelt wird. Der Bundesrat geht jetzt soweit, mit der Umsetzung des Motionsanliegens 2 das Motionsanliegen 1 unnötigerweise ins Gegenteil zu verdrehen. Wie bereits vorne unter Ziff. 3 ausgeführt wurde, stehen die ehehaften (privaten) Wasserrechte unter dem Schutz der Bundesverfassung und des Gesetzes und müssen nicht weiter geregelt werden. Aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber dazu keine weiteren Bestimmungen erlassen will (Ablehnung Motionsanliegen 1), kann nicht gefolgert werden, dass diese Privatrechte aufzuheben sind. Das Motionsanliegen 1 ist faktisch bereits erfüllt (vgl. auch vorne Ziff. 11). Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Bundesrat unnötigerweise Privatrechte aufheben will, wenn das Umweltrecht auch durch mildere (verhältnismässige) Massnahmen umgesetzt werden kann. Das Vorgehen im Vernehmlassungsvorschlag widerspricht somit Art. 36 BV: Es gibt weder eine gesetzliche Grundlage noch ein öffentliches Interesse noch ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt. Mit dem nun vorliegenden Vernehmlassungsvorschlag wird das Motionsanliegen ins Gegenteil verkehrt, was abzulehnen ist.

13.3. Einseitige Zitierung von Rechtsgutachten

Im Erläuternden Bericht, Seite 1, werden zwar die Gutachten und Einschätzungen von DANIEL BÜTLER (URP 2019, S. 540 ff.) und ANDREAS ABEGG / GORAN SEFEROVIC vom 26. Oktober 2020 zitiert. Diese plädieren unreflektiert für eine rasche Aufhebung der ehehaften (privaten) Wasserrechte. Hingegen werden die dem Bund auch bekannten Rechtsgutachten von THOMAS SÄGESSER / ROBERT BRUNNER vom 4. November 2020 und von KELLERHALS CARRARD vom 4. März 2024 nicht einmal erwähnt. Diese nehmen den Standpunkt ein, dass es für die Aufhebung der ehehaften (privaten) Wasserrechte keine gesetzliche Grundlage gibt und die Aufhebung auch nicht notwendig ist. Die Gutachten SÄGESSER/BRUNNER und KELLERHALS CARRARD befassen sich im Unterschied zu den Gutachten im Auftrag von Umweltverbänden auch mit der zivilrechtlichen Seite der ehehaften (privaten) Rechte. Der Erläuternde Bericht des Bundes stellt die Sach- und Rechtslage unverständlicherweise einseitig dar.

13.4. Ergänzung des GSchG statt des WRG

Im Erläuternden Bericht, Seite 4, geht der Bund davon aus, dass die Frist für die Anwendung der ordentlichen Restwassermengen (Art. 31 ff. GSchG) im Wasserrechtsgesetz (WRG) zu regeln ist. Das ist von der Gesetzessystematik her falsch. Das Ende der Frist für die Anwendung der Übergangs-Restwasserbestimmungen gehört selbstverständlich ins Kapitel «Übergangsbestimmungen» des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) gemäss Art. 76 ff. GSchG. Mit der vorliegenden Stellungnahme wird ein neuer Art. 80 Abs. 4 GSchG vorgeschlagen (vgl. vorne Ziff. 4.3). Eine neue Gesetzesbestimmung im ZGB ist auch nicht erforderlich. Auch müssen damit die Kantone keinen neuen gesetzlichen Regelungen erlassen.

13.5. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen

Im Erläuternden Bericht, Seite 6 («Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden»), wird ersichtlich, welchen monströsen Arbeitsaufwand der Vernehmlassungsvorschlag insb. bei den Kantonen und den Kraftwerksbetreibern auslösen wird. Zuerst sind Gesetzgebungsverfahren auf Stufe Bund und in rund 20 Kantonen durchzuführen. Danach sollen hunderten bereits (rechtskräftig) sanierter Wasserkraftwerken die ehehaften (privaten) Wasserrechte weggenommen werden und neu konzessioniert werden. Der Bund sollte sich für die Erhaltung der Wasserkraftwerke einsetzen. Stattdessen rechnet der Bund nonchalant damit, dass Wasserkraftwerke abgestellt werden und rückgebaut werden müssen. Dies wird zu unzähligen Rechtsstreitigkeiten führen. All dies ist unnötig. Es ist nur eine kleine Gesetzeslücke zu schliessen und die Frist zu definieren, wann auf die ordentlichen Restwassermengen nach Art. 30 ff. GSchG umzustellen ist (vgl. vorne Ziff. 4.3).

13.6. Verfassungsmässigkeit der ehehaften (privaten) Wasserrechte

Im Erläuternden Bericht, Seite 7, wird unter dem Titel der «Verfassungsmässigkeit» auf Art. 76 BV und die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes hingewiesen. In der Folge geht es nur noch um die Aufhebung der ehehaften (privaten) Wasserrechte. Es wird nicht erwähnt, dass der Verfassungs- und Gesetzgeber die ehehaften (privaten) Wasserrechte auch im Hinblick auf die Bundesverfassung von 1999 ausführlich diskutiert und ausdrücklich anerkannt hat (vgl. vorne Ziff. 3). Die Adressaten der Vernehmlassung werden nicht objektiv über die Verfassungsmässigkeit der ehehaften (privaten) Wasserrechte als private Wasserrechte informiert. Es wird so dargestellt, als ob die Restwasserbestimmungen nur eingeführt werden können, wenn die privaten Wasserrechte aufgehoben werden. Das ist falsch. Auch wird zu den Voraussetzungen von Art. 36 BV (Einschränkungen von Grundrechten), also öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, Kerngehalt nichts ausgeführt.

14. Gegenargumente zur Musterstellungname der Umweltallianz (UWA)

Die Umweltallianz (UWA) hat am 26. September 2025 eine Musterstellungnahme publiziert. Daraus wird ersichtlich, dass es nicht mehr um den Schutz der Umwelt geht. Ziel ist einzig und allein die Beseitigung der privaten Wassernutzungsrechte und die

Stilllegung von Kleinwasserkraftwerken. Die Begründung ist einseitig und mitunter abenteuerlich. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung.

14.1. Historische Verantwortung und bisherige Sanierungsleistungen

Argument UWA (Seite 3): Ehehafte Rechte hätten jahrhundertelang auf Kosten der Natur gewirkt und seien darum rasch abzulösen.

Richtigstellung: Seit Inkrafttreten des GSchG 1992 haben Betreiber massiv investiert, um Restwasserauflagen umzusetzen. Über 900 Sanierungen wurden durchgeführt, viele Anlagen sind bereits fischgängig und ökologisch aufgewertet. Die Darstellung, es sei «nichts geschehen», unterschlägt diese Leistungen und den erheblichen finanziellen Aufwand.

14.2. Verfassungs- und Eigentumsschutz

Argument UWA (Seite 4): Ehehafte Rechte seien verfassungswidrig, das BGer-Urteil Hammer (BGE 145 II 140) beweise dies.

Richtigstellung: Das Urteil Hammer ging über den Streitgegenstand hinaus und verkennt die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV, Art. 17 SchlT ZGB). Ehehafte Rechte sind wohlerworbene Rechte, ihre entschädigungslose Aufhebung wäre eine formelle Enteignung. Das Bundesgericht kann keine Verfassungsnorm durch einen Einzelentscheid ausser Kraft setzen.

14.3. Fristen und Planungssicherheit

Argument UWA (Seite 6): Konzessionsgesuche müssten bis 2035 gestellt werden, vollständige Ablösung spätestens 2040, ohne Verlängerung.

Richtigstellung: Ein starres Fristenregime ignoriert die Realitäten von Planung, Finanzierung und Bau. Viele Anlagen wurden kürzlich saniert; neue Restwasserauflagen erfordern teure Umbauten. Eine angemessene Übergangsfrist bis 2055 stellt sicher, dass Investitionen nicht entwertet werden und Betreiber Sanierungen wirtschaftlich tragen können. Rechtsstaatlich geboten ist ein verhältnismässiger Ausgleich zwischen Umweltschutz und Investitionsschutz.

14.4. Wirtschaftliche Bedeutung der Kleinanlagen

Argument UWA (Seite 10): Kleinkraftwerke mit ehehaften Rechten seien für die Energiestrategie 2050 unbedeutend.

Richtigstellung: Viele Anlagen leisten wertvolle Beiträge zur dezentralen Stromproduktion, Netzstabilität und Versorgungssicherheit. In der Energiekrise hat sich gezeigt, dass gerade flexible Kleinwasserkraftwerke eine wichtige Ergänzung darstellen. Zudem haben sie kultur- und industriegeschichtlichen Wert.

14.5. Sanktionen und Rückbaupflicht

Argument UWA (Seite 10): Bei Nichteinhaltung der Fristen sollen Rechte sofort erlöschen und Anlagen zurückgebaut werden.

Richtigstellung: Eine Rückbaupflicht ist unverhältnismässig. Viele dieser Anlagen sind denkmalgeschützt oder Teil historischer Ortsbilder. Ein Rückbau würde Kulturgut zerstören, ohne dass ein ökologischer Nutzen garantiert wäre. Sanierungen und ökologische Verbesserungen im Bestand sind wesentlich zielführender.

14.6. Anwendung auf alle Nutzungen inkl. private Gewässer

Argument UWA (Seiten 4 f.): Ehehafte Rechte seien auch bei Landwirtschaft und an privaten Gewässern aufzuheben.

Richtigstellung: Eine undifferenzierte Gleichbehandlung ignoriert kantonale Unterschiede (Föderalismus) und führt zu Überregulierung. Bei landwirtschaftlicher Bewässerung drohen massive Kosten und Nutzungskonflikte, die durch flexible, regionale Lösungen besser gelöst werden können. Private Gewässerrechte fallen klar in die Kompetenz der Kantone, eine Bundesregelung wäre ein unzulässiger Eingriff in die föderale Ordnung.

14.7. Vorwurf des Vollzugsdefizits

Argument UWA (Seite 3): Sanierungen seien zu langsam erfolgt; es bestehe ein Vollzugsdefizit.

Richtigstellung: Der Sanierungsprozess ist komplex und wurde durch politische Prioritätensetzungen (z. B. Energiestrategie 2050) beeinflusst. Statt neue Fristen und Strafen einzuführen, sollte die Umsetzungspraxis verbessert und durch Kooperation zwischen Kantonen, Betreibern und Bund beschleunigt werden. Pauschale Schuldzuweisungen an die Betreiber sind unzutreffend. Die Umweltorganisationen haben mit Einsprachen wesentlich zu Verzögerungen und der Nichteinhaltung der Fristen beigetragen. Durch den Entscheid Hammer sind alleine 6,5 Jahre verloren gegangen.

15. Schlussfolgerung / Fazit

– Es besteht kein Grund, die ehehaften (privaten) Wasserrechte aus der Rechtsordnung zu entfernen oder beim Restwasserregime einzugreifen und neue gesetzliche Regelungen aufzustellen.

– Ehehafte (private) Wassernutzungsrechte sind verfassungs- und wasserrechtskonform.

– Mit der Schliessung einer kleinen Gesetzeslücke (neuArt. 80 Abs. 4 GSchG) kann die Anwendung der ordentlichen Restwassermengen (Art. 31 ff. GSchG) mit der Definition einer Jahreszahl geregelt werden.

Damit
– wird die Sanierungsarbeit der letzten 30 Jahre (1991–2021) mit zehntausenden Arbeitsstunden bei Kraftwerksbetreiben und Behörden gewahrt.
– wird der Willen des Verfassungsgebers und Gesetzgebers geachtet
– wird die Eigentumsgarantie, die Rechtsstaatlichkeit und die Rechtssicherheit eingehalten
– wird mit einer minimalen gesetzlichen Regelung das Problem gelöst und die anstehenden technischen und ökologischen Sanierungen deblockiert

16. Unterschriften Zuger Wasserkraftwerksbetreiber

SAE Immobilien AG

i.V. _____
(René Koch)

Kraftwerk Hammer

_____
(Ariel Lüdi)

Victoria Werke

i.V. _____
(Louis Rossel)

Hotz Obermühle AG

_____
(Roman Hotz)

Beilagenverzeichnis

1) Art. 24bis Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (Stand 20. April 1999); SR 101

2) Art. 17 ZGB Schlusstitel vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025); SR 210

3) Amtliches Bulletin, Separatdruck, Ständerat, 1998, S. 79–80, Voten Ständeräte Kaspar Rhyner, René Rhinow, Theo Maissen

Beilage Nr. 1

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 29. Mai 1874 (Stand am 20. April 1999)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die Schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu festigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern,

hat nachstehende Bundesverfassung angenommen[1]*:*

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1[2]

Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der dreiundzwanzig souveränen Kantone, als: *Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden* (ob und nid dem Wald), *Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel* (Stadt und Landschaft), *Schaffhausen, Appenzell* (beider Rhoden), *St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf* und *Jura,* bilden in ihrer Gesamtheit die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2

Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

AS **1** 1; BS **1** 3

1 Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. April 1874 (Erwahrungsbeschluss vom 29. Mai 1874 – AS **1** 38; BBl **1873** II 963 IV 343, **1874** I 699 II 477).

2 Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (Erwahrungsbeschluss des BR vom 25. Okt. 1978 – AS **1978** 1579 – und BB vom 9. März 1978 – SR **135.1**; BBl **1977** III 767, 978 II 1222).

Art. 24bis [12]

[1] Zur haushälterischen Nutzung und zum Schutz der Wasservorkommen sowie zur Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers stellt der Bund in Berücksichtigung der gesamten Wasserwirtschaft auf dem Wege der Gesetzgebung im Gesamtinteresse liegende Grundsätze auf über:

a. die Erhaltung und Erschliessung der Wasservorkommen, insbesondere für die Versorgung mit Trinkwasser, sowie die Anreicherung von Grundwasser,

b. die Benutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke;

c. die Regulierung von Wasserständen und Abflüssen ober- und unterirdischer Gewässer, Wasserableitungen ausserhalb des natürlichen Abflusses, Bewässerungen und Entwässerungen sowie weitere Eingriffe in den Wasserkreislauf.

[2] Zum gleichen Zweck erlässt der Bund Bestimmungen über:

a. den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung und die Sicherung angemessener Restwassermengen;

b. die Wasserbaupolizei, inbegriffen Gewässerkorrektionen und Sicherheit der Stauanlagen;

c. Eingriffe zur Beeinflussung der Niederschläge;

d. Beschaffung und Auswertung hydrologischer Unterlagen;

e. das Recht des Bundes, für seine Verkehrsbetriebe die Benutzung von Wasservorkommen gegen Entrichtung der Abgaben und gegen angemessenen Ersatz der Nachteile zu beanspruchen.

[3] Die Verfügung über die Wasservorkommen und die Erhebung von Abgaben für die Wasserbenutzung stehen unter Vorbehalt privater Rechte den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten zu. Die Kantone setzen die Abgaben in den Schranken der Bundesgesetzgebung fest.

[4] Betrifft die Erteilung oder Ausübung von Rechten an Wasservorkommen das internationale Verhältnis, so entscheidet unter Beizug der beteiligten Kantone der Bund. Das gleiche gilt im interkantonalen Verhältnis, wenn sich die beteiligten Kantone nicht einigen können. Im internationalen Verhältnis bestimmt der Bund die Abgaben nach Anhören der beteiligten Kantone.

[5] Der Vollzug der Bundesvorschriften obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

[6] Bei der Ausübung seiner Kompetenzen beachtet der Bund die Bedürfnisse und wahrt die Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgebiete und der betreffenden Kantone.

12 Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Dez. 1975 (Erwahrungsbeschluss vom 17. März 1976 – AS **1976** 711 – und BB vom 20. Juni 1975 – AS **1976** 715; BBl **1972** II 1148, **1976** I 374).

Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen[725]

Erster Abschnitt: Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts[726]

Art. 1

A. Allgemeine Bestimmungen
I. Regel der Nichtrückwirkung

1 Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, werden auch nachher gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes beurteilt, die zur Zeit des Eintrittes dieser Tatsachen gegolten haben.

2 Demgemäss unterliegen die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Handlungen in Bezug auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihre rechtlichen Folgen auch in Zukunft den bei ihrer Vornahme geltend gewesenen Bestimmungen.

3 Die nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Tatsachen dagegen werden, soweit das Gesetz eine Ausnahme nicht vorgesehen hat, nach dem neuen Recht beurteilt.

Art. 2

II. Rückwirkung
1. Öffentliche Ordnung und Sittlichkeit

1 Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen aufgestellt sind, finden mit dessen Inkrafttreten auf alle Tatsachen Anwendung, soweit das Gesetz eine Ausnahme nicht vorgesehen hat.

2 Demgemäss finden Vorschriften des bisherigen Rechtes, die nach der Auffassung des neuen Rechtes der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit widersprechen, nach dessen Inkrafttreten keine Anwendung mehr.

Art. 3

2. Inhalt der Rechtsverhältnisse kraft Gesetzes

Rechtsverhältnisse, deren Inhalt unabhängig vom Willen der Beteiligten durch das Gesetz umschrieben wird, sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem neuen Recht zu beurteilen, auch wenn sie vor diesem Zeitpunkte begründet worden sind.

Art. 4

3. Nicht erworbene Rechte

Tatsachen, die zwar unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes eingetreten sind, durch die aber zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Rechtes ein rechtlich geschützter Anspruch nicht begründet gewesen ist, stehen

725 Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 1118; BBl **1996** I 1).
726 Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 1118; BBl **1996** I 1).

eines Vaters, einer Mutter oder eines Ehegatten werden, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, auch nach diesem Zeitpunkt durch das bisherige Recht bestimmt.

2 Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf die Erben als auf den Erbgang.

Art. 16

II. Verfügungen von Todes wegen

1 Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen kann, wenn sie nach dem Recht, das zur Zeit ihrer Errichtung gegolten hat, von einem verfügungsfähigen Erblasser errichtet worden ist, nicht deshalb angefochten werden, weil der Erblasser nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes gestorben ist und nach dessen Bestimmungen nicht verfügungsfähig gewesen wäre.

2 Eine letztwillige Verfügung kann wegen eines Formmangels nicht angefochten werden, wenn die Formvorschriften beobachtet sind, die zur Zeit der Errichtung oder des Todes gegolten haben.

3 Die Anfechtung wegen Überschreitung der Verfügungsfreiheit oder wegen der Art der Verfügung richtet sich bei allen Verfügungen von Todes wegen nach den Bestimmungen des neuen Rechtes, wenn der Erblasser nach dessen Inkrafttreten gestorben ist.

Art. 17

E. Sachenrecht
I. Dingliche Rechte im Allgemeinen

1 Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden dinglichen Rechte bleiben unter Vorbehalt der Vorschriften über das Grundbuch auch unter dem neuen Recht anerkannt.

2 In Bezug auf ihren Inhalt stehen jedoch das Eigentum und die beschränkten dinglichen Rechte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, soweit es eine Ausnahme nicht vorsieht, unter dem neuen Recht.

3 Wäre ihre Errichtung nach dem neuen Rechte nicht mehr möglich, so bleiben sie unter dem bisherigen Recht.

Art. 18

II. Anspruch auf Eintragung im Grundbuch

1 Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Ansprüche auf Errichtung eines dinglichen Rechtes werden als rechtskräftig anerkannt, wenn sie der Form des bisherigen oder des neuen Rechtes entsprechen.

2 Die Verordnung betreffend Grundbuchführung bestimmt, welche Ausweise für die Eintragung solcher Ansprüche erforderlich sind.

3 Der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Rechtsgeschäft festgesetzte Inhalt eines dinglichen Verhältnisses bleibt auch unter dem neuen Recht anerkannt, soweit er nicht mit diesem unverträglich ist.

Beilage Nr. 3

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis

Separatdruck

Tiré à part

Ristampa a parte

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Bollettino ufficiale dell' Assemblea federale

1998

Reform der Bundesverfassung

Réforme de la Constitution fédérale

Riforma della Costituzione federale

Aeby Pierre (S, FR), rapporteur: Ici, la commission a tenu à clarifier et à exprimer d'une autre manière la façon dont les cantons sont associés à la mise en oeuvre de l'aménagement du territoire en Suisse. A l'alinéa 1er, on rappelle que les principes applicables sont de compétence fédérale – c'est très clair dans notre ordre juridique, cela ne change pas –, mais on dit: «Cet aménagement incombe aux cantons et sert une utilisation judicieuse et mesurée du sol et une occupation rationnelle du territoire.» On fixe donc de façon plus claire, notamment en français, mais aussi en allemand, comment les cantons doivent procéder à ces principes d'aménagement. La formulation de la commission paraît ici meilleure.
L'alinéa 2 est celui du projet du Conseil fédéral. Il fixe la tâche essentielle d'encouragement et de coordination de la part de la Confédération en matière d'aménagement du territoire, encouragement et coordination qu'on n'a pas toujours connus par le passé dans ce domaine. Dans l'optique notamment de nos infrastructures, cette question revêt une acuité particulière aujourd'hui.
En ce qui concerne l'alinéa 3: ce n'est pas seulement la Confédération, comme le prévoyait le Conseil fédéral, qui doit prendre en considération les exigences majeures de l'aménagement du territoire, mais les cantons également ont cette responsabilité. C'est pour ça que la commission a ajouté que les cantons prennent aussi en considération les exigences de l'aménagement du territoire.

Angenommen – Adopté

Art. 59
Anträge der Kommissionen: BBl
Propositions des commissions: FF

Präsident: Artikel 59 ist als Folge der Umstellung mit Artikel 57l dahingefallen.

Angenommen – Adopté

Art. 60
Anträge der Kommissionen: BBl
Propositions des commissions: FF

Antrag Rhyner
Abs. 1
Für die haushälterische Nutzung .... Einwirkungen des Wassers werden durch den Bund unter Berücksichtigung der gesamten Wasserwirtschaft:
a. Grundsätze festgelegt über die Erhaltung und Erschliessung der Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf;
b. Vorschriften erlassen über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge.
Abs. 2, 3
Streichen
Abs. 4
Über die Wasservorkommen verfügen unter Vorbehalt privater Rechte die Kantone oder die nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten. Sie können für die Wassernutzung ....

Proposition Rhyner
Al. 1
Afin de pourvoir à l'utilisation rationnelle des eaux, à .... dommageable de l'eau, la Confédération, en tenant compte de l'économie des eaux:
a. fixe les principes applicables à la conservation et à la mise en valeur des ressources en eau, à l'utilisation de l'eau pour la production d'énergie et le refroidissement et à d'autres interventions dans le cycle hydrologique;
b. édicte des dispositions sur la protection des eaux, sur le maintien des débits résiduels appropriés, sur l'aménagement des cours d'eau, sur la sécurité des barrages et sur les interventions de nature à influencer les précipitations.
Al. 2, 3
Biffer
Al. 4
Les cantons, ou ceux qui en ont le droit en vertu de la législation cantonale, disposent des ressources en eau, sous réserve des droits des personnes privées. Ils peuvent prélever ....

Aeby Pierre (S, FR), rapporteur: L'article 60 résume dans six alinéas la politique fédérale en matière d'eaux et détermine très clairement où sont les compétences. On y retrouve les domaines traditionnels qu'on trouve dans les articles 24 et 24bis de la constitution actuelle.
Nous avons à l'alinéa 1er les dispositions sur l'utilisation rationnelle des ressources en eau; à l'alinéa 2, le principe très important de la conservation et de la mise en valeur des ressources en eau; à l'alinéa 3, la question de la protection des eaux, expressément voulue et approuvée par le corps électoral.
A l'alinéa 4 relatif à la compétence cantonale, la commission a apporté une modification dans le sens que les cantons peuvent prélever dans les limites prévues par la législation fédérale une taxe pour l'utilisation de cette eau, et que la Confédération, de son côté, a le droit d'utiliser les eaux pour ses entreprises de transport. On a donc ici un domaine extrêmement sensible qui a fait l'objet de discussions en commission, mais où, très facilement, un consensus a été trouvé pour ne pas toucher au principe actuel de compétence cantonale en la matière.
Ensuite, l'alinéa 5 est classique en la matière et l'alinéa 6 rappelle la tâche de la Confédération de prendre en considération, véritablement et concrètement, les intérêts des cantons.

Rhyner Kaspar (R, GL): Artikel 60 dieser Verfassungsvorlage soll an die Stelle des geltenden Artikels 24bis der geltenden Bundesverfassung treten. Der Artikel 24bis der Bundesverfassung ist im Jahre 1975 totalrevidiert worden. Er ist also verhältnismässig neu oder noch jung, so dass sich fragen lässt, ob man ihn überhaupt ändern soll, denn es ist eine Änderung. Die Botschaft sagt nämlich nicht, dass er durch sogenanntes ungeschriebenes Verfassungsrecht irgendwie überholt oder sonst beanstandet worden wäre. Es kann also bei der heutigen Verfassungsreform nur um die angestrebte Vereinheitlichung von Dichte und Sprache gehen. Eine solche Vereinheitlichung darf aber nicht zu materiellrechtlichen Änderungen führen. Dazu käme es aber, auch wenn nichts in der Botschaft steht.
Ich begründe das folgendermassen: Absatz 1 des Verfassungsentwurfes scheint auf den ersten Blick den Ingress des geltenden Absatzes 1 von Artikel 24bis der Bundesverfassung zu übernehmen. Dieser Ingress ist jedoch eine Zweckbestimmung, die besagt, wozu die nachfolgend aufgeführten Kompetenzen zu dienen haben.
Mit der vorgeschlagenen neuen Fassung von Absatz 1 des Entwurfes dagegen überträgt man dem Bund mit der «unbeschränkten Sorge» eine Aufgabe, welche eine Generalkompetenz beinhaltet. Die Kompetenzen des Bundes werden ausgeweitet, denn mit dem Begriff «sorgen» läuft es darauf hinaus, dass der Bund die uneingeschränkte Einflussnahme auf die Wasserhoheit ausüben kann. Eine solche Generalkompetenz hat das Parlament aber, wie in der Botschaft auf Seite 250 bemerkt ist, bei der Revision von 1975 zurückgewiesen. Es hätte auch keinen Sinn, in den Absätzen 2 und 3 des Entwurfes zwischen Grundsatzgesetzgebung und Vorschriften zu unterscheiden, wenn der Bund gestützt auf Absatz 1 in jedem Fall doch wieder umfassend zuständig ist.
Der Vorentwurf von 1995 enthielt übrigens keine Bestimmung, die Absatz 1 des Entwurfes von 1996 entspricht. Auch tut sich die Botschaft etwas schwer damit, dass dem Bund bei der Wasserwirtschaft unterschiedliche Kompetenzen zustehen. Sie sehen das auf Seite 250 der Botschaft. Dies ist aber dadurch begründet, dass die Wasserwirtschaft eine weitläufige Materie mit verschiedenartigen Aspekten bildet,

so dass Unterschiede bei den Bundeskompetenzen in der Natur der Sache liegen.
Die Entstehungsgeschichte von Artikel 24bis Absätze 1 und 2 der geltenden Verfassung zeigt, dass zunächst über eine Rangordnung der verschiedenen Zwecke diskutiert wurde. Man kam dann von einer solchen ab und fand die Lösung darin, dass kein Zweck einseitig dominieren solle, sondern dass aus der Gesamtsicht vorzugehen sei. Dies ist mit dem Begriff «in Berücksichtigung der gesamten Wasserwirtschaft» im Ingress von Artikel 24bis Absatz 1 zum Ausdruck gebracht worden. Letzterer umfasst alles, insbesondere den Schutz qualitativer und quantitativer Art sowie die Nutzung.
Absatz 2 von Artikel 24bis schliesst mit den Worten «Zum gleichen Zweck erlässt der Bund Bestimmungen ....» an Absatz 1 an, wozu auch dessen Ingress gehört. Der Hinweis auf die gesamte Wasserwirtschaft ist somit massgebend; es scheint nicht verständlich, warum er jetzt im Entwurf fehlt.
Absatz 1 Buchstaben a und b meines Antrages übernehmen unverändert Absatz 2 und 3 des Entwurfes.
Zusammengefasst: Der Antrag, den ich stelle, schafft Klarheit darüber, dass der Bund in der Wasserwirtschaft keine Generalvollmacht erhält, welche auch mit den Grundsätzen über die Nachführung und der in der Botschaft anerkannten kantonalen Gewässerhoheit nicht vereinbar wäre.
Zu Absatz 4: Durch die Streichung des Vorbehaltes zugunsten privater Rechte und des Hinweises auf die durch das kantonale Recht Berechtigten tritt die Unsicherheit ein, ob künftig nur noch allein der Kanton verfügen kann. Das widerspräche der Eigentumsgarantie; es kann nicht im Sinne der Verfassungsreform liegen, Unklarheiten zu schaffen.
Ich bitte Sie, diesem Antrag eines neu gefassten Artikels 60 zuzustimmen. Es geht darum, die bisherige Wasserhoheit der Kantone, die zwar schon weit eingeschränkt ist, im bisherigen Rahmen zu bewahren.

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Darf ich als Kommissionspräsident zum Antrag Rhyner kurz Stellung nehmen?
Die Kommission bzw. die entsprechende Subkommission war sich der Thematik bewusst, weil unser früherer Kollege Hefti aus dem gleichen Kanton wie Herr Rhyner uns seinerzeit mit diesen Fragestellungen konfrontiert hatte. Er hatte uns Eingaben zugestellt und beantragt, dass wir mehr oder weniger auf die alte Fassung zurückkommen sollten. Herr Rhyner nimmt dieses Anliegen jetzt wieder auf.
Wir haben geprüft, ob im neuen Entwurf des Bundesrates eine materielle Änderung zu sehen ist, und wir sind zum Schluss gekommen, dass das nicht der Fall ist. Ich gebe zu, dass der Begriff «sorgen» in Absatz 1 vielleicht Sorgen bereiten könnte, wenn man ihn nicht im Zusammenhang mit Absatz 2, Absatz 3 und auch Absatz 4 liest. Geht es um die Kompetenz des Bundes, dann sind die Absätze 2, 3 und 4 massgeblich. In Absatz 2 ist die Grundsatzgesetzgebungskompetenz enthalten. Nach Absatz 3 hat der Bund die Kompetenz, eigentliche Vorschriften zu erlassen – wie bis anhin. Gemäss Absatz 4 verfügen die Kantone – verfügen die Kantone! – wie bis anhin über die Wasservorkommen.
Was neu in Absatz 1 vorangestellt worden ist, ist eine Zielbestimmung. Der Bundesrat sagt es in seiner Botschaft. Man will den Bund auf diese Ziele verpflichten. Das etwas unglückliche Wort «sorgen» ist aus diesem Blickwinkel heraus zu sehen. Es begründet keine neue, eigenständige Bundeskompetenz. Ich möchte das hier ganz klar festhalten. Das war jedenfalls die Meinung in der Kommission.
Die anderen Änderungen schienen uns nicht entscheidend zu sein. Wenn etwa der Passus «.... stehen unter Vorbehalt privater Rechte den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten zu» nicht wieder aufgenommen wird, dann sind das Kürzungen, die wir im Interesse der Klarheit vorgenommen haben, ohne dass materiell etwas geändert worden ist, weil die Wahrung der kantonalen Autonomie und der Interessen der durch die Gesetzgebung als berechtigt Erklärten selbstverständlich vorbehalten ist oder an anderer Stelle sogar ausdrücklich erwähnt wird.
Ich habe ein gutes Gewissen, wenn ich Ihnen sage, dass materiell keine Änderung bezweckt wird. Vielleicht können wir dankbar sein, dass Herr Rhyner diesen Antrag eingereicht hat, weil dann erst recht auch das Neue im Lichte des Bisherigen interpretiert werden muss.
Ich möchte zum Schluss sagen: Der heutige Artikel 24bis ist mit seinen sechs Absätzen, die noch durch viele Untergliederungen (Bst. a, b, c, d, e usw.) angereichert worden sind, ein ellenlanger und etwas geschwätziger Artikel. Es gehört auch zur Nachführung, dass man solche langen, fast unlesbaren Verfassungsartikel auf die wesentlichen Pfeiler und Verfassungsgehalte zurückstutzt.
Noch einmal: Nicht eine Änderung ist beabsichtigt, sondern eine Klärung und Straffung!

Rhyner Kaspar (R, GL): «Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.» Ich meine, ähnliche Zusammenhänge schon beim Raumplanungsgesetz gehört zu haben. Es wurden ähnliche Zusicherungen gemacht, wonach die Kantone in ihren Bereichen nach wie vor zuständig und souverän seien und es in diesen und jenen Bereichen keine Änderungen gäbe. Dann ging es den bekannten Weg nach Lausanne, und das Bundesgericht kam aufgrund gewisser Auslegungen zur anderen Auffassung.
Das Wort «sorgen» gibt dem Bund nach meiner Auffassung eine Globalkompetenz. Wenn ich für jemanden zu sorgen habe, dann betrifft das alle Bereiche. Wenn ich für meine Kinder zu sorgen habe, dann betrifft das die Erziehung, das Ambiente, in dem sie aufwachsen, die Ausbildung usw. – das wissen Sie alle auch. «Sorgen» öffnet eine dermassen offene Palette, dass ich der Zusicherung des Kommissionspräsidenten gerne glauben würde, aber die Vergangenheit lässt mich sehr daran zweifeln.
Ich erwähne auch, dass mein Antrag noch kürzer ist als der neue Entwurf, noch mehr zusammengefasst: Die Absätze 2 und 3 von Artikel 1 sind sinngemäss übernommen worden, der Artikel 4 soll die besonderen Rechte gegenüber Privaten etwas präziser darstellen, und den Artikeln 5 und 6 habe ich nichts Neues beizufügen.
Überlegen Sie sich die Bedeutung, die breite Palette dieses Wortes «sorgen»! Ich übernehme ein Wort des Kommissionspräsidenten, wonach dieses «sorgt» uns Sorgen bereiten könnte. Stimmen Sie meinem Antrag zu!

Maissen Theo (C, GR): Ich meine, es ist richtig, dass wir bei dieser Nachführung Artikel, die historisch gewachsen und zum Teil etwas «geschwätzig» geworden sind, straffen. Ich meine aber auch, diese Straffung sollte nicht dazu führen, dass man dann ellenlange Erklärungen braucht, um zu begreifen, was darunter zu verstehen ist.
Mich haben die Aussagen des Kommissionspräsidenten, wie er diesen Absatz 1 erklärt, sehr misstrauisch gemacht. Nach seinen Ausführungen wird dieser Absatz 1 dann durch die Absätze 2 und 3 offenbar wieder abgeschwächt bzw. relativiert.
Ich meine aber, wenn man strafft, kürzt und transparenter machen will, sollte man auch die Prioritätenfolge der einzelnen Absätze etwas beachten. Im Grunde genommen enthält bei einem solchen Artikel, der die wichtige Materie Wasser regelt, der erste Absatz einmal den «Aufhänger» und die Grundlage. Wenn es nun im neuen Entwurf in Absatz 1 heisst: «Der Bund sorgt ....» – und Kollege Rhyner hat eindrücklich dargelegt, was mit diesem «sorgt» alles verbunden ist; das ist praktisch die ganze Handhabung der Wasserwirtschaft –, so meine ich, dass das vom Aufbau des Artikels her falsch ist.
Wenn man z. B. Absatz 2 vorangestellt hätte, wo es heisst: «Er legt Grundsätze fest ....», wäre der Ausgangspunkt bereits wieder anders, vor allem wenn dann Absatz 1 in einer anderen Stufenfolge eingebaut würde. Es kommt hier ein ungutes Gefühl zum Ausdruck, dass sich tatsächlich materiellrechtlich etwas ändert.
Aufgrund der ausführlichen Darlegungen des Kommissionspräsidenten, dass es das gleiche sei wie in der geltenden Bundesverfassung, meine ich, dass wir hier nicht auf dem richtigen Weg sind.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Rhyner zuzustimmen, womit die Gelegenheit besteht, in einer zweiten Runde oder im

Zweitrat diese Sache noch einmal anzusehen, damit beim Lesen sofort verständlich wird, dass sich materiellrechtlich nichts ändert. So, wie es jetzt hier steht, meine ich, ist der erste Eindruck der, dass es nicht mehr dasselbe ist wie das, was in der geltenden Verfassung steht.

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Ich habe ja, wie einleitend bemerkt, ein gewisses Verständnis dafür, dass sich Zweifel um dieses Wort «sorgt» ranken können, auch wenn es sich im Lichte der Botschaft und im Lichte der Beratungen klar um Ziele handelt. Aber ich biete an, dass wir diesen Artikel in die Kommission zurücknehmen, weil wir so oder so erst in der Frühjahrssession den Rest dieses Aufgabenteils beenden können. Wir werden versuchen, jene Präzisierungen einzubringen, die allenfalls notwendig sind, um klar auszudrükken, dass es sich hier nicht um eine neue Generalkompetenz des Bundes handelt. Wenn Herr Rhyner allenfalls auch mit einer modifizierten Fassung nicht einverstanden wäre, könnten wir den Antrag Rhyner selbstverständlich im Rat nochmals zur Diskussion stellen und dann im Lichte der neuen Vorlage der Kommission entscheiden.

Präsident: Ich gehe davon aus, dass wir uns dem nicht widersetzen, wenn die Sorge derart kooperativ um sich greift. Der Artikel wird in die Kommission zurückgenommen und in der Frühjahrssession nochmals vorgelegt werden.

Verschoben – Renvoyé

Art. 61
Anträge der Kommissionen: BBl
Propositions des commissions: FF

Aeby Pierre (S, FR), rapporteur: L'article 61 est une disposition tout à fait standard concernant la forêt. L'alinéa 1er fixe le principe du devoir de la Confédération en ce qui concerne les «fonctions protectrice, économique et sociale» de la forêt dans notre pays. Les alinéas 2 et 3 n'appellent quant à eux pas de remarques particulières.

Angenommen – Adopté

Art. 62
Anträge der Kommissionen: BBl
Propositions des commissions: FF

Aeby Pierre (S, FR), rapporteur: L'alinéa 1er de l'article 62, «Protection de la nature et du patrimoine», fixe la compétence cantonale en la matière. Les alinéas 2, 3, 4 et 5 qui suivent sont, eux, issus très directement chaque fois de votations populaires. La commission n'a pas voulu intervenir de façon significative et marquante dans ces alinéas que certainement vous connaissez tous relativement bien, ce qui fait qu'il n'est pas nécessaire pour moi de les passer en revue. Simplement, j'aimerais attirer votre attention sur le fait que la notion de «Denkmal» en allemand, et de «biens culturels» en français a disparu, et qu'on parle maintenant de «monuments naturels et culturels» et, dans la version allemande, de «Natur- und Kulturdenkmäler».

Angenommen – Adopté

Art. 63
Anträge der Kommissionen: BBl
Propositions des commissions: FF

Aeby Pierre (S, FR), rapporteur: L'article 63 fixe la compétence de la Confédération en ce qui concerne la pêche et la chasse. Si la deuxième partie de l'article a été supprimée, c'est-à-dire la partie concernant «.... la sauvegarde de la diversité des espèces de poissons, de mammifères sauvages et d'oiseaux», c'est que nous avons considéré en commission que l'alinéa 4 de l'article 62 contient déjà et de façon plus large cette disposition, en ce sens qu'il appartient à la Confédération d'édicter «.... des dispositions afin de protéger la faune, la flore et de maintenir leur milieu naturel dans sa diversité», et de protéger «.... les espèces menacées d'extinction». Donc, il y avait là une sorte de répétition qui nous a paru inutile. C'est pour cela que l'on met un point final après «chasse».

Angenommen – Adopté

Art. 64
Anträge der Kommissionen: BBl
Propositions des commissions: FF

Aeby Pierre (S, FR), rapporteur: Les adaptations qui ont été opérées par la commission à l'article 64, qui correspond à l'article 25bis de la constitution actuelle, sont purement rédactionnelles. La commission a introduit une espèce de logique en parlant d'abord de la garde et du traitement des animaux, ensuite de leur abattage, des expériences, ensuite de l'aspect utilisation, importation, transport et commerce des animaux dans les lettres d, e, f. Donc, il n'y a pas de modification substantielle. On retrouve, malgré les six lettres a à f, le projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 65
Anträge der Kommissionen: BBl
Propositions des commissions: FF

Aeby Pierre (S, FR), rapporteur: Nous entamons ici un aspect plutôt technique de la constitution, mais qui, de façon extrêmement traditionnelle, appartient à notre charte fondamentale. Il s'agit – c'est le lieu de le rappeler – de bien définir quelles sont les compétences fédérales, quelles sont éventuellement celles des cantons dans cette matière.
L'article 65 sur la compétence générale de la Confédération de «réaliser des travaux publics et d'exploiter des ouvrages publics ou d'encourager leur réalisation» est absolument incontesté et n'a pas fait l'objet de discussions en commission, c'est la version du Conseil fédéral qui a été adoptée telle quelle.

Angenommen – Adopté

Art. 66
Anträge der Kommissionen: BBl
Propositions des commissions: FF

Aeby Pierre (S, FR), rapporteur: Une simple remarque concernant l'article 66, c'est que, bien évidemment, cette opération de mise à jour de la constitution maintient dans la compétence de «la Confédération d'édicter des dispositions sur la circulation routière».
L'alinéa 3 prévoit que «l'utilisation des routes publiques est exempte de taxes» et que «l'Assemblée fédérale peut autoriser des exceptions». On connaît donc les exceptions qui existent aujourd'hui à ce principe de base.

Angenommen – Adopté

Art. 67
Anträge der Kommissionen: BBl
Propositions des commissions: FF

Aeby Pierre (S, FR), rapporteur: L'article 67 n'a pas fait l'objet de grandes discussions en commission, bien qu'à un moment donné, la question suivante se soit posée: est-ce que nous mettons cet article 67 de côté en attendant les résultats des travaux sur la nouvelle péréquation et la nouvelle répartition des tâches entre les cantons et la Confédération, sachant que c'est un des aspects qui sera vraisemblablement passablement discuté ces prochains temps? C'est un domaine où compétences et charges financières relatives au réseau de nos routes nationales sont réparties.
La commission a laissé cet article dans la version du Conseil fédéral. Il semble que, pour l'instant, nous avons eu raison de

Centre Patronal

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courrier électronique :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Paudex, le 15 octobre 2025

Procédure de consultation : Modification de la loi sur les forces hydrauliques (mise en œuvre de la motion 23.3498)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre organisation a examiné avec intérêt l'objet cité en titre, mis en consultation par vos soins. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

Les droits hydriques « immémoriaux » remis en cause

Le Conseil fédéral a ouvert une consultation concernant la révision de la loi sur les forces hydrauliques. Il entend ainsi fixer un cadre temporel clair pour la suppression des droits hydriques dits « immémoriaux » et, de ce fait, renforcer la sécurité juridique pour les centrales hydroélectriques concernées.

Pour rappel, dans un arrêt du 29 mars 2019, le Tribunal fédéral a confirmé que les droits hydriques immémoriaux dont disposent les exploitants d'installations hydroélectriques devaient être considérés comme des droits d'usage exclusif. En outre, ces droits devaient bénéficier d'une protection des investissements garantie par l'État, à l'instar de celle consentie dans le cadre de concessions à durée indéterminée.

Toutefois, cette protection n'est pas sans limites. La concession exclusive devait être conditionnée à un critère économique objectif, à savoir l'amortissement des investissements dans les infrastructures hydrauliques. Ainsi, selon ce même arrêt, le droit immémorial d'exploitation sur lequel repose l'exploitation hydraulique devait être supprimé « à la première occasion » et sans dédommagement aucun. Or, d'après le Tribunal fédéral, l'occasion se présente, par exemple, à chaque fois qu'une procédure de permis de construire ou de dérogation doit être menée.

Cet arrêt a suscité de nombreuses interrogations, voire des craintes. En effet, en 2019, il existait encore environ 360 centrales hydroélectriques sur la base d'un droit hydrique immémorial. Entretemps, l'arrêt en question a fait l'objet d'avis de droit et de contributions juridiques pour en décortiquer les tenants et aboutissants. A leur lumière, il apparaît que cette nouvelle jurisprudence ne devrait pas immédiatement produire des effets en droit suisse. En effet, la doctrine prévoit un délai transitoire de mise en œuvre de dix ans, à compter de la publication de l'arrêt susmentionné du Tribunal fédéral.

D'autre part, lors des délibérations concernant la motion 23.3498 de la CEATE-N « *Protéger les droits d'eau immémoriaux et créer des conditions claires pour l'application des dispositions relatives aux débits résiduels* », les Chambres ont chargé le Conseil fédéral

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

d’élaborer un projet de loi fixant un cadre juridique aussi clair que possible. Ce projet vise à régler dans quel délai les centrales hydroélectriques bénéficiant de droits d’eau immémoriaux devront respecter les obligations relatives à l’assainissement et aux débits résiduels de la loi sur la protection des eaux.

La proposition du Conseil fédéral est satisfaisante

Le Conseil fédéral souhaite maintenant mettre en œuvre la motion évoquée ci-dessus en révisant la loi sur les forces hydrauliques (LFH). Du point de vue du Centre Patronal, cette modification est bienvenue dans la mesure où elle se limitera à une réglementation minimale dans l’esprit d’un strict respect de la répartition des compétences entre Confédération et cantons. Elle concrétise l’obligation de supprimer les droits hydriques immémoriaux, ainsi qu’une disposition sur la protection des investissements, d’ici 2040.

Au plus tard le 31 décembre 2040, les titulaires des droits hydriques qui souhaitent continuer à utiliser le cours d’eau concerné, devront soumettre une demande de concession. Cette longue transition devrait laisser du temps aux différents opérateurs de se préparer aux nécessaires changements induits par la fin de leurs droits immémoriaux qui leur offraient un privilège sous la forme d’une protection (sans doute exagérée) contre la concurrence. Enfin, il faut savoir que si les titulaires de droits hydriques immémoriaux ont réalisé des investissements avant la publication de l’arrêt du Tribunal fédéral en question, l’autorité ne pourra pas supprimer le droit avant que les investissements soient effectivement amortis. Dans ce cas, la suppression pourra survenir bien après le 31 décembre 2040.

Conclusions

Le Centre Patronal soutient cette modification législative.

Nous vous remercions de l’attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l’assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Cenni Najy

Von:	DOVAT Frederic
An:	_BFE-Gesetzesrevisionen
Cc:	RUCHAT Nathalie
Betreff:	RE: Vernehmlassung betreffend Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) // consultation concernant modification de la loi sur les forces hydrauliques (LFH) // consultazione in merito alla modifica della legge sulle forze idriche (LUFI)
Datum:	Mittwoch, 15. Oktober 2025 12:07:48
Anlagen:	image001.png

Madame, Monsieur,

Nous faisons suite à votre courriel ci-dessous du 26 juin 2025 et vous remercions de nous avoir consultés dans le cadre du dossier susmentionné.

A titre de rappel, l'USPI Suisse est l'organisation faîtière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, du développement et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

Concernant le projet de modification de la loi sur les forces hydrauliques, l'USPI Suisse n'est pas en mesure de se déterminer dans la mesure où celui-ci ne concerne pas les professionnels de l'immobilier.

En vous souhaitant bonne réception de cet envoi, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Frédéric Dovat

Secrétaire général
Route du Lac 2 • 1094 Paudex
Case postale 1215 • 1001 Lausanne
Tél. 058 796 33 71

De : Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch <Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch>
Envoyé : jeudi 26 juin 2025 10:00
Objet : Vernehmlassung betreffend Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) // consultation concernant modification de la loi sur les forces hydrauliques (LFH) // consultazione in merito alla modifica della legge sulle forze idriche (LUFI)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Energie (BFE) informiert Sie über die Eröffnung der Vernehmlassung zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) (Umsetzung Motion 23.3498).

Die Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter Laufende Vernehmlassungen | Fedlex.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis **zum 15. Oktober 2025** an Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie

****

Madame, Monsieur,

L'Office fédéral de l'énergie (OFEN) vous informe de l'ouverture de la consultation concernant la modification de la loi sur les forces hydrauliques (LFH) (mise en œuvre de la motion 23.3498).
.

Le dossier de consultation est disponible à l'adresse suivante: Procédures de consultation en cours | Fedlex.

Nous vous prions d'adresser votre prise de position d'ici au **15 octobre 2025** par courrier électronique à Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.
Office fédéral de l'énergie

****

Gentili signore, egregi signori,

l'Ufficio federale dell'energia (UFE) vi informa dell'avvio della procedura di consultazione riguardante la modifica della legge sulle forze idriche (LUFI) (attuazione della mozione 23.3498).

La documentazione completa è disponibile al seguente indirizzo internet: Procedure di consultazione in corso | Fedlex.

La consultazione durerà fino al **15 ottobre 2025.** Entro tale data potrete inviare la vostra presa di posizione per e-mail a Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch.

Distinti saluti,
Ufficio federale dell'energia

aqua viva

Wasser bewegt

Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Stellungnahme von Aqua Viva zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Einladung zu einer Stellungnahme.

Wir begrüssen die Absicht, die Umsetzung des Entscheids «Hammer» (BGE 145 II 140) zu präzisieren. Wir halten den Vernehmlassungsentwurf jedoch für unvollständig, zu grosszügig gegenüber den Inhabern ehehafter Rechte angesichts der Vorteile, die sie bisher zum Nachteil der Natur genossen haben, und zu unpräzise, um eine Umsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist zu gewährleisten.

Davon abgesehen, findet Aqua Viva die gesetzte Frist bis 2040 als zu grosszügig und empfiehlt diese an die Frist der ökologischen Sanierung Wasserkraft von 2030 anzugleichen.

Sie finden unsere detaillierten Änderungsanträge, Kommentare und Vorschläge nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

Salome Steiner

Geschäftsleitung

Aqua Viva · Neuwiesenstrasse 95 · 8400 Winterthur · Telefon 052 625 26 58
info@aquaviva.ch · www.aquaviva.ch · IBAN: CH84 0900 0000 8200 3003 8

Einleitende Bemerkungen

Bis 1991 mussten keine angemessenen Restwassermengen gesichert werden, worunter unsere Gewässer teilweise seit Jahrhunderten gelitten haben. Erst seit 1975 steht die Sicherung angemessener Restwassermengen in der Verfassung, die wiederum erst mit Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes (GSchG[1]) im Jahr 1991 konkretisiert wurde. Doch selbst der Bundesrat bezeichnete in der Botschaft die definierte Mindestrestwassermenge als *Existenzminimum* für die Wasserwelt, dessen Unterschreitung in den meisten Fällen «einer Opferung der biologischen Funktionen des Gewässers» gleichkäme und dem Verfassungsauftrag widersprechen würde. [2] Nichtsdestotrotz formuliert Art. 32 GSchG mögliche Ausnahmen für eine Absenkung der Mindestrestwassermenge, wobei der Katalog der Ausnahmen im Laufe der Zeit sogar erweitert wurde – zugunsten der Stromproduktion.[3]

Auch bestehende Wasserentnahmen müssen seit Inkrafttreten des GSchG Restwassermengen abgeben, obschon in geringerem Ausmass als neue oder neukonzessionierte Entnahmen, und nur, wenn das Fliessgewässer wesentlich beeinträchtigt wird und es wirtschaftlich tragbar ist (Art. 80 Abs. 1 GSchG). «Bestehend» im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG ist ein Wassernutzungsrecht, wenn es die Eigenschaft eines wohlerworbenen Rechts aufweist. Wohlerworben sind die aus einer Konzession (für die Stromproduktion: Art. 43 Abs. 1 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes, WRG[4]) und die aus einem historischen («ehehaften») Titel abgeleiteten Wassernutzungsrechte.[5]

Die Frist zur Umsetzung dieser sogenannten Restwassersanierungen betrug ursprünglich 15 Jahre ab Inkrafttreten des GSchG, d. h. bis 2007, wurde jedoch vom Parlament bis 2012 verlängert.[6] Festzustellen ist aber bedauerlicherweise, dass sogar diese grosszügig bemessene Umsetzungsfrist nicht eingehalten wurde – zulasten der Umwelt. Allein für die Wasserkraftnutzung (für andere Nutzungen sind uns keine Daten bekannt) ergaben sich bis zur Umsetzungsfrist Ende 2012 insgesamt 487 vollzogene Sanierungen bei 682 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen; und Ende 2020 – zusätzliche 8 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist und insgesamt 28 Jahren nach Inkrafttreten der ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung – insgesamt 934 vollzogene Sanierungen bei 1’028 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen.[7] Es besteht also aktuell ein Vollzugsdefizit.

[1] SR 814.20
[2] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1129
[3] Parlamentarische Initiative 07.492 – Schutz und Nutzung der Gewässer: BBl 2008 8043 (Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates) & 8079 (Bericht des Bundesrates)
[4] SR 721.80
[5] BGer 1A.320/2000 vom 20. September 2001, E. 3a, cc
[6] Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 (AS 2004 1633)
[7] BAFU (2021)

Ehehafte Wasserrechte sind unbefristete private Rechte an öffentlichen Gewässern, die vor Inkrafttreten des Wasserrechts vor über 100 Jahren entstanden und nach heutigem Recht nicht mehr begründet werden können. Das Bundesgericht hat sie mit dem Entscheid «Hammer»[8] darum 2019 klar als verfassungswidrig eingeordnet und verlangt, dass sie *bei erster Gelegenheit* in Konzessionen nach geltendem Recht überführt werden und somit geltende Umweltgesetze angewendet werden.

Betroffene Nutzungen

Nutzungsarten

Ehehafte Rechte dienten und dienen nicht nur der Wasserkraft, sondern auch anderen Nutzungen.[9] Während in einigen Kantonen die Wasserentnahme für die Stromerzeugung das Hauptproblem darstellt, sind in anderen Kantonen weitere Arten der Wassernutzung vorrangig betroffen (z. B. für die landwirtschaftliche Bewässerung im Wallis).

Wir sind der Ansicht (so auch Abegg & Seferovic[10] und Karlen[11]), dass die Schlussfolgerungen des Entscheids auf alle Nutzungen anwendbar sind, die einer Entnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG bedürfen, nicht nur auf Wasserkraftanlagen bzw. Anlagen zur Stromproduktion. Zudem sind nicht nur die Vorschriften bzgl. Restwassermenge einzuhalten, sondern alle Vorschriften des heute geltenden Umwelt- und Gewässerschutzrechts (z. B. Sicherstellung der freien Fischwanderung).[12]

Die Anpassung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch keinesfalls die Umsetzung der Änderungen verzögern, die Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung sind.

Entnahmen durch das Gemeinwesen

Entnimmt das Gemeinwesen, dem die Gewässerhoheit zusteht, selbst Wasser, so ist keine Konzession erforderlich, die üblicherweise jedoch u. a. auch die Dauer des Verleihungsverhältnisses bzw. dessen Ende festlegen soll. Die Restwasservorschriften des GSchG gelten aber auch für die Träger der Gewässerhoheit.[13]

Sollte ein Gemeinwesen noch über ein zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht verfügen, so ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden.[14] Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum festlegt (z. B. Befristung der

[8] BGE 145 II 140
[9] Bütler (2019), S. 542
[10] Abegg & Seferovic (2020), Fn. 42
[11] Karlen (2020), S. 805
[12] BGE 145 II 140, E. 6.5
[13] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1128
[14] Giovannini & Mehli (2019), Rz. 33 f.; siehe auch Riva (2016a), N 13

Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgen soll.

Wasser bewegt

Anträge

[1] Der Entscheid «Hammer» muss eindeutig für alle Arten der Wassernutzung, die sich auf ehehafte Rechte stützen, gelten, nicht nur für die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung. Falls erforderlich, müssen ergänzende Gesetzesänderungen umgehend vorgenommen werden, um eine rasche Regularisierung aller betroffenen Wasserentnahmen zu gewährleisten. Die Änderung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch die Umsetzung der vorliegenden Vernehmlassung nicht verzögern.

[2] Die Planung der Kantone muss in jedem Fall alle Nutzungsarten der Wasserentnahmen berücksichtigen (siehe Kap. 0 zum Inventar der Wasserentnahmen und zur Priorisierung).

[3] Für Entnahmen durch das Gemeinwesen selbst ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden. Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum der Selbstnutzung festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgt.

Fristen

Grundfrist

Ab Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» im Jahr 2019 mussten die Inhaber von ehehaften Rechten davon ausgehen, dass sie innert kurzer Zeit eine Konzession nach dem neuen geltenden Recht beantragen müssen. Seither sind knapp sechs Jahre vergangen und die Inhaber von ehehaften Wasserrechten hatten genügen Zeit erste Vorbereitungen zu treffen um bei Bedarf die ehehaften Wasserrechte in eine ordentliche Konzession überzuführen.

Aqua Viva plädiert zu einer Anpassung der Umsetzungsfrist vorliegender Vernehmlassung des WRG auf 2030. Dies aufgrund der schon zahlreichen Ankündigungen, dass Wasserentnahmen ohne Konzession und Umweltauflagen nicht mehr zeitgemäss sind und auch die Abhängigkeit der ökologischen Sanierung Wasserkraft, deren Finanzierungsfrist 2030 ausläuft.

Eine längere Frist für die Ablösung der ehehaften Wasserechte ist nicht mehr legitimierbar. Die Schäden, welche Klein- und Kleinstwasserkraft am Gewässerökosystem seit Jahrhunderten verursacht, ist nicht mehr akzeptierbar.

Anträge

[4] Die Frist für eine gesetzeskonforme Konzession und somit Ablösung der ehehaften Wasserrechte ist um 10 Jahre zu verkürzen, auf Ende 2030. Damit ist auch die Koordination mit der ökologischen Sanierung Wasserkraft und die Finanzierung entsprechender Massnahmen garantiert.

Definition von «bei erster Gelegenheit»

Als Begründung für die Motion 23.3498 wurde angegeben, dass «die auf ehehaften Rechten beruhenden Wasserkraftwerke in Bezug auf die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften schlechter gestellt werden als solche, die auf Konzessionen beruhen (bei erster Gelegenheit Anwendung der Art. 31 ff. GSchG statt übergangsweise Art. 80 ff. GSchG)». Wie in dieser Begründung erwähnt, handelt es sich bei Art. 80 ff. GSchG um Übergangsbestimmungen, die nur bis zum Ablauf einer Konzession gelten sollen, zu welchem Zeitpunkt die Investitionen abgeschrieben sein sollten.[15] Sinngemäss bedeutet das für ehehafte Rechte, dass nach Abschreibung der Investitionen kein Anspruch auf weniger strenge Vorschriften besteht.

Wie im erläuternden Bericht korrekt angegeben, sollen Inhaberinnen und Inhaber von ehehaften Wasserrechten keinen Rechtsanspruch haben, ihre Anlage bis zur Aufhebung gestützt auf das ehehafte Wasserrecht betreiben zu können. Auch darf eine allfällige Wiederinbetriebnahme einer seit mehreren Jahren stillgelegten Anlage[16] nicht dazu führen, dass Abs. 2 von nArt. 74*a* plötzlich zur Anwendung kommt (zum Abs. 2, siehe aber Kap. 0).

Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF[17]) sind zudem weiterhin zwingend einzuhalten. Und die Frist nach nArt. 74*a* WRG darf nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

[15] BGE 127 II 69, E. 5b

[16] Die Konzessionen bzw. die ehehaften Rechte, die den Bedingungen von Art. 65 WRG und insbesondere dessen Bst. b entsprechen, sollen automatisch als verwirkt erklärt werden. Was unter «binnen angemessener Frist» in Bst. b von Art. 65 WRG gemeint ist, wird in der Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (BBl 1912 II 669) zwar nicht erläutert. Man dürfte aber davon ausgehen, dass es um wenige Jahre gehen soll. Z. B. bleiben im Kanton Aargau nach bisherigem Recht die bestehenden wohlerworbenen Nutzungsrechte anerkannt im als altrechtlich beziehungsweise ehehaft anerkannten Umfang. Diese Anerkennung fällt jedoch ohne Entschädigung ganz oder teilweise dahin, «wenn die nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht *während 10 Jahren* ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat» (§ 43 Abs. 6 Bst. a des kantonalen Wassernutzungsgesetz, SAR 764.100).

[17] SR 923.0

Ausserdem haben Kantone nicht auf die vorliegende Gesetzesanpassung gewartet, um den Bundesgerichtsentscheid *bei erster Gelegenheit* auf pragmatische Weise umzusetzen.

Aus diesen Gründen ist nArt. 74*a* Abs. 1 WRG wie folgt zu ergänzen.

Anträge

[5] Abs. 1 von nArt. 74*a* WRG ist wie folgt zu ergänzen:
Die Kantone oder der Bund heben die ehehaften Wasserrechte bei erster Gelegenheit jedoch spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2030 auf.

[6] Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und BGF sind weiterhin zwingend einzuhalten. Ausserdem dürfen keine weiteren Investitionen getätigt werden, welche zu einer Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden, respektive welche nicht innerhalb 2030 abgeschrieben werden können.

Fristverschiebung nach nArt. 74*a* Abs. 2 WRG

Beim Erlass des WRG ging das Parlament davon aus, dass eine Konzessionsdauer von – höchstens – 80 Jahren (Art. 58 WRG) selbst für sehr grosse Unternehmungen mit kostspieligen Anlagen für eine zweckmässige Amortisation ausreichen.[18] Mit anderen Worten: Für kleinere Anlagen darf grundsätzlich mit einer kürzeren Amortisationsdauer gerechnet werden.

Ehehafte Wasserrechte können spätestens seit dem Inkrafttreten des WRG (am 1. Januar 1918) nicht mehr begründet werden. Entsprechend war es sämtlichen Inhabern dieser Rechte möglich, ihre Anlagen während deutlich mehr als 80 Jahren (teilweise seit dem 17. Jahrhundert!) praktisch uneingeschränkt zu nutzen. Mindestens die Anfangsinvestitionen und teilweise auch spätere Sanierungen oder Ausbauten sind damit als vollständig amortisiert zu betrachten, zumal es sich bei solchen Anlagen beinahe ausnahmslos um Klein- und Kleinstwasserkraftwerke handeln dürfte.[19] Sollten entgegen allen Erwartungen Investitionen, die vor über 80 Jahren getätigt wurden, immer noch nicht amortisiert sein, so ist es ein klares Zeichen, dass die Anlage nicht rentabel ist. Diese Investitionen sind daher keinesfalls in der Fristverschiebung nach Abs. 2 zu berücksichtigen.

Auch laut erläuterndem Bericht ist «davon auszugehen, dass die bis zum 31. Juli 2019 rechtmässig getätigten Investitionen der Berechtigten grösstenteils amortisiert sein dürften». Ausserdem würden die Inhaber der Anlagen bis zur verschobenen Frist weiterhin von Privilegien profitieren, welche eine Amortisierung im Vergleich zu konzessionierten Anlagen beschleunigen.

[18] BGE 127 II 69, E. 5b
[19] So Bütler (2019), S. 553

Wir gehen daher davon aus, dass jede Fristverschiebung grundsätzlich ausgeschlossen sein muss und allfällige noch nicht amortisierte Investitionen entschädigt werden sollen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen[20] (z. B. 80 Jahre statt 60 Jahre, wobei die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren gemäss Art. 58 WRG nicht überschritten werden darf). Denn wie oben bereits erwähnt, ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit aller Anlagen in weniger als 80 Jahren die (neuen) Investitionen amortisiert haben.

Anträge

[7] Eine Fristverschiebung über 2030 hinaus ist auszuschliessen und Abs. 2 zu streichen. Noch nicht amortisierte Investitionen sind zu entschädigen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen.

Fristverlängerung (über nArt. 74*a* Abs. 1 oder 2 WRG hinaus)

Unsere Flüsse und Bäche erfüllen viele Funktionen, die für Mensch und Natur lebensnotwendig sind. Dennoch stehen sie unter grossem Druck.[21] Es ist daher besonders bedauerlich und besorgniserregend, dass noch nicht alle Restwassersanierungen abgeschlossen sind[22], und dass die Sanierungen gemäss Art. 83*a* GSchG (Schwall und Sunk, Geschiebe) sowie Art. 10 BGF (Fischgängigkeit) mit grosser Sicherheit auch nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgeschlossen werden können.[23] Die Tatsache, dass das Gesetz keine Sanktionen für die Nichteinhaltung der Fristen vorsieht, wird als einer der Gründe für das Vollzugsdefizit bei den Restwassersanierungen angeführt.[24]

Zudem sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung. Nichtsdestotrotz können sie seit vielen Jahrzehnten von besonders günstigen Bedingungen profitieren.

Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist müssen daher strenge Regeln gelten, insbesondere indem jede Fristverlängerung über die Absätze 1 und 2 hinaus ausgeschlossen wird (zu Abs. 2, siehe aber Kap. 0). Provisorische Massnahmen wie z. B. in Art. 28 des Walliser Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte[25] sind ebenfalls unzulässig.

[20] So auch Abegg & Seferovic (2020), Rz. 61
[21] BAFU (2022, 2023)
[22] BAFU (2021)
[23] BAFU (2024), EFK (2024)
[24] Riva (2016b), N 22 f.
[25] SGS 721.8

Nach Ablauf der Frist sind die Anlagen stillzulegen und die ökologischen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Dabei sind die auf Bundesebene gültigen Regeln für Konzessionen[26] sowie die kantonalen Bestimmungen zu berücksichtigen.[27] Der vollständige Rückbau aller Anlagenteile ist anzustreben, und eventuelle weitere ökologische Beeinträchtigungen, die durch die ehehafte Wassernutzung entstanden sind, sind zu beseitigen. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.

Anträge

[8] Wird die Frist (2030) nach Abs. 1 oder 2 von nArt. 74*a* WRG nicht eingehalten:

- [a] Das ehehafte Recht ist mit sofortiger Wirkung als erlöscht zu betrachten und der Betrieb umgehend einzustellen. Das Recht zur Wassernutzung muss an die konzessionierende Partei zurückgegeben werden.
- [b] Das genaue weitere Vorgehen bei Nichteinhaltung der Frist ist zu bestimmen. Der vollständige Rückbau der Anlage ist anzustreben. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.
- [c] Die dafür notwendige Baubewilligung (Rückbau oder Sanierung der Anlage) ist spätestens 2 Jahre nach Erlöschung des Nutzungsrechts einzureichen.

Zusätzliche Frist für die Kantone zur Auflistung der Anlagen und Priorisierung

Die Umsetzung des Entscheids «Hammer» setzt die Kenntnis der betroffenen Anlagen voraus. Eine solche Liste müsste bereits vollständig vorliegen. Denn ein Inventar aller Wasserentnahmen – auch jener mit ehehaften Rechten – hätte im Hinblick auf mögliche Restwassersanierungen bereits erstellt werden müssen (Art. 82 Abs. 1 GSchG; für die Wasserkraft, siehe auch Art. 31 WRG). Aus dem erläuternden Bericht ist jedoch zu entnehmen[28], dass dies nicht der Fall ist bzw. die Liste nicht vollständig ist – obwohl die Restwassersanierung 2012 hätte abgeschlossen werden müssen.

Gemäss dem erläuternden Bericht «reicht die Spanne von einigen wenigen bis zu mehreren Dutzend Wasserrechten pro Kanton». Diese Zahl betrifft jedoch nach unserem Verständnis nur die Wasserentnahmen für die Wasserkraftnutzung. Zahlen zu Wasserentnahmen für andere Nutzungen werden nicht angegeben und sind uns nicht bekannt.

[26] Siehe dazu Abegg & Seferovic (2020), Rz. 63 f. sowie 111 und 115

[27] Z. B. sieht § 22 des Wassernutzungsgesetzes des Kantons Aargau (SAR 764.100) folgendes vor: «Endet das Nutzungsrecht ohne Heimfall, hat die nutzungsberechtigte Person den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, soweit das Nutzungsrecht nichts anderes bestimmt.»

[28] So auch z.B. Bütler (2019), S. 544, und Abegg & Seferovic (2020), Rz. 28

Wie vollständig die von den Kantonen gelieferten Angaben den Bestand der Wasserentnahmen abbilden, bleibt somit offen. Auch der Detaillierungsgrad der Datenerhebung ist offenbar in den Kantonen verschieden.[29] Um dieses Problem zu beheben, hat beispielsweise der Kanton Wallis im Oktober 2023 eine Datenerhebungskampagne gestartet und die Gemeinden aufgefordert, diese Informationen bis Ende 2024 zu übermitteln.[30]

Anträge

[9] Spätestens per 2027 sollen die Kantone das Inventar gemäss Art. 40 GSchV nachführen.

Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession

Wie bereits erwähnt, sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung.

Für zahlreiche bestehende Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten an kleinen Fliessgewässern dürfte die juristisch nutzungsberechtigte Person und/oder die zuständige Behörde bereits vor Aufgleisung oder während des Konzessionsverfahrens zum Schluss kommen, dass aufgrund des Entscheids «Hammer» eine einigermassen wirtschaftliche Stromproduktion in der Zukunft nicht mehr möglich sein dürfte.

Ein ähnliches Vorgehen wie bei der Nichteinhaltung der Frist ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession anzuwenden (siehe Kap. 0): diese Anlagen müssen stillgelegt und bestenfalls zurückgebaut werden.

[29] Riva (2016b), N 12
[30] https://www.vs.ch/de/web/sen/inventar-oberflaechengewaesser (abgerufen am 11. September 2025)

Anträge

[10] Ein ähnliches Vorgehen wie bei Nichteinhaltung der First ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder bei Verweigerung der Konzession anzuwenden.

[11] Folgende Fristen sollen für die Einreichung eines gegebenenfalls notwendigen Baugesuchs (Rückbau oder Sanierung der Anlage) gelten:

[a] Verzichtet die juristisch nutzungsberechtigte Person auf die Ausübung ihrer Rechte, soll mit der Eingabe des Baugesuches unmittelbar begonnen werden, damit die Bauarbeiten vor 2030 begonnen werden.

[b] Wird auf die Ausübung der Rechte im Verlauf des Konzessionsgenehmigungsgesuchs verzichtet (bzw. wird die Konzession in diesem Rahmen verweigert), ist das Baugesuch innerhalb 2030 einzureichen und innerhalb weiteren zwei Jahren, spätestens mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Private Gewässer

Im Kanton Glarus sind die Gewässer keine öffentliche Sache, an denen ein Gemeingebrauch besteht. Die Grundeigentümer sind an Flüssen und Bächen berechtigt, die Wasserkraft zu nutzen (Art. 169 und 170 EG ZGB[31], für die Wasserkraft in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 WRG). Der Kanton bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen in einem konzessionsähnlichen Rechtsakt (siehe auch Art. 17 Abs. 1 WRG). Insbesondere ist für Wasserentnahmen aus Gewässern eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich (Art. 13 EG GSchG/GL[32]; siehe auch Art. 17 Abs. 2 WRG). Ob die Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlagen oder zumindest für die Wasserentnahme zeitlich begrenzt ist, ist uns nicht klar. Im Kanton Zug ist die Bewilligung an privaten Gewässern jedenfalls auch befristet (§ 36 Abs. 4 GewG/ZG[33]).

Von den rund 70 Wasserkraftwerken im Kanton Glarus verfügen unseres Wissens mehrere über ehehafte Wasserrechte. Auch diese ehehaften Rechte sind aufzuheben, zumal Art. 29 ff. GSchG auch auf Wasserentnahmen aus privaten Gewässern angewendet werden müssen.[34]

[31] Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus, GS III B/1/1
[32] Glarner Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GS VIII B/21/1
[33] Zuger Gesetz über die Gewässer, BGS 731.1
[34] Huber-Wälchli (2016), N 17 & 36. Siehe auch Druey Just & Caviezel (2013)

Antrag

[12] Ehehafte Rechte an privaten Gewässern sind aufzuheben. Sollte für die Nutzung dieser privaten Gewässer keine zeitlich begrenzte Konzession (oder kein zeitlich begrenzter konzessionsähnlicher Rechtsakt) notwendig sein, so ist auf jeden Fall wenigstens die Wasserentnahmebewilligung auf eine sinnvolle Zeitspanne zu begrenzen (in Analogie zu Art. 58 WRG, jedoch unter Berücksichtigung strengerer kantonaler Bestimmungen und unabhängig von der Art der Nutzung), damit im Hinblick auf den Klimawandel die Restwassermenge regelmässig neu bestimmt werden kann.

Literaturverzeichnis

Abegg A. & Seferovic G., 2020, Die Ablösung ehehafter Wasserrechte – Zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids 145 II 140 (Hammer), *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 813-848.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2021, Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG: Stand Ende 2020 und Entwicklung seit Ende 2018.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2022, Gewässer in der Schweiz. Zustand und Massnahmen.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2023, Biodiversität in der Schweiz. Zustand und Entwicklung.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2024, Renaturierung der Schweizer Gewässer. Stand ökologische Sanierung Wasserkraft 2022.

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2000, Angemessene Restwassermengen – Wie können sie bestimmt werden?

Bütler M., 2019, Zur Ablösung ehehafter Wasserrechte durch Wassernutzungskonzessionen – Besprechung von BGE 145 II 140, in: *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 540-556.

Druey Just E. & Caviezel G., 2013, Private Wasserrechte und der öffentliche Anspruch auf die Ressource Wasser, Aktuelle Juristische Praxis (AJP)/Pratique Juridique Actuelle (PJA):11, 1631 ff.

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), 2024, Subventionsprüfung der ökologischen Sanierungen im Bereich Wasserkraft.

Giovannini M. & Mehli M., 2019, *Rechtsgutachten – Rechtsfragen im Umgang mit ehehaften Wasserrechten – verfasst im Auftrag des Amtes für Energie und Verkehr Graubünden*, Chur.

Huber-Wälchli V., 2016, Art. 29 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

Karlen P., 2020, Alle historischen Rechte veralten – Zur Ablösungspflicht unbefristeter Wasserrechte nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 799-812.

Riva E., 2016a, Art. 80 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

Riva E., 2016b, Art. 82 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

GREENPEACE

Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Stellungnahme Greenpeace Schweiz zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

3 Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Einladung zu einer Stellungnahme.

Wir begrüssen die Absicht, die Umsetzung des Entscheids «Hammer» (BGE 145 II 140) zu präzisieren. Wir halten den Vernehmlassungsentwurf jedoch für unvollständig, zu grosszügig gegenüber den Inhabern ehehafter Rechte angesichts der Vorteile, die sie bisher zum Nachteil der Natur genossen haben, und zu unpräzise, um eine Umsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist zu gewährleisten.

Insbesondere halten wir die vorgeschlagene Frist bis 2040 für vertretbar. Eine Verschiebung dieser Frist lehnen wir jedoch entschieden ab.

Sie finden unsere detaillierten Änderungsanträge, Kommentare und Vorschläge nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

Juliette Wyss
Politikverantwortliche

Greenpeace Schweiz, Badenerstrasse 171, Postfach, 8036 Zürich
044 447 41 41, schweiz@greenpeace.org, greenpeace.ch, IBAN CH07 0900 0000 8000 6222 8

GREENPEACE

1. Einleitende Bemerkungen

Bis 1991 mussten keine angemessenen Restwassermengen gesichert werden, worunter unsere Gewässer teilweise seit Jahrhunderten gelitten haben. Erst seit 1975 steht die Sicherung angemessener Restwassermengen in der Verfassung, die wiederum erst mit Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes (GSchG[1]) im Jahr 1991 konkretisiert wurde. Doch selbst der Bundesrat bezeichnete in der Botschaft die definierte Mindestrestwassermenge als Existenzminimum für die Wasserwelt, dessen Unterschreitung in den meisten Fällen «einer Opferung der biologischen Funktionen des Gewässers» gleichkäme und dem Verfassungsauftrag widersprechen würde.[2] Nichtsdestotrotz formuliert Art. 32 GSchG mögliche Ausnahmen für eine Absenkung der Mindestrestwassermenge, wobei der Katalog der Ausnahmen im Laufe der Zeit sogar erweitert wurde – zugunsten der Stromproduktion.[3]

Auch bestehende Wasserentnahmen müssen seit Inkrafttreten des GSchG Restwassermengen abgeben, obschon in geringerem Ausmass als neue oder neukonzessionierte Entnahmen, und nur, wenn das Fliessgewässer wesentlich beeinträchtigt wird und es wirtschaftlich tragbar ist (Art. 80 Abs. 1 GSchG). «Bestehend» im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG ist ein Wassernutzungsrecht, wenn es die Eigenschaft eines wohlerworbenen Rechts aufweist. Wohlerworben sind die aus einer Konzession (für die Stromproduktion: Art. 43 Abs. 1 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes, WRG[4]) und die aus einem historischen («ehehaften») Titel abgeleiteten Wassernutzungsrechte.[5]

Die Frist zur Umsetzung dieser sogenannten Restwassersanierungen betrug ursprünglich 15 Jahre ab Inkrafttreten des GSchG, d. h. bis 2007, wurde jedoch vom Parlament bis 2012 verlängert.[6] Festzustellen ist aber bedauerlicherweise, dass sogar diese grosszügig bemessene Umsetzungsfrist nicht eingehalten wurde – zulasten der Umwelt. Allein für die Wasserkraftnutzung (für andere Nutzungen sind uns keine Daten bekannt) ergaben sich bis zur Umsetzungsfrist Ende 2012 insgesamt 487 vollzogene Sanierungen bei 682 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen; und Ende 2020 – zusätzliche 8 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist und insgesamt 28 Jahren nach Inkrafttreten der ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung – insgesamt 934 vollzogene Sanierungen bei 1'028 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen.[7] Es besteht also aktuell ein Vollzugsdefizit.

Ehehafte Wasserrechte sind unbefristete private Rechte an öffentlichen Gewässern, die vor Inkrafttreten des Wasserrechts vor über 100 Jahren entstanden und nach heutigem Recht nicht mehr begründet werden können. Das Bundesgericht hat sie

[1] SR 814.20
[2] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1129
[3] Parlamentarische Initiative 07.492 – Schutz und Nutzung der Gewässer: BBl 2008 8043 (Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates) & 8079 (Bericht des Bundesrates)
[4] SR 721.80
[5] BGer 1A.320/2000 vom 20. September 2001, E. 3a, cc
[6] Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 (AS 2004 1633)
[7] BAFU (2021)

mit dem Entscheid «Hammer»[8] darum 2019 klar als verfassungswidrig eingeordnet und verlangt, dass sie bei erster Gelegenheit in Konzessionen nach geltendem Recht überführt werden und somit geltende Umweltgesetze angewendet werden.

2. Betroffene Nutzungen

2.1. Nutzungsarten

Ehehafte Rechte dienten und dienen nicht nur der Wasserkraft, sondern auch anderen Nutzungen.[9] Während in einigen Kantonen die Wasserentnahme für die Stromerzeugung das Hauptproblem darstellt, sind in anderen Kantonen weitere Arten der Wassernutzung vorrangig betroffen (z. B. für die landwirtschaftliche Bewässerung im Wallis).

Wir sind der Ansicht (so auch Abegg & Seferovic[10] und Karlen[11]), dass die Schlussfolgerungen des Entscheids auf alle Nutzungen anwendbar sind, die einer Entnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG bedürfen, nicht nur auf Wasserkraftanlagen bzw. Anlagen zur Stromproduktion. Zudem sind nicht nur die Vorschriften bzgl. Restwassermenge einzuhalten, sondern alle Vorschriften des heute geltenden Umwelt- und Gewässerschutzrechts (z. B. Sicherstellung der freien Fischwanderung).[12] Insofern ist nicht oder zumindest nicht nur das WRG anzupassen, sondern auch andere Rechtsbestimmungen, insbesondere das GSchG.

Die Anpassung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch keinesfalls die Umsetzung der Änderungen verzögern, die Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung sind.

2.2. Entnahmen durch das Gemeinwesen

Entnimmt das Gemeinwesen, dem die Gewässerhoheit zusteht, selbst Wasser, so ist keine Konzession erforderlich, die üblicherweise jedoch u. a. auch die Dauer des Verleihungsverhältnisses bzw. dessen Ende festlegen soll. Die Restwasservorschriften des GSchG gelten aber auch für die Träger der Gewässerhoheit.[13]

Sollte ein Gemeinwesen noch über ein zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht verfügen, so ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden.[14] Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgen soll.

[8] BGE 145 II 140
[9] Bütler (2019), S. 542
[10] Abegg & Seferovic (2020), Fn. 42
[11] Karlen (2020), S. 805
[12] BGE 145 II 140, E. 6.5
[13] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1128
[14] Giovannini & Mehli (2019), Rz. 33 f.; siehe auch Riva (2016a), N 13

Anträge

[1] Der Entscheid «Hammer» muss eindeutig für alle Arten der Wassernutzung, die sich auf ehehafte Rechte stützen, gelten, nicht nur für die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung. Falls erforderlich, müssen ergänzende Gesetzesänderungen umgehend vorgenommen werden, um eine rasche Regularisierung aller betroffenen Wasserentnahmen zu gewährleisten. Die Änderung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch die Umsetzung der vorliegenden Vernehmlassung nicht verzögern.

[2] Die Planung der Kantone muss in jedem Fall alle Nutzungsarten der Wasserentnahmen berücksichtigen (siehe Kap. 0 zum Inventar der Wasserentnahmen und zur Priorisierung).

[3] Für Entnahmen durch das Gemeinwesen selbst ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden. Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum der Selbstnutzung festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgt.

3. Fristen

3.1. Grundfrist

Ab Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» im Jahr 2019 mussten die Inhaber von ehehaften Rechten davon ausgehen, dass sie innert kurzer Zeit eine Konzession nach dem neuen geltenden Recht beantragen müssen.

Nach Art. 58a Abs. 2 WRG muss das Gesuch um Erneuerung einer bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden, was sinngemäss auf ehehafte Rechte angewendet werden sollte. Da die neuen Konzessionen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis 2040 in Kraft treten sollen, müssten die Anträge im Jahr 2025 eingereicht werden. Diese Frist scheint aber unrealistisch.

Ausserdem ist die Abflussmenge Q_{347} für die Beurteilung nach Art. 30 ff GSchG massgebend. Diese wird in Art. 4 Bst. h GSchG als Abflussmenge definiert, die, «gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist». Somit wird klar, dass Verfahren zur Bestimmung der Q_{347}, welche direkt auf langfristigen Messreihen beruhen, höher einzustufen sind als andere Verfahren.[15] Zudem sollen die Daten aus einer neuen und aktuellen Messperiode stammen.[16] Es ist daher bedauerlich, dass sich die Verwendung von weniger zuverlässigen Verfahren (z. B. Modellierungen) trotz des langen Zeitraums, der den Betreibern für die Planung ihrer Projekte und insbesondere für die Erneuerung von Konzessionen zur Verfügung steht, weitgehend durchgesetzt hat.

[15] BUWAL (2000), S. 82

[16] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1155. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind (sogar über 10 Jahre) lange und aktuelle Messreihen von grosser Bedeutung (vgl. Urteil 1C_401/2020 vom 1. März 2022)

Hätten die Inhaber von ehehaften Rechten umgehend nach der Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» angefangen, die notwendigen Daten zu erheben, würden sie in der Lage sein, spätestens 2029 ihr Gesuch einzureichen (optimale Messreihe von 10 Jahren). Jedenfalls soll umgehend mit der Datenerhebung zur Bestimmung der Restwassermenge angefangen werden, damit eine möglichst lange Messreihe zur Verfügung steht. Die Priorisierung der Kantone (siehe Kap. 0) soll darauf keinen Einfluss haben.

Auf der einen Seite erachten wir somit die vorgeschlagene Frist von 2040 insgesamt als realistisch und vertretbar. Andererseits erfolgte die Nutzung von Wasser aufgrund von ehehaften Rechten über Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte, auf Kosten der Natur. Daher müssen strenge Bestimmungen für den Fall der Nichteinhaltung der Fristen eingeführt werden (siehe dazu Kap. 0).

Die neuen Restwasservorschriften sind ohne Einschränkung möglichst früh anzuwenden, bzw. der gesamte nach Art. 58a Abs. 3 WRG zulässige Handlungsspielraum bei Entnahmen zur Stromerzeugung muss zum Schutz der Gewässer genutzt werden. Bemerkenswert ist, dass die Botschaft über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 16. August 1995[17] nicht genau erklärt, woher die in Abs. 3 festgelegte maximale Frist von 5 Jahren nach dem Ablauf der (bisherigen) Konzession stammt (oder sinngemäss nach Ablösung eines ehehaften Rechtes und Inkrafttreten der neuen Konzession). Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest der Bau (oder die Anpassung) der Dotieranlage ein Grund dafür sein dürfte.

Anträge

[4] Spätestens per 2035 ist ein gesetzeskonformes Konzessionsgesuch einzureichen. Dies unabhängig davon, ob die ehehaften Wasserrechte mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 aufgehoben werden sollen (nach nArt. 74a Abs. 1) oder erst später (nach Abs. 2; zu diesem Absatz, siehe aber Kap. 0).

[5] Spätestens ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung soll der Inhaber eines ehehaften Rechtes mit der Bestimmung der Abflussmenge Q_{347} sowie der Restwassermenge nach Art. 31 ff. GSchG beginnen (insb. Abflussmessungen sowie Fauna- und Floraerhebungen). Dies gilt auch für Anlagen, die nach Art. 80 GSchG saniert wurden.

[6] Die neuen Restwasservorschriften sind so früh wie möglich ohne Einschränkung anzuwenden. Sollen die neuen Vorschriften nicht gleich nach Inkrafttreten der Konzession angewendet werden (vgl. Art. 58a Abs. 3 WRG), so ist das zu begründen. Die ökologischen Interessen sollen massgebend sein.

3.2. Definition von «bei erster Gelegenheit»

Als Begründung für die Motion 23.3498 wurde angegeben, dass «die auf ehehaften Rechten beruhenden Wasserkraftwerke in Bezug auf die Einhaltung der

[17] BBl 1995 IV 991, 1011

Gewässerschutzvorschriften schlechter gestellt werden als solche, die auf Konzessionen beruhen (bei erster Gelegenheit Anwendung der Art. 31 ff. GSchG statt übergangsweise Art. 80 ff. GSchG)». Wie in dieser Begründung erwähnt, handelt es sich bei Art. 80 ff. GSchG um Übergangsbestimmungen, die nur bis zum Ablauf einer Konzession gelten sollen, zu welchem Zeitpunkt die Investitionen abgeschrieben sein sollten.[18] Sinngemäss bedeutet das für ehehafte Rechte, dass nach Abschreibung der Investitionen kein Anspruch auf weniger strenge Vorschriften besteht.

Wie im erläuternden Bericht korrekt angegeben, sollen Inhaberinnen und Inhaber von ehehaften Wasserrechten keinen Rechtsanspruch haben, ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2040 gestützt auf das ehehafte Wasserrecht betreiben zu können. Auch darf eine allfällige Wiederinbetriebnahme einer seit mehreren Jahren stillgelegten Anlage[19] nicht dazu führen, dass Abs. 2 von nArt. 74a plötzlich zur Anwendung kommt (zum Abs. 2, siehe aber Kap. 0).

Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF[20]) sind zudem weiterhin zwingend einzuhalten. Und die Frist nach nArt. 74a WRG darf nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

Ausserdem haben Kantone nicht auf die vorliegende Gesetzesanpassung gewartet, um den Bundesgerichtsentscheid bei erster Gelegenheit auf pragmatische Weise umzusetzen.

Aus diesen Gründen ist nArt. 74a Abs. 1 WRG wie folgt zu ergänzen.

[18] BGE 127 II 69, E. 5b

[19] Die Konzessionen bzw. die ehehaften Rechte, die den Bedingungen von Art. 65 WRG und insbesondere dessen Bst. b entsprechen, sollen automatisch als verwirkt erklärt werden. Was unter «binnen angemessener Frist» in Bst. b von Art. 65 WRG gemeint ist, wird in der Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (BBl 1912 II 669) zwar nicht erläutert. Man dürfte aber davon ausgehen, dass es um wenige Jahre gehen soll. Z. B. bleiben im Kanton Aargau nach bisherigem Recht die bestehenden wohlerworbenen Nutzungsrechte anerkannt im als altrechtlich beziehungsweise ehehaft anerkannten Umfang. Diese Anerkennung fällt jedoch ohne Entschädigung ganz oder teilweise dahin, «wenn die nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht *während 10 Jahren* ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat» (§ 43 Abs. 6 Bst. a des kantonalen Wassernutzungsgesetz, SAR 764.100).

[20] SR 923.0

Anträge

[7] Abs. 1 von nArt. 74a WRG ist wie folgt zu ergänzen:
Die Kantone oder der Bund heben die ehehaften Wasserrechte bei erster Gelegenheit jedoch spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 auf.

[8] Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und BGF sind weiterhin zwingend einzuhalten. Ausserdem darf die Frist nach nArt. 74a WRG nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

3.3. Fristverschiebung nach nArt. 74a Abs. 2 WRG

Beim Erlass des WRG ging das Parlament davon aus, dass eine Konzessionsdauer von – höchstens – 80 Jahren (Art. 58 WRG) selbst für sehr grosse Unternehmungen mit kostspieligen Anlagen für eine zweckmässige Amortisation ausreichen.[21] Mit anderen Worten: Für kleinere Anlagen darf grundsätzlich mit einer kürzeren Amortisationsdauer gerechnet werden.

Ehehafte Wasserrechte können spätestens seit dem Inkrafttreten des WRG (am 1. Januar 1918) nicht mehr begründet werden. Entsprechend war es sämtlichen Inhabern dieser Rechte möglich, ihre Anlagen während deutlich mehr als 80 Jahren (teilweise seit dem 17. Jahrhundert!) praktisch uneingeschränkt zu nutzen. Mindestens die Anfangsinvestitionen und teilweise auch spätere Sanierungen oder Ausbauten sind damit als vollständig amortisiert zu betrachten, zumal es sich bei solchen Anlagen beinahe ausnahmslos um Klein- und Kleinstwasserkraftwerke handeln dürfte.[22] Sollten entgegen allen Erwartungen Investitionen, die vor über 80 Jahren getätigt wurden, immer noch nicht amortisiert sein, so ist es ein klares Zeichen, dass die Anlage nicht rentabel ist. Diese Investitionen sind daher keinesfalls in der Fristverschiebung nach Abs. 2 zu berücksichtigen.

Auch laut erläuterndem Bericht ist «davon auszugehen, dass die bis zum 31. Juli 2019 rechtmässig getätigten Investitionen der Berechtigten grösstenteils amortisiert sein dürften». Ausserdem würden die Inhaber der Anlagen bis zur verschobenen Frist weiterhin von Privilegien profitieren, welche eine Amortisierung im Vergleich zu konzessionierten Anlagen beschleunigen.

Wir gehen daher davon aus, dass jede Fristverschiebung grundsätzlich ausgeschlossen sein muss und allfällige noch nicht amortisierte Investitionen entschädigt werden sollen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten

[21] BGE 127 II 69, E. 5b
[22] So Bütler (2019), S. 553

Investitionen zu berücksichtigen[23] (z. B. 80 Jahre statt 60 Jahre, wobei die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren gemäss Art. 58 WRG nicht überschritten werden darf). Denn wie oben bereits erwähnt, ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit aller Anlagen in weniger als 80 Jahren die (neuen) Investitionen amortisiert haben.

Anträge

[9] Eine Fristverschiebung über 2040 hinaus ist auszuschliessen und Abs. 2 zu streichen. Noch nicht amortisierte Investitionen sind zu entschädigen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen.

[10] Sollte Abs. 2 dennoch beibehalten werden:

[a] Investitionen, die vor über 80 Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesanpassung getätigt und noch nicht amortisiert wurden, sind für die Fristverschiebung nach nArt. 74a Abs. 2 WRG nicht zu berücksichtigen. Für diese Investitionen ist keine Entschädigung vorzusehen.

[b] Eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen und dem Umweltschutz soll möglich sein. Diese kann zum Schluss führen, dass eine Entschädigung für die getätigten Investitionen gegenüber einer zu langen Fristverschiebung für die Anpassung an die heutigen gesetzlichen Bestimmungen Vorrang haben muss.[24] Alternativ ist die Konzessionsdauer mit Blick auf allenfalls noch nicht amortisierte Investitionen festzusetzen, um ausnahmsweise eine nachfolgende (zumindest vollständige) Entschädigung zu vermeiden.

3.4. Fristverlängerung (über nArt. 74a Abs. 1 oder 2 WRG hinaus)

Unsere Flüsse und Bäche erfüllen viele Funktionen, die für Mensch und Natur lebensnotwendig sind. Dennoch stehen sie unter grossem Druck.[25] Es ist daher besonders bedauerlich und besorgniserregend, dass noch nicht alle Restwassersanierungen abgeschlossen sind[26], und dass die Sanierungen gemäss Art. 83a GSchG (Schwall und Sunk, Geschiebe) sowie Art. 10 BGF (Fischgängigkeit) mit grosser Sicherheit auch nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgeschlossen werden können.[27] Die Tatsache, dass das Gesetz keine Sanktionen für die Nichteinhaltung der Fristen vorsieht, wird als einer der Gründe für das Vollzugsdefizit bei den Restwassersanierungen angeführt.[28]

[23] So auch Abegg & Seferovic (2020), Rz. 61
[24] Siehe auch Giovannini & Mehli (2019), Rz. 80
[25] BAFU (2022, 2023)
[26] BAFU (2021)
[27] BAFU (2024), EFK (2024)
[28] Riva (2016b), N 22 f.

Zudem sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung. Nichtsdestotrotz können sie seit vielen Jahrzehnten von besonders günstigen Bedingungen profitieren.

Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist müssen daher strenge Regeln gelten, insbesondere indem jede Fristverlängerung über die Absätze 1 und 2 hinaus ausgeschlossen wird (zu Abs. 2, siehe aber Kap. 0). Provisorische Massnahmen wie z. B. in Art. 28 des Walliser Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte[29] sind ebenfalls unzulässig.

Nach Ablauf der Frist sind die Anlagen stillzulegen und die ökologischen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Dabei sind die auf Bundesebene gültigen Regeln für Konzessionen[30] sowie die kantonalen Bestimmungen zu berücksichtigen.[31] Der vollständige Rückbau aller Anlagenteile ist anzustreben, und eventuelle weitere ökologische Beeinträchtigungen, die durch die ehehafte Wassernutzung entstanden sind, sind zu beseitigen. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.

Anträge

[11] Wird die Frist nach Abs. 1 oder 2 von nArt. 74a WRG nicht eingehalten:
- [a] Das ehehafte Recht ist mit sofortiger Wirkung als erlöscht zu betrachten und der Betrieb umgehend einzustellen. Das Recht zur Wassernutzung muss an die konzessionierende Partei zurückgegeben werden.
- [b] Das genaue weitere Vorgehen bei Nichteinhaltung der Frist ist zu bestimmen. Der vollständige Rückbau der Anlage ist anzustreben. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.
- [c] Die dafür notwendige Baubewilligung (Rückbau oder Sanierung der Anlage) ist spätestens 2 Jahre nach Erlöschung des Nutzungsrechts einzureichen.

3.5. Zusätzliche Frist für die Kantone zur Auflistung der Anlagen und Priorisierung

Die Umsetzung des Entscheids «Hammer» setzt die Kenntnis der betroffenen Anlagen voraus. Eine solche Liste müsste bereits vollständig vorliegen. Denn ein Inventar aller Wasserentnahmen – auch jener mit ehehaften Rechten – hätte im Hinblick auf mögliche Restwassersanierungen bereits erstellt werden müssen (Art. 82 Abs. 1 GSchG; für die Wasserkraft, siehe auch Art. 31 WRG). Aus dem

[29] SGS 721.8

[30] Siehe dazu Abegg & Seferovic (2020), Rz. 63 f. sowie 111 und 115

[31] Z. B. sieht § 22 des Wassernutzungsgesetzes des Kantons Aargau (SAR 764.100) folgendes vor: «Endet das Nutzungsrecht ohne Heimfall, hat die nutzungsberechtigte Person den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, soweit das Nutzungsrecht nichts anderes bestimmt.»

erläuternden Bericht ist jedoch zu entnehmen[32], dass dies nicht der Fall ist bzw. die Liste nicht vollständig ist – obwohl die Restwassersanierung 2012 hätte abgeschlossen werden müssen.

Gemäss dem erläuternden Bericht «reicht die Spanne von einigen wenigen bis zu mehreren Dutzend Wasserrechten pro Kanton». Diese Zahl betrifft jedoch nach unserem Verständnis nur die Wasserentnahmen für die Wasserkraftnutzung. Zahlen zu Wasserentnahmen für andere Nutzungen werden nicht angegeben und sind uns nicht bekannt.

Wie vollständig die von den Kantonen gelieferten Angaben den Bestand der Wasserentnahmen abbilden, bleibt somit offen. Auch der Detaillierungsgrad der Datenerhebung ist offenbar in den Kantonen verschieden.[33] Um dieses Problem zu beheben, hat beispielsweise der Kanton Wallis im Oktober 2023 eine Datenerhebungskampagne gestartet und die Gemeinden aufgefordert, diese Informationen bis Ende 2024 zu übermitteln.[34]

Anträge

[12] Spätestens per 2027 sollen die Kantone das Inventar gemäss Art. 40 GSchV nachführen.

[13] Spätestens per 2027 sollen die Kantone die Priorisierung der einzelnen Fälle zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte abgeschlossen haben. Im Rahmen der Priorisierung ist auch die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs festzulegen. Diese Frist darf die maximale Frist von 2035 (siehe Antrag [4]) nicht überschreiten und muss rechtlich bindend sein (siehe Sanktionen im Kap. 0).

[14] Dabei sind (wenn nicht bereits erfolgt, insbesondere für ältere Daten) die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten gemäss Art. 49a GSchV anzuwenden (Modell Nr. 140 «Inventar der bestehenden Wasserentnahmen»).

3.6. Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession

Wie bereits erwähnt, sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung.

Für zahlreiche bestehende Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten an kleinen Fliessgewässern dürfte die juristisch nutzungsberechtigte Person und/oder die zuständige Behörde bereits vor Aufgleisung oder während des Konzessionsverfahrens zum Schluss kommen, dass aufgrund des Entscheids «Hammer» eine einigermassen wirtschaftliche Stromproduktion in der Zukunft nicht mehr möglich sein dürfte.

[32] So auch z.B. Bütler (2019), S. 544, und Abegg & Seferovic (2020), Rz. 28
[33] Riva (2016b), N 12
[34] https://www.vs.ch/de/web/sen/inventar-oberflaechengewaesser (abgerufen am 11. September 2025)

Ein ähnliches Vorgehen wie bei der Nichteinhaltung der Frist ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession anzuwenden (siehe Kap. 0): diese Anlagen müssen stillgelegt und bestenfalls zurückgebaut werden.

Anträge

[15] Ein ähnliches Vorgehen wie bei Nichteinhaltung der First ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder bei Verweigerung der Konzession anzuwenden.

[16] Folgende Fristen sollen für die Einreichung eines gegebenenfalls notwendigen Baugesuchs (Rückbau oder Sanierung der Anlage) gelten:

[a] Verzichtet die juristisch nutzungsberechtigte Person auf die Ausübung ihrer Rechte, bevor sie ein Konzessionsgesuch eingereicht hat, so gilt die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs (vgl. Antrag [4]) als Frist für die Einreichung des Baugesuchs.

[b] Wird auf die Ausübung der Rechte im Verlauf des Konzessionsgenehmigungs-gesuchs verzichtet (bzw. wird die Konzession in diesem Rahmen verweigert), ist das Baugesuch spätestens 2 Jahre später einzureichen.

4. Private Gewässer

Im Kanton Glarus sind die Gewässer keine öffentliche Sache, an denen ein Gemeingebrauch besteht. Die Grundeigentümer sind an Flüssen und Bächen berechtigt, die Wasserkraft zu nutzen (Art. 169 und 170 EG ZGB[35], für die Wasserkraft in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 WRG). Der Kanton bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen in einem konzessionsähnlichen Rechtsakt (siehe auch Art. 17 Abs. 1 WRG). Insbesondere ist für Wasserentnahmen aus Gewässern eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich (Art. 13 EG GSchG/GL[36]; siehe auch Art. 17 Abs. 2 WRG). Ob die Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlagen oder zumindest für die Wasserentnahme zeitlich begrenzt ist, ist uns nicht klar. Im Kanton Zug ist die Bewilligung an privaten Gewässern jedenfalls auch befristet (§ 36 Abs. 4 GewG/ZG[37]).

Von den rund 70 Wasserkraftwerken im Kanton Glarus verfügen unseres Wissens mehrere über ehehafte Wasserrechte. Auch diese ehehaften Rechte sind aufzuheben, zumal Art. 29 ff. GSchG auch auf Wasserentnahmen aus privaten Gewässern angewendet werden müssen.[38]

[35] Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus, GS III B/1/1
[36] Glarner Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GS VIII B/21/1
[37] Zuger Gesetz über die Gewässer, BGS 731.1
[38] Huber-Wälchli (2016), N 17 & 36. Siehe auch Druey Just & Caviezel (2013)

Antrag

[17] Ehehafte Rechte an privaten Gewässern sind aufzuheben. Sollte für die Nutzung dieser privaten Gewässer keine zeitlich begrenzte Konzession (oder kein zeitlich begrenzter konzessionsähnlicher Rechtsakt) notwendig sein, so ist auf jeden Fall wenigstens die Wasserentnahmebewilligung auf maximal 80 Jahre zu begrenzen (in Analogie zu Art. 58 WRG, jedoch unter Berücksichtigung strengerer kantonaler Bestimmungen und unabhängig von der Art der Nutzung), damit die Restwassermenge regelmässig neu bestimmt werden kann.

5. Literaturverzeichnis

Abegg A. & Seferovic G., 2020, Die Ablösung ehehafter Wasserrechte – Zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids 145 II 140 (Hammer), Umweltrecht in der Praxis (URP), 813-848.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2021, Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG: Stand Ende 2020 und Entwicklung seit Ende 2018.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2022, Gewässer in der Schweiz. Zustand und Massnahmen.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2023, Biodiversität in der Schweiz. Zustand und Entwicklung.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2024, Renaturierung der Schweizer Gewässer. Stand ökologische Sanierung Wasserkraft 2022.

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2000, Angemessene Restwassermengen – Wie können sie bestimmt werden?

Bütler M., 2019, Zur Ablösung ehehafter Wasserrechte durch Wassernutzungskonzessionen – Besprechung von BGE 145 II 140, in: Umweltrecht in der Praxis (URP), 540-556.

Druey Just E. & Caviezel G., 2013, Private Wasserrechte und der öffentliche Anspruch auf die Ressource Wasser, Aktuelle Juristische Praxis (AJP)/Pratique Juridique Actuelle (PJA):11, 1631 ff.

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), 2024, Subventionsprüfung der ökologischen Sanierungen im Bereich Wasserkraft.

Giovannini M. & Mehli M., 2019, Rechtsgutachten – Rechtsfragen im Umgang mit ehehaften Wasserrechten – verfasst im Auftrag des Amtes für Energie und Verkehr Graubünden, Chur.

Huber-Wälchli V., 2016, Art. 29 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz /

Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau.

Karlen P., 2020, Alle historischen Rechte veralten – Zur Ablösungspflicht unbefristeter Wasserrechte nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: Umweltrecht in der Praxis (URP), 799-812.

Riva E., 2016a, Art. 80 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau.

Riva E., 2016b, Art. 82 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau.

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 15. Oktober 2025

Stellungnahme zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) – Umsetzung von Punkt 2 der Motion 23.3498 UREK-N: «Ehehafte Wasserrechte schützten und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.
Wir begrüssen die Umsetzung des Bundesgerichtsentscheid zum Kraftwerk «Hammer» (BGE 145 II 140) auf Gesetzesstufe zu präzisieren. Unseres Erachtens ist der vorgelegte Entwurf aber unvollständig, unpräzise und zu einseitig zu Gunsten der Inhaber ehehafter Rechte ausgestaltet, angesichts der klaren Vorteile, die jene bisher auf Kosten der Natur geniessen durften. Eine Umsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist scheint uns damit nicht gewährleistet zu werden.
Von zentraler Bedeutung ist darum die Unterbindung einer möglichen Fristverlängerung der ehehaften Rechte und damit die Streichung von Art. 74a Abs. 2 aus dem Entwurf.
Unsere detaillierten Änderungsanträge, Kommentare und Vorschläge finden Sie nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin

Urs Leugger-Eggimann
Geschäftsleiter

Pro Natura
Für mehr Natur – überall!
Agir pour la nature, partout!
Agire per la natura, ovunque!

Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
Telefon +41 61 317 91 91, Fax +41 61 317 92 66
mailbox@pronatura.ch, www.pronatura.ch
Spendenkonto 40-331-0

1. Einleitende Bemerkungen

Bis 1991 mussten bei Nutzungsrechten keine angemessenen Restwassermengen gewährleistet werden, worunter unsere Gewässerlebensräume teilweise weit über 100 Jahre gelitten haben. Erst seit 1975 steht die Sicherung angemessener Restwassermengen in der Verfassung und erst mit Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes (GSchG[1]) im Jahr 1991 wurden diese konkretisiert. Doch selbst der Bundesrat bezeichnete in der Botschaft die definierte Mindestrestwassermenge als *Existenzminimum* für die Gewässerlebensräume, dessen Unterschreitung in den meisten Fällen «einer Opferung der biologischen Funktionen des Gewässers» gleichkäme und dem Verfassungsauftrag widersprechen würde.[2] Nichtsdestotrotz formuliert Art. 32 GSchG grosszügig mögliche Ausnahmen für eine Absenkung der Mindestrestwassermenge, wobei der Katalog der Ausnahmen im Laufe der Zeit sogar erweitert wurde – immer zugunsten der Stromproduktion.[3]
Auch bestehende Wasserentnahmen müssen seit Inkrafttreten des GSchG durch ie Restwassersanierungen geringe Restwassermengen abgeben und nur, wenn das Fliessgewässer wesentlich beeinträchtigt wird und es wirtschaftlich tragbar ist (Art. 80 Abs. 1 GSchG). «Bestehend» im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG ist ein Wassernutzungsrecht dann, wenn es die Eigenschaft eines wohlerworbenen Rechts aufweist. Wohlerworben sind die aus einer Konzession (für die Stromproduktion: Art. 43 Abs. 1 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes, WRG[4]) und die aus einem historischen («ehehaften») Titel abgeleiteten Wassernutzungsrechte.[5]
Die Frist zur Umsetzung dieser sogenannten Restwassersanierungen betrug ursprünglich 15 Jahre ab Inkrafttreten des GSchG, d. h. bis 2007, wurde jedoch vom Parlament bis 2012 verlängert.[6] Bedauerlicherweise wurde sogar diese sehr grosszügig bemessene Umsetzungsfrist nicht eingehalten – wiederum zulasten der Natur. Allein für die Wasserkraftnutzung (für andere Nutzungen sind uns keine Daten bekannt) ergaben sich bis zur Umsetzungsfrist Ende 2012 insgesamt 487 vollzogene Sanierungen bei 682 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen; und Ende 2020 – zusätzliche 8 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist und insgesamt 28 Jahren nach Inkrafttreten der ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung – insgesamt 934 vollzogene Sanierungen bei 1’028 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen.[7] Es besteht also ein Vollzugsdefizit.

Ehehafte Wasserrechte sind unbefristete private Rechte an öffentlichen Gewässern, die vor Inkrafttreten des Wasserrechts vor über 100 Jahren entstanden und nach heutigem Recht nicht mehr begründet werden können. Das Bundesgericht hat sie mit

---

[1] SR 814.20
[2] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1129
[3] Parlamentarische Initiative 07.492 – Schutz und Nutzung der Gewässer: BBl 2008 8043 (Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates) & 8079 (Bericht des Bundesrates)
[4] SR 721.80
[5] BGer 1A.320/2000 vom 20. September 2001, E. 3a, cc
[6] Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 (AS 2004 1633)
[7] BAFU (2021)

dem Entscheid «Hammer»[8] darum 2019 klar als verfassungswidrig eingeordnet und verlangt, dass sie *bei erster Gelegenheit* in Konzessionen nach geltendem Recht überführt werden und somit geltende Umweltgesetze angewendet werden.

2. Betroffene Nutzungen

Ehehafte Rechte dienten und dienen nicht nur der Wasserkraft, sondern auch anderen Nutzungen.[9] Während in einigen Kantonen in diesem Zusammenhang die Wasserentnahme für die Stromerzeugung das Hauptproblem darstellt, sind in anderen Kantonen weitere Arten der Wassernutzung vorrangig betroffen (z. B. für die landwirtschaftliche Bewässerung im Wallis).
Wir sind der Ansicht (so auch Abegg & Seferovic[10] und Karlen[11]), dass die Schlussfolgerungen des Entscheids auf alle Nutzungen anwendbar sind, die einer Entnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG bedürfen, nicht nur auf Wasserkraftanlagen bzw. Anlagen zur Stromproduktion. Zudem sind nicht nur die Vorschriften bzgl. Restwassermenge einzuhalten, sondern alle Vorschriften des heute geltenden Umwelt- und Gewässerschutzrechts (z. B. Sicherstellung der freien Fischwanderung).[12] Insofern ist nicht oder zumindest nicht nur das WRG anzupassen, sondern auch andere Rechtsbestimmungen, insbesondere das GSchG.
Die Anpassung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch keinesfalls die Umsetzung der Änderungen verzögern, die Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung sind.

Entnahmen durch das Gemeinwesen
Entnimmt das Gemeinwesen, dem die Gewässerhoheit zusteht, selbst Wasser, so ist keine Konzession erforderlich, die üblicherweise jedoch u. a. auch die Dauer des Verleihungsverhältnisses bzw. dessen Ende festlegen soll. Die Restwasservorschriften des GSchG gelten aber auch für die Träger der Gewässerhoheit.[13]
Sollte ein Gemeinwesen noch über ein zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht verfügen, so ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden.[14] Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgen soll.

[8] BGE 145 II 140
[9] Bütler (2019), S. 542
[10] Abegg & Seferovic (2020), Fn. 42
[11] Karlen (2020), S. 805
[12] BGE 145 II 140, E. 6.5
[13] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1128
[14] Giovannini & Mehli (2019), Rz. 33 f.; siehe auch Riva (2016a), N 13

Anträge

[1] Der Entscheid «Hammer» muss eindeutig für alle Arten der Wassernutzung, die sich auf ehehafte Rechte stützen, gelten, nicht nur für die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung. Falls erforderlich, müssen ergänzende Gesetzesänderungen umgehend vorgenommen werden, um eine rasche Regularisierung aller betroffenen Wasserentnahmen zu gewährleisten. Die Änderung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch die Umsetzung der vorliegenden Vernehmlassung nicht verzögern.

[2] Die Planung der Kantone muss in jedem Fall alle Nutzungsarten der Wasserentnahmen berücksichtigen (siehe Kap. 0 zum Inventar der Wasserentnahmen und zur Priorisierung).

[3] Für Entnahmen durch das Gemeinwesen selbst ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden. Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum der Selbstnutzung festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgt.

3. Fristen

Grundfrist

Ab Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» im Jahr 2019 mussten die Inhaber von ehehaften Rechten davon ausgehen, dass sie innert kurzer Zeit eine Konzession nach dem neuen geltenden Recht beantragen müssen.

Nach Art. 58*a* Abs. 2 WRG muss das Gesuch um Erneuerung einer bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden, was sinngemäss auf ehehafte Rechte angewendet werden sollte. Da die neuen Konzessionen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis 2040 in Kraft treten sollen, müssten die Anträge im Jahr 2025 eingereicht werden. Diese Frist scheint aber unrealistisch.

Ausserdem ist die Abflussmenge Q_{347} für die Beurteilung nach Art. 30 ff GSchG massgebend. Diese wird in Art. 4 Bst. h GSchG als Abflussmenge definiert, die, «*gemittelt über zehn Jahre*, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist». Somit wird klar, dass Verfahren zur Bestimmung der Q_{347}, welche direkt auf langfristigen Messreihen beruhen, höher einzustufen sind als andere Verfahren.[15] Zudem sollen die Daten aus einer neuen und aktuellen Messperiode stammen.[16] Es ist daher bedauerlich, dass sich die Verwendung von weniger zuverlässigen Verfahren (z. B. Modellierungen) trotz des langen Zeitraums, der den Betreibern für die Planung ihrer Projekte und insbesondere für die Erneuerung von Konzessionen zur Verfügung steht, weitgehend durchgesetzt hat.

[15] BUWAL (2000), S. 82

[16] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1155. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind (sogar über 10 Jahre) lange und aktuelle Messreihen von grosser Bedeutung (vgl. Urteil 1C_401/2020 vom 1. März 2022)

Hätten die Inhaber von ehehaften Rechten umgehend nach der Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» angefangen, die notwendigen Daten zu erheben, würden sie in der Lage sein, spätestens 2029 ihr Gesuch einzureichen (optimale Messreihe von 10 Jahren). Jedenfalls soll umgehend mit der Datenerhebung zur Bestimmung der Restwassermenge angefangen werden, damit eine möglichst lange Messreihe zur Verfügung steht. Die Priorisierung der Kantone (siehe Kap. 0) soll darauf keinen Einfluss haben.

Auf der einen Seite erachten wir somit die vorgeschlagene Frist von 2040 als realistisch und vertretbar. Andererseits erfolgte die Nutzung von Wasser aufgrund von ehehaften Rechten über Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte, auf Kosten der Natur. Daher müssen strenge Bestimmungen für den Fall der Nichteinhaltung der Fristen eingeführt werden (siehe dazu Kap. 0).

Die neuen Restwasservorschriften sind ohne Einschränkung möglichst früh anzuwenden, bzw. der gesamte nach Art. 58*a* Abs. 3 WRG zulässige Handlungsspielraum bei Entnahmen zur Stromerzeugung muss zum Schutz der Gewässer genutzt werden. Bemerkenswert ist, dass die Botschaft über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 16. August 1995[17] nicht genau erklärt, woher die in Abs. 3 festgelegte *maximale* Frist von 5 Jahren nach dem Ablauf der (bisherigen) Konzession stammt (oder sinngemäss nach Ablösung eines ehehaften Rechtes und Inkrafttreten der neuen Konzession). Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest der Bau (oder die Anpassung) der Dotieranlage ein Grund dafür sein dürfte.

Anträge

[4] Spätestens per 2035 ist ein gesetzeskonformes Konzessionsgesuch einzureichen. Eine Verschiebung der Aufhebung der ehehaften Wasserrechte auf nach den 31. Dezember 2040 (nach Art. 74*a* Abs. 2) ist klar abzulehnen.

[5] Spätestens ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung soll der Inhaber eines ehehaften Rechtes mit der Bestimmung der Abflussmenge Q_{347} sowie der Restwassermenge nach Art. 31 ff. GSchG beginnen (insb. Abflussmessungen sowie Fauna- und Floraerhebungen). Dies gilt auch für Anlagen, die nach Art. 80 GSchG saniert wurden.

[6] Die neuen Restwasservorschriften sind so früh wie möglich ohne Einschränkung anzuwenden. Sollen die neuen Vorschriften nicht gleich nach Inkrafttreten der Konzession angewendet werden (vgl. Art. 58*a* Abs. 3 WRG), so ist das zu begründen. Die ökologischen Interessen sollen massgebend sein.

Definition von «bei erster Gelegenheit»

Als Begründung für die Motion 23.3498 wurde angegeben, dass «die auf ehehaften Rechten beruhenden Wasserkraftwerke in Bezug auf die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften schlechter gestellt werden als solche, die auf Konzessionen beruhen (bei erster Gelegenheit Anwendung der Art. 31 ff. GSchG statt übergangsweise

[17] BBl 1995 IV 991, 1011

Art. 80 ff. GSchG)». Wie in dieser Begründung erwähnt, handelt es sich bei Art. 80 ff. GSchG um Übergangsbestimmungen, die nur bis zum Ablauf einer Konzession gelten sollen, zu welchem Zeitpunkt die Investitionen abgeschrieben sein sollten.[18] Sinngemäss bedeutet das für ehehafte Rechte, dass nach Abschreibung der Investitionen kein Anspruch auf weniger strenge Vorschriften besteht.
Wie im erläuternden Bericht korrekt angegeben, sollen Inhaberinnen und Inhaber von ehehaften Wasserrechten keinen Rechtsanspruch haben, ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2040 gestützt auf das ehehafte Wasserrecht betreiben zu können. Auch darf eine allfällige Wiederinbetriebnahme einer seit mehreren Jahren stillgelegten Anlage[19] nicht dazu führen, dass Abs. 2 von Art. 74*a* plötzlich zur Anwendung kommt.
Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF[20]) sind zudem weiterhin zwingend einzuhalten. Und die Frist nach Art. 74*a* WRG darf nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

Ausserdem haben Kantone nicht auf die vorliegende Gesetzesanpassung gewartet, um den Bundesgerichtsentscheid *bei erster Gelegenheit* auf pragmatische Weise umzusetzen.
Aus diesen Gründen ist Art. 74*a* Abs. 1 WRG wie folgt zu ergänzen.

Anträge

[7] Abs. 1 von Art. 74*a* WRG ist wie folgt zu ergänzen:

Die Kantone oder der Bund heben die ehehaften Wasserrechte bei erster Gelegenheit jedoch spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 auf.

[8] Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und BGF sind weiterhin zwingend einzuhalten. Ausserdem darf die Frist nach Art. 74*a* WRG nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

[18] BGE 127 II 69, E. 5b
[19] Die Konzessionen bzw. die ehehaften Rechte, die den Bedingungen von Art. 65 WRG und insbesondere dessen Bst. b entsprechen, sollen automatisch als verwirkt erklärt werden. Was unter «binnen angemessener Frist» in Bst. b von Art. 65 WRG gemeint ist, wird in der Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (BBl 1912 II 669) zwar nicht erläutert. Man dürfte aber davon ausgehen, dass es um wenige Jahre gehen soll. Z. B. bleiben im Kanton Aargau nach bisherigem Recht die bestehenden wohlerworbenen Nutzungsrechte anerkannt im als altrechtlich beziehungsweise ehehaft anerkannten Umfang. Diese Anerkennung fällt jedoch ohne Entschädigung ganz oder teilweise dahin, «wenn die nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht *während 10 Jahren* ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat» (§ 43 Abs. 6 Bst. a des kantonalen Wassernutzungsgesetz, SAR 764.100).
[20] SR 923.0

Fristverschiebung nach Art. 74a Abs. 2 WRG

Beim Erlass des WRG ging das Parlament davon aus, dass eine Konzessionsdauer von – höchstens – 80 Jahren (Art. 58 WRG) selbst für sehr grosse Unternehmungen mit kostspieligen Anlagen für eine zweckmässige Amortisation ausreichen.[21] Mit anderen Worten: Für kleinere Anlagen darf grundsätzlich mit einer kürzeren Amortisationsdauer gerechnet werden.
Ehehafte Wasserrechte können spätestens seit dem Inkrafttreten des WRG (am 1. Januar 1918) nicht mehr begründet werden. Entsprechend war es sämtlichen Inhabern dieser Rechte möglich, ihre Anlagen während deutlich mehr als 80 Jahren (teilweise seit dem 17. Jahrhundert!) praktisch uneingeschränkt zu nutzen. Mindestens die Anfangsinvestitionen und teilweise auch spätere Sanierungen oder Ausbauten sind damit als vollständig amortisiert zu betrachten, zumal es sich bei solchen Anlagen beinahe ausnahmslos um Klein- und Kleinstwasserkraftwerke handeln dürfte.[22] Sollten entgegen allen Erwartungen Investitionen, die vor über 80 Jahren getätigt wurden, immer noch nicht amortisiert sein, so ist es ein klares Zeichen, dass die Anlage nicht rentabel ist. Diese Investitionen sind daher keinesfalls in der Fristverschiebung nach Abs. 2 zu berücksichtigen.
Auch laut erläuterndem Bericht ist «davon auszugehen, dass die bis zum 31. Juli 2019 rechtmässig getätigten Investitionen der Berechtigten grösstenteils amortisiert sein dürften». Ausserdem würden die Inhaber der Anlagen bis zur verschobenen Frist weiterhin von Privilegien profitieren, welche eine Amortisierung im Vergleich zu konzessionierten Anlagen beschleunigen.
Wir sind klar der Ansicht, dass jede Fristverschiebung grundsätzlich ausgeschlossen sein muss. Allfällige noch nicht amortisierte Investitionen können entschädigt werden.

[21] BGE 127 II 69, E. 5b
[22] So Bütler (2019), S. 553

Anträge

[9] Eine Fristverschiebung über 2040 hinaus ist auszuschliessen und Abs. 2 zu streichen. Noch nicht amortisierte Investitionen können entschädigt werden.

[10] Sollte Abs. 2 dennoch beibehalten werden:
- [a] Investitionen, die vor über 80 Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesanpassung getätigt und noch nicht amortisiert wurden, sind für die Fristverschiebung nach Art. 74*a* Abs. 2 WRG nicht zu berücksichtigen. Für diese Investitionen ist keine Entschädigung vorzusehen.
- [b] Eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen und dem Umweltschutz soll möglich sein. Diese kann zum Schluss führen, dass eine Entschädigung für die getätigten Investitionen gegenüber einer zu langen Fristverschiebung für die Anpassung an die heutigen gesetzlichen Bestimmungen Vorrang haben muss.[23] Alternativ ist die Konzessionsdauer mit Blick auf allenfalls noch nicht amortisierte Investitionen festzusetzen, um ausnahmsweise eine nachfolgende (zumindest vollständige) Entschädigung zu vermeiden.

Fristverlängerung (über Art. 74a Abs. 1 oder 2 WRG hinaus)

Unsere Flüsse und Bäche erfüllen viele Funktionen, die für Mensch und Natur lebensnotwendig sind. Dennoch stehen sie unter grossem Druck.[24] Es ist daher besonders bedauerlich und besorgniserregend, dass noch immer nicht alle Restwassersanierungen abgeschlossen sind[25], und dass die ökologischen Sanierungen gemäss Art. 83*a* GSchG (Schwall und Sunk, Geschiebe) sowie Art. 10 BGF (Fischgängigkeit) mit Sicherheit auch nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgeschlossen werden können.[26] Die Tatsache, dass das Gesetz keine Sanktionen für die Nichteinhaltung der Fristen vorsieht, wird als einer der Gründe für das Vollzugsdefizit bei den Restwassersanierungen angeführt.[27]
Zudem sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung. Nichtsdestotrotz können sie seit vielen Jahrzehnten von besonders günstigen Bedingungen profitieren.
Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist müssen daher strenge Regeln gelten, insbesondere indem jede Fristverlängerung über die Absätze 1 und 2 hinaus ausgeschlossen wird. Provisorische Massnahmen wie z. B. in Art. 28 des Walliser Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte[28] sind ebenfalls unzulässig.
Nach Ablauf der Frist sind die Anlagen stillzulegen und die ökologischen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Dabei sind die auf Bundesebene gültigen Regeln für

[23] Siehe auch Giovannini & Mehli (2019), Rz. 80
[24] BAFU (2022, 2023)
[25] BAFU (2021)
[26] BAFU (2024), EFK (2024)
[27] Riva (2016b), N 22 f.
[28] SGS 721.8

Konzessionen[29] sowie die kantonalen Bestimmungen zu berücksichtigen.[30] Der vollständige Rückbau aller Anlagenteile ist anzustreben, und eventuelle weitere ökologische Beeinträchtigungen, die durch die ehehafte Wassernutzung entstanden sind, sind zu beseitigen. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.

Anträge

[11] Wird die Frist nach Abs. 1 oder 2 von Art. 74*a* WRG nicht eingehalten:
- [a] Das ehehafte Recht ist mit sofortiger Wirkung als erlöscht zu betrachten und der Betrieb umgehend einzustellen. Das Recht zur Wassernutzung muss an die konzessionierende Partei zurückgegeben werden.
- [b] Das genaue weitere Vorgehen bei Nichteinhaltung der Frist ist zu bestimmen. Der vollständige Rückbau der Anlage ist anzustreben. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.
- [c] Die dafür notwendige Baubewilligung (Rückbau oder Sanierung der Anlage) ist spätestens 2 Jahre nach Erlöschung des Nutzungsrechts einzureichen.

Zusätzliche Frist für die Kantone zur Auflistung der Anlagen und Priorisierung

Die Umsetzung des Entscheids «Hammer» setzt die Kenntnis der betroffenen Anlagen voraus. Eine solche Liste müsste bereits vollständig vorliegen. Denn ein Inventar aller Wasserentnahmen – auch jener mit ehehaften Rechten – hätte im Hinblick auf mögliche Restwassersanierungen bereits erstellt werden müssen (Art. 82 Abs. 1 GSchG; für die Wasserkraft, siehe auch Art. 31 WRG). Aus dem erläuternden Bericht ist jedoch zu entnehmen[31], dass dies nicht der Fall ist bzw. die Liste nicht vollständig ist – obwohl die Restwassersanierung 2012 hätte abgeschlossen werden müssen.
Gemäss dem erläuternden Bericht «reicht die Spanne von einigen wenigen bis zu mehreren Dutzend Wasserrechten pro Kanton». Diese Zahl betrifft jedoch nach unserem Verständnis nur die Wasserentnahmen für die Wasserkraftnutzung. Zahlen zu Wasserentnahmen für andere Nutzungen werden nicht angegeben und sind uns nicht bekannt.
Wie vollständig die von den Kantonen gelieferten Angaben den Bestand der Wasserentnahmen abbilden, bleibt somit offen. Auch der Detaillierungsgrad der Datenerhebung ist offenbar in den Kantonen verschieden.[32] Um dieses Problem zu beheben, hat beispielsweise der Kanton Wallis im Oktober 2023 eine Datenerhebungskampagne gestartet und die Gemeinden aufgefordert, diese Informationen bis Ende 2024 zu

[29] Siehe dazu Abegg & Seferovic (2020), Rz. 63 f. sowie 111 und 115
[30] Z. B. sieht § 22 des Wassernutzungsgesetzes des Kantons Aargau (SAR 764.100) folgendes vor: «Endet das Nutzungsrecht ohne Heimfall, hat die nutzungsberechtigte Person den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, soweit das Nutzungsrecht nichts anderes bestimmt.»
[31] So auch z.B. Bütler (2019), S. 544, und Abegg & Seferovic (2020), Rz. 28
[32] Riva (2016b), N 12

übermitteln.[33]

Anträge

[12] Spätestens per 2027 sollen die Kantone das Inventar gemäss Art. 40 GSchV nachführen.

[13] Spätestens per 2027 sollen die Kantone die Priorisierung der einzelnen Fälle zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte abgeschlossen haben. Im Rahmen der Priorisierung ist auch die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs festzulegen. Diese Frist darf die maximale Frist von 2035 (siehe Antrag [4]) nicht überschreiten und muss rechtlich bindend sein (siehe Sanktionen im Kap. 0).

[14] Dabei sind (wenn nicht bereits erfolgt, insbesondere für ältere Daten) die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten gemäss Art. 49a GSchV anzuwenden (Modell Nr. 140 «Inventar der bestehenden Wasserentnahmen»).

Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession

Wie bereits erwähnt, sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung.
Für zahlreiche bestehende Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten an kleinen Fliessgewässern dürfte die juristisch nutzungsberechtigte Person und/oder die zuständige Behörde bereits vor Aufgleisung oder während des Konzessionsverfahrens zum Schluss kommen, dass aufgrund des Entscheids «Hammer» eine einigermassen wirtschaftliche Stromproduktion in der Zukunft nicht mehr möglich sein dürfte.
Ein ähnliches Vorgehen wie bei der Nichteinhaltung der Frist ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession anzuwenden: diese Anlagen müssen stillgelegt und bestenfalls zurückgebaut werden.

[33] https://www.vs.ch/de/web/sen/inventar-oberflaechengewaesser (abgerufen am 11. September 2025)

Anträge

[15] Ein ähnliches Vorgehen wie bei Nichteinhaltung der First ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder bei Verweigerung der Konzession anzuwenden.

[16] Folgende Fristen sollen für die Einreichung eines gegebenenfalls notwendigen Baugesuchs (Rückbau oder Sanierung der Anlage) gelten:

[a] Verzichtet die juristisch nutzungsberechtigte Person auf die Ausübung ihrer Rechte, bevor sie ein Konzessionsgesuch eingereicht hat, so gilt die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs (vgl. Antrag [4]) als Frist für die Einreichung des Baugesuchs.

[b] Wird auf die Ausübung der Rechte im Verlauf des Konzessionsgenehmigungs-gesuchs verzichtet (bzw. wird die Konzession in diesem Rahmen verweigert), ist das Baugesuch spätestens 2 Jahre später einzureichen.

4. Private Gewässer

Im Kanton Glarus sind die Gewässer keine öffentliche Sache, an denen ein Gemeingebrauch besteht. Die Grundeigentümer sind an Flüssen und Bächen berechtigt, die Wasserkraft zu nutzen (Art. 169 und 170 EG ZGB[34], für die Wasserkraft in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 WRG). Der Kanton bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen in einem konzessionsähnlichen Rechtsakt (siehe auch Art. 17 Abs. 1 WRG). Insbesondere ist für Wasserentnahmen aus Gewässern eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich (Art. 13 EG GSchG/GL[35]; siehe auch Art. 17 Abs. 2 WRG). Ob die Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlagen oder zumindest für die Wasserentnahme zeitlich begrenzt ist, ist uns nicht klar. Im Kanton Zug ist die Bewilligung an privaten Gewässern jedenfalls auch befristet (§ 36 Abs. 4 GewG/ZG[36]).

Es ist unklar wie viele der rund 70 Wasserkraftwerken im Kanton Glarus über ehehafte Wasserrechte verfügen. Aber auch diese sind aufzuheben, zumal Art. 29 ff. GSchG auch auf Wasserentnahmen aus privaten Gewässern angewendet werden müssen.[37]

[34] Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus, GS III B/1/1
[35] Glarner Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GS VIII B/21/1
[36] Zuger Gesetz über die Gewässer, BGS 731.1
[37] Huber-Wälchli (2016), N 17 & 36. Siehe auch Druey Just & Caviezel (2013)

Antrag

[17] Ehehafte Rechte an privaten Gewässern sind aufzuheben. Sollte für die Nutzung dieser privaten Gewässer keine zeitlich begrenzte Konzession (oder kein zeitlich begrenzter konzessionsähnlicher Rechtsakt) notwendig sein, so ist auf jeden Fall wenigstens die Wasserentnahmebewilligung auf *maximal* 80 Jahre zu begrenzen (in Analogie zu Art. 58 WRG, jedoch unter Berücksichtigung strengerer kantonaler Bestimmungen und unabhängig von der Art der Nutzung), damit die Restwassermenge regelmässig neu bestimmt werden kann.

Literaturverzeichnis

Abegg A. & Seferovic G., 2020, Die Ablösung ehehafter Wasserrechte – Zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids 145 II 140 (Hammer), *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 813-848.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2021, Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG: Stand Ende 2020 und Entwicklung seit Ende 2018.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2022, Gewässer in der Schweiz. Zustand und Massnahmen.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2023, Biodiversität in der Schweiz. Zustand und Entwicklung.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2024, Renaturierung der Schweizer Gewässer. Stand ökologische Sanierung Wasserkraft 2022.

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2000, Angemessene Restwassermengen – Wie können sie bestimmt werden?

Bütler M., 2019, Zur Ablösung ehehafter Wasserrechte durch Wassernutzungskonzessionen – Besprechung von BGE 145 II 140, in: *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 540-556.

Druey Just E. & Caviezel G., 2013, Private Wasserrechte und der öffentliche Anspruch auf die Ressource Wasser, Aktuelle Juristische Praxis (AJP)/Pratique Juridique Actuelle (PJA):11, 1631 ff.

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), 2024, Subventionsprüfung der ökologischen Sanierungen im Bereich Wasserkraft.

Giovannini M. & Mehli M., 2019, *Rechtsgutachten – Rechtsfragen im Umgang mit ehehaften Wasserrechten – verfasst im Auftrag des Amtes für Energie und Verkehr Graubünden*, Chur.

Huber-Wälchli V., 2016, Art. 29 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

Karlen P., 2020, Alle historischen Rechte veralten – Zur Ablösungspflicht unbefristeter Wasserrechte nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 799-812.

Riva E., 2016a, Art. 80 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

Riva E., 2016b, Art. 82 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement*

Bundesrat
Albert Rösti
Eidg. Departement UVEK
3003 Bern

Zürich, 17. September 2025

Stellungnahme von BirdLife Schweiz zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zu einer Stellungnahme.

Wir begrüssen die Absicht, die Umsetzung des Entscheids «Hammer» (BGE 145 II 140) zu präzisieren. Wir halten den Vernehmlassungsentwurf jedoch für unvollständig, zu grosszügig gegenüber den Inhabern ehehafter Rechte angesichts der Vorteile, die sie bisher zum Nachteil der Natur genossen haben, und zu unpräzise, um eine Umsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist zu gewährleisten.

Insbesondere halten wir die vorgeschlagene Frist bis 2040 für vertretbar. Eine Verschiebung dieser Frist lehnen wir jedoch entschieden ab.

Sie finden unsere detaillierten Änderungsanträge, Kommentare und Vorschläge nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

Damaris Hohler

Projektleiterin Biodiversitätspolitik, BirdLife Schweiz

Bei Rückfragen: damaris.hohler@birdlife.ch / 044 457 70 42

1. Einleitende Bemerkungen

Bis 1991 mussten keine angemessenen Restwassermengen gesichert werden, worunter unsere Gewässer teilweise seit Jahrhunderten gelitten haben. Erst seit 1975 steht die Sicherung angemessener Restwassermengen in der Verfassung, die wiederum erst mit Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes (GSchG[1]) im Jahr 1991 konkretisiert wurde. Doch selbst der Bundesrat bezeichnete in der Botschaft die definierte Mindestrestwassermenge als *Existenzminimum* für die Wasserwelt, dessen Unterschreitung in den meisten Fällen «einer Opferung der biologischen Funktionen des Gewässers» gleichkäme und dem Verfassungsauftrag widersprechen würde.[2] Nichtsdestotrotz formuliert Art. 32 GSchG mögliche Ausnahmen für eine Absenkung der Mindestrestwassermenge, wobei der Katalog der Ausnahmen im Laufe der Zeit sogar erweitert wurde – zugunsten der Stromproduktion.[3]

Auch bestehende Wasserentnahmen müssen seit Inkrafttreten des GSchG Restwassermengen abgeben, obschon in geringerem Ausmass als neue oder neukonzessionierte Entnahmen, und nur, wenn das Fliessgewässer wesentlich beeinträchtigt wird und es wirtschaftlich tragbar ist (Art. 80 Abs. 1 GSchG). «Bestehend» im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG ist ein Wassernutzungsrecht, wenn es die Eigenschaft eines wohlerworbenen Rechts aufweist. Wohlerworben sind die aus einer Konzession (für die Stromproduktion: Art. 43 Abs. 1 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes, WRG[4]) und die aus einem historischen («ehehaften») Titel abgeleiteten Wassernutzungsrechte.[5]

Die Frist zur Umsetzung dieser sogenannten Restwassersanierungen betrug ursprünglich 15 Jahre ab Inkrafttreten des GSchG, d. h. bis 2007, wurde jedoch vom Parlament bis 2012 verlängert.[6] Festzustellen ist aber bedauerlicherweise, dass sogar diese grosszügig bemessene Umsetzungsfrist nicht eingehalten wurde – zulasten der Umwelt. Allein für die Wasserkraftnutzung (für andere Nutzungen sind uns keine Daten bekannt) ergaben sich bis zur Umsetzungsfrist Ende 2012 insgesamt 487 vollzogene Sanierungen bei 682 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen; und Ende 2020 – zusätzliche 8 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist und insgesamt 28 Jahren nach Inkrafttreten der ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung – insgesamt 934 vollzogene Sanierungen bei 1'028 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen.[7] Es besteht also aktuell ein Vollzugsdefizit.

Ehehafte Wasserrechte sind unbefristete private Rechte an öffentlichen Gewässern, die vor Inkrafttreten des Wasserrechts vor über 100 Jahren entstanden und nach heutigem Recht nicht mehr begründet werden können. Das Bundesgericht hat sie mit dem Entscheid «Hammer»[8] darum 2019 klar als verfassungswidrig eingeordnet und verlangt, dass sie *bei erster Gelegenheit* in Konzessionen nach geltendem Recht überführt werden und somit geltende Umweltgesetze angewendet werden.

2. Betroffene Nutzungen

2.1. Nutzungsarten

Ehehafte Rechte dienten und dienen nicht nur der Wasserkraft, sondern auch anderen Nutzungen.[9] Während in einigen Kantonen die Wasserentnahme für die Stromerzeugung das Hauptproblem darstellt, sind in anderen Kantonen weitere Arten der Wassernutzung vorrangig betroffen (z. B. für die landwirtschaftliche Bewässerung im Wallis).

Wir sind der Ansicht (so auch Abegg & Seferovic[10] und Karlen[11]), dass die Schlussfolgerungen des Entscheids auf alle Nutzungen anwendbar sind, die einer Entnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG bedürfen, nicht nur auf Wasserkraftanlagen bzw. Anlagen zur Stromproduktion. Zudem sind nicht nur die

[1] SR 814.20
[2] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1129
[3] Parlamentarische Initiative 07.492 – Schutz und Nutzung der Gewässer: BBl 2008 8043 (Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates) & 8079 (Bericht des Bundesrates)
[4] SR 721.80
[5] BGer 1A.320/2000 vom 20. September 2001, E. 3a, cc
[6] Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 (AS 2004 1633)
[7] BAFU (2021)
[8] BGE 145 II 140
[9] Bütler (2019), S. 542
10 Abegg & Seferovic (2020), Fn. 42
11 Karlen (2020), S. 805

Vorschriften bzgl. Restwassermenge einzuhalten, sondern alle Vorschriften des heute geltenden Umwelt- und Gewässerschutzrechts (z. B. Sicherstellung der freien Fischwanderung).[12] Insofern ist nicht oder zumindest nicht nur das WRG anzupassen, sondern auch andere Rechtsbestimmungen, insbesondere das GSchG.

Die Anpassung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch keinesfalls die Umsetzung der Änderungen verzögern, die Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung sind.

2.2. Entnahmen durch das Gemeinwesen

Entnimmt das Gemeinwesen, dem die Gewässerhoheit zusteht, selbst Wasser, so ist keine Konzession erforderlich, die üblicherweise jedoch u. a. auch die Dauer des Verleihungsverhältnisses bzw. dessen Ende festlegen soll. Die Restwasservorschriften des GSchG gelten aber auch für die Träger der Gewässerhoheit.[13]

Sollte ein Gemeinwesen noch über ein zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht verfügen, so ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden.[14] Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgen soll.

Anträge

[1] Der Entscheid «Hammer» muss eindeutig für alle Arten der Wassernutzung, die sich auf ehehafte Rechte stützen, gelten, nicht nur für die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung. Falls erforderlich, müssen ergänzende Gesetzesänderungen umgehend vorgenommen werden, um eine rasche Regularisierung aller betroffenen Wasserentnahmen zu gewährleisten. Die Änderung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch die Umsetzung der vorliegenden Vernehmlassung nicht verzögern.

[2] Die Planung der Kantone muss in jedem Fall alle Nutzungsarten der Wasserentnahmen berücksichtigen (siehe Kap. 3.5 zum Inventar der Wasserentnahmen und zur Priorisierung).

[3] Für Entnahmen durch das Gemeinwesen selbst ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden. Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum der Selbstnutzung festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgt.

3. Fristen

3.1. Grundfrist

Ab Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» im Jahr 2019 mussten die Inhaber von ehehaften Rechten davon ausgehen, dass sie innert kurzer Zeit eine Konzession nach dem neuen geltenden Recht beantragen müssen.

Nach Art. 58*a* Abs. 2 WRG muss das Gesuch um Erneuerung einer bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden, was sinngemäss auf ehehafte Rechte angewendet werden sollte. Da die neuen Konzessionen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis 2040 in Kraft treten sollen, müssten die Anträge im Jahr 2025 eingereicht werden. Diese Frist scheint aber unrealistisch.

Ausserdem ist die Abflussmenge Q_{347} für die Beurteilung nach Art. 30 ff GSchG massgebend. Diese wird in Art. 4 Bst. h GSchG als Abflussmenge definiert, die, «*gemittelt über zehn Jahre*, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist». Somit wird klar, dass Verfahren zur Bestimmung der Q_{347}, welche direkt auf langfristigen Messreihen beruhen, höher einzustufen sind als andere Verfahren.[15] Zudem sollen die Daten aus einer neuen und aktuellen Messperiode stammen.[16] Es ist daher bedauerlich, dass sich die

[12] BGE 145 II 140, E. 6.5
[13] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1128
[14] Giovannini & Mehli (2019), Rz. 33 f.; siehe auch Riva (2016a), N 13
[15] BUWAL (2000), S. 82
[16] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1155. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind (sogar über 10 Jahre) lange und aktuelle Messreihen von grosser Bedeutung (vgl. Urteil 1C_401/2020 vom 1. März 2022)

Verwendung von weniger zuverlässigen Verfahren (z. B. Modellierungen) trotz des langen Zeitraums, der den Betreibern für die Planung ihrer Projekte und insbesondere für die Erneuerung von Konzessionen zur Verfügung steht, weitgehend durchgesetzt hat.

Hätten die Inhaber von ehehaften Rechten umgehend nach der Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» angefangen, die notwendigen Daten zu erheben, würden sie in der Lage sein, spätestens 2029 ihr Gesuch einzureichen (optimale Messreihe von 10 Jahren). Jedenfalls soll umgehend mit der Datenerhebung zur Bestimmung der Restwassermenge angefangen werden, damit eine möglichst lange Messreihe zur Verfügung steht. Die Priorisierung der Kantone (siehe Kap. 3.5) soll darauf keinen Einfluss haben.

Auf der einen Seite erachten wir somit die vorgeschlagene Frist von 2040 insgesamt als realistisch und vertretbar. Andererseits erfolgte die Nutzung von Wasser aufgrund von ehehaften Rechten über Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte, auf Kosten der Natur. Daher müssen strenge Bestimmungen für den Fall der Nichteinhaltung der Fristen eingeführt werden (siehe dazu Kap. 3.4).

Die neuen Restwasservorschriften sind ohne Einschränkung möglichst früh anzuwenden, bzw. der gesamte nach Art. 58*a* Abs. 3 WRG zulässige Handlungsspielraum bei Entnahmen zur Stromerzeugung muss zum Schutz der Gewässer genutzt werden. Bemerkenswert ist, dass die Botschaft über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 16. August 1995[17] nicht genau erklärt, woher die in Abs. 3 festgelegte *maximale* Frist von 5 Jahren nach dem Ablauf der (bisherigen) Konzession stammt (oder sinngemäss nach Ablösung eines ehehaften Rechtes und Inkrafttreten der neuen Konzession). Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest der Bau (oder die Anpassung) der Dotieranlage ein Grund dafür sein dürfte.

Anträge

[4] Spätestens per 2035 ist ein gesetzeskonformes Konzessionsgesuch einzureichen. Dies unabhängig davon, ob die ehehaften Wasserrechte mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 aufgehoben werden sollen (nach nArt. 74*a* Abs. 1) oder erst später (nach Abs. 2; zu diesem Absatz, siehe aber Kap. 3.3).

[5] Spätestens ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung soll der Inhaber eines ehehaften Rechtes mit der Bestimmung der Abflussmenge Q_{347} sowie der Restwassermenge nach Art. 31 ff. GSchG beginnen (insb. Abflussmessungen sowie Fauna- und Floraerhebungen). Dies gilt auch für Anlagen, die nach Art. 80 GSchG saniert wurden.

[6] Die neuen Restwasservorschriften sind so früh wie möglich ohne Einschränkung anzuwenden. Sollen die neuen Vorschriften nicht gleich nach Inkrafttreten der Konzession angewendet werden (vgl. Art. 58*a* Abs. 3 WRG), so ist das zu begründen. Die ökologischen Interessen sollen massgebend sein.

3.2. Definition von «bei erster Gelegenheit»

Als Begründung für die Motion 23.3498 wurde angegeben, dass «die auf ehehaften Rechten beruhenden Wasserkraftwerke in Bezug auf die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften schlechter gestellt werden als solche, die auf Konzessionen beruhen (bei erster Gelegenheit Anwendung der Art. 31 ff. GSchG statt übergangsweise Art. 80 ff. GSchG)». Wie in dieser Begründung erwähnt, handelt es sich bei Art. 80 ff. GSchG um Übergangsbestimmungen, die nur bis zum Ablauf einer Konzession gelten sollen, zu welchem Zeitpunkt die Investitionen abgeschrieben sein sollten.[18] Sinngemäss bedeutet das für ehehafte Rechte, dass nach Abschreibung der Investitionen kein Anspruch auf weniger strenge Vorschriften besteht.

Wie im erläuternden Bericht korrekt angegeben, sollen Inhaberinnen und Inhaber von ehehaften Wasserrechten keinen Rechtsanspruch haben, ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2040 gestützt auf das ehehafte Wasserrecht betreiben zu können. Auch darf eine allfällige Wiederinbetriebnahme einer seit

[17] BBl 1995 IV 991, 1011
[18] BGE 127 II 69, E. 5b

mehreren Jahren stillgelegten Anlage[19] nicht dazu führen, dass Abs. 2 von nArt. 74*a* plötzlich zur Anwendung kommt (zum Abs. 2, siehe aber Kap. 3.3).

Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF[20]) sind zudem weiterhin zwingend einzuhalten. Und die Frist nach nArt. 74*a* WRG darf nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

Ausserdem haben Kantone nicht auf die vorliegende Gesetzesanpassung gewartet, um den Bundesgerichtsentscheid *bei erster Gelegenheit* auf pragmatische Weise umzusetzen.

Aus diesen Gründen ist nArt. 74*a* Abs. 1 WRG wie folgt zu ergänzen.

Anträge

[7] Abs. 1 von nArt. 74*a* WRG ist wie folgt zu ergänzen:
Die Kantone oder der Bund heben die ehehaften Wasserrechte bei erster Gelegenheit jedoch spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 auf.

[8] Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und BGF sind weiterhin zwingend einzuhalten. Ausserdem darf die Frist nach nArt. 74*a* WRG nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

3.3. Fristverschiebung nach nArt. 74*a* Abs. 2 WRG

Beim Erlass des WRG ging das Parlament davon aus, dass eine Konzessionsdauer von – höchstens – 80 Jahren (Art. 58 WRG) selbst für sehr grosse Unternehmungen mit kostspieligen Anlagen für eine zweckmässige Amortisation ausreichen.[21] Mit anderen Worten: Für kleinere Anlagen darf grundsätzlich mit einer kürzeren Amortisationsdauer gerechnet werden.

Ehehafte Wasserrechte können spätestens seit dem Inkrafttreten des WRG (am 1. Januar 1918) nicht mehr begründet werden. Entsprechend war es sämtlichen Inhabern dieser Rechte möglich, ihre Anlagen während deutlich mehr als 80 Jahren (teilweise seit dem 17. Jahrhundert!) praktisch uneingeschränkt zu nutzen. Mindestens die Anfangsinvestitionen und teilweise auch spätere Sanierungen oder Ausbauten sind damit als vollständig amortisiert zu betrachten, zumal es sich bei solchen Anlagen beinahe ausnahmslos um Klein- und Kleinstwasserkraftwerke handeln dürfte.[22] Sollten entgegen allen Erwartungen Investitionen, die vor über 80 Jahren getätigt wurden, immer noch nicht amortisiert sein, so ist es ein klares Zeichen, dass die Anlage nicht rentabel ist. Diese Investitionen sind daher keinesfalls in der Fristverschiebung nach Abs. 2 zu berücksichtigen.

Auch laut erläuterndem Bericht ist «davon auszugehen, dass die bis zum 31. Juli 2019 rechtmässig getätigten Investitionen der Berechtigten grösstenteils amortisiert sein dürften». Ausserdem würden die Inhaber der Anlagen bis zur verschobenen Frist weiterhin von Privilegien profitieren, welche eine Amortisierung im Vergleich zu konzessionierten Anlagen beschleunigen.

Wir gehen daher davon aus, dass jede Fristverschiebung grundsätzlich ausgeschlossen sein muss und allfällige noch nicht amortisierte Investitionen entschädigt werden sollen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas)

[19] Die Konzessionen bzw. die ehehaften Rechte, die den Bedingungen von Art. 65 WRG und insbesondere dessen Bst. b entsprechen, sollen automatisch als verwirkt erklärt werden. Was unter «binnen angemessener Frist» in Bst. b von Art. 65 WRG gemeint ist, wird in der Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (BBl 1912 II 669) zwar nicht erläutert. Man dürfte aber davon ausgehen, dass es um wenige Jahre gehen soll. Z. B. bleiben im Kanton Aargau nach bisherigem Recht die bestehenden wohlerworbenen Nutzungsrechte anerkannt im als altrechtlich beziehungsweise ehehaft anerkannten Umfang. Diese Anerkennung fällt jedoch ohne Entschädigung ganz oder teilweise dahin, «wenn die nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht *während 10 Jahren* ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat» (§ 43 Abs. 6 Bst. a des kantonalen Wassernutzungsgesetz, SAR 764.100).

[20] SR 923.0

[21] BGE 127 II 69, E. 5b

[22] So Bütler (2019), S. 553

längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen[23] (z. B. 80 Jahre statt 60 Jahre, wobei die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren gemäss Art. 58 WRG nicht überschritten werden darf). Denn wie oben bereits erwähnt, ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit aller Anlagen in weniger als 80 Jahren die (neuen) Investitionen amortisiert haben.

Anträge

[9] Eine Fristverschiebung über 2040 hinaus ist auszuschliessen und Abs. 2 zu streichen. Noch nicht amortisierte Investitionen sind zu entschädigen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen.

[10] Sollte Abs. 2 dennoch beibehalten werden:

[a] Investitionen, die vor über 80 Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesanpassung getätigt und noch nicht amortisiert wurden, sind für die Fristverschiebung nach nArt. 74*a* Abs. 2 WRG nicht zu berücksichtigen. Für diese Investitionen ist keine Entschädigung vorzusehen.

[b] Eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen und dem Umweltschutz soll möglich sein. Diese kann zum Schluss führen, dass eine Entschädigung für die getätigten Investitionen gegenüber einer zu langen Fristverschiebung für die Anpassung an die heutigen gesetzlichen Bestimmungen Vorrang haben muss.[24] Alternativ ist die Konzessionsdauer mit Blick auf allenfalls noch nicht amortisierte Investitionen festzusetzen, um ausnahmsweise eine nachfolgende (zumindest vollständige) Entschädigung zu vermeiden.

3.4. Fristverlängerung (über nArt. 74*a* Abs. 1 oder 2 WRG hinaus)

Unsere Flüsse und Bäche erfüllen viele Funktionen, die für Mensch und Natur lebensnotwendig sind. Dennoch stehen sie unter grossem Druck.[25] Es ist daher besonders bedauerlich und besorgniserregend, dass noch nicht alle Restwassersanierungen abgeschlossen sind[26], und dass die Sanierungen gemäss Art. 83*a* GSchG (Schwall und Sunk, Geschiebe) sowie Art. 10 BGF (Fischgängigkeit) mit grosser Sicherheit auch nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgeschlossen werden können.[27] Die Tatsache, dass das Gesetz keine Sanktionen für die Nichteinhaltung der Fristen vorsieht, wird als einer der Gründe für das Vollzugsdefizit bei den Restwassersanierungen angeführt.[28]

Zudem sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung. Nichtsdestotrotz können sie seit vielen Jahrzehnten von besonders günstigen Bedingungen profitieren.

Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist müssen daher strenge Regeln gelten, insbesondere indem jede Fristverlängerung über die Absätze 1 und 2 hinaus ausgeschlossen wird (zu Abs. 2, siehe aber Kap. 3.3). Provisorische Massnahmen wie z. B. in Art. 28 des Walliser Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte[29] sind ebenfalls unzulässig.

Nach Ablauf der Frist sind die Anlagen stillzulegen und die ökologischen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Dabei sind die auf Bundesebene gültigen Regeln für Konzessionen[30] sowie die kantonalen Bestimmungen zu berücksichtigen.[31] Der vollständige Rückbau aller Anlagenteile ist anzustreben, und eventuelle weitere

[23] So auch Abegg & Seferovic (2020), Rz. 61
[24] Siehe auch Giovannini & Mehli (2019), Rz. 80
[25] BAFU (2022, 2023)
[26] BAFU (2021)
[27] BAFU (2024), EFK (2024)
[28] Riva (2016b), N 22 f.
[29] SGS 721.8
[30] Siehe dazu Abegg & Seferovic (2020), Rz. 63 f. sowie 111 und 115
[31] Z. B. sieht § 22 des Wassernutzungsgesetzes des Kantons Aargau (SAR 764.100) folgendes vor: «Endet das Nutzungsrecht ohne Heimfall, hat die nutzungsberechtigte Person den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, soweit das Nutzungsrecht nichts anderes bestimmt.»

ökologische Beeinträchtigungen, die durch die ehehafte Wassernutzung entstanden sind, sind zu beseitigen. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.

Anträge

[11] Wird die Frist nach Abs. 1 oder 2 von nArt. 74*a* WRG nicht eingehalten:
- [a] Das ehehafte Recht ist mit sofortiger Wirkung als erlöscht zu betrachten und der Betrieb umgehend einzustellen. Das Recht zur Wassernutzung muss an die konzessionierende Partei zurückgegeben werden.
- [b] Das genaue weitere Vorgehen bei Nichteinhaltung der Frist ist zu bestimmen. Der vollständige Rückbau der Anlage ist anzustreben. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.
- [c] Die dafür notwendige Baubewilligung (Rückbau oder Sanierung der Anlage) ist spätestens 2 Jahre nach Erlöschung des Nutzungsrechts einzureichen.

3.5. Zusätzliche Frist für die Kantone zur Auflistung der Anlagen und Priorisierung

Die Umsetzung des Entscheids «Hammer» setzt die Kenntnis der betroffenen Anlagen voraus. Eine solche Liste müsste bereits vollständig vorliegen. Denn ein Inventar aller Wasserentnahmen – auch jener mit ehehaften Rechten – hätte im Hinblick auf mögliche Restwassersanierungen bereits erstellt werden müssen (Art. 82 Abs. 1 GSchG; für die Wasserkraft, siehe auch Art. 31 WRG). Aus dem erläuternden Bericht ist jedoch zu entnehmen[32], dass dies nicht der Fall ist bzw. die Liste nicht vollständig ist – obwohl die Restwassersanierung 2012 hätte abgeschlossen werden müssen.

Gemäss dem erläuternden Bericht «reicht die Spanne von einigen wenigen bis zu mehreren Dutzend Wasserrechten pro Kanton». Diese Zahl betrifft jedoch nach unserem Verständnis nur die Wasserentnahmen für die Wasserkraftnutzung. Zahlen zu Wasserentnahmen für andere Nutzungen werden nicht angegeben und sind uns nicht bekannt.

Wie vollständig die von den Kantonen gelieferten Angaben den Bestand der Wasserentnahmen abbilden, bleibt somit offen. Auch der Detaillierungsgrad der Datenerhebung ist offenbar in den Kantonen verschieden.[33] Um dieses Problem zu beheben, hat beispielsweise der Kanton Wallis im Oktober 2023 eine Datenerhebungskampagne gestartet und die Gemeinden aufgefordert, diese Informationen bis Ende 2024 zu übermitteln.[34]

Anträge

[12] Spätestens per 2027 sollen die Kantone das Inventar gemäss Art. 40 GSchV nachführen.

[13] Spätestens per 2027 sollen die Kantone die Priorisierung der einzelnen Fälle zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte abgeschlossen haben. Im Rahmen der Priorisierung ist auch die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs festzulegen. Diese Frist darf die maximale Frist von 2035 (siehe Antrag [4]) nicht überschreiten und muss rechtlich bindend sein (siehe Sanktionen im Kap. 3.4).

[14] Dabei sind (wenn nicht bereits erfolgt, insbesondere für ältere Daten) die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten gemäss Art. 49a GSchV anzuwenden (Modell Nr. 140 «Inventar der bestehenden Wasserentnahmen»).

3.6. Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession

Wie bereits erwähnt, sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung.

Für zahlreiche bestehende Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten an kleinen Fliessgewässern dürfte die juristisch nutzungsberechtigte Person und/oder die zuständige Behörde bereits vor Aufgleisung

[32] So auch z.B. Bütler (2019), S. 544, und Abegg & Seferovic (2020), Rz. 28
[33] Riva (2016b), N 12
[34] https://www.vs.ch/de/web/sen/inventar-oberflaechengewaesser (abgerufen am 11. September 2025)

oder während des Konzessionsverfahrens zum Schluss kommen, dass aufgrund des Entscheids «Hammer» eine einigermassen wirtschaftliche Stromproduktion in der Zukunft nicht mehr möglich sein dürfte.

Ein ähnliches Vorgehen wie bei der Nichteinhaltung der Frist ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession anzuwenden (siehe Kap. 3.4): diese Anlagen müssen stillgelegt und bestenfalls zurückgebaut werden.

Anträge

[15] Ein ähnliches Vorgehen wie bei Nichteinhaltung der First ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder bei Verweigerung der Konzession anzuwenden.

[16] Folgende Fristen sollen für die Einreichung eines gegebenenfalls notwendigen Baugesuchs (Rückbau oder Sanierung der Anlage) gelten:

[a] Verzichtet die juristisch nutzungsberechtigte Person auf die Ausübung ihrer Rechte, bevor sie ein Konzessionsgesuch eingereicht hat, so gilt die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs (vgl. Antrag [4]) als Frist für die Einreichung des Baugesuchs.

[b] Wird auf die Ausübung der Rechte im Verlauf des Konzessionsgenehmigungs-gesuchs verzichtet (bzw. wird die Konzession in diesem Rahmen verweigert), ist das Baugesuch spätestens 2 Jahre später einzureichen.

4. Private Gewässer

Im Kanton Glarus sind die Gewässer keine öffentliche Sache, an denen ein Gemeingebrauch besteht. Die Grundeigentümer sind an Flüssen und Bächen berechtigt, die Wasserkraft zu nutzen (Art. 169 und 170 EG ZGB[35], für die Wasserkraft in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 WRG). Der Kanton bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen in einem konzessionsähnlichen Rechtsakt (siehe auch Art. 17 Abs. 1 WRG). Insbesondere ist für Wasserentnahmen aus Gewässern eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich (Art. 13 EG GSchG/GL[36]; siehe auch Art. 17 Abs. 2 WRG). Ob die Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlagen oder zumindest für die Wasserentnahme zeitlich begrenzt ist, ist uns nicht klar. Im Kanton Zug ist die Bewilligung an privaten Gewässern jedenfalls auch befristet (§ 36 Abs. 4 GewG/ZG[37]).

Von den rund 70 Wasserkraftwerken im Kanton Glarus verfügen unseres Wissens mehrere über ehehafte Wasserrechte. Auch diese ehehaften Rechte sind aufzuheben, zumal Art. 29 ff. GSchG auch auf Wasserentnahmen aus privaten Gewässern angewendet werden müssen.[38]

Antrag

[17] Ehehafte Rechte an privaten Gewässern sind aufzuheben. Sollte für die Nutzung dieser privaten Gewässer keine zeitlich begrenzte Konzession (oder kein zeitlich begrenzter konzessionsähnlicher Rechtsakt) notwendig sein, so ist auf jeden Fall wenigstens die Wasserentnahmebewilligung auf *maximal* 80 Jahre zu begrenzen (in Analogie zu Art. 58 WRG, jedoch unter Berücksichtigung strengerer kantonaler Bestimmungen und unabhängig von der Art der Nutzung), damit die Restwassermenge regelmässig neu bestimmt werden kann.

5. Literaturverzeichnis

Abegg A. & Seferovic G., 2020, Die Ablösung ehehafter Wasserrechte – Zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids 145 II 140 (Hammer), *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 813-848.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2021, Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG: Stand Ende 2020 und Entwicklung seit Ende 2018.

[35] Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus, GS III B/1/1
[36] Glarner Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GS VIII B/21/1
[37] Zuger Gesetz über die Gewässer, BGS 731.1
[38] Huber-Wälchli (2016), N 17 & 36. Siehe auch Druey Just & Caviezel (2013)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2022, Gewässer in der Schweiz. Zustand und Massnahmen.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2023, Biodiversität in der Schweiz. Zustand und Entwicklung.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2024, Renaturierung der Schweizer Gewässer. Stand ökologische Sanierung Wasserkraft 2022.

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2000, Angemessene Restwassermengen – Wie können sie bestimmt werden?

Bütler M., 2019, Zur Ablösung ehehafter Wasserrechte durch Wassernutzungskonzessionen – Besprechung von BGE 145 II 140, in: *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 540-556.

Druey Just E. & Caviezel G., 2013, Private Wasserrechte und der öffentliche Anspruch auf die Ressource Wasser, Aktuelle Juristische Praxis (AJP)/Pratique Juridique Actuelle (PJA):11, 1631 ff.

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), 2024, Subventionsprüfung der ökologischen Sanierungen im Bereich Wasserkraft.

Giovannini M. & Mehli M., 2019, *Rechtsgutachten – Rechtsfragen im Umgang mit ehehaften Wasserrechten – verfasst im Auftrag des Amtes für Energie und Verkehr Graubünden*, Chur.

Huber-Wälchli V., 2016, Art. 29 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

Karlen P., 2020, Alle historischen Rechte veralten – Zur Ablösungspflicht unbefristeter Wasserrechte nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 799-812.

Riva E., 2016a, Art. 80 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

Riva E., 2016b, Art. 82 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

Schweizerischer Fischerei-Verband
Fédération Suisse de Pêche
Federaziun Svizra da Pestga
Federazione Svizzera di Pesca

Stellungnahme des Schweizerischen Fischerei-Verbands SFV zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) – Umsetzung von Punkt 2 der Motion 23.3498 UREK-N: «Ehehafte Wasserrechte schützten und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung und Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüssen die Absicht, die Umsetzung des Entscheids «Hammer» (BGE 145 II 140) zu präzisieren. Wir halten den Vernehmlassungsentwurf jedoch für unvollständig, zu grosszügig gegenüber den Inhabern ehehafter Rechte angesichts der Vorteile, die sie bisher zum Nachteil der Natur genossen haben, und zu unpräzise, um eine Umsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist zu gewährleisten. Insbesondere halten wir die vorgeschlagene Frist bis 2040 für angemessen. Eine Verschiebung dieser Frist lehnen wir jedoch entschieden ab. Sie finden unsere detaillierten Änderungsanträge, Kommentare und Vorschläge nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

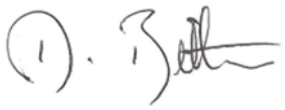

David Bittner, Geschäftsführer Schweizerischer Fischerei-Verband

1. Einleitende Bemerkungen

Bis 1991 mussten keine angemessenen Restwassermengen gesichert werden, worunter unsere Gewässer teilweise seit Jahrhunderten gelitten haben. Erst seit 1975 steht die Sicherung angemessener Restwassermengen in der Verfassung, die wiederum erst mit Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes (GSchG[1]) im Jahr 1991 konkretisiert wurde. Doch selbst der Bundesrat bezeichnete in der Botschaft die definierte Mindestrestwassermenge als *Existenzminimum* für die Wasserwelt, dessen Unterschreitung in den meisten Fällen «einer Opferung der biologischen Funktionen des Gewässers» gleichkäme und dem Verfassungsauftrag widersprechen würde.[2] Nichtsdestotrotz formuliert Art. 32 GSchG mögliche Ausnahmen für eine Absenkung der Mindestrestwassermenge, wobei der Katalog der Ausnahmen im Laufe der Zeit sogar erweitert wurde – zugunsten der Stromproduktion.[3]

Auch bestehende Wasserentnahmen müssen seit Inkrafttreten des GSchG Restwassermengen abgeben, obschon in geringerem Ausmass als neue oder neukonzessionierte Entnahmen, und nur, wenn das Fliessgewässer wesentlich beeinträchtigt wird und es wirtschaftlich tragbar ist (Art. 80 Abs. 1 GSchG). «Bestehend» im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG ist ein Wassernutzungsrecht, wenn es die Eigenschaft eines wohlerworbenen Rechts aufweist. Wohlerworben sind die aus einer Konzession (für die Stromproduktion: Art. 43 Abs. 1 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes, WRG[4]) und die aus einem historischen («ehehaften») Titel abgeleiteten Wassernutzungsrechte.[5]

Die Frist zur Umsetzung dieser sogenannten Restwassersanierungen betrug ursprünglich 15 Jahre ab Inkrafttreten des GSchG, d. h. bis 2007, wurde jedoch vom Parlament bis 2012 verlängert.[6] Festzustellen ist aber bedauerlicherweise, dass sogar diese grosszügig bemessene Umsetzungsfrist nicht eingehalten wurde – zulasten der Umwelt. Allein für die Wasserkraftnutzung (für andere Nutzungen sind uns keine Daten bekannt) ergaben sich bis zur Umsetzungsfrist Ende 2012 insgesamt 487 vollzogene Sanierungen bei 682 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen; und Ende 2020 – zusätzliche 8 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist und insgesamt 28 Jahren nach Inkrafttreten der ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung – insgesamt 934 vollzogene Sanierungen bei 1'028 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen.[7] Es besteht also aktuell ein Vollzugsdefizit.

Ehehafte Wasserrechte sind unbefristete private Rechte an öffentlichen Gewässern, die vor Inkrafttreten des Wasserrechts vor über 100 Jahren entstanden und nach heutigem Recht nicht mehr begründet werden können. Das Bundesgericht hat sie mit dem Entscheid «Hammer»[8] darum 2019 klar als verfassungswidrig eingeordnet und verlangt, dass sie *bei erster Gelegenheit* in Konzessionen nach geltendem Recht überführt werden und somit geltende Umweltgesetze angewendet werden.

2. Betroffene Nutzungen

2.1. Nutzungsarten

Ehehafte Rechte dienten und dienen nicht nur der Wasserkraft, sondern auch anderen Nutzungen.[9] Während in einigen Kantonen die Wasserentnahme für die Stromerzeugung das Hauptproblem darstellt, sind in anderen Kantonen weitere Arten der Wassernutzung vorrangig betroffen (z. B. für die landwirtschaftliche Bewässerung im Wallis).

Wir sind der Ansicht (so auch Abegg & Seferovic[10] und Karlen[11]), dass die Schlussfolgerungen des Entscheids auf alle Nutzungen anwendbar sind, die einer Entnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG bedürfen, nicht nur auf Wasserkraftanlagen bzw. Anlagen zur Stromproduktion. Zudem sind nicht

---

[1] SR 814.20
[2] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1129
[3] Parlamentarische Initiative 07.492 – Schutz und Nutzung der Gewässer: BBl 2008 8043 (Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates) & 8079 (Bericht des Bundesrates)
[4] SR 721.80
[5] BGer 1A.320/2000 vom 20. September 2001, E. 3a, cc
[6] Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 (AS 2004 1633)
[7] BAFU (2021)
[8] BGE 145 II 140
[9] Bütler (2019), S. 542
[10] Abegg & Seferovic (2020), Fn. 42
[11] Karlen (2020), S. 805

nur die Vorschriften bzgl. Restwassermenge einzuhalten, sondern alle Vorschriften des heute geltenden Umwelt- und Gewässerschutzrechts (z. B. Sicherstellung der freien Fischwanderung).[12] Insofern ist nicht oder zumindest nicht nur das WRG anzupassen, sondern auch andere Rechtsbestimmungen, insbesondere das GSchG.

Die Anpassung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch keinesfalls die Umsetzung der Änderungen verzögern, die Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung sind.

2.2. Entnahmen durch das Gemeinwesen

Entnimmt das Gemeinwesen, dem die Gewässerhoheit zusteht, selbst Wasser, so ist keine Konzession erforderlich, die üblicherweise jedoch u. a. auch die Dauer des Verleihungsverhältnisses bzw. dessen Ende festlegen soll. Die Restwasservorschriften des GSchG gelten aber auch für die Träger der Gewässerhoheit.[13]

Sollte ein Gemeinwesen noch über ein zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht verfügen, so ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden.[14] Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgen soll.

Anträge

[1] Der Entscheid «Hammer» muss eindeutig für alle Arten der Wassernutzung, die sich auf ehehafte Rechte stützen, gelten, nicht nur für die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung. Falls erforderlich, müssen ergänzende Gesetzesänderungen umgehend vorgenommen werden, um eine rasche Regularisierung aller betroffenen Wasserentnahmen zu gewährleisten. Die Änderung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch die Umsetzung der vorliegenden Vernehmlassung nicht verzögern.

[2] Die Planung der Kantone muss in jedem Fall alle Nutzungsarten der Wasserentnahmen berücksichtigen (siehe Kap. 0 zum Inventar der Wasserentnahmen und zur Priorisierung).

[3] Für Entnahmen durch das Gemeinwesen selbst ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden. Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum der Selbstnutzung festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgt.

3. Fristen

3.1. Grundfrist

Ab Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» im Jahr 2019 mussten die Inhaber von ehehaften Rechten davon ausgehen, dass sie innert kurzer Zeit eine Konzession nach dem neuen geltenden Recht beantragen müssen.

Nach Art. 58*a* Abs. 2 WRG muss das Gesuch um Erneuerung einer bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden, was sinngemäss auf ehehafte Rechte angewendet werden sollte. Da die neuen Konzessionen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis 2040 in Kraft treten sollen, müssten die Anträge im Jahr 2025 eingereicht werden. Diese Frist scheint aber unrealistisch.

Ausserdem ist die Abflussmenge Q_{347} für die Beurteilung nach Art. 30 ff GSchG massgebend. Diese wird in Art. 4 Bst. h GSchG als Abflussmenge definiert, die, «*gemittelt über zehn Jahre*, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist». Somit wird klar, dass Verfahren zur Bestimmung der Q_{347}, welche direkt auf langfristigen Messreihen beruhen, höher

[12] BGE 145 II 140, E. 6.5
[13] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1128
[14] Giovannini & Mehli (2019), Rz. 33 f.; siehe auch Riva (2016a), N 13

einzustufen sind als andere Verfahren.[15] Zudem sollen die Daten aus einer neuen und aktuellen Messperiode stammen.[16] Es ist daher bedauerlich, dass sich die Verwendung von weniger zuverlässigen Verfahren (z. B. Modellierungen) trotz des langen Zeitraums, der den Betreibern für die Planung ihrer Projekte und insbesondere für die Erneuerung von Konzessionen zur Verfügung steht, weitgehend durchgesetzt hat.

Hätten die Inhaber von ehehaften Rechten umgehend nach der Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» angefangen, die notwendigen Daten zu erheben, würden sie in der Lage sein, spätestens 2029 ihr Gesuch einzureichen (optimale Messreihe von 10 Jahren). Jedenfalls soll umgehend mit der Datenerhebung zur Bestimmung der Restwassermenge angefangen werden, damit eine möglichst lange Messreihe zur Verfügung steht. Die Priorisierung der Kantone (siehe Kap. 0) soll darauf keinen Einfluss haben.

Auf der einen Seite erachten wir somit die vorgeschlagene Frist von 2040 insgesamt als realistisch und vertretbar. Andererseits erfolgte die Nutzung von Wasser aufgrund von ehehaften Rechten über Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte, auf Kosten der Natur. Daher müssen strenge Bestimmungen für den Fall der Nichteinhaltung der Fristen eingeführt werden (siehe dazu Kap. 0).

Die neuen Restwasservorschriften sind ohne Einschränkung möglichst früh anzuwenden, bzw. der gesamte nach Art. 58*a* Abs. 3 WRG zulässige Handlungsspielraum bei Entnahmen zur Stromerzeugung muss zum Schutz der Gewässer genutzt werden. Bemerkenswert ist, dass die Botschaft über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 16. August 1995[17] nicht genau erklärt, woher die in Abs. 3 festgelegte *maximale* Frist von 5 Jahren nach dem Ablauf der (bisherigen) Konzession stammt (oder sinngemäss nach Ablösung eines ehehaften Rechtes und Inkrafttreten der neuen Konzession). Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest der Bau (oder die Anpassung) der Dotieranlage ein Grund dafür sein dürfte.

Anträge

[4] Spätestens per 2035 ist ein gesetzeskonformes Konzessionsgesuch einzureichen. Dies unabhängig davon, ob die ehehaften Wasserrechte mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 aufgehoben werden sollen (nach nArt. 74*a* Abs. 1) oder erst später (nach Abs. 2; zu diesem Absatz, siehe aber Kap. 0).

[5] Spätestens ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung soll der Inhaber eines ehehaften Rechtes mit der Bestimmung der Abflussmenge Q_{347} sowie der Restwassermenge nach Art. 31 ff. GSchG beginnen (insb. Abflussmessungen sowie Fauna- und Floraerhebungen). Dies gilt auch für Anlagen, die nach Art. 80 GSchG saniert wurden.

[6] Die neuen Restwasservorschriften sind so früh wie möglich ohne Einschränkung anzuwenden. Sollen die neuen Vorschriften nicht gleich nach Inkrafttreten der Konzession angewendet werden (vgl. Art. 58*a* Abs. 3 WRG), so ist das zu begründen. Die ökologischen Interessen sollen massgebend sein.

3.2. Definition von «bei erster Gelegenheit»

Als Begründung für die Motion 23.3498 wurde angegeben, dass «die auf ehehaften Rechten beruhenden Wasserkraftwerke in Bezug auf die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften schlechter gestellt werden als solche, die auf Konzessionen beruhen (bei erster Gelegenheit Anwendung der Art. 31 ff. GSchG statt übergangsweise Art. 80 ff. GSchG)». Wie in dieser Begründung erwähnt, handelt es sich bei Art. 80 ff. GSchG um Übergangsbestimmungen, die nur bis zum Ablauf einer Konzession gelten sollen, zu welchem Zeitpunkt die Investitionen abgeschrieben sein sollten.[18] Sinngemäss bedeutet das für ehehafte Rechte, dass nach Abschreibung der Investitionen kein Anspruch auf weniger strenge Vorschriften besteht.

---

[15] BUWAL (2000), S. 82
[16] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1155. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind (sogar über 10 Jahre) lange und aktuelle Messreihen von grosser Bedeutung (vgl. Urteil 1C_401/2020 vom 1. März 2022)
[17] BBl 1995 IV 991, 1011
[18] BGE 127 II 69, E. 5b

Wie im erläuternden Bericht korrekt angegeben, sollen Inhaberinnen und Inhaber von ehehaften Wasserrechten keinen Rechtsanspruch haben, ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2040 gestützt auf das ehehafte Wasserrecht betreiben zu können. Auch darf eine allfällige Wiederinbetriebnahme einer seit mehreren Jahren stillgelegten Anlage[19] nicht dazu führen, dass Abs. 2 von nArt. 74*a* plötzlich zur Anwendung kommt (zum Abs. 2, siehe aber Kap. 0).

Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF[20]) sind zudem weiterhin zwingend einzuhalten. Und die Frist nach nArt. 74*a* WRG darf nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

Ausserdem haben Kantone nicht auf die vorliegende Gesetzesanpassung gewartet, um den Bundesgerichtsentscheid *bei erster Gelegenheit* auf pragmatische Weise umzusetzen.

Aus diesen Gründen ist nArt. 74*a* Abs. 1 WRG wie folgt zu ergänzen.

Anträge

[7] Abs. 1 von nArt. 74*a* WRG ist wie folgt zu ergänzen:
Die Kantone oder der Bund heben die ehehaften Wasserrechte bei erster Gelegenheit jedoch spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 auf.

[8] Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und BGF sind weiterhin zwingend einzuhalten. Ausserdem darf die Frist nach nArt. 74*a* WRG nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

3.3. Fristverschiebung nach nArt. 74*a* Abs. 2 WRG

Beim Erlass des WRG ging das Parlament davon aus, dass eine Konzessionsdauer von – höchstens – 80 Jahren (Art. 58 WRG) selbst für sehr grosse Unternehmungen mit kostspieligen Anlagen für eine zweckmässige Amortisation ausreichen.[21] Mit anderen Worten: Für kleinere Anlagen darf grundsätzlich mit einer kürzeren Amortisationsdauer gerechnet werden.

Ehehafte Wasserrechte können spätestens seit dem Inkrafttreten des WRG (am 1. Januar 1918) nicht mehr begründet werden. Entsprechend war es sämtlichen Inhabern dieser Rechte möglich, ihre Anlagen während deutlich mehr als 80 Jahren (teilweise seit dem 17. Jahrhundert!) praktisch uneingeschränkt zu nutzen. Mindestens die Anfangsinvestitionen und teilweise auch spätere Sanierungen oder Ausbauten sind damit als vollständig amortisiert zu betrachten, zumal es sich bei solchen Anlagen beinahe ausnahmslos um Klein- und Kleinstwasserkraftwerke handeln dürfte.[22] Sollten entgegen allen Erwartungen Investitionen, die vor über 80 Jahren getätigt wurden, immer noch nicht amortisiert sein, so ist es ein klares Zeichen, dass die Anlage nicht rentabel ist. Diese Investitionen sind daher keinesfalls in der Fristverschiebung nach Abs. 2 zu berücksichtigen.

---

[19] Die Konzessionen bzw. die ehehaften Rechte, die den Bedingungen von Art. 65 WRG und insbesondere dessen Bst. b entsprechen, sollen automatisch als verwirkt erklärt werden. Was unter «binnen angemessener Frist» in Bst. b von Art. 65 WRG gemeint ist, wird in der Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (BBl 1912 II 669) zwar nicht erläutert. Man dürfte aber davon ausgehen, dass es um wenige Jahre gehen soll. Z. B. bleiben im Kanton Aargau nach bisherigem Recht die bestehenden wohlerworbenen Nutzungsrechte anerkannt im als altrechtlich beziehungsweise ehehaft anerkannten Umfang. Diese Anerkennung fällt jedoch ohne Entschädigung ganz oder teilweise dahin, «wenn die nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht *während 10 Jahren* ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat» (§ 43 Abs. 6 Bst. a des kantonalen Wassernutzungsgesetz, SAR 764.100).

[20] SR 923.0

[21] BGE 127 II 69, E. 5b

[22] So Bütler (2019), S. 553

Auch laut erläuterndem Bericht ist «davon auszugehen, dass die bis zum 31. Juli 2019 rechtmässig getätigten Investitionen der Berechtigten grösstenteils amortisiert sein dürften». Ausserdem würden die Inhaber der Anlagen bis zur verschobenen Frist weiterhin von Privilegien profitieren, welche eine Amortisierung im Vergleich zu konzessionierten Anlagen beschleunigen.

Wir gehen daher davon aus, dass jede Fristverschiebung grundsätzlich ausgeschlossen sein muss und allfällige noch nicht amortisierte Investitionen entschädigt werden sollen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen[23] (z. B. 80 Jahre statt 60 Jahre, wobei die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren gemäss Art. 58 WRG nicht überschritten werden darf). Denn wie oben bereits erwähnt, ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit aller Anlagen in weniger als 80 Jahren die (neuen) Investitionen amortisiert haben.

Anträge

[9] Eine Fristverschiebung über 2040 hinaus ist auszuschliessen und Abs. 2 zu streichen. Noch nicht amortisierte Investitionen sind zu entschädigen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen.

[10] Sollte Abs. 2 dennoch beibehalten werden:

[a] Investitionen, die vor über 80 Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesanpassung getätigt und noch nicht amortisiert wurden, sind für die Fristverschiebung nach nArt. 74*a* Abs. 2 WRG nicht zu berücksichtigen. Für diese Investitionen ist keine Entschädigung vorzusehen.

[b] Eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen und dem Umweltschutz soll möglich sein. Diese kann zum Schluss führen, dass eine Entschädigung für die getätigten Investitionen gegenüber einer zu langen Fristverschiebung für die Anpassung an die heutigen gesetzlichen Bestimmungen Vorrang haben muss.[24] Alternativ ist die Konzessionsdauer mit Blick auf allenfalls noch nicht amortisierte Investitionen festzusetzen, um ausnahmsweise eine nachfolgende (zumindest vollständige) Entschädigung zu vermeiden.

3.4. Fristverlängerung (über nArt. 74*a* Abs. 1 oder 2 WRG hinaus)

Unsere Flüsse und Bäche erfüllen viele Funktionen, die für Mensch und Natur lebensnotwendig sind. Dennoch stehen sie unter grossem Druck.[25] Es ist daher besonders bedauerlich und besorgniserregend, dass noch nicht alle Restwassersanierungen abgeschlossen sind[26], und dass die Sanierungen gemäss Art. 83*a* GSchG (Schwall und Sunk, Geschiebe) sowie Art. 10 BGF (Fischgängigkeit) mit grosser Sicherheit auch nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgeschlossen werden können.[27] Die Tatsache, dass das Gesetz keine Sanktionen für die Nichteinhaltung der Fristen vorsieht, wird als einer der Gründe für das Vollzugsdefizit bei den Restwassersanierungen angeführt.[28]

Zudem sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung. Nichtsdestotrotz können sie seit vielen Jahrzehnten von besonders günstigen Bedingungen profitieren.

Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist müssen daher strenge Regeln gelten, insbesondere indem jede Fristverlängerung über die Absätze 1 und 2 hinaus ausgeschlossen wird (zu Abs. 2, siehe

[23] So auch Abegg & Seferovic (2020), Rz. 61
[24] Siehe auch Giovannini & Mehli (2019), Rz. 80
[25] BAFU (2022, 2023)
[26] BAFU (2021)
[27] BAFU (2024), EFK (2024)
[28] Riva (2016b), N 22 f.

aber Kap. 0). Provisorische Massnahmen wie z. B. in Art. 28 des Walliser Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte[29] sind ebenfalls unzulässig.

Nach Ablauf der Frist sind die Anlagen stillzulegen und die ökologischen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Dabei sind die auf Bundesebene gültigen Regeln für Konzessionen[30] sowie die kantonalen Bestimmungen zu berücksichtigen.[31] Der vollständige Rückbau aller Anlagenteile ist anzustreben, und eventuelle weitere ökologische Beeinträchtigungen, die durch die ehehafte Wassernutzung entstanden sind, sind zu beseitigen. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.

Anträge

[11] Wird die Frist nach Abs. 1 oder 2 von nArt. 74*a* WRG nicht eingehalten:
- [a] Das ehehafte Recht ist mit sofortiger Wirkung als erlöscht zu betrachten und der Betrieb umgehend einzustellen. Das Recht zur Wassernutzung muss an die konzessionierende Partei zurückgegeben werden.
- [b] Das genaue weitere Vorgehen bei Nichteinhaltung der Frist ist zu bestimmen. Der vollständige Rückbau der Anlage ist anzustreben. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.
- [c] Die dafür notwendige Baubewilligung (Rückbau oder Sanierung der Anlage) ist spätestens 2 Jahre nach Erlöschung des Nutzungsrechts einzureichen.

3.5. Zusätzliche Frist für die Kantone zur Auflistung der Anlagen und Priorisierung

Die Umsetzung des Entscheids «Hammer» setzt die Kenntnis der betroffenen Anlagen voraus. Eine solche Liste müsste bereits vollständig vorliegen. Denn ein Inventar aller Wasserentnahmen – auch jener mit ehehaften Rechten – hätte im Hinblick auf mögliche Restwassersanierungen bereits erstellt werden müssen (Art. 82 Abs. 1 GSchG; für die Wasserkraft, siehe auch Art. 31 WRG). Aus dem erläuternden Bericht ist jedoch zu entnehmen[32], dass dies nicht der Fall ist bzw. die Liste nicht vollständig ist – obwohl die Restwassersanierung 2012 hätte abgeschlossen werden müssen.

Gemäss dem erläuternden Bericht «reicht die Spanne von einigen wenigen bis zu mehreren Dutzend Wasserrechten pro Kanton». Diese Zahl betrifft jedoch nach unserem Verständnis nur die Wasserentnahmen für die Wasserkraftnutzung. Zahlen zu Wasserentnahmen für andere Nutzungen werden nicht angegeben und sind uns nicht bekannt.

Wie vollständig die von den Kantonen gelieferten Angaben den Bestand der Wasserentnahmen abbilden, bleibt somit offen. Auch der Detaillierungsgrad der Datenerhebung ist offenbar in den Kantonen verschieden.[33] Um dieses Problem zu beheben, hat beispielsweise der Kanton Wallis im Oktober 2023 eine Datenerhebungskampagne gestartet und die Gemeinden aufgefordert, diese Informationen bis Ende 2024 zu übermitteln.[34]

[29] SGS 721.8
[30] Siehe dazu Abegg & Seferovic (2020), Rz. 63 f. sowie 111 und 115
[31] Z. B. sieht § 22 des Wassernutzungsgesetzes des Kantons Aargau (SAR 764.100) folgendes vor: «Endet das Nutzungsrecht ohne Heimfall, hat die nutzungsberechtigte Person den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, soweit das Nutzungsrecht nichts anderes bestimmt.»
[32] So auch z.B. Bütler (2019), S. 544, und Abegg & Seferovic (2020), Rz. 28
[33] Riva (2016b), N 12
[34] https://www.vs.ch/de/web/sen/inventar-oberflaechengewaesser (abgerufen am 11. September 2025)

Anträge

[12] Spätestens per 2027 sollen die Kantone das Inventar gemäss Art. 40 GSchV nachführen.
[13] Spätestens per 2027 sollen die Kantone die Priorisierung der einzelnen Fälle zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte abgeschlossen haben. Im Rahmen der Priorisierung ist auch die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs festzulegen. Diese Frist darf die maximale Frist von 2035 (siehe Antrag [4]) nicht überschreiten und muss rechtlich bindend sein (siehe Sanktionen im Kap. 0).
[14] Dabei sind (wenn nicht bereits erfolgt, insbesondere für ältere Daten) die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten gemäss Art. 49a GSchV anzuwenden (Modell Nr. 140 «Inventar der bestehenden Wasserentnahmen»).

3.6. Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession

Wie bereits erwähnt, sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung.

Für zahlreiche bestehende Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten an kleinen Fliessgewässern dürfte die juristisch nutzungsberechtigte Person und/oder die zuständige Behörde bereits vor Aufgleisung oder während des Konzessionsverfahrens zum Schluss kommen, dass aufgrund des Entscheids «Hammer» eine einigermassen wirtschaftliche Stromproduktion in der Zukunft nicht mehr möglich sein dürfte.

Ein ähnliches Vorgehen wie bei der Nichteinhaltung der Frist ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession anzuwenden (siehe Kap. 0): diese Anlagen müssen stillgelegt und bestenfalls zurückgebaut werden.

Anträge

[15] Ein ähnliches Vorgehen wie bei Nichteinhaltung der First ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder bei Verweigerung der Konzession anzuwenden.
[16] Folgende Fristen sollen für die Einreichung eines gegebenenfalls notwendigen Baugesuchs (Rückbau oder Sanierung der Anlage) gelten:
  [a] Verzichtet die juristisch nutzungsberechtigte Person auf die Ausübung ihrer Rechte, bevor sie ein Konzessionsgesuch eingereicht hat, so gilt die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs (vgl. Antrag [4]) als Frist für die Einreichung des Baugesuchs.
  [b] Wird auf die Ausübung der Rechte im Verlauf des Konzessionsgenehmigungsgesuchs verzichtet (bzw. wird die Konzession in diesem Rahmen verweigert), ist das Baugesuch spätestens 2 Jahre später einzureichen.

4. Private Gewässer

Im Kanton Glarus sind die Gewässer keine öffentliche Sache, an denen ein Gemeingebrauch besteht. Die Grundeigentümer sind an Flüssen und Bächen berechtigt, die Wasserkraft zu nutzen (Art. 169 und 170 EG ZGB[35], für die Wasserkraft in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 WRG). Der Kanton bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen in einem konzessionsähnlichen Rechtsakt (siehe auch Art. 17 Abs. 1 WRG). Insbesondere ist für Wasserentnahmen aus Gewässern eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich (Art. 13 EG GSchG/GL[36]; siehe auch Art. 17 Abs. 2 WRG). Ob die Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlagen oder zumindest für die Wasserentnahme zeitlich begrenzt ist, ist uns nicht klar. Im Kanton Zug ist die Bewilligung an privaten Gewässern jedenfalls auch befristet (§ 36 Abs. 4 GewG/ZG[37]).

[35] Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus, GS III B/1/1
[36] Glarner Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GS VIII B/21/1
[37] Zuger Gesetz über die Gewässer, BGS 731.1

Von den rund 70 Wasserkraftwerken im Kanton Glarus verfügen unseres Wissens mehrere über ehehafte Wasserrechte. Auch diese ehehaften Rechte sind aufzuheben, zumal Art. 29 ff. GSchG auch auf Wasserentnahmen aus privaten Gewässern angewendet werden müssen.[38]

Antrag

[17] Ehehafte Rechte an privaten Gewässern sind aufzuheben. Sollte für die Nutzung dieser privaten Gewässer keine zeitlich begrenzte Konzession (oder kein zeitlich begrenzter konzessionsähnlicher Rechtsakt) notwendig sein, so ist auf jeden Fall wenigstens die Wasserentnahmebewilligung auf *maximal* 80 Jahre zu begrenzen (in Analogie zu Art. 58 WRG, jedoch unter Berücksichtigung strengerer kantonaler Bestimmungen und unabhängig von der Art der Nutzung), damit die Restwassermenge regelmässig neu bestimmt werden kann.

5. Literaturverzeichnis

Abegg A. & Seferovic G., 2020, Die Ablösung ehehafter Wasserrechte – Zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids 145 II 140 (Hammer), *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 813-848.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2021, Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG: Stand Ende 2020 und Entwicklung seit Ende 2018.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2022, Gewässer in der Schweiz. Zustand und Massnahmen.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2023, Biodiversität in der Schweiz. Zustand und Entwicklung.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2024, Renaturierung der Schweizer Gewässer. Stand ökologische Sanierung Wasserkraft 2022.

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2000, Angemessene Restwassermengen – Wie können sie bestimmt werden?

Bütler M., 2019, Zur Ablösung ehehafter Wasserrechte durch Wassernutzungskonzessionen – Besprechung von BGE 145 II 140, in: *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 540-556.

Druey Just E. & Caviezel G., 2013, Private Wasserrechte und der öffentliche Anspruch auf die Ressource Wasser, Aktuelle Juristische Praxis (AJP)/Pratique Juridique Actuelle (PJA):11, 1631 ff.

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), 2024, Subventionsprüfung der ökologischen Sanierungen im Bereich Wasserkraft.

Giovannini M. & Mehli M., 2019, *Rechtsgutachten – Rechtsfragen im Umgang mit ehehaften Wasserrechten – verfasst im Auftrag des Amtes für Energie und Verkehr Graubünden*, Chur.

Huber-Wälchli V., 2016, Art. 29 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

Karlen P., 2020, Alle historischen Rechte veralten – Zur Ablösungspflicht unbefristeter Wasserrechte nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 799-812.

Riva E., 2016a, Art. 80 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

Riva E., 2016b, Art. 82 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

[38] Huber-Wälchli (2016), N 17 & 36. Siehe auch Druey Just & Caviezel (2013)

Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

PUSCH
Praktischer Umweltschutz
Hottingerstrasse 4
Postfach
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11
Direkt TM_Telefon
TM_Mail
www.pusch.ch

Zürich, 22. September 2025

Stellungnahme der Stiftung Pusch zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Einladung zu einer Stellungnahme.

Wir begrüssen die Absicht, die Umsetzung des Entscheids «Hammer» (BGE 145 II 140) zu präzisieren. Wir halten den Vernehmlassungsentwurf jedoch für unvollständig, zu grosszügig gegenüber den Inhabern ehehafter Rechte angesichts der Vorteile, die sie bisher zum Nachteil der Natur genossen haben, und zu unpräzise, um eine Umsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist zu gewährleisten.

Insbesondere halten wir die vorgeschlagene Frist bis 2040 für vertretbar. Eine Verschiebung dieser Frist lehnen wir jedoch entschieden ab.

Sie finden unsere detaillierten Änderungsanträge, Kommentare und Vorschläge nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

Susanne Rutz
Projektleiterin Klima & Energie

100% Recyclingpapier, Blauer Engel

Einleitende Bemerkungen

Bis 1991 mussten keine angemessenen Restwassermengen gesichert werden, worunter unsere Gewässer teilweise seit Jahrhunderten gelitten haben. Erst seit 1975 steht die Sicherung angemessener Restwassermengen in der Verfassung, die wiederum erst mit Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes (GSchG[1]) im Jahr 1991 konkretisiert wurde. Doch selbst der Bundesrat bezeichnete in der Botschaft die definierte Mindestrestwassermenge als *Existenzminimum* für die Wasserwelt, dessen Unterschreitung in den meisten Fällen «einer Opferung der biologischen Funktionen des Gewässers» gleichkäme und dem Verfassungsauftrag widersprechen würde.[2] Nichtsdestotrotz formuliert Art. 32 GSchG mögliche Ausnahmen für eine Absenkung der Mindestrestwassermenge, wobei der Katalog der Ausnahmen im Laufe der Zeit sogar erweitert wurde – zugunsten der Stromproduktion.[3] Auch bestehende Wasserentnahmen müssen seit Inkrafttreten des GSchG Restwassermengen abgeben, obschon in geringerem Ausmass als neue oder neukonzessionierte Entnahmen, und nur, wenn das Fliessgewässer wesentlich beeinträchtigt wird und es wirtschaftlich tragbar ist (Art. 80 Abs. 1 GSchG). «Bestehend» im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG ist ein Wassernutzungsrecht, wenn es die Eigenschaft eines wohlerworbenen Rechts aufweist. Wohlerworben sind die aus einer Konzession (für die Stromproduktion: Art. 43 Abs. 1 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes, WRG[4]) und die aus einem historischen («ehehaften») Titel abgeleiteten Wassernutzungsrechte.[5]
Die Frist zur Umsetzung dieser sogenannten Restwassersanierungen betrug ursprünglich 15 Jahre ab Inkrafttreten des GSchG, d. h. bis 2007, wurde jedoch vom Parlament bis 2012 verlängert.[6] Festzustellen ist aber bedauerlicherweise, dass sogar diese grosszügig bemessene Umsetzungsfrist nicht eingehalten wurde – zulasten der Umwelt. Allein für die Wasserkraftnutzung (für andere Nutzungen sind uns keine Daten bekannt) ergaben sich bis zur Umsetzungsfrist Ende 2012 insgesamt 487 vollzogene Sanierungen bei 682 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen; und Ende 2020 – zusätzliche 8 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist und insgesamt 28 Jahren nach Inkrafttreten der ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung – insgesamt 934 vollzogene Sanierungen bei 1'028 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen.[7] Es besteht also aktuell ein Vollzugsdefizit.
Ehehafte Wasserrechte sind unbefristete private Rechte an öffentlichen Gewässern, die vor Inkrafttreten des Wasserrechts vor über 100 Jahren entstanden und nach heutigem Recht nicht mehr begründet werden können. Das Bundesgericht hat sie mit dem Entscheid «Hammer»[8] darum 2019 klar als verfassungswidrig eingeordnet und verlangt, dass sie *bei erster Gelegenheit* in Konzessionen nach geltendem Recht überführt werden und somit geltende Umweltgesetze angewendet werden.

100% Recyclingpapier, Blauer Engel

[1] SR 814.20
[2] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1129
[3] Parlamentarische Initiative 07.492 – Schutz und Nutzung der Gewässer: BBl 2008 8043 (Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates) & 8079 (Bericht des Bundesrates)
[4] SR 721.80
[5] BGer 1A.320/2000 vom 20. September 2001, E. 3a, cc
[6] Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 (AS 2004 1633)
[7] BAFU (2021)
[8] BGE 145 II 140

Betroffene Nutzungen

Nutzungsarten

Ehehafte Rechte dienten und dienen nicht nur der Wasserkraft, sondern auch anderen Nutzungen.[9] Während in einigen Kantonen die Wasserentnahme für die Stromerzeugung das Hauptproblem darstellt, sind in anderen Kantonen weitere Arten der Wassernutzung vorrangig betroffen (z. B. für die landwirtschaftliche Bewässerung im Wallis).
Wir sind der Ansicht (so auch Abegg & Seferovic[10] und Karlen[11]), dass die Schlussfolgerungen des Entscheids auf alle Nutzungen anwendbar sind, die einer Entnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG bedürfen, nicht nur auf Wasserkraftanlagen bzw. Anlagen zur Stromproduktion. Zudem sind nicht nur die Vorschriften bzgl. Restwassermenge einzuhalten, sondern alle Vorschriften des heute geltenden Umwelt- und Gewässerschutzrechts (z. B. Sicherstellung der freien Fischwanderung).[12] Insofern ist nicht oder zumindest nicht nur das WRG anzupassen, sondern auch andere Rechtsbestimmungen, insbesondere das GSchG.
Die Anpassung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch keinesfalls die Umsetzung der Änderungen verzögern, die Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung sind.

Entnahmen durch das Gemeinwesen

Entnimmt das Gemeinwesen, dem die Gewässerhoheit zusteht, selbst Wasser, so ist keine Konzession erforderlich, die üblicherweise jedoch u. a. auch die Dauer des Verleihungsverhältnisses bzw. dessen Ende festlegen soll. Die Restwasservorschriften des GSchG gelten aber auch für die Träger der Gewässerhoheit.[13]
Sollte ein Gemeinwesen noch über ein zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht verfügen, so ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden.[14] Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgen soll.

100% Recyclingpapier, Blauer Engel

[9] Bütler (2019), S. 542
[10] Abegg & Seferovic (2020), Fn. 42
[11] Karlen (2020), S. 805
[12] BGE 145 II 140, E. 6.5
[13] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1128
[14] Giovannini & Mehli (2019), Rz. 33 f.; siehe auch Riva (2016a), N 13

Anträge

[1] Der Entscheid «Hammer» muss eindeutig für alle Arten der Wassernutzung, die sich auf ehehafte Rechte stützen, gelten, nicht nur für die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung. Falls erforderlich, müssen ergänzende Gesetzesänderungen umgehend vorgenommen werden, um eine rasche Regularisierung aller betroffenen Wasserentnahmen zu gewährleisten. Die Änderung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch die Umsetzung der vorliegenden Vernehmlassung nicht verzögern.

[2] Die Planung der Kantone muss in jedem Fall alle Nutzungsarten der Wasserentnahmen berücksichtigen (siehe Kap. 0 zum Inventar der Wasserentnahmen und zur Priorisierung).

[3] Für Entnahmen durch das Gemeinwesen selbst ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden. Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum der Selbstnutzung festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgt.

Fristen

Grundfrist

Ab Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» im Jahr 2019 mussten die Inhaber von ehehaften Rechten davon ausgehen, dass sie innert kurzer Zeit eine Konzession nach dem neuen geltenden Recht beantragen müssen.
Nach Art. 58*a* Abs. 2 WRG muss das Gesuch um Erneuerung einer bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden, was sinngemäss auf ehehafte Rechte angewendet werden sollte. Da die neuen Konzessionen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis 2040 in Kraft treten sollen, müssten die Anträge im Jahr 2025 eingereicht werden. Diese Frist scheint aber unrealistisch.
Ausserdem ist die Abflussmenge Q_{347} für die Beurteilung nach Art. 30 ff GSchG massgebend. Diese wird in Art. 4 Bst. h GSchG als Abflussmenge definiert, die, «*gemittelt über zehn Jahre*, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist». Somit wird klar, dass Verfahren zur Bestimmung der Q_{347}, welche direkt auf langfristigen Messreihen beruhen, höher einzustufen sind als andere Verfahren.[15] Zudem sollen die Daten aus einer neuen und aktuellen Messperiode stammen.[16] Es ist daher bedauerlich, dass sich die Verwendung von weniger zuverlässigen Verfahren (z. B. Modellierungen) trotz des langen Zeitraums, der den Betreibern für die Planung ihrer Projekte und insbesondere für die Erneuerung von Konzessionen zur Verfügung steht, weitgehend durchgesetzt hat.
Hätten die Inhaber von ehehaften Rechten umgehend nach der Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» angefangen, die notwendigen Daten zu erheben, würden sie in der Lage sein, spätestens 2029 ihr Gesuch einzureichen (optimale Messreihe von 10 Jahren). Jedenfalls soll umgehend mit der Datenerhebung zur Bestimmung der Restwassermenge

[15] BUWAL (2000), S. 82
[16] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1155. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind (sogar über 10 Jahre) lange und aktuelle Messreihen von grosser Bedeutung (vgl. Urteil 1C_401/2020 vom 1. März 2022)

100% Recyclingpapier, Blauer Engel

angefangen werden, damit eine möglichst lange Messreihe zur Verfügung steht. Die Priorisierung der Kantone (siehe Kap. 0) soll darauf keinen Einfluss haben.
Auf der einen Seite erachten wir somit die vorgeschlagene Frist von 2040 insgesamt als realistisch und vertretbar. Andererseits erfolgte die Nutzung von Wasser aufgrund von ehehaften Rechten über Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte, auf Kosten der Natur. Daher müssen strenge Bestimmungen für den Fall der Nichteinhaltung der Fristen eingeführt werden (siehe dazu Kap. 0).
Die neuen Restwasservorschriften sind ohne Einschränkung möglichst früh anzuwenden, bzw. der gesamte nach Art. 58*a* Abs. 3 WRG zulässige Handlungsspielraum bei Entnahmen zur Stromerzeugung muss zum Schutz der Gewässer genutzt werden. Bemerkenswert ist, dass die Botschaft über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 16. August 1995[17] nicht genau erklärt, woher die in Abs. 3 festgelegte *maximale* Frist von 5 Jahren nach dem Ablauf der (bisherigen) Konzession stammt (oder sinngemäss nach Ablösung eines ehehaften Rechtes und Inkrafttreten der neuen Konzession). Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest der Bau (oder die Anpassung) der Dotieranlage ein Grund dafür sein dürfte.

Anträge

[4] Spätestens per 2035 ist ein gesetzeskonformes Konzessionsgesuch einzureichen. Dies unabhängig davon, ob die ehehaften Wasserrechte mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 aufgehoben werden sollen (nach nArt. 74*a* Abs. 1) oder erst später (nach Abs. 2; zu diesem Absatz, siehe aber Kap. 0).

[5] Spätestens ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung soll der Inhaber eines ehehaften Rechtes mit der Bestimmung der Abflussmenge Q_{347} sowie der Restwassermenge nach Art. 31 ff. GSchG beginnen (insb. Abflussmessungen sowie Fauna- und Floraerhebungen). Dies gilt auch für Anlagen, die nach Art. 80 GSchG saniert wurden.

[6] Die neuen Restwasservorschriften sind so früh wie möglich ohne Einschränkung anzuwenden. Sollen die neuen Vorschriften nicht gleich nach Inkrafttreten der Konzession angewendet werden (vgl. Art. 58*a* Abs. 3 WRG), so ist das zu begründen. Die ökologischen Interessen sollen massgebend sein.

Definition von «bei erster Gelegenheit»

Als Begründung für die Motion 23.3498 wurde angegeben, dass «die auf ehehaften Rechten beruhenden Wasserkraftwerke in Bezug auf die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften schlechter gestellt werden als solche, die auf Konzessionen beruhen (bei erster Gelegenheit Anwendung der Art. 31 ff. GSchG statt übergangsweise Art. 80 ff. GSchG)». Wie in dieser Begründung erwähnt, handelt es sich bei Art. 80 ff. GSchG um Übergangsbestimmungen, die nur bis zum Ablauf einer Konzession gelten sollen, zu welchem Zeitpunkt die Investitionen abgeschrieben sein sollten.[18] Sinngemäss bedeutet das für ehehafte Rechte, dass nach Abschreibung der Investitionen kein Anspruch auf weniger strenge Vorschriften besteht.
Wie im erläuternden Bericht korrekt angegeben, sollen Inhaberinnen und Inhaber von ehehaften Wasserrechten keinen Rechtsanspruch haben, ihre Anlage bis zum 31. Dezember

[17] BBI 1995 IV 991, 1011
[18] BGE 127 II 69, E. 5b

100% Recyclingpapier, Blauer Engel

2040 gestützt auf das ehehafte Wasserrecht betreiben zu können. Auch darf eine allfällige Wiederinbetriebnahme einer seit mehreren Jahren stillgelegten Anlage[19] nicht dazu führen, dass Abs. 2 von nArt. 74*a* plötzlich zur Anwendung kommt (zum Abs. 2, siehe aber Kap. 0). Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF[20]) sind zudem weiterhin zwingend einzuhalten. Und die Frist nach nArt. 74*a* WRG darf nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.
Ausserdem haben Kantone nicht auf die vorliegende Gesetzesanpassung gewartet, um den Bundesgerichtsentscheid *bei erster Gelegenheit* auf pragmatische Weise umzusetzen.
Aus diesen Gründen ist nArt. 74*a* Abs. 1 WRG wie folgt zu ergänzen.

Anträge

[7] Abs. 1 von nArt. 74*a* WRG ist wie folgt zu ergänzen:
– *Die Kantone oder der Bund heben die ehehaften Wasserrechte bei erster Gelegenheit jedoch spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 auf.*

[8] Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und BGF sind weiterhin zwingend einzuhalten. Ausserdem darf die Frist nach nArt. 74*a* WRG nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

Fristverschiebung nach nArt. 74*a* Abs. 2 WRG

Beim Erlass des WRG ging das Parlament davon aus, dass eine Konzessionsdauer von – höchstens – 80 Jahren (Art. 58 WRG) selbst für sehr grosse Unternehmungen mit kostspieligen Anlagen für eine zweckmässige Amortisation ausreichen.[21] Mit anderen Worten: Für kleinere Anlagen darf grundsätzlich mit einer kürzeren Amortisationsdauer gerechnet werden.
Ehehafte Wasserrechte können spätestens seit dem Inkrafttreten des WRG (am 1. Januar 1918) nicht mehr begründet werden. Entsprechend war es sämtlichen Inhabern dieser Rechte möglich, ihre Anlagen während deutlich mehr als 80 Jahren (teilweise seit dem 17. Jahrhundert!) praktisch uneingeschränkt zu nutzen. Mindestens die Anfangsinvestitionen und

100% Recyclingpapier, Blauer Engel

[19] Die Konzessionen bzw. die ehehaften Rechte, die den Bedingungen von Art. 65 WRG und insbesondere dessen Bst. b entsprechen, sollen automatisch als verwirkt erklärt werden. Was unter «binnen angemessener Frist» in Bst. b von Art. 65 WRG gemeint ist, wird in der Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (BBl 1912 II 669) zwar nicht erläutert. Man dürfte aber davon ausgehen, dass es um wenige Jahre gehen soll. Z. B. bleiben im Kanton Aargau nach bisherigem Recht die bestehenden wohlerworbenen Nutzungsrechte anerkannt im als altrechtlich beziehungsweise ehehaft anerkannten Umfang. Diese Anerkennung fällt jedoch ohne Entschädigung ganz oder teilweise dahin, «wenn die nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht *während 10 Jahren* ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat» (§ 43 Abs. 6 Bst. a des kantonalen Wassernutzungsgesetz, SAR 764.100).
[20] SR 923.0
[21] BGE 127 II 69, E. 5b

teilweise auch spätere Sanierungen oder Ausbauten sind damit als vollständig amortisiert zu betrachten, zumal es sich bei solchen Anlagen beinahe ausnahmslos um Klein- und Kleinstwasserkraftwerke handeln dürfte.[22] Sollten entgegen allen Erwartungen Investitionen, die vor über 80 Jahren getätigt wurden, immer noch nicht amortisiert sein, so ist es ein klares Zeichen, dass die Anlage nicht rentabel ist. Diese Investitionen sind daher keinesfalls in der Fristverschiebung nach Abs. 2 zu berücksichtigen.
Auch laut erläuterndem Bericht ist «davon auszugehen, dass die bis zum 31. Juli 2019 rechtmässig getätigten Investitionen der Berechtigten grösstenteils amortisiert sein dürften». Ausserdem würden die Inhaber der Anlagen bis zur verschobenen Frist weiterhin von Privilegien profitieren, welche eine Amortisierung im Vergleich zu konzessionierten Anlagen beschleunigen.
Wir gehen daher davon aus, dass jede Fristverschiebung grundsätzlich ausgeschlossen sein muss und allfällige noch nicht amortisierte Investitionen entschädigt werden sollen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen[23] (z. B. 80 Jahre statt 60 Jahre, wobei die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren gemäss Art. 58 WRG nicht überschritten werden darf). Denn wie oben bereits erwähnt, ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit aller Anlagen in weniger als 80 Jahren die (neuen) Investitionen amortisiert haben.

Anträge

[9] Eine Fristverschiebung über 2040 hinaus ist auszuschliessen und Abs. 2 zu streichen. Noch nicht amortisierte Investitionen sind zu entschädigen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen.

[10] Sollte Abs. 2 dennoch beibehalten werden:

- [a] Investitionen, die vor über 80 Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesanpassung getätigt und noch nicht amortisiert wurden, sind für die Fristverschiebung nach nArt. 74*a* Abs. 2 WRG nicht zu berücksichtigen. Für diese Investitionen ist keine Entschädigung vorzusehen.
- [b] Eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen und dem Umweltschutz soll möglich sein. Diese kann zum Schluss führen, dass eine Entschädigung für die getätigten Investitionen gegenüber einer zu langen Fristverschiebung für die Anpassung an die heutigen gesetzlichen Bestimmungen Vorrang haben muss.[24] Alternativ ist die Konzessionsdauer mit Blick auf allenfalls noch nicht amortisierte Investitionen festzusetzen, um ausnahmsweise eine nachfolgende (zumindest vollständige) Entschädigung zu vermeiden.

100% Recyclingpapier, Blauer Engel

[22] So Bütler (2019), S. 553
[23] So auch Abegg & Seferovic (2020), Rz. 61
[24] Siehe auch Giovannini & Mehli (2019), Rz. 80

Fristverlängerung (über nArt. 74*a* Abs. 1 oder 2 WRG hinaus)

Unsere Flüsse und Bäche erfüllen viele Funktionen, die für Mensch und Natur lebensnotwendig sind. Dennoch stehen sie unter grossem Druck.[25] Es ist daher besonders bedauerlich und besorgniserregend, dass noch nicht alle Restwassersanierungen abgeschlossen sind[26], und dass die Sanierungen gemäss Art. 83*a* GSchG (Schwall und Sunk, Geschiebe) sowie Art. 10 BGF (Fischgängigkeit) mit grosser Sicherheit auch nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgeschlossen werden können.[27] Die Tatsache, dass das Gesetz keine Sanktionen für die Nichteinhaltung der Fristen vorsieht, wird als einer der Gründe für das Vollzugsdefizit bei den Restwassersanierungen angeführt.[28]
Zudem sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung. Nichtsdestotrotz können sie seit vielen Jahrzehnten von besonders günstigen Bedingungen profitieren.
Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist müssen daher strenge Regeln gelten, insbesondere indem jede Fristverlängerung über die Absätze 1 und 2 hinaus ausgeschlossen wird (zu Abs. 2, siehe aber Kap. 0). Provisorische Massnahmen wie z. B. in Art. 28 des Walliser Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte[29] sind ebenfalls unzulässig.
Nach Ablauf der Frist sind die Anlagen stillzulegen und die ökologischen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Dabei sind die auf Bundesebene gültigen Regeln für Konzessionen[30] sowie die kantonalen Bestimmungen zu berücksichtigen.[31] Der vollständige Rückbau aller Anlagenteile ist anzustreben, und eventuelle weitere ökologische Beeinträchtigungen, die durch die ehehafte Wassernutzung entstanden sind, sind zu beseitigen. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.

Anträge

[11] Wird die Frist nach Abs. 1 oder 2 von nArt. 74*a* WRG nicht eingehalten:

- [a] Das ehehafte Recht ist mit sofortiger Wirkung als erlöscht zu betrachten und der Betrieb umgehend einzustellen. Das Recht zur Wassernutzung muss an die konzessionierende Partei zurückgegeben werden.
- [b] Das genaue weitere Vorgehen bei Nichteinhaltung der Frist ist zu bestimmen. Der vollständige Rückbau der Anlage ist anzustreben. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.
- [c] Die dafür notwendige Baubewilligung (Rückbau oder Sanierung der Anlage) ist spätestens 2 Jahre nach Erlöschung des Nutzungsrechts einzureichen.

100% Recyclingpapier, Blauer Engel

[25] BAFU (2022, 2023)
[26] BAFU (2021)
[27] BAFU (2024), EFK (2024)
[28] Riva (2016b), N 22 f.
[29] SGS 721.8
[30] Siehe dazu Abegg & Seferovic (2020), Rz. 63 f. sowie 111 und 115
[31] Z. B. sieht § 22 des Wassernutzungsgesetzes des Kantons Aargau (SAR 764.100) folgendes vor: «Endet das Nutzungsrecht ohne Heimfall, hat die nutzungsberechtigte Person den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, soweit das Nutzungsrecht nichts anderes bestimmt.»

Zusätzliche Frist für die Kantone zur Auflistung der Anlagen und Priorisierung

Die Umsetzung des Entscheids «Hammer» setzt die Kenntnis der betroffenen Anlagen voraus. Eine solche Liste müsste bereits vollständig vorliegen. Denn ein Inventar aller Wasserentnahmen – auch jener mit ehehaften Rechten – hätte im Hinblick auf mögliche Restwassersanierungen bereits erstellt werden müssen (Art. 82 Abs. 1 GSchG; für die Wasserkraft, siehe auch Art. 31 WRG). Aus dem erläuternden Bericht ist jedoch zu entnehmen[32], dass dies nicht der Fall ist bzw. die Liste nicht vollständig ist – obwohl die Restwassersanierung 2012 hätte abgeschlossen werden müssen.
Gemäss dem erläuternden Bericht «reicht die Spanne von einigen wenigen bis zu mehreren Dutzend Wasserrechten pro Kanton». Diese Zahl betrifft jedoch nach unserem Verständnis nur die Wasserentnahmen für die Wasserkraftnutzung. Zahlen zu Wasserentnahmen für andere Nutzungen werden nicht angegeben und sind uns nicht bekannt.
Wie vollständig die von den Kantonen gelieferten Angaben den Bestand der Wasserentnahmen abbilden, bleibt somit offen. Auch der Detaillierungsgrad der Datenerhebung ist offenbar in den Kantonen verschieden.[33] Um dieses Problem zu beheben, hat beispielsweise der Kanton Wallis im Oktober 2023 eine Datenerhebungskampagne gestartet und die Gemeinden aufgefordert, diese Informationen bis Ende 2024 zu übermitteln.[34]

Anträge

[12] Spätestens per 2027 sollen die Kantone das Inventar gemäss Art. 40 GSchV nachführen.

[13] Spätestens per 2027 sollen die Kantone die Priorisierung der einzelnen Fälle zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte abgeschlossen haben. Im Rahmen der Priorisierung ist auch die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs festzulegen. Diese Frist darf die maximale Frist von 2035 (siehe Antrag [4]) nicht überschreiten und muss rechtlich bindend sein (siehe Sanktionen im Kap. 0).

[14] Dabei sind (wenn nicht bereits erfolgt, insbesondere für ältere Daten) die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten gemäss Art. 49a GSchV anzuwenden (Modell Nr. 140 «Inventar der bestehenden Wasserentnahmen»).

Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession

Wie bereits erwähnt, sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung.
Für zahlreiche bestehende Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten an kleinen Fliessgewässern dürfte die juristisch nutzungsberechtigte Person und/oder die zuständige Behörde bereits vor Aufgleisung oder während des Konzessionsverfahrens zum Schluss kommen, dass aufgrund des Entscheids «Hammer» eine einigermassen wirtschaftliche Stromproduktion in der Zukunft nicht mehr möglich sein dürfte.

100% Recyclingpapier, Blauer Engel

[32] So auch z.B. Bütler (2019), S. 544, und Abegg & Seferovic (2020), Rz. 28
[33] Riva (2016b), N 12
[34] https://www.vs.ch/de/web/sen/inventar-oberflaechengewaesser (abgerufen am 11. September 2025)

Ein ähnliches Vorgehen wie bei der Nichteinhaltung der Frist ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession anzuwenden (siehe Kap. 0): diese Anlagen müssen stillgelegt und bestenfalls zurückgebaut werden.

Anträge

[15] Ein ähnliches Vorgehen wie bei Nichteinhaltung der First ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder bei Verweigerung der Konzession anzuwenden.

[16] Folgende Fristen sollen für die Einreichung eines gegebenenfalls notwendigen Baugesuchs (Rückbau oder Sanierung der Anlage) gelten:

- [a] Verzichtet die juristisch nutzungsberechtigte Person auf die Ausübung ihrer Rechte, bevor sie ein Konzessionsgesuch eingereicht hat, so gilt die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs (vgl. Antrag [4]) als Frist für die Einreichung des Baugesuchs.
- [b] Wird auf die Ausübung der Rechte im Verlauf des Konzessionsgenehmigungsgesuchs verzichtet (bzw. wird die Konzession in diesem Rahmen verweigert), ist das Baugesuch spätestens 2 Jahre später einzureichen.

Private Gewässer

Im Kanton Glarus sind die Gewässer keine öffentliche Sache, an denen ein Gemeingebrauch besteht. Die Grundeigentümer sind an Flüssen und Bächen berechtigt, die Wasserkraft zu nutzen (Art. 169 und 170 EG ZGB[35], für die Wasserkraft in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 WRG). Der Kanton bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen in einem konzessionsähnlichen Rechtsakt (siehe auch Art. 17 Abs. 1 WRG). Insbesondere ist für Wasserentnahmen aus Gewässern eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich (Art. 13 EG GSchG/GL[36]; siehe auch Art. 17 Abs. 2 WRG). Ob die Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlagen oder zumindest für die Wasserentnahme zeitlich begrenzt ist, ist uns nicht klar. Im Kanton Zug ist die Bewilligung an privaten Gewässern jedenfalls auch befristet (§ 36 Abs. 4 GewG/ZG[37]).
Von den rund 70 Wasserkraftwerken im Kanton Glarus verfügen unseres Wissens mehrere über ehehafte Wasserrechte. Auch diese ehehaften Rechte sind aufzuheben, zumal Art. 29 ff. GSchG auch auf Wasserentnahmen aus privaten Gewässern angewendet werden müssen.[38]

Antrag

[17] Ehehafte Rechte an privaten Gewässern sind aufzuheben. Sollte für die Nutzung dieser privaten Gewässer keine zeitlich begrenzte Konzession (oder kein zeitlich begrenzter konzessionsähnlicher Rechtsakt) notwendig sein, so ist auf jeden Fall wenigstens die Wasserentnahmebewilligung auf *maximal* 80 Jahre zu begrenzen (in Analogie zu Art. 58 WRG, jedoch unter Berücksichtigung strengerer kantonaler Bestimmungen und unabhängig von der Art der Nutzung), damit die Restwassermenge regelmässig neu bestimmt werden kann.

100% Recyclingpapier, Blauer Engel

[35] Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus, GS III B/1/1
[36] Glarner Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GS VIII B/21/1
[37] Zuger Gesetz über die Gewässer, BGS 731.1
[38] Huber-Wälchli (2016), N 17 & 36. Siehe auch Druey Just & Caviezel (2013)

Literaturverzeichnis

Abegg A. & Seferovic G., 2020, Die Ablösung ehehafter Wasserrechte – Zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids 145 II 140 (Hammer), *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 813-848.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2021, Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG: Stand Ende 2020 und Entwicklung seit Ende 2018.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2022, Gewässer in der Schweiz. Zustand und Massnahmen.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2023, Biodiversität in der Schweiz. Zustand und Entwicklung.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2024, Renaturierung der Schweizer Gewässer. Stand ökologische Sanierung Wasserkraft 2022.

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2000, Angemessene Restwassermengen – Wie können sie bestimmt werden?

Bütler M., 2019, Zur Ablösung ehehafter Wasserrechte durch Wassernutzungskonzessionen – Besprechung von BGE 145 II 140, in: *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 540-556.

Druey Just E. & Caviezel G., 2013, Private Wasserrechte und der öffentliche Anspruch auf die Ressource Wasser, Aktuelle Juristische Praxis (AJP)/Pratique Juridique Actuelle (PJA):11, 1631 ff.

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), 2024, Subventionsprüfung der ökologischen Sanierungen im Bereich Wasserkraft.

Giovannini M. & Mehli M., 2019, *Rechtsgutachten – Rechtsfragen im Umgang mit ehehaften Wasserrechten – verfasst im Auftrag des Amtes für Energie und Verkehr Graubünden*, Chur.

Huber-Wälchli V., 2016, Art. 29 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

Karlen P., 2020, Alle historischen Rechte veralten – Zur Ablösungspflicht unbefristeter Wasserrechte nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 799-812.

Riva E., 2016a, Art. 80 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

Riva E., 2016b, Art. 82 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

100% Recyclingpapier, Blauer Engel

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes

Änderung des WRG zur Umsetzung von Punkt 2 der Motion 23.3498 UREK-N: «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen»

Sonntag, 12. Oktober 2025

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti
Sehr geehrte Frau Rahel Spörri
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Schweizer Mühlenfreunde VSM/ASAM reicht Ihnen heute unsere Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes (WRG) in Sachen Motion 3.3498 UREK-N: «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen» ein.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 15. Oktober 2025.

Sie erhalten unsere Stellungnahme jeweils einmal in digitaler Form als PDF und DOCX sowie einmal als gedruckte Fassung.

Wir verweisen ebenfalls auf die Stellungnahme von Swiss Small Hydro, Liestal, welche wir als VSM/ASAM ebenfalls unterstützen, insbesondere den Antrag Art. 74a Abs. 3 -5, insbesondere Ziffer 5: «Bei Anlagen mit denkmalpflegerischem Wert gelten die Restwasservorschriften nach Art. 80 Abs. 3 GSchG.»

Einführende Gedanken zum Thema

Für die historischen Anlagen reichen diese Ausnahmen aktuell jedoch nicht aus. Bis heute sind historische Anlagen und deren Wasserrechte nicht ausreichend geschützt. Häufig werden sie bei einer aktuellen Erneuerung gelöscht oder durch unzureichende Sonderregelungen der Kantone abgelöst. Beispiele sind: Museumsverfügung für den Betrieb an wenigen Tagen im Jahr, geschlossene Wasserkreisläufe, u.v.m.

Keine wirtschaftlichen Interessen

Zudem geht es bei den VSM/ASAM Anlagen oft nicht darum, die wirtschaftlichen Interessen, die hier in der Vernehmlassung zentral sind, abzulösen, sondern um den

Fortbestand und die Möglichkeit, diese Anlagen überhaupt ganzjährig in Betrieb zu halten, nicht nur als museale Anlage, wo Anlagenteile gesammelt werden, sondern als Anlagen in Betrieb mit dem Wasser und dem Tageshandwerk der Wassermüller. Der laufende Betrieb von Wasserrädern ist für die letzten Anlagen dieser Art entscheidend, um Schäden an Wasserrädern oder Kleinstturbinen und mechanischen Anlagenteilen durch Stillstand zu verhindern.

Unsere Anlagen befinden sich häufig an kleinen Bächen, deren mittlere Abflussmenge im Jahresdurchschnitt kaum mehr als 50 l/s beträgt. In solchen Fällen gilt praktisch die gesamte Wassermenge bereits als Restwasser. Deshalb braucht es ein Instrument, das den Kantonen ermöglicht, individuell festgelegte Restwassermengen zu genehmigen. Die heute festgeschriebene Mindestrestwassermenge von 50 l/s entspricht bei unseren Mitgliedsanlagen oftmals bereits der mittleren Jahresabflussmenge.

Eine strikte Umsetzung gemäss Artikel 31 GSchG würde viele dieser Anlagen faktisch zum Stillstand zwingen – obwohl in etlichen Fällen Lösungen möglich wären, die sowohl ökologischen und ökonomischen als auch kulturhistorischen Aspekten Rechnung tragen.

Aus diesem Grund reichen wir als VSM/ASAM eine eigene Stellungnahme zur Vernehmlassung ein.

Letzte Anlagen die betriebsfähig sind

Die wenigen historischen Anlagen, die wir heute in die Neuzeit retten können, bedürfen aus unserer Sicht der ehehaften Rechte und einer Ausnahme für die Entnahme der Nutzung des Wassers für den uneingeschränkten Betrieb.

Umkehr der aufwändigen Verfahren – wegen Abgängen der Anlagen

Auch eine Umkehr der Verfahren – statt in Verantwortung der Anlagen in Verantwortung der kantonalen Behörden – würde helfen. Nur so können wir die heute circa 400 kulturhistorischen und ökologischen Anlagen auch in Zukunft ganzjährig in Betrieb halten – und nicht lediglich am Schweizer Mühlentag einem breiten Publikum vorführen dürfen.

Wir gehen von insgesamt etwa 7'000 Anlagen an über 4'000 Standorten aus. Derzeit sind einige Hundert Anlagen gesichert. Diese Anlagen wurden meist durch lokale Initiativen renoviert und ehrenamtliche sowie freiwillige Mitglieder in den lokalen Vereinen betreiben diese heute.

Seit dem Bundesgerichtsentscheid «Hammer» in Cham, BGE 145 II 140 vom 31. Juli 2019, wurden bei unseren Mitgliedern und Anlagen fast monatlich Rechte aufgehoben und Sanierungen durchgeführt, wobei sich diese oft auf museale Verfügungen

beriefen oder die Wasserrechte zurückgegeben wurden und die Anlagen für den Wasserbau zurückgebaut wurden.

Dieser Verlust ist sehr zu bedauern. Die ökologischen Elemente dieser historischen Anlagen wurden oft über Jahrhunderte hinweg gepflegt. So entstanden ökologische, ökonomische und kulturhistorische Perlen. Die Wasserräder und Kleinstturbinen sind seit Jahrhunderten in Betrieb und bildeten einen wichtigen Baustein für die Industrialisierung. Dank der ehehaften Rechte konnten viele der Anlagen bis heute betrieben und erhalten werden.

Diese Anlagen und ihre ehrenamtlichen Vereinigungen werden durch die Wegnahme der Wasser- und ehehaften Rechte ihrer Grundlage beraubt, das Wasser wird ihnen entzogen. Aus unserer Sicht führt dies weitgehend zur Zerstörung dieser letzten Anlagen – zugunsten der Fischgängigkeit und überhöhter Restwassermengen, die jedoch in diesen kulturhistorischen Zeugnissen hier in der Schweiz und in Mitteleuropa nicht angemessen sind.

Kulturhistorische Elemente sind schutzlos

Daher fordern wir gleich lange Spiesse für den Umgang mit historischen Anlagen. Seit dem Bundesgerichtsentscheid «Hammer» (BGE 145 II 140 vom 31. Juli 2019) fehlt eine klare gesetzliche Grundlage für den Umgang mit ehehaften Wasserrechten in solchen Fällen. Die Kantone setzen den Entscheid bislang uneinheitlich um – teils zum Nachteil historischer Anlagen.

Eine einheitliche, gesetzlich verankerte Regelung ist aus unserer Sicht dringend nötig, um Rechtsgleichheit und Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Kantone brauchen dafür ein geeignetes Instrument.

Die bestehende Ausnahmeregelung gemäss GSchG (Art. 80 Ziff. 3) wird in der Praxis kaum berücksichtigt. Ursprünglich wurde sie zum Schutz der historischen Mühle «Aumüli» in Stallikon eingeführt – eine Anlage, die heute erfolgreich von einer Stiftung betrieben wird.

Nach unseren Erfahrungen wird die Ausnahmeregelung in wasserbaulichen Verfahren – etwa bei Fragen der Fischgängigkeit, Schwall-Sunk oder Restwassermengen – oft ignoriert oder nicht angewendet.

Wir anerkennen, dass Ausnahmen nur dort zulässig sind, wo sie in Absprache mit den Fischereiämtern als vertretbar gelten, insbesondere bei einer Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestrestwassermenge. Zudem ist der denkmalpflegerische Schutzbegriff vieler Kantone zu eng gefasst. Oft beschränkt er sich auf die Gebäudehülle, während funktionstüchtige Anlagen – etwa Wasserräder, Transmissionen oder Mühlentechnik – nicht berücksichtigt werden.

In der Praxis führt dies zu grossem Aufwand und rechtlicher Unsicherheit, wenn überhaupt versucht wird, die Schutzwürdigkeit solcher Anlagen geltend zu machen – sofern die Denkmalpflegeämter in den Verfahren überhaupt einbezogen werden.

Ausstehende Inventarisierung

Aktuell läuft in den Kantonen die Inventarisierung von Anlagen mit ehehaften Wasserrechten im Rahmen des Postulats Fässler 2024-3007 – Inventar der historischen Wasserkraftanlagen in der Schweiz. Derzeit besteht jedoch keine transparente Übersicht darüber, wie viele solcher Wasserrechte heute noch bestehen oder betroffen sind. Leider haben wir als Vereinigung bislang keinen Zugang zu den laufenden Erhebungen in den Kantonen. Diese Datengrundlage ist jedoch zentral und sollte zwingend in die aktuelle Gesetzesrevision mit einbezogen werden.

Unsere Anlagen sind kulturhistorisch von grosser Bedeutung. Ein aktueller Fall – die Hammerschmiede in Beinwil, die mittlerweile im Bundesinventar ISOS aufgeführt und somit unter Bundesschutz steht – zeigt exemplarisch die Herausforderungen auf:

Nur dank dieses Bundesinventarschutzes konnte in diesem Fall eine Unterschreitung der Restwassermenge ermöglicht werden. Der Kanton Solothurn beabsichtigte ursprünglich, die Lüssel als besonders schützenswertes Fischgewässer auszuweisen, was ohne die übergeordnete Schutzwürdigkeit der Anlage zum Ausschluss der Nutzung geführt hätte.

Dieser Fall zeigt, wie dringend ein klarer, gesetzlich verankerter Schutzrahmen für kulturhistorische Wassernutzungen ist – besonders dort, wo kantonale Interessen mit dem Erhalt technischer Denkmäler kollidieren.

Die aktuell vorgesehenen Regelungen in Artikel 74a WRG sowie in Artikel 32 und Artikel 80 Abs. 3 GSchG bieten keinen ausreichenden Schutz. Der gesetzliche Fokus greift zu kurz – insbesondere im Hinblick auf den kulturhistorischen Wert und die funktionale Erhaltung dieser Anlagen.

Aus unserer Sicht wird dieser Aspekt in der laufenden Vernehmlassung unzureichend berücksichtigt.

Viele dieser Anlagen haben keine Chance auf nationalen Schutz, obwohl sie technisch und historisch bedeutsam sind. Gerade deshalb sollten die wenigen noch aktiv betriebenen Anlagen von gezielten Ausnahmen bei den Restwassermengen profitieren.

Die entsprechenden Sanierungen müssen vereinfacht und die Verantwortung klar den Kantonen zugewiesen werden, um diesen kleinen, klar abgrenzbaren Anlagenbestand zu sichern. Die Verantwortung für Erhalt und Betrieb darf nicht länger allein auf ehrenamtlichen Vereinen oder privaten Eigentümern lasten.

Institut der ehehaften Wasserrechte

Ein zusätzlicher Gedanke betrifft das **Institut der ehehaften Wasserrechte**: Diese Rechte wurden ursprünglich im Mittelalter durch die damalige Obrigkeit verliehen. Sie stellten nicht nur eine Nutzungserlaubnis, sondern eine dauerhafte rechtliche Grundlage dar, die eng mit der lokalen Infrastruktur und Wirtschaftsweise verknüpft war.

Mit der Einführung des Zivilgesetzbuches (ZGB) verfolgten unsere Vorfahren explizit das Ziel, diese historisch gewachsenen Rechte in den modernen Rechtsstaat zu überführen und dauerhaft zu schützen. Aus kulturhistorischer Sicht sollten diese Rechte daher auch heute – bei weiterhin aktivem Betrieb – grundsätzlich geschützt bleiben.

Bis heute existiert keine gesetzliche Grundlage, die die Aufhebung oder den Tatbestand des Löschens ehehafter Wasserrechte ausdrücklich regelt. Dies ist nachvollziehbar, da das ehehafte Recht als historisch gewachsenes Institut auf langjähriger Praxis und Gewohnheitsrecht beruht, jedoch nicht im Zivilgesetzbuch (ZGB) oder einem Spezialgesetz ausdrücklich normiert ist.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage, wie die beabsichtigte Ablösung oder Entwertung dieser Rechte im Rahmen von Artikel 74a WRG sowie durch einen Verweis auf Artikel 976d ZGB rechtsstaatlich korrekt erfolgen soll, wenn dafür bislang keine explizite gesetzliche Regelung geschaffen wurde.

Dennoch wird in der behördlichen Praxis – und auch im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung – wiederholt auf das Bundesgerichtsurteil Hammer in Cham (BGE 145 II 140) Bezug genommen. Dieses Urteil wird dabei faktisch wie eine gesetzliche Grundlage behandelt, obwohl es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, die keine allgemeine gesetzgeberische Wirkung entfaltet.

Aus unserer Sicht ist dieses Vorgehen rechtlich fragwürdig. Ein einzelner Gerichtsbeschluss kann und darf nicht die Funktion eines formellen Gesetzes übernehmen, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der faktischen Abschaffung eines wohlerworbenen Rechtsinstituts von kulturhistorischer und rechtssystematischer Bedeutung.

Es ist daher erforderlich, dass die Behandlung ehehafter Wasserrechte im Gesetz explizit, differenziert und verfassungsrechtlich haltbar geregelt wird – unter besonderer Berücksichtigung des Vertrauensschutzes, des Eigentumsschutzes und des Prinzips der Rechtsgleichheit in der Bundesverfassung.

Aus unserer Sicht widerspricht dieses Vorgehen dem ursprünglichen Schutzgedanken, der dem ehehaften Wasserrecht zugrunde liegt, und gefährdet damit einen wichtigen Teil unseres technischen und rechtlichen Kulturerbes. Das ehehafte Wasserrecht ist ein wohlerworbenes Recht mit gewohnheitsrechtlicher Grundlage und kann nicht ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung aufgehoben oder gelöscht werden.

Im Verlauf des 20. Jahrhunderts gab es mehrfach Versuche, Besitzerinnen und Besitzern die freiwillige Aufgabe solcher Rechte nahezulegen – mit teils fragwürdigen Mitteln. Dennoch besteht bis heute kein Gesetz, das diese Rechte systematisch aufhebt.

Der Bundesgerichtsentscheid Hammer in Cham (BGE 145 II 140) stellt aus unserer Sicht keine ausreichende Grundlage für die generelle Aufhebung ehehafter Rechte dar. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, die keinen gesetzgeberischen Charakter hat.

Es ist aber auch klar, dass jede Gewässernutzung einer klaren gesetzlichen Grundlage bedarf. Bei unseren Anlagen stehen jedoch nicht wirtschaftliche Interessen, sondern kulturhistorische Werte und der Schutz jahrhundertealter Technik im Vordergrund.

Gerade deshalb braucht es für diese Anlagen eine gezielte Ausnahmebestimmung, die ihrer besonderen Bedeutung gerecht wird – sowohl rechtlich als auch denkmalpflegerisch.

Starre Restwassermengen

Noch ein abschliessender Gedanke zu den starren Restwassermengen für diese Anlagen: Häufig werden durch diese Anlagen ökologische Mehrwerte geschaffen, die heute auch unter landesweitem Kulturschutz stehen – zum Beispiel der Étang de la Gruère (JU), heute ein Naturschutzgebiet, oder viele Anlagen mit Tagesteichen, die heute oft als kleine Oasen gelten. Mit diesen Mikroanlagen leisten wir einen lokalen Beitrag zur dezentralen Versorgung – oft handelt es sich um Insellösungen: etwa die Sägemühle und der lokale Einspeisebetrieb mit zwei Wasserrädern in der Scierie Crisinel et Moulin Morvaz oder die historische Säge Schwarzwaldalp, welche als Inselanlage bis heute Strom für den Weiler produziert. In Morvaz trägt zudem eine moderne Batterie dazu bei, die lokale Stromproduktion sicherzustellen – ohne Anschluss an das öffentliche Stromnetz.

Auch preisgekrönte Anlagen, die neueste Technik nutzen und zur Energiewende beitragen, zeigen das Potenzial solcher Projekte – wie etwa das Wasserrad Hagetobelbach in St. Gallen, das heute auch im Bildungsbereich (Schulen, Kanton) als Lehranlage genutzt wird. Bei dieser Anlage konnte die Ausnahme nur gewährt werden, weil das Gewässer an einem natürlichen Wasserfall liegt und deshalb keine Restwasservorgaben zu beachten waren.

Die Schwarzwaldalp profitiert von ihrer Höhenlage und einer entsprechenden Ausnahme, Morvaz aufgrund der Inselcharakteristik und der fehlenden Netzerschliessung. Diese Ausnahmegründe sollten aus unserer Sicht nun auf weitere – und die restlichen – Anlagen erweitert werden.

Die heute starr angewendeten Restwassermengen werden der Vielfalt sowie dem ökologischen und kulturhistorischen Wert vieler kleiner Wassernutzungsanlagen nicht gerecht. Zahlreiche dieser Anlagen schaffen nachweislich ökologische Mehrwerte – etwa durch Teichsysteme, Kanäle oder Weiher –, die unter kantonalem oder sogar nationalem Schutz stehen. Ein Beispiel dafür ist der Étang de la Gruyère im Kanton Jura.

Auch moderne Ansätze werden bei den Wassermüllern häufig erfolgreich umgesetzt. Diese Anlagen waren schon immer offen für neue Technologien. Voraussetzung dafür ist jedoch der Erhalt des Wasserrechts und der Schutz der Wasserentnahme, damit solche Anlagen erneuert und oft mit innovativen Techniken betrieben werden können. In Andelfingen konnte dank einer Mikroanlage mit 3 kWh Leistung die Weiterführung der Sicherung umgesetzt werden.

Der ökologische Gewässerschutz und die Fischgängigkeit müssen für diese Anlagen unabhängig von der Formulierung in der Vernehmlassung und dem Bundesgerichtsentscheid Hammer Cham weiterhin gewährleistet bleiben. Es bedarf flexibler Ansätze bei den Restwassermengen.

Eine gegenteilige Entscheidung würde den Totengräber für die letzten kulturhistorischen Anlagen an Schweizer Bächen bedeuten – Anlagen, die oft auch wertvolle ökologische Biotope darstellen und zur Biodiversität beitragen. Dies kann nicht im Interesse der weiteren Nutzung der Fischerei und des Gewässerschutzes in Mitteleuropa sein, wo Mühlen kulturhistorisch Teil unserer DNA sind und die Industrialisierung sowie die heutige Wirtschaft mitbegründet haben.

Aus diesen Gründen ersuchen wir um eine Sonderregelung für die letzten Anlagen mit ehehaftem Recht und legen Ihnen unsere Änderungsvorschläge zum Gesetzestext bei. Diese Anlagen benötigen ein Instrument zur Nutzung der Gewässer, das von den Kantonen entsprechend angewendet werden kann.

Unsere folgenden Begehren sind:

Begehren

1. Instrument zur Ausnahme für historische Anlagen mit denkmalpflegerischem Status und ehehaften Rechten für den uneingeschränkten Weiterbetrieb der Wassernutzung.
2. Sanierungen zur Fischgängigkeit, zur Einhaltung der Restwassermengen und zum Erhalt der ehehaften Rechte werden von den kantonalen Behörden finanziert und umgesetzt.
3. Keine Änderung von Art. 976d des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907.

4. Instrument zur Ausnahmeregelung in Art. 74 für Anlagen mit denkmalpflegerischem Schutz und kulturhistorischem Hintergrund zum Erhalt und Betrieb der Anlagen.
5. Gerne unterstützen wir die Idee einer Arbeitsgruppe in einer Begleitkommission für die Anliegen der kulturhistorischen Anlagen und würden hierfür eine Person delegieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen in den Gesetzestexten des WRG, GSchG und ZGB fassen wir abschliessend als Anträge zusammen.

Sachverhalt

Den Sachverhalt haben wir eingangs ausführlich erläutert. Ergänzend möchten wir auf die Bedeutung der Landschaftspflege hinweisen: Mühlenbäche sowie Stau- und Wehranlagen sind dynamische Lebensräume, die einen wertvollen Beitrag zur Biodiversität leisten und vielfach seit jeher auch dem Hochwasserschutz dienen.

Nach dem Bundesgerichtsentscheid Hammer haben wir ein Argumentarium für historische Anlagen erarbeitet, um die oftmals missverstandenen technischen Aspekte des Wasserbaus zu erläutern. Wir legen dieses Argumentarium hier ebenfalls bei.

Was macht die Vereinigung Schweizer Mühlenfreunde VSM/ASAM überhaupt? Wir organisieren den Schweizer Mühlentag mit dem Ziel, historische Anlagen und kulturhistorische Mühlen einem breiten Publikum näherzubringen. Jährlich veröffentlichen wir einen mehrsprachigen Anlagenführer für die Mühlensaison, vernetzen die lokalen Vereine bei ihrer Arbeit und engagieren uns aktiv für den Erhalt der Anlagen. Dazu zählen Arbeitsgruppen für Anlagenführerinnen historischer Anlagen, die Herausgabe eines periodischen Mühlenbriefes sowie die Pflege eines Mühlenarchivs. Wir sind ehrenamtlich tätig und verfolgen keinen wirtschaftlichen Zweck. Mit heute knapp 400 Mitgliedern – darunter viele Vereine, die in den Kantonen Anlagen restaurieren, betreiben und unterhalten – sind wir breit aufgestellt. Auch kantonale Denkmal-pflegeämter sowie zahlreiche Museen sind als Mitglieder bei uns vertreten. Die Vereinigung wurde im November 2000 gegründet.

Begründung

Historischen Anlagen, die betriebsfähig sind, nicht das Wasser abgraben

Wir setzen uns dafür ein, das Kulturgut «Mühle», das in der Schweiz seit über 2000 Jahren nachweisbar ist, auch heute aktiv und in Betrieb zu erhalten – nicht nur als Museum. Dafür sind der Erhalt der ehehaften Wasserrechte und die kontinuierliche Nutzung des Wassers unerlässlich. Ohne ganzjährig Wasser am Wasserrad sind ein Betrieb oder eine sinnvolle Nutzung dieser Anlagen künftig kaum möglich.

Die weiteren Gründe haben wir bereits eingangs dargelegt.

Ehehaft

«Rechtmässig, gesetzmässig, legitim» – diese Begriffe beschreiben den Charakter der ehehaften Rechte. Für uns ist entscheidend, dass diese Rechte fortwährend und ununterbrochen ausgeübt werden.

Dies bildet auch die Grundlage für die Begrifflichkeit der denkmalpflegerischen Anlagen. Anlagen, die bis heute das ehehafte Recht ausüben und dieses nicht nur zu kommerziellen Zwecken, sondern aus kulturhistorischen Gründen nutzen, sollten ihre ehehaften Rechte weiterhin behalten – unter Berücksichtigung möglicher Ausnahmen.

So können wir diese Rechte auch zukünftigen Generationen erklären und die Anlagen in Betrieb erhalten. Leider wird diese Dimension in den Rechtsgutachten und der Literatur zum Bundesgerichtsentscheid Hammer bisher kaum berücksichtigt. Daher vertreten wir die Auffassung, dass Anlagen mit denkmalpflegerischem Wert und ehehaften Rechten diese uneingeschränkt – beziehungsweise im Rahmen der vorgesehenen Ausnahmen – weiter nutzen können sollten.

Ehehafte Rechte wurden bereits im Mittelalter verliehen und die Nutzung der hydraulischen Wasserkraft wird seit über 2000 Jahren in unseren Regionen praktiziert, ohne dass der Gesetzgeber sich bisher umfassend damit auseinandergesetzt hat. Diese zeitliche Dimension sollte für die Nutzung der Wasserrechte bei kulturhistorisch bedeutenden Anlagen mit denkmalpflegerischem Anspruch nun nicht alleine wirtschaftlichen Argumenten untergeordnet werden. Wir müssen diese wenigen noch in Betrieb befindlichen Anlagen und dieses Institut der althergebrachten Rechte schützen, sofern die Wassernutzungen bei diesen Anlagen über diese langen Zeiten weiterhin genutzt werden.

Die Argumentation, dass durch die Nutzung ökologische Einbussen entstehen, ist aus Sicht der Biodiversität und Ökologie – insbesondere wegen der meist sehr kurzen Wasserentnahmen und -einleitungen – nicht überzeugend. Vielmehr wird der eigentliche Schutzgedanke oft verkehrt: Wie eingangs dargestellt, tragen gerade diese historischen Anlagen mit ihren wasserbaulichen Elementen aktiv zur ökologischen Vielfalt bei. Es stellt sich daher die Frage, weshalb der kulturhistorische Wert solcher Anlagen im geltenden Wasser- und Gewässerschutzrecht bislang kaum berücksichtigt wird und bis heute keine angemessene rechtliche Haltung zu diesen Errungenschaften erkennbar ist. Diese Anlagen verkörpern einen übergreifenden, teils sogar global relevanten kulturhistorischen Wert. Dieser wird jedoch weder im technischen noch im partiellen ökologischen Schutzverständnis angemessen anerkannt – weder in der Fachliteratur noch im Bundesgerichtsentscheid Hammer Damit ist heute weder Geld noch Ruhm zu verdienen.

Unser Vorschlag für die Umsetzung

Die Regelungen im angedachten Artikel 74a sowie die Übergangsbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG) zur Behandlung ehehafter Rechte greifen aus Sicht der historischen, nicht kommerziell betriebenen Anlagen zu kurz.

Um den spezifischen Anforderungen dieser kulturhistorisch bedeutsamen Anlagen gerecht zu werden, sind weitergehende Ausnahmen erforderlich. Wir erlauben uns daher nachfolgend, konkrete Anpassungsvorschläge zu unterbreiten, um die notwendigen Ausnahmeregelungen klar zu definieren.

Ausnahmen für Kleinstanlagen

Mit der vorgesehenen Änderung im neuen Artikel 74a WRG wird der Schutz der oben genannten Anlagen faktisch obsolet. Viele dieser letzten kulturhistorisch bedeutenden Anlagen dürften ab 2030 keine Konzession mehr erhalten oder bis 2040 nicht mehr saniert werden können. Diese Übergangsfrist hilft hier nicht weiter – solche Anlagen benötigen Zeithorizonte über Jahrhunderte hinweg.

Zudem findet der in Ziffer 2 des Artikels vorgesehene Bewertungsansatz bei unseren Anlagen kaum Anwendung, da sich deren Bedeutung nicht über wirtschaftliche Investitionsbegründungen messen lässt. Der wirtschaftliche Wert steht bei diesen Anlagen nicht im Vordergrund – entscheidend ist ihr kulturhistorischer, technikgeschichtlicher und ökologisch gewachsener Wert.

Um den Schutz dieser kulturhistorisch bedeutenden Anlagen sicherzustellen – bei denen nicht der wirtschaftliche Nutzen im Zentrum steht –, braucht es neben der Anpassung von Artikel 74a WRG auch Ergänzungen in weiteren Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG). Nur so können der Schutzgedanke für diese besonderen Anlagen und ein Ausgleich in Bezug auf Fischgängigkeit und Restwassermengen (gleich lange Spiesse) wirksam umgesetzt werden.

Dies betrifft insbesondere Artikel 32 GSchG (Ausnahmen bei der Mindestrestwassermenge) sowie Artikel 80 GSchG (Sanierung bei Wasserentnahmen). Nachfolgend präsentieren wir unsere Vorschläge zur Umsetzung von Motion 23.3498 UREK-N, Punkt 2.

Unsere Änderungsvorschläge sind kursiv dargestellt und beziehen sich auf:

- Erweiterungen von Artikel 32 und Artikel 80 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG),
- sowie auf Anpassungen und Ergänzungen des neuen Artikels 74a WRG,
- sowie die Streichung von Art. 976d Zivilgesetzbuch ZGB.

Wir sind der Meinung, die Änderungen sind nicht rein im Wasserrechtsgesetz zu erreichen.

Anträge gesetzlicher Änderungen

Antrag Erweiterung Art. 32 GSchG – Ausnahme Mindestrestwassermenge

neue Ziffer e: *3 Die nach Absatz 1 in Artikel 31 festgehaltene Restwassermenge kann bei einer Erneuerung oder einer Neukonzessionierung unterschritten werden, sofern die betreffende Anlage am 29. März 2019 über ein ausgeübtes, ehehaftes Wasserrecht verfügte und einen denkmalpflegerischen Wert aufweist. Bei der Festlegung der Restwassermenge durch die Kantone sind die Bestandsgarantie der Anlage, die historische Bedeutung der Anlage, deren gewässerökologische Aspekte sowie energetische Überlegungen angemessen zu berücksichtigen. Die zuständige kantonale Denkmalpflege ist zwingend beizuziehen.*

Antrag Erweiterung Art. 80 GSchG – Sanierung

Erweiterung Ziffer 1: 1 Wird ein Fliessgewässer durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusst, so muss es unterhalb der Entnahmestellen nach den Anordnungen der Behörde so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist. *Für Anlagen, die zum Zeitpunkt einer Restwassersanierungsverfügung über ein ausgeübtes, ehehaftes Wasserrecht verfügen und einen denkmalpflegerischen Wert aufweisen, können die Restwassermengen von den Kantonen individuell festgelegt werden. Diese Restwassermengen dürfen unterhalb der in Artikel 31 definierten Mindestrestwassermengen liegen. Bei der Festlegung sind die in Artikel 32 Absatz 3 geregelten Ausnahmen zu berücksichtigen.*

Erweiterung Ziffer 3: 3 Sind von der Anordnung weitergehender Sanierungs-Massnahmen in inventarisierten Gebieten nach Absatz 2 Kleinwasserkraftwerke oder andere Anlagen an Fliessgewässern, die einen *denkmalpflegerischen* Wert aufweisen, betroffen, so wägt die Behörde zwischen den Interessen des Denkmal- und des Inventarschutzes ab. *Für Anlagen mit denkmalpflegerischem Bezug sind Ausnahmen für die Restwassermenge nach Art. 32. Buchst. e zwingend zu berücksichtigen. Der Schutz der bestehenden Wasserentnahme ist sicherzustellen.*

Antrag Art. 74a WRG – ehehafte Wasserrechte

Antrag-Änderung, Art. 74a Abs. 1 WRG

1 Die Kantone und der Bund stellen die Einhaltung der Restwasservorschriften nach Art. 31 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) ~~spätestens~~ durch Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 ~~auf~~ sicher.

Antragsänderung, Art. 74a Abs. 2 WRG – Erweiterung zur Stellungnahme SSH

2 Kann der Nutzungsberechtigte nachweisen, dass Investitionen in die Wasserkraftanlage, die vor ~~31. Juli 2019~~ dem 31. Dezember 2025 rechtmässig getätigt wurden, bis zur erforderlichen Anpassung der Restwassermengen ~~zum vorgesehenen Zeitpunkt der Aufhebung dieser Rechte~~ nicht vollständig amortisiert werden können, so verschiebt die zuständige Behörde die Frist gemäss Abs. 1 auf den Zeitpunkt, zu dem die Investitionen nach den allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen amortisiert sind, oder vergütet den Restwert zum Zeitpunkt des kommunizierten Stilllegungsentscheids. Ausnahmen für denkmalpflegerische Anlagen bleiben vorbehalten.

Antrag, Art. 74a Abs. 3 neu WRG – Erweiterung zur Stellungnahme SSH

3 Die Frist gemäss Absatz 1 verlängert sich im Falle der Ergreifung von Rechtsmitteln oder anderer, nicht durch den Betreiber des Wasserkraftwerks verursachter Verfahrensverzögerungen um deren Dauer.

Antrag, Art. 74a Abs. 4 neu WRG – Erweiterung zur Stellungnahme SSH

4 Bei Anlagen mit denkmalschützerischem Wert gelten die Restwasservorschriften nach Art. 80 Abs. 3 GSchG. Die ehehaften Rechte bleiben bestehen, sofern diese zum Nutzen des Schutzstatus der Anlage dienen.

Antrag, Art. 74a Abs. 5 neu WRG – Erweiterung zur Stellungnahme SSH

5 Bei Anlagen mit denkmalpflegerischem Wert gelten die Restwasservorschriften nach Art. 80 Abs. 3 GSchG.

Antrag, Art. 74a, Abs. 6 neu WRG – Umkehr der Sanierungsbedingungen – Erweiterung zur Stellungnahme SSH

6 Sanierungsmassnahmen für Anlagen mit denkmalpflegerischem Wert werden von den zuständigen kantonalen Behörden umgesetzt und finanziert.

Antrag Art. 976d ZGB

Dieser Artikel ist vollständig zu streichen.

Soweit unsere Überlegungen aus Sicht der Vereinigung Schweizer Mühlenfreunde VSM/ASAM. Wir hoffen, dass das Wasser auf den Mühlrädern dieser kulturhistorisch einzigartigen Anlagen – die vielerorts seit Jahrhunderten nachweislich genutzt werden – für zukünftige technische Auflagen und Hürden und Generationen überdauert.

Die Zukunft geht nur mit den ehehaften Rechten und Ausnahmen bei der Nutzung dieser Wasserkraftanlagen. Sie sollten nicht in den Mühlen überzogener Forderungen nach Wasserschutz, Fischgängigkeit, Restwassermengen und Wirtschaftlichkeit

zerrieben werden. Eine ganzheitliche Betrachtungsweise und eine Integration von ökologischen, biodiversen, kulturellen und historischen Gründen für die Mühlen und deren heutige Nutzung der Wasserrechte sind partikularen und kurzfristigen Überlegungen voranzustellen.

Diese Anlagen stehen bereit und leisten seit langer Zeit und bereits heute einen wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft – ökologisch, historisch, pädagogisch und gemeinschaftlich.

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren.

Freundliche Grüsse

Marc Nyffenegger und Christoph Hagmann

Telefon 079 300 22 46, Email ch@muehlenfreunde.ch
Vereinigung Schweizer Mühlenfreunde VSM/ASAM, Sekretariat, Sägemühle Kröschenbrunnen 18, 3555 Trubschachen

Digital eingereicht 1x -als PDF-Format und 1x-als DOCX Format
Papier eingereicht 1x als gedruckter Brief

Beilagen und Belege

- Kopie Argumentarium

VSM / ASAM
Vereinigung Schweizer Mühlenfreunde
Association Suisse des Amis des Moulins
Associazione Svizzera degli Amici dei Mulini
Associaziun Svizra dals Amis dals Mulins

Argumentarium zum Erhalt der historischen Wassermühlen und deren Wasserrechte

- Mühlen sind ökologisch, klimaneutral und entsprechen somit dem aktuellen Zeitgeist.
- Produkte, wie Getreide und Holz, welche in den historischen Anlagen produziert und verarbeitet werden, sind regional und sollen deswegen gefördert werden.
- Mühlen gehören zum Landschaftsbild der Schweiz und sind somit wichtig für den Landschafts- und Naturschutz.
- Oft dienen Mühlkanäle nicht nur dem Aus- und Zurückleiten von Wasser sondern auch der Fischzucht. Eine gelungene Symbiose.
- Das Ausleiten, Anstauen etc. von Wasser wird in Umweltschutzkreisen immer als Eingriff ins Ökosystem kritisiert. Dass heute, wie auch in der Vergangenheit, durch diese Eingriffe auch neue, ökologisch wertvolle Ökosysteme entstanden sind, wird vergessen!
- Mühleweiher und Mühlbäche sind meist hunderte Jahre alt und deswegen von sehr hohem ökologischem Wert. Mittlerweile stehen heute viele von ihnen unter Naturschutz. Ein bekanntes Beispiel ist der Etang de la Gruère im Kanton Jura: In diesem Hochmoor, das schon früher einen Weiher enthielt, wurde bereits in den 50er Jahren des 17. Jahrhunderts der Étang de la Gruère durch einen Erddamm aufgestaut. Er sollte damals als Sammelbecken für den Betrieb einer Mühle dienen, damit auch in niederschlagsarmen Perioden genügend Wasserkraft vorhanden war. An die Stelle der Mühle trat später eine Sägerei.
- Das ökologische Gleichgewicht an diesen Mühlenteichen und Mühlenbächen hat sich eingestellt und die Gewässer bringen gerade im übernutzten Mittelland zwischen Alpen und Jurabogen einen ökologischen Mehrwert durch die Schaffung von biodiversitätsreichen Feuchtgebieten und bilden die letzte Bastion. Diese dienen gerade gefährdeten Insekten und Amphibien als wertvolle Habitate.
- Früher waren die Mühlen lebensnotwendig, da sie die Bevölkerung mit Lebensmitteln, Textilien, Baumaterial, Geräten oder Düngemitteln versorgten – Mühlen sind daher vorindustrielle Zeitzeugen des täglichen Schaffens.
- Mühlweiher, Kanäle, Wasserbauten und Gebäude sind Teil der gewachsenen Kulturlandschaft.
- Mühlen waren einst ein fixer Bestandteil im Leben der Menschen und bedeutend für die Wirtschaft. Heute sind diese Plätze oft beliebte Ausflugsziele in der Schweiz.
- Mühlen und ihre Wasserräder sind jederzeit ein beliebtes Fotosujet.

- Historische Mühlen gilt es zu erhalten und zu schützen, so wie Kirchen, Klöster, Altstadtbauten und Burgruinen. Sie sind von historischer Bedeutung und stehen meist unter Denkmalschutz.
- Mit den historischen Mühlen werden nicht nur deren Gebäude oder die Installation, sondern auch das Handwerk und die Arbeiten rund um das Wasser als aktives Kulturerbe erhalten und kommenden Generationen übermittelt.
- Von den ehemals rund 7'000 Mühlen, sind uns noch schätzungsweise 300 bis 400 Anlagen erhalten geblieben. Wenige wurden restauriert, viele sind jedoch stark gefährdet.
- Die noch verbleibenden Mühlen sind ein aktives Sinnbild der historischen, über 2000 Jahre alten Technik und Kultur in unserer Gegend und bedürfen einer Ausnahmeregelung, damit ihr Fortbestand und Betrieb mit Wasserkraft gesichert ist.
- Mühlen gehören zum ältesten Gewerbe der Welt. In einer Zeit, wo immer weniger Personen im landwirtschaftsnahen Umfeld arbeiten, übernehmen solche Anlagen erzieherische Aufgaben der Vermittlung alten Handwerks.
- Mühlen sind ein gutes Beispiel von hervorragender Koexistenz von Menschen und Natur. Die alten Anlagen sind Paradebeispiele einer schonenden Ressourcennutzung und sie sind beispielslos für die neuen Zweige der «Green Economy» oder der «Circular Economy».
- Nur durch einen regelmässigen Betrieb können die Mühlen erhalten werden. Dazu gehört auch das Betriebswasser, welches im Rahmen der bisherigen Rechte bestätigt werden muss.
- Mühlen brauchen einen ausserordentlichen Schutz, wenn sie als vorindustrielle Kulturgüter in Zukunft nicht zu statischen Museumsobjekten verkommen, sondern als erlebbare und betriebsfähige Anlagen erhalten bleiben sollen.
- Eine Kombination mit Stromerzeugung aus Wasserkraft kann zum Erhalt von historischen Mühlen beitragen, da dadurch ein regelmässiger Betrieb und ein finanzieller Ertrag gesichert ist.
- Die Mühlen produzieren CO_2-neutrale Elektrizität und dies sogar dann, wenn die Sonne nicht scheint (also nachts oder bei trübem Wetter), oder wenn die Ausbeute an Sonnenenergie saisonal bedingt gering ist, wie beispielsweise im Winter, oder wenn der Wind nicht bläst. Damit schafft diese hydraulische Form der Energiegewinnung, zusammen mit Sonnen- und Windenergie, eine hervorragende Grundlage und ein Zusammenwirken für das Erreichen der neuen Schweizer Klima- und Energiestrategie-Ziele 2050.
- Im Gegensatz zu Grosswasserkaftwerken nutzen historische Mühlen meist nur kurze Gewässerstrecken.
- Die oft auf ehehaften Rechten beruhenden Wassernutzungen - also Rechte, die lange Zeit vor der modernen Rechtssetzung erlangt worden sind, geraten wegen den heute geltenden Regelungen im Umwelt- und Gewässerschutz immer mehr unter Druck und in Gefahr. Daher bedürfen sie in Zukunft einer Ausnahmeregelung.
- Die Ausnahmen für historische Anlagen sind in der modernen Gesellschaft stärker zu gewichten als die absoluten Forderungen der heutigen Gewässerschutz-Gesetzgebung. Der Kulturgeschichte der Mühlen sind Platz und Rechte einzuräumen, wie sie diese auch in der Vergangenheit erhalten haben.

- Auch wenn das Konstrukt der ehehaften Rechte nicht dem modernen Rechtssetzungsverfahren entspricht, sollte das heutige Recht auch solche überlieferten Rechte zwingend berücksichtigen und schützen.
- Der ausserordentliche Schutz, der aktuell im Gewässerschutzgesetz definiert ist, muss zwingend auch in verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Verfahren auf die historischen Anlagen angewendet werden. Das gilt insbesondere in Bezug auf Ausnahmen für Restwassermengen.
- Eine ganzheitliche Betrachtungsweise und eine Integration von ökologischen, biodiversen, kulturellen und historischen Gründen für die Mühlen und deren heutige Nutzung der Wasserrechte sind partikularen und kurzfristigen Überlegungen voranzustellen.
- Bei Anlagen in Fliessgewässern, an welchen durch natürliche Wasserfälle oder Wehre keine freie Fischwanderung möglich ist, bewirkt eine Aufhebung der ehehaften Wasserrechte keinen ökologischen Nutzen bezüglich der Fischwanderung.
- Die historischen Mühlen und die ehehaften Rechte helfen natürlichen Ressourcen zu schonen. Die Anlagen arbeiten seit Jahrhunderten im Einklang mit biologischen und ökonomischen Kreisläufen. Sie sind lokal verankert und streben nicht nach unbeschränktem Wachstum.
- Die Mühlen sind Teil der Identität des alpinen Raumes. Die Geschichte der transalpinen Bevölkerungen ist gerade durch sie stark geprägt worden. Das Löschen dieser ehehaften Rechte der Wassernutzung vernichtet somit einen Teil dieser alpinen Traditionen, unserer Geschichte und Identität.
- Anlagen mit althergebrachten Rechten sollen individuell und je Sanierungsprojekt angeschaut werden. Die Unterstützungsgelder sollen nicht pauschalisiert werden. Dabei müssen ökologische Werte und Anlagen für Lernzwecke mitberücksichtigt werden.
- Die historischen Mühlen helfen die Transformation zur ganzheitlichen Natur beizubehalten.
- Das Wissen und das Handwerk kann von Generation zu Generation nur in laufenden Anlagen als lebendiges, immaterielles und gelebtes Kulturerbe übermittelt und konserviert werden. Das Löschen der ehehaften Rechte bringt dieses kulturelle Erbe stark in Gefahr.
- Es besteht die Gefahr, dass durch die Aufhebung der ehehaften Rechte historische Mühlen und Wasserkraftanlagen abgeschaltet und aufgrund fehlender, ökologischer Notwendigkeit keine anderen Massnahmen getroffen werden. In diesen Fällen werden die Anlagen im Bestand gefährdet, die Betreiber enteignet, es wird weniger Strom produziert und alles ohne jegliche strukturelle Veränderung an den Bächen und Weihern.
- Das Negieren der ehehaften Wasserrechte durch die neuen Interpretationen und die Rechtsprechung an den Schweizer Gerichten, verursacht durch Naturschutz- und Fischereiverbände, gefährden das Kulturgut Mühle und das Wissen um den Betrieb solcher Anlagen.

VSM/ASAM, Fassung April 2021

WWF Schweiz
Gabriel Cisarovsky
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: +41 44 297 23 41
gabriel.cisarovsky@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

UVEK
Bundesrat A. Rösti
3003 Bern

Elektronisch an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 2. Oktober 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Einladung zu einer Stellungnahme.

Wir begrüssen die Absicht, die Umsetzung des Entscheids «Hammer» (BGE 145 II 140) zu präzisieren. Wir halten den Vernehmlassungsentwurf jedoch für unvollständig, zu grosszügig gegenüber den Inhabern ehehafter Rechte angesichts der Vorteile, die sie bisher zum Nachteil der Natur genossen haben, und zu unpräzise, um eine Umsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist zu gewährleisten.

Insbesondere halten wir die vorgeschlagene Frist bis 2040 für vertretbar. Eine Verschiebung dieser Frist lehnen wir jedoch entschieden ab.

Sie finden unsere detaillierten Änderungsanträge, Kommentare und Vorschläge nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

Dr. Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes

Dr. Gabriel Cisarovsky
Advisor Ökologisierung der Wasserkraft

© 1986 Panda Symbol WWF ® «WWF» ist eine vom WWF eingetragene Marke

1. Einleitende Bemerkungen

Bis 1991 mussten keine angemessenen Restwassermengen gesichert werden, worunter unsere Gewässer teilweise seit Jahrhunderten gelitten haben. Erst seit 1975 steht die Sicherung angemessener Restwassermengen in der Verfassung, die wiederum erst mit Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes (GSchG[1]) im Jahr 1991 konkretisiert wurde. Doch selbst der Bundesrat bezeichnete in der Botschaft die definierte Mindestrestwassermenge als *Existenzminimum* für die Wasserwelt, dessen Unterschreitung in den meisten Fällen «einer Opferung der biologischen Funktionen des Gewässers» gleichkäme und dem Verfassungsauftrag widersprechen würde.[2] Nichtsdestotrotz formuliert Art. 32 GSchG mögliche Ausnahmen für eine Absenkung der Mindestrestwassermenge, wobei der Katalog der Ausnahmen im Laufe der Zeit sogar erweitert wurde – zugunsten der Stromproduktion.[3]

Auch bestehende Wasserentnahmen müssen seit Inkrafttreten des GSchG Restwassermengen abgeben, obschon in geringerem Ausmass als neue oder neukonzessionierte Entnahmen, und nur, wenn das Fliessgewässer wesentlich beeinträchtigt wird und es wirtschaftlich tragbar ist (Art. 80 Abs. 1 GSchG). «Bestehend» im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG ist ein Wassernutzungsrecht, wenn es die Eigenschaft eines wohlerworbenen Rechts aufweist. Wohlerworben sind die aus einer Konzession (für die Stromproduktion: Art. 43 Abs. 1 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes, WRG[4]) und die aus einem historischen («ehehaften») Titel abgeleiteten Wassernutzungsrechte.[5]

Die Frist zur Umsetzung dieser sogenannten Restwassersanierungen betrug ursprünglich 15 Jahre ab Inkrafttreten des GSchG, d. h. bis 2007, wurde jedoch vom Parlament bis 2012 verlängert.[6] Festzustellen ist aber bedauerlicherweise, dass sogar diese grosszügig bemessene Umsetzungsfrist nicht eingehalten wurde – zulasten der Umwelt. Allein für die Wasserkraftnutzung (für andere Nutzungen sind uns keine Daten bekannt) ergaben sich bis zur Umsetzungsfrist Ende 2012 insgesamt 487 vollzogene Sanierungen bei 682 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen; und Ende 2020 – zusätzliche 8 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist und insgesamt 28 Jahren nach Inkrafttreten der ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung – insgesamt 934 vollzogene Sanierungen bei 1'028 sanierungspflichtigen Wasserentnahmen.[7] Es besteht also aktuell ein Vollzugsdefizit.

Ehehafte Wasserrechte sind unbefristete private Rechte an öffentlichen Gewässern, die vor Inkrafttreten des Wasserrechts vor über 100 Jahren entstanden und nach heutigem Recht nicht mehr

[1] SR 814.20
[2] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1129
[3] Parlamentarische Initiative 07.492 – Schutz und Nutzung der Gewässer: BBl 2008 8043 (Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates) & 8079 (Bericht des Bundesrates)
[4] SR 721.80
[5] BGer 1A.320/2000 vom 20. September 2001, E. 3a, cc
[6] Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 (AS 2004 1633)
[7] BAFU (2021)

© 1986 Panda Symbol WWF ® «WWF» ist eine vom WWF eingetragene Marke

begründet werden können. Das Bundesgericht hat sie mit dem Entscheid «Hammer»[8] darum 2019 klar als verfassungswidrig eingeordnet und verlangt, dass sie *bei erster Gelegenheit* in Konzessionen nach geltendem Recht überführt werden und somit geltende Umweltgesetze angewendet werden.

2. Betroffene Nutzungen

2.1. Nutzungsarten

Ehehafte Rechte dienten und dienen nicht nur der Wasserkraft, sondern auch anderen Nutzungen.[9] Während in einigen Kantonen die Wasserentnahme für die Stromerzeugung das Hauptproblem darstellt, sind in anderen Kantonen weitere Arten der Wassernutzung vorrangig betroffen (z. B. für die landwirtschaftliche Bewässerung im Wallis).

Wir sind der Ansicht (so auch Abegg & Seferovic[10] und Karlen[11]), dass die Schlussfolgerungen des Entscheids auf alle Nutzungen anwendbar sind, die einer Entnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG bedürfen, nicht nur auf Wasserkraftanlagen bzw. Anlagen zur Stromproduktion. Zudem sind nicht nur die Vorschriften bzgl. Restwassermenge einzuhalten, sondern alle Vorschriften des heute geltenden Umwelt- und Gewässerschutzrechts (z. B. Sicherstellung der freien Fischwanderung).[12] Insofern ist nicht oder zumindest nicht nur das WRG anzupassen, sondern auch andere Rechtsbestimmungen, insbesondere das GSchG.

Die Anpassung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch keinesfalls die Umsetzung der Änderungen verzögern, die Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung sind.

2.2. Entnahmen durch das Gemeinwesen

Entnimmt das Gemeinwesen, dem die Gewässerhoheit zusteht, selbst Wasser, so ist keine Konzession erforderlich, die üblicherweise jedoch u. a. auch die Dauer des Verleihungsverhältnisses bzw. dessen Ende festlegen soll. Die Restwasservorschriften des GSchG gelten aber auch für die Träger der Gewässerhoheit.[13]

[8] BGE 145 II 140
[9] Bütler (2019), S. 542
[10] Abegg & Seferovic (2020), Fn. 42
[11] Karlen (2020), S. 805
[12] BGE 145 II 140, E. 6.5
[13] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1128

© 1986 Panda Symbol WWF ® «WWF» ist eine vom WWF eingetragene Marke

Sollte ein Gemeinwesen noch über ein zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht verfügen, so ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden.[14] Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgen soll.

Anträge

[1] Der Entscheid «Hammer» muss eindeutig für alle Arten der Wassernutzung, die sich auf ehehafte Rechte stützen, gelten, nicht nur für die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung. Falls erforderlich, müssen ergänzende Gesetzesänderungen umgehend vorgenommen werden, um eine rasche Regularisierung aller betroffenen Wasserentnahmen zu gewährleisten. Die Änderung anderer Rechtsbestimmungen darf jedoch die Umsetzung der vorliegenden Vernehmlassung nicht verzögern.

[2] Die Planung der Kantone muss in jedem Fall alle Nutzungsarten der Wasserentnahmen berücksichtigen (siehe Kap. 3.5 zum Inventar der Wasserentnahmen und zur Priorisierung).

[3] Für Entnahmen durch das Gemeinwesen selbst ist die neue Regelung sinngemäss anzuwenden. Insbesondere ist die Selbstnutzung zu befristen, indem die zuständige Behörde ein Ablaufdatum der Selbstnutzung festlegt (z. B. Befristung der Wasserentnahmebewilligung), das den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen folgt.

3. Fristen

3.1. Grundfrist

Ab Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» im Jahr 2019 mussten die Inhaber von ehehaften Rechten davon ausgehen, dass sie innert kurzer Zeit eine Konzession nach dem neuen geltenden Recht beantragen müssen.

Nach Art. 58*a* Abs. 2 WRG muss das Gesuch um Erneuerung einer bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden, was sinngemäss auf ehehafte Rechte angewendet werden sollte. Da die neuen Konzessionen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis 2040 in Kraft treten sollen, müssten die Anträge im Jahr 2025 eingereicht werden. Diese Frist scheint aber unrealistisch.

Ausserdem ist die Abflussmenge Q_{347} für die Beurteilung nach Art. 30 ff GSchG massgebend. Diese wird in Art. 4 Bst. h GSchG als Abflussmenge definiert, die, «*gemittelt über zehn Jahre*, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder

[14] Giovannini & Mehli (2019), Rz. 33 f.; siehe auch Riva (2016a), N 13

© 1986 Panda Symbol WWF ® «WWF» ist eine vom WWF eingetragene Marke

Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist». Somit wird klar, dass Verfahren zur Bestimmung der Q_{347}, welche direkt auf langfristigen Messreihen beruhen, höher einzustufen sind als andere Verfahren.[15] Zudem sollen die Daten aus einer neuen und aktuellen Messperiode stammen.[16] Es ist daher bedauerlich, dass sich die Verwendung von weniger zuverlässigen Verfahren (z. B. Modellierungen) trotz des langen Zeitraums, der den Betreibern für die Planung ihrer Projekte und insbesondere für die Erneuerung von Konzessionen zur Verfügung steht, weitgehend durchgesetzt hat.

Hätten die Inhaber von ehehaften Rechten umgehend nach der Veröffentlichung des Entscheids «Hammer» angefangen, die notwendigen Daten zu erheben, würden sie in der Lage sein, spätestens 2029 ihr Gesuch einzureichen (optimale Messreihe von 10 Jahren). Jedenfalls soll umgehend mit der Datenerhebung zur Bestimmung der Restwassermenge angefangen werden, damit eine möglichst lange Messreihe zur Verfügung steht. Die Priorisierung der Kantone (siehe Kap. 3.5) soll darauf keinen Einfluss haben.

Auf der einen Seite erachten wir somit die vorgeschlagene Frist von 2040 insgesamt als realistisch und vertretbar. Andererseits erfolgte die Nutzung von Wasser aufgrund von ehehaften Rechten über Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte, auf Kosten der Natur. Daher müssen strenge Bestimmungen für den Fall der Nichteinhaltung der Fristen eingeführt werden (siehe dazu Kap. 3.4).

Die neuen Restwasservorschriften sind ohne Einschränkung möglichst früh anzuwenden, bzw. der gesamte nach Art. 58*a* Abs. 3 WRG zulässige Handlungsspielraum bei Entnahmen zur Stromerzeugung muss zum Schutz der Gewässer genutzt werden. Bemerkenswert ist, dass die Botschaft über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 16. August 1995[17] nicht genau erklärt, woher die in Abs. 3 festgelegte *maximale* Frist von 5 Jahren nach dem Ablauf der (bisherigen) Konzession stammt (oder sinngemäss nach Ablösung eines ehehaften Rechtes und Inkrafttreten der neuen Konzession). Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest der Bau (oder die Anpassung) der Dotieranlage ein Grund dafür sein dürfte.

[15] BUWAL (2000), S. 82

[16] Botschaft zum GSchG 1991, BBl 1987 II 1061, 1155. Auch im Hinblick auf den Klimawandel sind (sogar über 10 Jahre) lange und aktuelle Messreihen von grosser Bedeutung (vgl. Urteil 1C_401/2020 vom 1. März 2022)

[17] BBI 1995 IV 991, 1011

© 1986 Panda Symbol WWF ® «WWF» ist eine vom WWF eingetragene Marke

Anträge

[4] Spätestens per 2035 ist ein gesetzeskonformes Konzessionsgesuch einzureichen. Dies unabhängig davon, ob die ehehaften Wasserrechte mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 aufgehoben werden sollen (nach nArt. 74*a* Abs. 1) oder erst später (nach Abs. 2; zu diesem Absatz, siehe aber Kap. 3.3).

[5] Spätestens ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung soll der Inhaber eines ehehaften Rechtes mit der Bestimmung der Abflussmenge Q_{347} sowie der Restwassermenge nach Art. 31 ff. GSchG beginnen (insb. Abflussmessungen sowie Fauna- und Floraerhebungen). Dies gilt auch für Anlagen, die nach Art. 80 GSchG saniert wurden.

[6] Die neuen Restwasservorschriften sind so früh wie möglich ohne Einschränkung anzuwenden. Sollen die neuen Vorschriften nicht gleich nach Inkrafttreten der Konzession angewendet werden (vgl. Art. 58*a* Abs. 3 WRG), so ist das zu begründen. Die ökologischen Interessen sollen massgebend sein.

3.2. Definition von «bei erster Gelegenheit»

Als Begründung für die Motion 23.3498 wurde angegeben, dass «die auf ehehaften Rechten beruhenden Wasserkraftwerke in Bezug auf die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften schlechter gestellt werden als solche, die auf Konzessionen beruhen (bei erster Gelegenheit Anwendung der Art. 31 ff. GSchG statt übergangsweise Art. 80 ff. GSchG)». Wie in dieser Begründung erwähnt, handelt es sich bei Art. 80 ff. GSchG um Übergangsbestimmungen, die nur bis zum Ablauf einer Konzession gelten sollen, zu welchem Zeitpunkt die Investitionen abgeschrieben sein sollten.[18] Sinngemäss bedeutet das für ehehafte Rechte, dass nach Abschreibung der Investitionen kein Anspruch auf weniger strenge Vorschriften besteht.

Wie im erläuternden Bericht korrekt angegeben, sollen Inhaberinnen und Inhaber von ehehaften Wasserrechten keinen Rechtsanspruch haben, ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2040 gestützt auf das ehehafte Wasserrecht betreiben zu können. Auch darf eine allfällige Wiederinbetriebnahme einer seit mehreren Jahren stillgelegten Anlage[19] nicht dazu führen, dass Abs. 2 von nArt. 74*a* plötzlich zur Anwendung kommt (zum Abs. 2, siehe aber Kap. 3.3).

[18] BGE 127 II 69, E. 5b

[19] Die Konzessionen bzw. die ehehaften Rechte, die den Bedingungen von Art. 65 WRG und insbesondere dessen Bst. b entsprechen, sollen automatisch als verwirkt erklärt werden. Was unter «binnen angemessener Frist» in Bst. b von Art. 65 WRG gemeint ist, wird in der Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (BBl 1912 II 669) zwar nicht erläutert. Man dürfte aber davon ausgehen, dass es um wenige Jahre gehen soll. Z. B. bleiben im Kanton Aargau nach bisherigem Recht die bestehenden wohlerworbenen Nutzungsrechte anerkannt im als altrechtlich beziehungsweise ehehaft anerkannten Umfang. Diese Anerkennung fällt jedoch ohne Entschädigung ganz oder teilweise

© 1986 Panda Symbol WWF ® «WWF» ist eine vom WWF eingetragene Marke

Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF[20]) sind zudem weiterhin zwingend einzuhalten. Und die Frist nach nArt. 74*a* WRG darf nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

Ausserdem haben Kantone nicht auf die vorliegende Gesetzesanpassung gewartet, um den Bundesgerichtsentscheid *bei erster Gelegenheit* auf pragmatische Weise umzusetzen.

Aus diesen Gründen ist nArt. 74*a* Abs. 1 WRG wie folgt zu ergänzen.

Anträge

[7] Abs. 1 von nArt. 74*a* WRG ist wie folgt zu ergänzen:
Die Kantone oder der Bund heben die ehehaften Wasserrechte bei erster Gelegenheit jedoch spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 auf.

[8] Die Sanierungsfristen gemäss GSchG und BGF sind weiterhin zwingend einzuhalten. Ausserdem darf die Frist nach nArt. 74*a* WRG nicht dazu führen, dass die Sanierung der Wasserkraft ohne Konzession vollzogen wird oder Investitionen getätigt werden, welche dann bis 2040 nicht abgeschrieben werden könnten und somit zu weiteren Fristverlängerungen führen bzw. wichtige Anpassungen der Anlagen verhindern würden.

3.3. Fristverschiebung nach nArt. 74*a* Abs. 2 WRG

Beim Erlass des WRG ging das Parlament davon aus, dass eine Konzessionsdauer von – höchstens – 80 Jahren (Art. 58 WRG) selbst für sehr grosse Unternehmungen mit kostspieligen Anlagen für eine zweckmässige Amortisation ausreichen.[21] Mit anderen Worten: Für kleinere Anlagen darf grundsätzlich mit einer kürzeren Amortisationsdauer gerechnet werden.

Ehehafte Wasserrechte können spätestens seit dem Inkrafttreten des WRG (am 1. Januar 1918) nicht mehr begründet werden. Entsprechend war es sämtlichen Inhabern dieser Rechte möglich, ihre Anlagen während deutlich mehr als 80 Jahren (teilweise seit dem 17. Jahrhundert!) praktisch uneingeschränkt zu nutzen. Mindestens die Anfangsinvestitionen und teilweise auch spätere Sanierungen oder Ausbauten sind damit als vollständig amortisiert zu betrachten, zumal es sich bei solchen Anlagen beinahe ausnahmslos um Klein- und Kleinstwasserkraftwerke handeln dürfte.[22] Sollten entgegen allen

dahin, «wenn die nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht *während 10 Jahren* ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat» (§ 43 Abs. 6 Bst. a des kantonalen Wassernutzungsgesetz, SAR 764.100).

[20] SR 923.0

[21] BGE 127 II 69, E. 5b

[22] So Bütler (2019), S. 553

© 1986 Panda Symbol WWF ® «WWF» ist eine vom WWF eingetragene Marke

Erwartungen Investitionen, die vor über 80 Jahren getätigt wurden, immer noch nicht amortisiert sein, so ist es ein klares Zeichen, dass die Anlage nicht rentabel ist. Diese Investitionen sind daher keinesfalls in der Fristverschiebung nach Abs. 2 zu berücksichtigen.

Auch laut erläuterndem Bericht ist «davon auszugehen, dass die bis zum 31. Juli 2019 rechtmässig getätigten Investitionen der Berechtigten grösstenteils amortisiert sein dürften». Ausserdem würden die Inhaber der Anlagen bis zur verschobenen Frist weiterhin von Privilegien profitieren, welche eine Amortisierung im Vergleich zu konzessionierten Anlagen beschleunigen.

Wir gehen daher davon aus, dass jede Fristverschiebung grundsätzlich ausgeschlossen sein muss und allfällige noch nicht amortisierte Investitionen entschädigt werden sollen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen[23] (z. B. 80 Jahre statt 60 Jahre, wobei die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren gemäss Art. 58 WRG nicht überschritten werden darf). Denn wie oben bereits erwähnt, ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit aller Anlagen in weniger als 80 Jahren die (neuen) Investitionen amortisiert haben.

[23] So auch Abegg & Seferovic (2020), Rz. 61

© 1986 Panda Symbol WWF ® «WWF» ist eine vom WWF eingetragene Marke

Anträge

[9] Eine Fristverschiebung über 2040 hinaus ist auszuschliessen und Abs. 2 zu streichen. Noch nicht amortisierte Investitionen sind zu entschädigen. Kommt eine (volle) Entschädigung aus finanziellen Gründen ausnahmsweise nicht in Frage, könnte allenfalls auch eine (etwas) längere Konzessionsdauer als Lösung betrachtet werden, um die noch nicht amortisierten Investitionen zu berücksichtigen.

[10] Sollte Abs. 2 dennoch beibehalten werden:

[a] Investitionen, die vor über 80 Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesanpassung getätigt und noch nicht amortisiert wurden, sind für die Fristverschiebung nach nArt. 74*a* Abs. 2 WRG nicht zu berücksichtigen. Für diese Investitionen ist keine Entschädigung vorzusehen.

[b] Eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen und dem Umweltschutz soll möglich sein. Diese kann zum Schluss führen, dass eine Entschädigung für die getätigten Investitionen gegenüber einer zu langen Fristverschiebung für die Anpassung an die heutigen gesetzlichen Bestimmungen Vorrang haben muss.[24] Alternativ ist die Konzessionsdauer mit Blick auf allenfalls noch nicht amortisierte Investitionen festzusetzen, um ausnahmsweise eine nachfolgende (zumindest vollständige) Entschädigung zu vermeiden.

3.4. Fristverlängerung (über nArt. 74*a* Abs. 1 oder 2 WRG hinaus)

Unsere Flüsse und Bäche erfüllen viele Funktionen, die für Mensch und Natur lebensnotwendig sind. Dennoch stehen sie unter grossem Druck.[25] Es ist daher besonders bedauerlich und besorgniserregend, dass noch nicht alle Restwassersanierungen abgeschlossen sind[26], und dass die Sanierungen gemäss Art. 83*a* GSchG (Schwall und Sunk, Geschiebe) sowie Art. 10 BGF (Fischgängigkeit) mit grosser Sicherheit auch nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgeschlossen werden können.[27] Die Tatsache, dass das Gesetz keine Sanktionen für die Nichteinhaltung der Fristen vorsieht, wird als einer der Gründe für das Vollzugsdefizit bei den Restwassersanierungen angeführt.[28]

Zudem sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung. Nichtsdestotrotz können sie seit vielen Jahrzehnten von besonders günstigen Bedingungen profitieren.

[24] Siehe auch Giovannini & Mehli (2019), Rz. 80
[25] BAFU (2022, 2023)
[26] BAFU (2021)
[27] BAFU (2024), EFK (2024)
[28] Riva (2016b), N 22 f.

© 1986 Panda Symbol WWF ® «WWF» ist eine vom WWF eingetragene Marke

Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist müssen daher strenge Regeln gelten, insbesondere indem jede Fristverlängerung über die Absätze 1 und 2 hinaus ausgeschlossen wird (zu Abs. 2, siehe aber Kap. 3.3). Provisorische Massnahmen wie z. B. in Art. 28 des Walliser Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte[29] sind ebenfalls unzulässig.

Nach Ablauf der Frist sind die Anlagen stillzulegen und die ökologischen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Dabei sind die auf Bundesebene gültigen Regeln für Konzessionen[30] sowie die kantonalen Bestimmungen zu berücksichtigen.[31] Der vollständige Rückbau aller Anlagenteile ist anzustreben, und eventuelle weitere ökologische Beeinträchtigungen, die durch die ehehafte Wassernutzung entstanden sind, sind zu beseitigen. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.

Anträge

[11] Wird die Frist nach Abs. 1 oder 2 von nArt. 74*a* WRG nicht eingehalten:

- [a] Das ehehafte Recht ist mit sofortiger Wirkung als erlöscht zu betrachten und der Betrieb umgehend einzustellen. Das Recht zur Wassernutzung muss an die konzessionierende Partei zurückgegeben werden.
- [b] Das genaue weitere Vorgehen bei Nichteinhaltung der Frist ist zu bestimmen. Der vollständige Rückbau der Anlage ist anzustreben. Jedenfalls ist eine möglichst vollständige Beseitigung (Sanierung) der ökologischen Beeinträchtigungen zu sichern.
- [c] Die dafür notwendige Baubewilligung (Rückbau oder Sanierung der Anlage) ist spätestens 2 Jahre nach Erlöschung des Nutzungsrechts einzureichen.

3.5. Zusätzliche Frist für die Kantone zur Auflistung der Anlagen und Priorisierung

Die Umsetzung des Entscheids «Hammer» setzt die Kenntnis der betroffenen Anlagen voraus. Eine solche Liste müsste bereits vollständig vorliegen. Denn ein Inventar aller Wasserentnahmen – auch jener mit ehehaften Rechten – hätte im Hinblick auf mögliche Restwassersanierungen bereits erstellt werden müssen (Art. 82 Abs. 1 GSchG; für die Wasserkraft, siehe auch Art. 31 WRG). Aus dem erläuternden

[29] SGS 721.8

[30] Siehe dazu Abegg & Seferovic (2020), Rz. 63 f. sowie 111 und 115

[31] Z. B. sieht § 22 des Wassernutzungsgesetzes des Kantons Aargau (SAR 764.100) folgendes vor: «Endet das Nutzungsrecht ohne Heimfall, hat die nutzungsberechtigte Person den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, soweit das Nutzungsrecht nichts anderes bestimmt.»

© 1986 Panda Symbol WWF ® «WWF» ist eine vom WWF eingetragene Marke

Bericht ist jedoch zu entnehmen[32], dass dies nicht der Fall ist bzw. die Liste nicht vollständig ist – obwohl die Restwassersanierung 2012 hätte abgeschlossen werden müssen.

Gemäss dem erläuternden Bericht «reicht die Spanne von einigen wenigen bis zu mehreren Dutzend Wasserrechten pro Kanton». Diese Zahl betrifft jedoch nach unserem Verständnis nur die Wasserentnahmen für die Wasserkraftnutzung. Zahlen zu Wasserentnahmen für andere Nutzungen werden nicht angegeben und sind uns nicht bekannt.

Wie vollständig die von den Kantonen gelieferten Angaben den Bestand der Wasserentnahmen abbilden, bleibt somit offen. Auch der Detaillierungsgrad der Datenerhebung ist offenbar in den Kantonen verschieden.[33] Um dieses Problem zu beheben, hat beispielsweise der Kanton Wallis im Oktober 2023 eine Datenerhebungskampagne gestartet und die Gemeinden aufgefordert, diese Informationen bis Ende 2024 zu übermitteln.[34]

Anträge

[12] Spätestens per 2027 sollen die Kantone das Inventar gemäss Art. 40 GSchV nachführen.

[13] Spätestens per 2027 sollen die Kantone die Priorisierung der einzelnen Fälle zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte abgeschlossen haben. Im Rahmen der Priorisierung ist auch die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs festzulegen. Diese Frist darf die maximale Frist von 2035 (siehe Antrag [4]) nicht überschreiten und muss rechtlich bindend sein (siehe Sanktionen im Kap. 3.4).

[14] Dabei sind (wenn nicht bereits erfolgt, insbesondere für ältere Daten) die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten gemäss Art. 49a GSchV anzuwenden (Modell Nr. 140 «Inventar der bestehenden Wasserentnahmen»).

3.6. Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession

Wie bereits erwähnt, sind die betroffenen Stromproduktionsanlagen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von keiner entscheidenden Bedeutung.

Für zahlreiche bestehende Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten an kleinen Fliessgewässern dürfte die juristisch nutzungsberechtigte Person und/oder die zuständige Behörde bereits vor Aufgleisung oder während des Konzessionsverfahrens zum Schluss kommen, dass aufgrund

[32] So auch z.B. Bütler (2019), S. 544, und Abegg & Seferovic (2020), Rz. 28
[33] Riva (2016b), N 12
[34] https://www.vs.ch/de/web/sen/inventar-oberflaechengewaesser (abgerufen am 11. September 2025)

© 1986 Panda Symbol WWF ® «WWF» ist eine vom WWF eingetragene Marke

des Entscheids «Hammer» eine einigermassen wirtschaftliche Stromproduktion in der Zukunft nicht mehr möglich sein dürfte.

Ein ähnliches Vorgehen wie bei der Nichteinhaltung der Frist ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder Verweigerung der Konzession anzuwenden (siehe Kap. 3.4): diese Anlagen müssen stillgelegt und bestenfalls zurückgebaut werden.

Anträge

[15] Ein ähnliches Vorgehen wie bei Nichteinhaltung der First ist bei einem Verzicht auf eine Weiterführung des Betriebs oder bei Verweigerung der Konzession anzuwenden.

[16] Folgende Fristen sollen für die Einreichung eines gegebenenfalls notwendigen Baugesuchs (Rückbau oder Sanierung der Anlage) gelten:

- [a] Verzichtet die juristisch nutzungsberechtigte Person auf die Ausübung ihrer Rechte, bevor sie ein Konzessionsgesuch eingereicht hat, so gilt die Frist zur Einreichung des Konzessionsgesuchs (vgl. Antrag [4]) als Frist für die Einreichung des Baugesuchs.
- [b] Wird auf die Ausübung der Rechte im Verlauf des Konzessionsgenehmigungs-gesuchs verzichtet (bzw. wird die Konzession in diesem Rahmen verweigert), ist das Baugesuch spätestens 2 Jahre später einzureichen.

4. Private Gewässer

Im Kanton Glarus sind die Gewässer keine öffentliche Sache, an denen ein Gemeingebrauch besteht. Die Grundeigentümer sind an Flüssen und Bächen berechtigt, die Wasserkraft zu nutzen (Art. 169 und 170 EG ZGB[35], für die Wasserkraft in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 WRG). Der Kanton bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen in einem konzessionsähnlichen Rechtsakt (siehe auch Art. 17 Abs. 1 WRG). Insbesondere ist für Wasserentnahmen aus Gewässern eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich (Art. 13 EG GSchG/GL[36]; siehe auch Art. 17 Abs. 2 WRG). Ob die Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlagen oder zumindest für die Wasserentnahme zeitlich begrenzt ist, ist uns nicht klar. Im Kanton Zug ist die Bewilligung an privaten Gewässern jedenfalls auch befristet (§ 36 Abs. 4 GewG/ZG[37]).

[35] Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus, GS III B/1/1
[36] Glarner Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GS VIII B/21/1
[37] Zuger Gesetz über die Gewässer, BGS 731.1

© 1986 Panda Symbol WWF ® «WWF» ist eine vom WWF eingetragene Marke

Von den rund 70 Wasserkraftwerken im Kanton Glarus verfügen unseres Wissens mehrere über ehehafte Wasserrechte. Auch diese ehehaften Rechte sind aufzuheben, zumal Art. 29 ff. GSchG auch auf Wasserentnahmen aus privaten Gewässern angewendet werden müssen.[38]

Antrag

[17] Ehehafte Rechte an privaten Gewässern sind aufzuheben. Sollte für die Nutzung dieser privaten Gewässer keine zeitlich begrenzte Konzession (oder kein zeitlich begrenzter konzessionsähnlicher Rechtsakt) notwendig sein, so ist auf jeden Fall wenigstens die Wasserentnahmebewilligung auf *maximal* 80 Jahre zu begrenzen (in Analogie zu Art. 58 WRG, jedoch unter Berücksichtigung strengerer kantonaler Bestimmungen und unabhängig von der Art der Nutzung), damit die Restwassermenge regelmässig neu bestimmt werden kann.

5. Literaturverzeichnis

Abegg A. & Seferovic G., 2020, Die Ablösung ehehafter Wasserrechte – Zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids 145 II 140 (Hammer), *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 813-848.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2021, Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG: Stand Ende 2020 und Entwicklung seit Ende 2018.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2022, Gewässer in der Schweiz. Zustand und Massnahmen.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2023, Biodiversität in der Schweiz. Zustand und Entwicklung.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2024, Renaturierung der Schweizer Gewässer. Stand ökologische Sanierung Wasserkraft 2022.

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2000, Angemessene Restwassermengen – Wie können sie bestimmt werden?

Bütler M., 2019, Zur Ablösung ehehafter Wasserrechte durch Wassernutzungskonzessionen – Besprechung von BGE 145 II 140, in: *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 540-556.

Druey Just E. & Caviezel G., 2013, Private Wasserrechte und der öffentliche Anspruch auf die Ressource Wasser, Aktuelle Juristische Praxis (AJP)/Pratique Juridique Actuelle (PJA):11, 1631 ff.

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), 2024, Subventionsprüfung der ökologischen Sanierungen im Bereich Wasserkraft.

[38] Huber-Wälchli (2016), N 17 & 36. Siehe auch Druey Just & Caviezel (2013)

© 1986 Panda Symbol WWF ® «WWF» ist eine vom WWF eingetragene Marke

Giovannini M. & Mehli M., 2019, *Rechtsgutachten – Rechtsfragen im Umgang mit ehehaften Wasserrechten – verfasst im Auftrag des Amtes für Energie und Verkehr Graubünden*, Chur.

Huber-Wälchli V., 2016, Art. 29 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

Karlen P., 2020, Alle historischen Rechte veralten – Zur Ablösungspflicht unbefristeter Wasserrechte nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: *Umweltrecht in der Praxis (URP)*, 799-812.

Riva E., 2016a, Art. 80 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

Riva E., 2016b, Art. 82 GSchG/LEaux, in: Hettich P. et al., *GSchG WEB / LEaux LACE, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz / Commentaire de la loi sur la protection des eaux et de la loi sur l'aménagement des cours d'eau*.

© 1986 Panda Symbol WWF ® «WWF» ist eine vom WWF eingetragene Marke

Eawag
Überlandstrasse 133
8600 Dübendorf
Schweiz
Telefon +41 (0)58 765 55 11
Telefax +41 (0)58 765 50 28
www.eawag.ch

Direktion
Christian Stamm
Telefon direkt +41 58 765 5565
Telefax direkt +41 58 765 5802
Christian.Stamm@eawag.ch

Per E-Mail an:

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Dübendorf, 21. August 2025

Stellungnahme der Eawag zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Wasserrechtsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen, dass mit dem vorliegenden Umsetzungsvorschlag ein rechtlich klarer Rahmen geschaffen werden soll, der die Aufhebung der ehehaften Wasserrechte auch in jenen Kantonen bzw. bei jenen Anlagen sicherstellt, die den Bundesgerichtsentscheid von 2019 bisher nicht berücksichtigt haben.

Aus gewässerwissenschaftlicher Sicht erachten wir den Zeithorizont bis 2040 für die Aufhebung der ehehaften Wasserrechte als zu lang. Die Fliessgewässer stehen seit längerem unter grossem Druck. Gewässerökologische Belastungen sind dringend zu beheben oder zu mindern. Das wird mit dem Zeithorizont bis 2040 und darüber hinaus weiter aufgeschoben. In einer Zeit, wo Klimawandel, stoffliche Belastungen und Landnutzung die Widerstandskraft der Gewässerökosysteme bereits sehr stark strapazieren, ist das ein zu langer Horizont. Kleine Wasserkraftwerke haben ebenso negative Auswirkungen auf Gewässerökosysteme und das Kontinuum Gewässer (Restwasser, Geschiebe, Wanderhindernis, etc.) wie grosse. Gerade die auf ehehaften Rechten beruhenden Wasserkraftwerke sind zumeist klein und haben relativ zur produzierten Strommenge einen überproportional grossen «ökologischen Fussabdruck», besonders wenn bisher noch keine Restwasserbemessung nach Art. 31ff GschG erfolgt ist (Lange et al., 2018).

Die grundsätzliche Aufhebung aller ehehaften Rechte per 31.12.2030 gewährt unseres Erachtens Behörden und Betreibern seit dem Bundesgerichtsentscheid von 2019 eine angemessene Übergangsfrist von gut 10 Jahren (siehe Gutachten Abegg & Seferovic 2020, S. 834ff.). 2030 ist als Zeitpunkt der Aufhebung ehehafter Rechte auch daher geeignet, weil spätestens bis dann nach Bundesrecht die Massnahmen zur umweltrechtlichen Sanierung der Wasserkraft umgesetzt werden müssen (Schwall/Sunk, Geschiebe und Fischwanderung) gemäss GschG und BGF. Bisher wurden eigentlich nötige Gewässerschutz-Massnahmen bei ehehaften Wasserrechten häufig nicht oder nur unvollständig umgesetzt, insbesondere im Bereich Restwasser. Dies weil eine echte ökologische Sanierung rasch als wirtschaftlich nicht mehr tragbar oder unverhältnismässig eingestuft wurde. Frei anordnen können die Fachbehörden diese Massnahmen erst nach Aufhebung der ehehaften Rechte. Daher erachten wir eine kürzere Frist als sehr wichtig.

Antrag: Aufhebung der ehehaften Wasserrechte bereits per Ende 2030 statt 2040: Artikel 74a Absatz 1 WRG: Ehehafte Wasserrechte werden spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember **2030** aufgehoben.

Als problematisch erachten wir zudem, dass die vorgeschlagene Regelung weiterhin zahlreiche Möglichkeiten offenlässt - ja mit dem Investitionsschutz bis zur vollständigen Amortisation sogar neu schafft - eine vollständige Neukonzessionierung bestehender Anlagen und damit ihre Anpassung an geltendes Recht aufzuschieben. Seit Inkrafttreten des WRG 1916 ist klar, dass Konzessionen befristet sein müssen. Zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse, etwa zur Fischwanderung, zum Geschiebehaushalt oder zur Bedeutung der Fliessgewässer als Biodiversitätskorridore, zeigen, wie wichtig die Anwendung des heutigen Umweltrechts ist, bzw. wäre. Dass auch die Stromproduktion, neuere Investitionen in eine Anlage oder Anliegen der Denkmalpflege zu berücksichtigen sind, erachten wir als selbstverständlich. Das erfordert eine sorgfältige Interessenabwägung durch die Behörden. Diese Interessenabwägung kann jedoch nur im Rahmen eines vollständigen Konzessionsverfahrens frei von Sachzwängen erfolgen. Unabhängig von den Fristen zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte erachten wir es deshalb als sehr wichtig, die nötigen Sanierungsmassnahmen möglichst rasch umzusetzen. Sollten also im revidierten WRG Möglichkeiten zum zeitlichen Aufschub einer (Neu-)Konzessionierung geschaffen werden, sollte dies mit einem verbindlichen Plan zur Umsetzung der Sanierungsmassnahmen einhergehen.

Antrag für neuen Abs. 3 im Art. 74a WRG: Verschiebt die Behörde gemäss Art. 74a Abs. 2 die Auflösung eines ehehaften Rechts, ordnet sie gleichzeitig eine verbindliche Planung der ökologischen Sanierung der betroffenen Anlage an.

Die im erläuternden Bericht erwähnte Erteilung von “Zusatzkonzessionen” bei gemischten Werken, die heute noch die Wasserkraft sowohl gestützt auf ein ehehaftes Wasserrecht als auch gestützt auf eine Konzession nutzen, lehnen wir ab. Es sei denn, der ehehafte Anteil sei tatsächlich marginal. Welcher Umfang einer Wasser-, bzw. Gewässernutzung im Rahmen einer Zusatzkonzession bewilligt werden kann, kann nicht mit Erledigung dieser Motion zu den ehehaften Rechten festgelegt werden.

Antrag: Die zwei Sätze “Möglich sind auch «gemischte Werke», die die Wasserkraft sowohl gestützt auf ein ehehaftes Wasserrecht als auch gestützt auf eine Konzession nutzen. Sofern der Teil der Nutzung, der sich auf das ehehafte Wasserrecht stützt, weitergenutzt werden soll, kann allenfalls ein Gesuch um Erteilung einer Zusatzkonzession gestellt werden.” seien ersatzlos aus dem erläuternden Bericht zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Christian Stamm

Stellvertretender Direktor

aeesuisse
Dachverband der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung «Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)» Stellung nehmen zu können. Die aeesuisse begrüsst ausdrücklich die Bestrebungen des Bundes, mit der Umsetzung der Motion 23.3498 die Rechtsunsicherheit im Umgang mit ehehaften Wasserrechten zu klären und eine Lösung für die betroffenen Wasserkraftwerke zu schaffen.

Die Kleinwasserkraft trägt mit einem Anteil von rund 7% an der Schweizer Stromproduktion wesentlich zur Versorgungssicherheit bei. Die Blockade bei der ökologischen Sanierung und Modernisierung von Anlagen mit ehehaften Wasserrechten stellt deshalb nicht nur ein ökologisches, sondern auch ein systematisches energiepolitisches Problem dar.

Für die aeesuisse ist entscheidend, dass die Umsetzung der Motion 23.3498 folgende Ziele erfüllt:

- die allgemeine Klärung der Rechtslage und Herstellung von Investitionssicherheit
- die Modernisierung oder Erweiterung der Anlage bei gleichzeitig ökologischerem Betrieb
- eine national einheitliche Regelung unter Berücksichtigung der kantonalen Wasserhoheit

Die aeesuisse unterstützt deshalb die von *swiss small hydro* eingebrachten Anliegen vollumfänglich und fordert eine praxisnahe, konsistente Umsetzung der Motion, welche ökologische und energiepolitische Ziele gleichermassen berücksichtigt.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 30 Branchenverbänden und rund 600 Unternehmen (darunter zahlreiche EVU), die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung, Energieverteilung und -vermarktung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und engagieren uns für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Zentrale Anliegen von aeesuisse

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf enthält gute Ansätze, geht jedoch über den Auftrag der Motion hinaus. Die Motion verlangt keine Ablösung der ehehaften Wasserrechte, sondern eine Regelung der Sanierungspflichten und eine materielle Gleichbehandlung mit Konzessionsanlagen. Eingriffe in die kantonale Kompetenz bei der Ablösung der Wasserrechte lehnen wir ab. Unsere zentralen Anliegen lassen sich darüber hinaus wie folgt zusammenfassen:

1. **Ermöglichung der ökologischen Sanierung ohne vorgängige Konzessionsverfahren**
   Die Sanierungspflichten gemäss GSchG müssen umgehend auch für Kraftwerke mit ehehaften Wasserrechten anwendbar sein – ohne vorgängige Konzessionsverfahren, welche den Prozess blockieren. Entscheidend ist, dass die rechtliche Beurteilung der Verhältnismässigkeit einheitlich erfolgt und dass keine strengere Behandlung gegenüber Konzessionsanlagen stattfindet.

2. **Garantierte Übergangsfrist von mindestens 15 Jahren**
   Die im Entwurf vorgesehene Übergangsfrist von 15 Jahren ist sinnvoll und konsistent mit geltenden Verfahren der Konzessionserneuerung. Wichtig ist jedoch, dass Kantone diese Frist nicht willkürlich verkürzen können. Ansonsten drohen erneute Rechtsunsicherheiten und potenziell weitere Gerichtsverfahren. Bei Verzögerungen durch Einsprachen oder aufgrund behördlicher Prozesse muss die Frist entsprechend verlängert werden.

3. **Rechtsgültigkeit ehehafter Wasserrechte während der Übergangsphase**
   Während der Übergangsfrist sind ehehafte Wasserrechte als vollwertige Wasserrechte anzuerkennen, wobei die Restwassermengen unverändert bleiben. Nur so können ökologische Sanierungen sofort umgesetzt und Bundesmittel effizient eingesetzt werden.

4. **Sicherung von Investitionen zum Erhalt der Energieproduktion**
   Investitionen in Betrieb und Instandhaltung müssen auch während der Übergangsphase möglich bleiben, ohne automatisch ein Konzessionsverfahren auszulösen. Sollte sich im Zuge notwendiger Instandstellungsarbeiten zeigen, dass eine Investition bis zum Ablauf der Frist nach Art. 74a Abs. 1 WBG nicht ausreichend amortisiert und mit keiner Konzession für den Weiterbetrieb gerechnet werden kann, soll den Eigentümern die Möglichkeit einer vorzeitigen Stilllegung offenstehen, inklusive Vergütung der Restwerte.

5. **Vereinfachte Verfahren für Anlagen mit kulturhistorischem Wert**
   Für Wasserkraftwerke, die unter Denkmalschutz stehen, braucht es vereinfachte Verfahren im Sinne von GSchG Art. 80 Abs. 3, damit deren Erhalt trotz beschränkter finanzieller Möglichkeiten gesichert werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Priska Wismer-Felder	Christoph Schaer	Stefan Batzli
Co-Präsidentin	*Co-Präsident*	*Geschäftsführer*

Swiss Small Hydro

Schweizer Verband der Kleinwasserkraft
Association Suisse de la petite hydraulique
Associazione Svizzera della piccola idraulica

Grammetstrasse 14
4410 Liestal

Datum: **13. Oktober 2025**

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Elektronisch eingereicht an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur oben genannten Vernehmlassung äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz unabhängiger Produzenten. Die Kleinwasserkraft ist eine der wichtigsten erneuerbaren Energietechnologien: Mit einem Anteil von 7% an der Schweizer Stromproduktion und ihrem komplementären Produktionsprofil zu Grosswasserkraft, Sonne und Wind leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit - insbesondere auch im Winterhalbjahr.

Zur Erreichung der im Energiegesetz (EnG) enthaltenen Ziele für die Stromproduktion aus Wasserkraft ist der Erhalt der Produktion aus Anlagen mit ehehaften Wasserrechten von grosser Bedeutung. Ihr Produktionsanteil liegt im Bereich desjenigen der 15 Projekte des Runden Tischs Wasserkraft[1]. In Anbetracht der grossen Herausforderungen, die Ziele im EnG erreichen zu können, sind Stilllegungen weiterer Wasserkraftwerke unbedingt zu verhindern.

Der Verband begrüsst daher sehr, dass mit der Motion 23.3498 «Ehehafte Wasserechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen» die unbefriedigende Situation im Umgang mit ehehaften Wasserrechte angegangen wird. Betroffene Wasserkraftwerke werden zurzeit kaum ökologisch saniert, da das BAFU aufgrund des Bundesgerichtsurteils BGE 145 II 140 zwingend eine vorgängige Bereinigung des Wasserrechts verlangt. Dies hat beispielsweise auch dazu geführt, dass eine umfangreiche und breit abgestützte Schwall-Sunk-Sanierung einer Kraftwerkskette am Aabach (ZH) nicht umgesetzt werden konnte, weil das BAFU aufgrund bestehender ehehafter Wasserrechte die Verhältnismässigkeit in Frage stellte – obwohl dort ein Betrieb sogar bis 2045 in Aussicht gestellt worden war.

Abgesehen davon, dass eine ökologische Sanierung dieser Kraftwerke bis 2030 grundsätzlich eine grosse Herausforderung darstellt, zeigt die bisherige Erfahrung, dass im Rahmen

[1] SSH schätzt die jährliche Stromproduktion aus Wasserkraftwerken mit ehehaften Wasserrechten insgesamt auf 250 bis 300 Gigawattstunden (inklusive derjenigen Anlagen, welche nicht in der Statistik der Wasserkraftanlagen enthalten sind). Gemäss Bericht zum Postulat 23.3006 «Potenzial für Erneuerungen und Erweiterungen bei der Grosswasserkraft» produzieren die 15 Projekte des runden Tischs 361 GWh/a.

der aktuell gleichzeitig geforderten Konzessionierungsverfahren die Umweltverbände systematisch Einsprache erheben und dabei sämtliche Register ziehen. Gleichzeitig verlangen sie immer kürzere Konzessionsdauern, von teils nur noch 20 Jahren. Eine Amortisation des Konzessions- und Bauprojekts, inklusive des Aufwands für allfällig dazugehörige Gerichtsverfahren, wird damit verunmöglicht. Das Vorgehen gewisser Umweltverbände erweckt dabei den Eindruck, dass es ihnen weniger um eine ökologische Wasserkraftnutzung, sondern primär um die Stilllegung dieser Wasserkraftwerke geht.

Die heutige Situation ist in allen Belangen unbefriedigend: Betroffene Eigner von Kleinwasserkraftwerken (in der Folge kurz: «Eigner» genannt) verhalten sich passiv und berufen sich auf ihr noch immer gültiges ehehaftes Wasserrecht. Eine Modernisierung oder Erweiterung der Anlage bei gleichzeitig ökologischerem Betrieb ist blockiert.

Zudem verweisen wir an dieser Stelle darauf, dass es Eigner gibt, die ein neues klärendes Bundesgerichtsurteil anstreben, da der zivilrechtliche Schutz der ehehaften Wasserrechte mit Auswirkungen auf ungezählte andere ehehafte Rechte in den Bereichen Fischerei («Fischenzen»), Forstwirtschaft, Quellrechte, Weiderechte, etc. im Rahmen des bisherigen Urteils BGE 145 II 140 noch nicht, beziehungsweise nicht unter Einbezug der zivilrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts, behandelt wurde.

Ein **klarer und einheitlicher Weg vorwärts**, welcher die getätigten **Investitionen** der Eigner und die damit verbundene **Wasserkraftproduktion schützt** und gleichzeitig **einen ökologisch verträglichen Betrieb ermöglicht, ist dringend erforderlich!**

Dazu ist erforderlich:

- **Umgehende Ermöglichung der ökologischen Sanierung der Wasserkraft** aller betroffenen Wasserkraftwerke mit einer einheitlichen Beurteilung der Verhältnismässigkeit;
- **Uneingeschränkter Schutz der getätigten Investitionen** und Ermöglichung von Erneuerungs-/Erweiterungsinvestitionen im Rahmen des bestehenden Wassernutzungsrechts;
- **Schaffung von Rechtssicherheit**, insbesondere für die Eigner und die Kantone;
- Ein **schweizweit einheitlicher Ansatz**, unter Achtung der kantonalen Wasserhoheit.

Der Vernehmlassungsentwurf bietet dafür zwar gute Ansatzpunkte, schiesst jedoch – und dies entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht (Ziffer 1.3, S. 3) – in Anbetracht des in der Motion formulierten Auftrags über das Ziel hinaus:

Der vom Parlament angenommene Punkt 2 der Motion fordert eine Regelung, *«in welchem Zeitrahmen Wasserkraftwerke mit privaten Wasserrechten die Sanierungspflichten gemäss Art. 80 Abs. 1 - 3 GSchG bzw. die Restwasservorschriften nach Art. 31 ff. GSchG einhalten müssen.».* Dabei sei *«materiell möglichst eine Gleichbehandlung mit auf öffentlich-rechtlichen Konzessionen beruhenden Wasserkraftwerken anzustreben.»*

Die Motion fordert jedoch <u>nicht</u> eine Aufhebung der ehehaften Wasserrechte.

Mit der generellen Aufhebung der ehehaften Wasserrechte geht der in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesentwurf über das, was das Parlament mit der Überweisung der Motion beschlossen hat, hinaus. Eine solche Aufhebung der ehehaften Wasserrechte, wie sie die vorgeschlagene Gesetzesänderung vorsieht, wäre eine Enteignung. Dabei müssen die in

Art. 36 der Bundesverfassung vorgesehenen Vorgaben beachtet werden, das heisst es braucht den Nachweis des öffentlichen Interesses, eine gesetzliche Grundlage und eine volle Entschädigung für die aufgehobenen Rechte. Im Kapitel Verfassungsmässigkeit findet sich zu alledem kein Wort. Es fehlt aus unserer Sicht bereits am öffentlichen Interesse und an der Erforderlichkeit (Verhältnismässigkeit); auch über die Entschädigung schweigt sich die Vorlage aus. Die Bundesverfassung wäre somit nicht eingehalten, abgesehen davon, dass die Motion eine Aufhebung der ehehaften Wasserrechte gar nicht verlangt, sondern nur, aber immerhin eine Regelung, in welchem Zeitrahmen Wasserkraftwerke mit privaten Wasserrechten die Sanierungspflichten gemäss Art. 80 Abs. 1 - 3 GSchG bzw. die Restwasservorschriften nach Art. 31ff GSchG einhalten müssen.

Auch im Erläuternden Bericht des UVEK (Ziffer 1.3, S. 3) wird dazu vielmehr zutreffend festgehalten, dass die ehehaften Wasserrechte wie öffentlich-rechtliche Konzessionen zu schützen seien. Soweit die Anwendung der Artikel 29-36 GSchG zu einem Eingriff in bestehende ehehafte Wasserrechte führt, sind gemäss der Motion deswegen aber nicht die ehehaften Wasserrechte aufzuheben, sondern Regelungen zu treffen, die möglichst eine Gleichbehandlung mit den öffentlich-rechtlichen Konzessionen gewährleisten, insbesondere was den Vertrauens- und Investitionsschutz betrifft. Die Begründung im Erläuternden Bericht für die gewählte Lösung bezüglich der beantragten Gesetzesänderungen überzeugt daher von vornherein nicht. Im Übrigen ist bereits ein von Swiss Small Hydro im Jahr 2020 in Auftrag gegebenes unabhängiges Rechtsgutachten[2] zum Schluss gelangt, dass eine Aufhebung der bestehenden ehehaften Wasserrechte zur Erreichung der Restwasservorschriften nicht erforderlich ist.

Konsequenterweise braucht es damit auch nicht die Anpassung des ZGB.

Antrag Art. 976d ZGB:
(streichen)

~~*Ia. Ehehafte Wasserrechte*~~

~~*[1] Wurde ein im Grundbuch eingetragenes, ehehaftes Wasserrecht aufgehoben, so teilt das Grundbuchamt der berechtigten Person mit, dass es den Eintrag im Hauptbuch löschen wird, wenn sie nicht innert 30 Tagen beim Grundbuchamt dagegen Einspruch erhebt.*~~

~~*[2] Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass der Eintrag trotz Einspruchs zu löschen ist, so teilt es der berechtigten Person mit, dass es den Eintrag im Hauptbuch löschen wird, wenn sie nicht innert drei Monaten beim Gericht auf Feststellung klagt, dass der Eintrag eine rechtliche Bedeutung hat.*~~

Nach diesen einleitenden grundsätzlichen Bemerkungen beantragen wir in diesem Zusammenhang deshalb mehrere Anpassungen, welche folgende fünf Punkte betreffen:

1. Eine Aufhebung des ehehaften Wasserrechts ist - wie bereits oben erwähnt - nicht von der Motion gefordert, sondern die Einhaltung der **anzuwendenden Restwassermengen**. Mit den vorgesehenen 15 Jahren ist die **Übergangsphase** zur Regelung der anzuwendenden Restwassermengen bei Kraftwerken mit ehehaften Wasserrechten knapp (in der Folge kurz als «*Übergangsphase*» bezeichnet). Sie orientiert sich aber an derjenigen zum Start des Verfahrens einer Konzessionserneuerung.

   Die knappe **Frist** darf aber nicht dazu führen, **dass die Verhältnismässigkeit von Massnahmen zur ökologischen Sanierung in Frage gestellt wird**. Konkret darf sie einer ökologischen Sanierung nicht im Wege stehen, wie dies eingangs am Beispiel des Aabachs (ZH) aufgezeigt wurde. Die Verhältnismässigkeit und die Art der Mass-

[2] Rechtsgutachten Dr. iur. Thomas Sägesser/ Dr. iur. Robert M. Brunner vom 4. November 2020

nahmen können auf Basis der aktuellen Situation einer Wasserkraftanlage abgeschätzt werden[3]. Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten müssen dabei gleichbehandelt werden wie solche mit Konzessionen.

Mit der im Vernehmlassungsentwurf in Art. 74a Abs. 1 WRG nebst dem Postulat der Aufhebung der ehehaften Wasserrechte enthaltenen offenen Formulierung der Frist mit **«spätestens»** wird die seit dem Bundesgerichtsentscheid BGE 145 II 140 bestehende Rechtsunsicherheit nicht im Sinne der Motion beseitigt, sondern noch verstärkt. So sollen gemäss Erläuterndem Bericht (Ziffer 4., S. 4) Inhaberinnen und Inhaber von ehehaften Wasserrechten aufgrund dieser Formulierung im Entwurf keinen Rechtsanspruch haben, ihre Anlagen bis zum 31. Dezember 2040 gestützt auf das ehehafte Wasserrecht betreiben zu können. Es liegt auf der Hand, dass dies bezüglich der Ausnützung der Frist zu einer **Vielzahl von unterschiedlichen kantonalen Regelungen** führen würde; es bestünde zudem ein Risiko, dass **einzelne Kantone die Frist willkürlich verkürzen.** Dies wiederum könnte dazu führen, dass weitere Fälle vor das Bundesgericht getragen werden mit möglicherweise erneuten Veränderungen in der Rechtsprechung. Solche Entwicklungen sind unbedingt zu verhindern, um die Situation dauerhaft bereinigen zu können!

Basierend auf diesen Überlegungen beantragen wir eine Anpassung von Art. 74a Abs. 1 WRG.

Antrag, Art. 74a Absatz 1 WRG

[1] Die Kantone ~~oder der Bund~~ ~~heben die ehehaften Wasserrechte~~ ***stellen die Einhaltung der Restwasservorschriften nach Art. 31 - 33 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)[4]*** ***~~spätestens~~*** ***durch Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten*** *mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 ~~auf~~* ***sicher****.*

Eventualiter: Sollte für die Verhältnismässigkeit einer durch den Bund finanzierten ökologischen Sanierung eine längere Betriebsdauer als bis 2040 erforderlich sein, muss die Frist in Absatz 1 entsprechend länger ausgestaltet werden:

Eventualantrag: Art. 74a Absatz 1 WRG

Verlängerung der im Vernehmlassungsentwurf benannten Frist gemäss Vorgaben des BAFU, damit eine ökologische Sanierung verhältnismässig möglich wird.

[1] Die Kantone ~~oder der Bund~~ ~~heben die ehehaften Wasserrechte~~ ***stellen die Einhaltung der Restwasservorschriften nach Art. 31 - 33 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)[4]*** ***~~spätestens~~*** ***durch Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten*** *mit Wirkung auf den 31. Dezember 20****xx*** *~~auf~~* ***sicher****.*

Wenn also das BAFU für die Verhältnismässigkeit 25 Jahre Betrieb verlangt, müsste die Einhaltung der Restwasservorschriften bis 31. Dezember 2050 sichergestellt sein.

[3] Wir verweisen dabei auf die Tabelle im Anhang dieser Stellungnahme.
[4] SR 814.20

2. **Es müssen alle bisher rechtmässig getätigten Investitionen geschützt sein, auch wenn sie nach dem im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen Stichdatum vom 31. Juli 2019 getätigt wurden.**

   Dieses Stichdatum bezieht sich auf die Publikation des Bundesgerichtsentscheides BGE 145 II 140 (Entscheid vom 29. März 2019). Die damit im vorliegenden Entwurf in Art. 74a Abs. 2 WRG vorgenommene zeitliche Verknüpfung des Vertrauensschutzes in getätigte Investitionen ist nicht sachgerecht und greift zu kurz. Eigner von Wasserkraftwerken können sich im Rahmen des Grundsatzes des Vertrauensschutzes von Art. 9 BV auch dann auf ein berechtigtes schutzwürdiges Vertrauen berufen, wenn sie im Sinne eines weiteren **vertrauensbegründenden Aktes** ihre Investitionen gestützt auf **rechtmässige Sanierungsverfügungen bzw. Baubewilligungen** getätigt haben[5]. Dies gilt umso mehr, wenn die zuständigen Behörden nach dem Entscheid BGE 145 II 140 im Rahmen ihrer jeweiligen kantonalen Wasserhoheit bis heute, insbesondere vor und während der Ausführung dieser Investitionen, auf eine Anpassung von auf gültiges Recht gestützten Sanierungsverfügungen und Baubewilligungen verzichtet haben. Damit sind getätigte Investitionen zumindest auch stillschweigend anerkannt worden.

   Im Weiteren müssen **Investitionen zum Erhalt der Energieproduktion auch während der *Übergangsphase*** weiterhin möglich bleiben, ohne dass dabei die Restwassermengen angepasst werden müssen. Solche Investitionen können insbesondere Komponenten mit kürzerer Nutzungsdauer (gemäss Energieförderungsverordnung, EnFV, Anhang 2.2, Ziffer 4[6]) betreffen, wie beispielsweise im Bereich der Elektrotechnik. Die Amortisation dieser Komponenten erfolgt dann jedoch auf Risiko des Betreibers bzw. Eigners.

   Zur Unterscheidung der Investitions-Fälle vor und während der *Übergangsphase* schlagen wir vor, die Frist vom 31. Juli 2019 auf den 31. Dezember 2025 anzupassen.

   Sollte sich schliesslich aufgrund erforderlicher Instandstellungsarbeiten zeigen, dass eine Investition bis zum Ablauf der Frist in Absatz 1 nicht in ausreichendem Masse amortisiert werden kann und auch nicht mit einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlage nach Ablauf der Frist gerechnet werden kann, soll sich der Eigner für eine **vorzeitige Stilllegung** entscheiden können. Dabei wird ihm der Restwert der noch nicht vollständig amortisierten Anlagenkomponenten (gemäss Art. 74a Abs. 2) vergütet, um einen Investitions- und Vertrauensschaden zu verhindern.

Antrag, Art. 74a Absatz 2 WRG

*[2] Kann der Nutzungsberechtigte nachweisen, dass Investitionen in die Wasserkraftanlage, die vor dem ~~31. Juli 2019~~ **31. Dezember 2025** rechtmässig getätigt wurden, bis **zur erforderlichen Anpassung der Restwassermengen** ~~zum vorgesehenen Zeitpunkt der Aufhebung dieser Rechte~~ nicht vollständig amortisiert werden können, so verschiebt die zuständige Behörde **die Frist gemäss Absatz 1** auf den Zeitpunkt, zu dem die Investitionen nach den allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen amortisiert sind **oder vergütet bei einem Stilllegungsentscheid des Nutzungsberechtigten den Restwert zum Zeitpunkt dieses Entscheides**.*

[5] Die Ablösung ehehafter Wasserrechte, Gutachten zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheides 145 II 149 (Hammer) zuhanden des Kantons Zug, Prof. Dr. iur. Andreas Abegg, Privatdozent Dr. iur. Goran Seferovic vom 26. Oktober 2020, N 65 ff., S. 38 ff. zur Anpassung von bestehenden Verfügungen und Verträgen sowie N 71 ff., S. 41 f. zur ausnahmsweisen Entschädigungspflicht

[6] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/766/de#annex_2_2/lvl_u1/lvl_4

3. Damit während der ***Übergangsphase*** sämtliche Verfahren effizient abgewickelt und Stilllegungen wenn immer möglich verhindert werden können, muss sichergestellt werden, dass die Verfahren möglichst wenig Angriffsflächen bieten. Swiss Small Hydro beantragt deshalb, dass **im Falle von Einsprachen und weiteren Rechtsmitteln oder anderen nicht durch den Betreiber verursachten Verzögerungen die Frist um die entsprechende Dauer verlängert** wird. Eine solche Verlängerung der Frist käme somit auch zur Anwendung, solange die Kantone das Vorgehen bei der ökologischen Sanierung nicht beschlossen haben.

Antrag, Art. 74a Absatz 3 WRG (neu)

[3] Die Frist gemäss Absatz 1 verlängert sich im Falle der Ergreifung von Rechtsmitteln oder anderen nicht durch den Betreiber des Wasserkraftwerks verursachten Verfahrensverzögerungen um deren Dauer.

4. **Ehehafte Wasserrechte müssen während der *Übergangsphase* als gültiges Wasserrecht gewahrt bleiben. Nur damit wird eine durch den Bund finanzierte ökologische Sanierung wieder möglich**.

   Die Kantone müssten gemäss dem Entscheid BGE 145 II 140 die Ablösung ehehafter Wasserrechte bei «*erster Gelegenheit*» einfordern, was im Zusammenhang mit der ökologischen Sanierung der Wasserkraft nicht zielführend wäre. Von daher beantragen wir, dass die bestehenden ehehaften Wasserrechte explizit während der Frist in Absatz 1 gewahrt bleiben, damit keine unnötigen zusätzlichen Diskussionen um den Zeitpunkt dieser «*ersten Gelegenheit*» entstehen können.

Antrag, Art. 74a Absatz 4 WRG (neu)

[4] Bestehende ehehafte Wasserrechte bleiben während der in Absatz 1 erwähnten Frist gewahrt.

Für die gemäss Motion geforderte materielle Gleichbehandlung mit öffentlich-rechtlichen Konzessionen muss zudem das Schreiben des BAFU vom 24. Oktober 2019[7] angepasst werden, damit auch Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten die ökologische Sanierung auslösen können. Gleiches gilt für das Schreiben «Ausserbetriebnahme (Stilllegung) einer Wasserkraftanlage als Sanierungsmassnahme: Grundsätze der Entschädigung gestützt auf Art. 34 EnG (Netzzuschlagsfonds)»[8], wo Punkt 12 gegen die Gleichbehandlung verstösst.

Beim Vorgehen zur ökologischen Sanierung kann zwischen aktueller Restwasserdotierung, dem technischem Zustand der Anlage und dem aktuellen Stand der ökologischen Sanierung unterschieden werden. Swiss Small Hydro hat im Anhang dieser Stellungnahme eine Übersicht der möglichen Fälle mit einer möglichen Vorgehensweise bei der technischen und der ökologischen Sanierung entworfen.

Die Restwasserabgabe bleibt während der ***Übergangsphase*** unverändert.

[7] Information der Kantone zu den Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils 1C_631/2017 vom 29. März 2019 (BGE 145 II 140) bei Wasserkraftwerken mit ehehaften Wasserrechten
[8] Aktenzeichen: BAFU-442.3-59816/1/34/4

5. Im Entwurf werden die **Kleinwasserkraftwerke, die einen denkmalschützerischen Wert** aufweisen, und für die heute in Art. 80 Abs. 3 GSchG bei Sanierungsmassnahmen in inventarisierten Gebieten eine Spezialregelung von der Anordnung weitergehender Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG besteht, nicht erwähnt bzw. berücksichtigt.

   Dies ist offensichtlich übersehen worden, obwohl der Bundesrat bereits in seinem Bericht über die Restwassersanierungen bei historisch wertvollen Wasserkraftanlagen vom 27. Oktober 2004 (Bericht in Erfüllung des Postulats 01.3211 vom 10. April 2001 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates, Ziff. 2.2) erkannt hatte, dass zwar eine beschränkte Restwassersanierung gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG nicht zu einer Einstellung dieser Kraftwerksbetriebe führen kann, sehr wohl aber eine weitergehende Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG. Letztere kann die Aufrechterhaltung des Betriebes verhindern und damit in Konflikt mit dem Denkmalschutz geraten. Diese Erkenntnisse führten ja dann letztlich zur Revision von Art. 80 GSchG im Jahr 2009 und zur Einfügung eines dritten Absatzes zum Schutz dieser Kategorie von Wasserkraftwerken. Zwar kann es bei der Anwendung von Art. 80 Abs. 2 GSchG nur im Extremfall zur Anwendung der Art. 31 ff. GSchG kommen[9], jedoch genügt für die Gefährdung der Existenz dieser Kleinkraftwerke – wie gesagt – bereits eine weniger weit gehende Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG.

   Daraus ergibt sich als Umkehrschluss, dass Kleinwasserkraftwerke mit denkmalschützerischem Wert nicht weiterbetrieben werden könnten, wenn sie innerhalb der Fristen gemäss Art. 74a Abs. 1 und 2 WRG den Restwasservorschriften der Art. 31 – 33 des GSchG unterstellt würden bzw. diese Restwasservorschriften bis zum Fristablauf einhalten müssten. Für «normale Sanierungen» gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG bräuchte es dagegen keinen Ausnahmevorbehalt, weil mit der umfassenden Beschränkung auf die Substanzverträglichkeit auch der Denkmalwert respektiert bleibt[10].

   Bei diesen **Wasserkraftwerken und anderen Anlagen mit denkmalschützerischem Wert** müssen daher reduzierte Restwassermengen gemäss Art. 80 Abs. 1 und 3 GSchG möglich bleiben, um deren Erhalt zu sichern. Um dies zu gewährleisten und aufwändige Verfahren zu vermeiden, ist die Aufnahme eines entsprechenden zusätzlichen fünften Absatzes in Art. 74a WRG des Entwurfs erforderlich.

Antrag, Art. 74a Absatz 5 WRG (neu)

[5] Bei Anlagen mit denkmalschützerischem Wert gelten die Restwasservorschriften nach Art. 80 Absatz 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)[11].

   Wir verweisen hierbei auch auf die Argumentation zum Erhalt der historischen Wassermühlen und deren Wasserrechte in der Stellungnahme der Vereinigung Schweizer Mühlenfreunde (VSM).

In Anbetracht der vielen möglichen Einzelfälle und der daraus resultierenden komplexen Situation sind wir der Meinung, dass die Einsetzung einer Begleitkommission zur Umsetzung der Motion 23.3498 sinnvoll gewesen wäre. Wir beantragen, eine solche bei der Überarbeitung einzusetzen.

[9] Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 39 Wasserentnahmen, Vorgehen bei der Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG, BUWAL 2000, Ziff. 2.3.2 und Abbildung 2.1, S.10
[10] Enrico Riva, in: Hettich/Jansen/Norer, GSchG WBG, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Art. 80 GSchG/LEaux N 69, S. 1317
[11] SR 814.20

Zur **erforderlichen Überarbeitung** der Vorlage beantragen wir erneut die **Gründung einer Begleitkommission** und fordern die Mitwirkung von Swiss Small Hydro als Vertreterin der Schweizer Kleinwasserkraft.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Weiterbehandlung des Geschäfts berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Benjamin Roduit
Nationalrat und
Präsident Swiss Small Hydro

Martin Bölli
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

Fall #	Ausgangslage Restwasser	Ausgangslage Ökol. Sanierung	Ausgangslage Techn. San-Bedarf	Auswirkung auf den Betrieb des Wasserkraftwerks, Restwasser	Auswirkung auf die ökologische Sanierung Wasserkraft
1.0	Nicht saniert	Pendent	Nein	Weiterbetrieb bis mindestens zur in Art. 74a Abs.1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2), ohne erforderliche Anpassung der aktuell gültigen Restwassermenge. Entsteht technischer Sanierungsbedarf: Siehe Fall 1.1 (unten)	Die Kantone prüfen mit Einbezug der Betreiberin, ob ein Weiterbetrieb der Anlage nach Ablauf der Frist in Art. 74a Abs. 1 realistisch ist oder nicht, und wie der Standort nach einer allfälligen Stilllegung aussieht. Auf dieser Basis entscheidet der Kanton innert 6 Monaten: - ob eine ökologische Sanierung erforderlich und sinnvoll ist - ob vorübergehende Massnahmen erforderlich sind, oder - ob bis zur allfälligen Stilllegung auf weitere Massnahmen verzichtet werden kann.
1.1	Nicht saniert	Pendent	Ja	Der Betreiber erarbeitet ein Sanierungskonzept, welches ihm den Entscheid zum gewünschten Weiterbetrieb bis zur in Art. 74a Abs. 1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2) ermöglicht. Er kommuniziert dem Kanton diesen Entscheid. Im Falle eines Weiterbetriebs bleiben die aktuell gültigen Restwassermengen bis zur in Art. 74a Abs. 1 / Abs. 2 genannten Frist bestehen. Entscheidet die Betreiberin sich für eine vorzeitige Stilllegung, wird ihr der Restwert nicht vollständig amortisierter Komponenten auf den Zeitpunkt des kommunizierten Stilllegungsentscheids entschädigt.	<u>Bei einem Weiterbetrieb:</u> Die Kantone prüfen mit Einbezug der Betreiberin, ob ein Weiterbetrieb der Anlage nach Ablauf der Frist in Art. 74a Abs. 1 realistisch ist oder nicht, und wie der Standort nach einer allfälligen Stilllegung aussieht. Auf dieser Basis entscheidet der Kanton innert 6 Monaten: - ob eine ökologische Sanierung erforderlich und sinnvoll ist - ob vorübergehende Massnahmen erforderlich sind, oder - ob bis zur allfälligen Stilllegung auf weitere Massnahmen verzichtet werden kann. <u>Bei einer Stilllegung:</u> Ökologische Sanierung des Standorts gemäss BAFU Vollzugshilfe
1.2	Nicht saniert	Erfolgt, unverhältnismässig oder nicht erforderlich	Nein	Weiterbetrieb bis mindestens zur in Art. 74a Abs.1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2), ohne erforderliche Anpassung der aktuell gültigen Restwassermenge. Entsteht technischer Sanierungsbedarf: Siehe Fall 1.3	Keine (abgeschlossen)
1.3	Nicht saniert	Erfolgt, nicht verhältnismässig oder nicht erforderlich	Ja	Der Betreiber erarbeitet ein Sanierungskonzept, welches ihm den Entscheid zum gewünschten Weiterbetrieb bis zur in Art. 74a Abs. 1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2) ermöglicht. Er kommuniziert dem Kanton diesen Entscheid. Im Falle eines Weiterbetriebs bleiben die aktuell gültigen Restwassermengen bis zur in Art. 74a Abs. 1 / Abs. 2 genannten Frist bestehen. Entscheidet die Betreiberin sich für eine vorzeitige Stilllegung, wird ihr der Restwert nicht vollständig amortisierter Komponenten auf den Zeitpunkt des kommunizierten Stilllegungsentscheids entschädigt.	Keine (abgeschlossen)
2.0	GSchG Art. 80	Pendent	Nein	Weiterbetrieb bis mindestens zur in Art. 74a Abs.1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2), ohne erforderliche Anpassung der aktuell gültigen Restwassermenge. Entsteht technischer Sanierungsbedarf: Siehe Fall 2.1 (unten)	Die Kantone prüfen mit Einbezug der Betreiberin, ob ein Weiterbetrieb der Anlage nach Ablauf der Frist in Art. 74a Abs. 1 realistisch ist oder nicht, und wie der Standort nach einer allfälligen Stilllegung aussieht. Auf dieser Basis entscheidet der Kanton innert 6 Monaten: - ob eine ökologische Sanierung erforderlich und sinnvoll ist - ob vorübergehende Massnahmen erforderlich sind, oder - ob bis zur allfälligen Stilllegung auf weitere Massnahmen verzichtet werden kann.
2.1	GSchG Art. 80	Pendent	Ja	Der Betreiber erarbeitet ein Sanierungskonzept, welches ihm den Entscheid zum gewünschten Weiterbetrieb bis zur in Art. 74a Abs. 1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2) ermöglicht. Er kommuniziert dem Kanton diesen Entscheid. Im Falle eines Weiterbetriebs bleiben die aktuell gültigen Restwassermengen bis zur in Art. 74a Abs. 1 / Abs. 2 genannten Frist bestehen. Entscheidet die Betreiberin sich für eine vorzeitige Stilllegung, wird ihr der Restwert nicht vollständig amortisierter Komponenten auf den Zeitpunkt des kommunizierten Stilllegungsentscheids entschädigt.	<u>Bei einem Weiterbetrieb:</u> Die Kantone prüfen, ob ein Weiterbetrieb der Anlage nach Ablauf der Frist in Art. 74a Abs. 1 realistisch ist oder nicht, und wie der Standort nach einer allfälligen Stilllegung aussieht. Auf dieser Basis entscheidet der Kanton innert 6 Monaten: - ob eine ökologische Sanierung erforderlich und sinnvoll ist - ob vorübergehende Massnahmen erforderlich sind, oder - ob bis zur allfälligen Stilllegung auf weitere Massnahmen verzichtet werden kann. <u>Bei einer Stilllegung:</u> Ökologische Sanierung des Standorts gemäss BAFU Vollzugshilfe

Fall #	Ausgangslage Restwasser	Ausgangslage Ökol. Sanierung	Ausgangslage Techn. San-Bedarf	Auswirkung auf den Betrieb des Wasserkraftwerks, Restwasser	Auswirkung auf die ökologische Sanierung Wasserkraft
2.2	GSchG Art. 80	Erfolgt, unverhältnismässig oder nicht erforderlich	Nein	Weiterbetrieb bis mindestens zur in Art. 74a Abs.1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2), ohne erforderliche Anpassung der aktuell gültigen Restwassermenge. Entsteht technischer Sanierungsbedarf: Siehe Fall 2.3	Keine (abgeschlossen)
2.3	GSchG Art. 80	Erfolgt, nicht verhältnismässig oder nicht erforderlich	Ja	Der Betreiber erarbeitet ein Sanierungskonzept, welches ihm den Entscheid zum gewünschten Weiterbetrieb bis zur in Art. 74a Abs. 1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2) ermöglicht. Er kommuniziert dem Kanton diesen Entscheid. Im Falle eines Weiterbetriebs bleiben die aktuell gültigen Restwassermengen bis zur in Art. 74a Abs. 1 / Abs. 2 genannten Frist bestehen. Entscheidet die Betreiberin sich für eine vorzeitige Stilllegung, wird ihr der Restwert nicht vollständig amortisierter Komponenten auf den Zeitpunkt des kommunizierten Stilllegungsentscheids entschädigt.	Keine (abgeschlossen)
3.0	GSchG Art. 31	Pendent	Nein	Weiterbetrieb bis mindestens zur in Art. 74a Abs.1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2), ohne erforderliche Anpassung der aktuell gültigen Restwassermenge. Entsteht technischer Sanierungsbedarf: Siehe Fall 3.1 (unten)	Die Kantone entscheiden innert 3 Monaten, ob eine ökologische Sanierung erforderlich und sinnvoll ist.
3.1	GSchG Art. 31	Pendent	Ja	Der Betreiber erarbeitet ein Sanierungskonzept, welches ihm den Entscheid zum gewünschten Weiterbetrieb bis zur in Art. 74a Abs. 1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2) ermöglicht. Er kommuniziert dem Kanton diesen Entscheid. Im Falle eines Weiterbetriebs bleiben die aktuell gültigen Restwassermengen bis zur in Art. 74a Abs. 1 / Abs. 2 genannten Frist bestehen. Alternativ kann die Betreiberin auch ein Gesuch zur Konzessionserneuerung einreichen. Sollte der Kanton keine neue Konzession erteilen, wird ihr der Restwert nicht vollständig amortisierter Komponenten auf den Zeitpunkt des kommunizierten Stilllegungsentscheids entschädigt. Gleiches gilt, wenn sich die Betreiberin für eine vorzeitige Stilllegung entscheidet.	<u>Bei einem Weiterbetrieb:</u> Die Kantone entscheiden innert 3 Monaten, ob eine ökologische Sanierung erforderlich und sinnvoll ist. <u>Bei einer Stilllegung:</u> Ökologische Sanierung des Standorts gemäss BAFU Vollzugshilfe
3.2	GSchG Art. 31	Erfolgt, unverhältnismässig oder nicht erforderlich	Nein	Weiterbetrieb bis mindestens zur in Art. 74a Abs.1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2), ohne erforderliche Anpassung der aktuell gültigen Restwassermenge. Entsteht technischer Sanierungsbedarf: Siehe Fall 3.3	Keine (abgeschlossen)
3.3	GSchG Art. 31	Erfolgt, nicht verhältnismässig oder nicht erforderlich	Ja	Der Betreiber erarbeitet ein Sanierungskonzept, welches ihm den Entscheid zum gewünschten Weiterbetrieb bis zur in Art. 74a Abs. 1 genannten Frist (bzw. unter Berücksichtigung von Art. 74a Abs. 2) ermöglicht. Er kommuniziert dem Kanton diesen Entscheid. Im Falle eines Weiterbetriebs bleiben die aktuell gültigen Restwassermengen bis zur in Art. 74a Abs. 1 / Abs. 2 genannten Frist bestehen. Alternativ kann die Betreiberin auch ein Gesuch zur Konzessionserneuerung einreichen. Sollte der Kanton keine neue Konzession erteilen, wird ihr der Restwert nicht vollständig amortisierter Komponenten auf den Zeitpunkt des kommunizierten Stilllegungsentscheids entschädigt. Gleiches gilt, wenn sich die Betreiberin für eine vorzeitige Stilllegung entscheidet.	Keine (abgeschlossen)

Kurz-Input für Bundesrat Rösti betreffend WRG-Vernehmlassung
16.10.2025 / aSR Peter Föhn

Der Gesetzgeber hat bereits alles geregelt bezüglich Restwasser, Fischgängigkeit, Geschiebehaushalt, Schwall und Sunk. Diese ökolog. Sanierungsmassnahmen gelten bei Konzessionen und auch bei ehehaften (privaten) Wasserrechten.

Es gibt nur **eine Gesetzeslücke**, nämlich ab wann bei den ehehaften Wasserrechten die ordentlichen Restwassermengen eingehalten werden müssen (also Umstellung von Übergangsbestimmungen nach Art. 80 ff. GschG auf Art. 31 ff. GSchG).

Die Vorlage will aber nun das Problem lösen, indem alle ehehaften Wasserrechte aufgehoben werden und **alles neu** konzessioniert werden muss. Dies erfordert neue Gesetze bei Bund und Kantonen und bringt einen riesigen Vollzugsaufwand mit sich; bisheriger Vollzugsaufwand wird vernichtet; Sanierungen waren vergebens.

Man beachte u. a. die damaligen Voten der Alt-Ständeräte Kaspar Rhyner, René Rhinow und Theo Maissen, welche die Verfassungsmässigkeit der privaten (ehehaften) Wasserrechte exiplizit betont hatten.
Ich war damals als Nationalrat bei der Reform der Bundesverfassung auch in der sog. Verfassungskommission und es wurde mehrmals betont, dass es sich bewusst und vorerst einzig um eine Nachführung der Verfassung handle. Würde etwas nicht explizit nachgeführt resp. in die nachgeführte Verfassung aufgenommen, gelte dies als weiterhin geltend, als ungeschriebenes Gesetz o. ä.! Oder Alt-Ständerat René Rhinow sagte in dieser Sache: «…ohne dass materiell etwas geändert wurde…»

Das heisst also, es ist einzig die bestehende Gesetzeslücke zu schliessen und dadurch die ehehaften Rechte bewahrt und die getätigten Vollzugsarbeiten nicht vernichtet werden.

Das Problem kann sehr einfach gelöst werden, indem auf Stufe Bund (im GSchG) der Zeitpunkt bestimmt wird, ab wann die ehehaften Wasserrechte auf die ordentlichen Restwasserbestimmungen (nach GSchG) umstellen müssen.

Bestimmung des Zeitpunkts:
Variante A) einheitliche Frist (einfach im Vollzug): Ca. 2070 werden die letzten Konzessionen, welche die ordentlichen Restwasserbestimmungen nicht einhalten, auslaufen (1990 + 80 Jahre = 2070). Dann müssen sie umstellen auf Art. 31 ff. GSchG. Bis dann sollten auch alle ehehaften Wasserrechte umstellen.
Var. A1) Ein Vermittlungsvorschlag z.B. 1.1.2055.
Variante B) bei jedem Kraftwerk individuell nach Amortisierung → aber viel grösseren Vollzugsaufwand!

Regelungsvorschlag Art. 80 neu Abs. 4 GSchG
«Bei [altrechtlichen] unbefristet laufenden Konzessionen und bei ehehaften (privaten) Wasserrechten sind die Restwassermengen nach Art. 31 ff. GSchG ab 1. Januar 2055 einzuhalten.» [Optional:] «In der Folge sind die Restwassermengen alle 80 Jahre zu überprüfen (analog Art. 58 WRG).»

Grafik: Restwasser (RW) bei ehehaften Wasserrechten

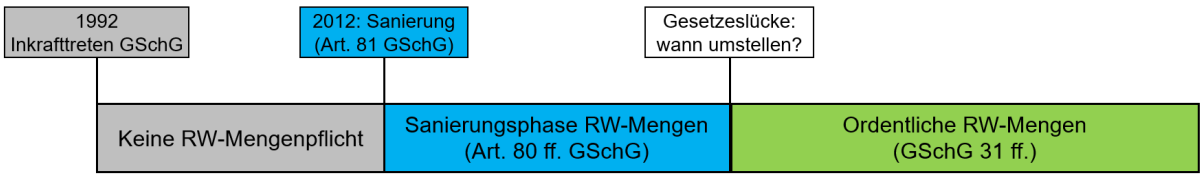

SCHWEIZERISCHER VERBAND DER BÜRGERGEMEINDEN UND KORPORATIONEN
FÉDÉRATION SUISSE DES BOURGEOISIES ET CORPORATIONS
FEDERAZIONE SVIZZERA DEI PATRIZIATI
FEDERAZIUN SVIZRA DA LAS VISCHNANCAS BURGAISAS E CORPORAZIUNS

UVEK
Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2025

Stellungnahme SVBK zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Wasserrechtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498). Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) soll nun neue Bestimmungen erhalten, welche die Behörden verpflichten, ehehafte Wasserrechte spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 aufzuheben. Haben die Inhaberinnen und Inhaber der ehehaften Wasserrechte vor der Publikation des Bundesgerichtsurteils BGE 145 II 140 am 31. Juli 2019 noch rechtmässig Investitionen getätigt, dürfen die Behörden das ehehafte Wasserrecht so lange nicht aufheben, bis die Investitionen in die Wasserkraftanlage nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen vollständig amortisiert sind.

Rechte «auf ewige Zeiten» sorgen heute für Konflikte
Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) vertritt die Interessen von rund 1700 Körperschaften in der ganzen Schweiz. In einigen Kantonen sind Bürgergemeinden und Korporationen Hoheitsträgerinnen respektive Eigentümerinnen von Gewässern und Fischenzen (Fischereirechten). Darüber hinaus betreiben einige von ihnen öffentliche Trinkwasserversorgungen, landwirtschaftliche Bewässerungsanlagen, historische (Säge-)Mühlen sowie (Klein-)Wasserkraftwerke, oder sind an solchen beteiligt.

Der SVBK begrüsst grundsätzlich, dass es ehehaften Wasserrechte mittelfristig nicht mehr geben soll. Ehehafte Wasserrechte haben ihren Ursprung in früheren Rechtsordnungen. Folglich können solche Rechte nach heutigem Recht nicht mehr begründet werden, aber unter der neuen Rechtsordnung weiterbestehen. Früher wurden ehehafte Wasserrechte oftmals unentgeltlich, «auf ewige Zeiten» und ohne jegliche Einschränkungen erteilt. Deshalb kommt es heute immer wieder zu Zielkonflikten zwischen öffentlichen Interessen und Inhabern von ehehaften Wasserrechten. Bei grösseren Wasserkraftanlagen gibt es beispielsweise Konflikte mit umweltrechtlichen Vorgaben, etwa wenn es um Mindestrestwassermengen geht. Bei kleineren Anlagen kommt es hingegen oftmals zu Konflikten, wenn es um die Kosten für Sanierungen von Wasserläufen geht.

Klare Regelungen aller Körperschaften
Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ist ein guter Kompromiss zustande gekommen, ist der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen überzeugt. Altrechtliche Wassernutzungsrechte werden mittelfristig aufgehoben, ohne dass dabei die Investitionen der Wasserrechtsinhabenden gefährdet werden. Zudem sollen ehehafte Wassernutzungsrechte in Konzessionen überführt werden, die beidseitig die Rechte und Pflichten genau regeln. Klare Regelungen sind auch im Sinne der konzessionserteilenden und der konzessionsnehmenden Körperschaften. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage beschränkt sich der Bundesrat auf eine minimale bundrechtliche Regelung, ohne unnötig in die Kompetenzen der Kantone und der anderen Hoheitsträgern der Gewässer einzugreifen.

Im Jahr 2019 haben 361 Wasserkraftanlagen gestützt auf ehehafte Wassernutzungsrechte Strom produziert. Zusätzlich waren rund 60 Anlagen mit ehehaften Wasserrechten ausser Betrieb. Eine vollständige Übersicht über die Situation der Anlagen mit ehehaften Wasserechten existiert nicht (inkl. Mühlen, Sägemühlen, Wasserbezugsrechte, etc.).

Inhaber ehehafter Rechte sollen bei Konzessionen prioritär behandelt werden
Möchten Inhaberinnen und Inhaber von ehehaften Rechten auch künftig Wasser nutzen, müssen sie ein gewöhnliches Konzessionsgesuch einreichen. Der SVBK regt an, dass die bisherigen Inhaberinnen und Inhaber der ehehaften Wasserechte bei der Konzessionserteilung stets prioritär behandelt werden sollen. Gegebenenfalls soll diesem Umstand – wenn nicht im Gesetz – wenigstens in der entsprechenden Verordnung Rechnung getragen werden.

Der SVBK dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Georges Schmid
Präsident SVBK

Elias Bricker
Geschäftsführer SVBK

Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK)

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) vertritt rund 1700 Körperschaften in der ganzen Schweiz. Diese sind im Rahmen des kantonalen Rechts mehrheitlich öffentlich-rechtlich organisiert. Je nach Region haben sie unterschiedliche Aufgaben und Bezeichnungen – so nennt man sie Bürgergemeinden, Burgergemeinden, Korporationen, Patriziati, Communes bourgeosie, Bourgeosies, Genossamen, Burgerkorporationen, Bürte, Teilsamen, etc.

Die Bürgergemeinden und Korporationen sind im Eigentum von rund 41 Prozent der Waldfläche in der Schweiz. Zum Eigentum der Bürgergemeinden gehören zudem grosse landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter auch Rebanbauflächen, Obstplangagen und Alpgebiete. In einigen Kantonen haben die Korporationen und Bürgerrechte Hoheitsrechte über Gewässer und stellen die öffentliche Trinkwasserversorgung sicher. Einzelne betreiben zudem historische Mühlen oder Sägemühlen und erhalten so historische Baukultur lebendig. Zudem engagieren sich die Bürgergemeinden und Korporationen im Sozial- und Gesundheitswesen sowie in den Bereichen Energieproduktion, Regalien, (gemeinnütziger) Wohnbau, Kultur, Jugend, Sportförderung, Gesellschaft, etc. Im Fokus ihres Engagements steht stets das Wohl der Allgemeinheit.

Mehr Infos gibt es unter www.svbk.ch.